

Tagesordnung der 17. Sitzung des Kreistages
Donnerstag, 22.12.2016, 18:00 Uhr
im Großen Sitzungssaal im Kreishaus Heinsberg

Öffentlicher Teil

1. Einführung und Verpflichtung eines neuen Kreistagsmitgliedes
2. Ergänzungswahlen
3. Bildung des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl am 14. Mai 2017
4. Beratung der Haushaltssatzung 2017
5. Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung - 10. Änderungsatzung (2017)
6. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung einer Koordinierungsstelle „Frühe Hilfen“ und die Fortführung des gemeinsamen Familienhebammendienstes
7. Örtliche Planung 2016 -2019 – Verbindliche Bedarfsplanung des Kreises Heinsberg - gemäß § 7 Abs. 6 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (1. Aktualisierung der verbindlichen Planung)
8. Anregung zur Einführung einer Transparenzsatzung
9. Antrag gem. § 5 GeschO der SPD-Fraktion betr. Controlling im Kreishaus
10. Antrag gem. § 5 GeschO der Fraktionen CDU und SPD betr. Kreiszuwendungen an die Kreistagsfraktionen zur Bestreitung der Fraktionsbedürfnisse
11. Bericht der Verwaltung
12. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

13. Bericht der Verwaltung
14. Anfragen

Sitzung des Kreistages am 22.12.2016
Übersicht über die Abstimmungsergebnisse des Kreisausschusses

Öffentlicher Teil

TOP 2: Ergänzungswahlen

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen

TOP 4: Beratung der Haushaltssatzung 2017

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: bei 6 Enthaltungen einstimmig beschlossen

TOP 5: Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung – 10. Änderungsatzung (2017)

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen

TOP 6: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung einer Koordinierungsstelle „Frühe Hilfen“ und die Fortführung des gemeinsamen Familienhebammendienstes

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen

TOP 7: Örtliche Planung 2016-2019 – Verbindliche Bedarfsplanung des Kreises Heinsberg – gemäß § 7 Abs. 6 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (1. Aktualisierung der verbindlichen Planung)

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen

TOP 8: Anregung zur Einführung einer Transparenzsatzung

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: bei 2 Enthaltungen einstimmig beschlossen

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0524/2016

Einführung und Verpflichtung eines neuen Kreistagsmitgliedes

Beratungsfolge:

22.12.2016 Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:

nein

Leitbildrelevanz:

nein

Inklusionsrelevanz:

nein

Kreistagsmitglied Heinz-Egon Holländer, CDU-Fraktion, ist am 03.12.2016 verstorben. Nach der Reserveliste der CDU-Fraktion ist Herr Egon Alexander Grünter, Hückelhoven, Nachfolger für den ausgeschiedenen Herrn Holländer. Herr Grünter wurde gemäß § 45 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz als Nachfolger des Herrn Holländer festgestellt.

Das neue Kreistagsmitglied wird gemäß § 46 Abs. 3 Kreisordnung durch den Landrat eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner Aufgaben verpflichtet.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0511/2016

Ergänzungswahlen

Beratungsfolge:

07.12.2016 Kreisausschuss

22.12.2016 Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:

nein

Leitbildrelevanz:

nein

Inklusionsrelevanz:

nein

Nach § 35 Abs. 3 Satz 7 Kreisordnung NRW wählen die Kreistagsmitglieder im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Ausschussmitglieds auf Vorschlag der Fraktion, der das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

Die SPD-Fraktion hat am 28.11.2016 vorgeschlagen, dass Herr Karl-Heinz Röhrich zukünftig als stellvertretendes Mitglied der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Region Aachen die ausscheidende Frau Karin Bonitz ersetzen soll.

Beschlussvorschlag:

Der vorgeschlagenen Gremienbesetzung wird zugestimmt.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0521/2016

Bildung des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl am 14. Mai 2017**Beratungsfolge:**

22.12.2016 Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:

ja

Leitbildrelevanz:

nein

Inklusionsrelevanz:

nein

Der Kreis Heinsberg ist für die Landtagswahl am 14. Mai 2017 in die Wahlreise Nr. 9 – Heinsberg I (Gangelt, Geilenkirchen, Heinsberg, Selfkant, Übach-Palenberg, Waldfeucht) und Nr. 10 – Heinsberg II (Erkelenz, Hückelhoven, Wassenberg, Wegberg) eingeteilt.

Für beide Wahlkreise kann nach § 10 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes (LWahlG) ein gemeinsamer Kreiswahlausschuss bestellt werden, der gemäß § 10 Abs. 3 LWahlG aus dem Kreiswahlleiter als Vorsitzendem und sechs Beisitzern, die vom Kreistag zu wählen sind, besteht. Nach § 3 der Landeswahlordnung (LWahlO) soll für jeden Beisitzer ein Stellvertreter berufen werden.

Sofern für die Bildung des Ausschusses kein einheitlicher Wahlvorschlag zustande kommt, sind bei der Wahl die Grundsätze der Verhältniswahl (§ 35 Abs. 3 KrO) zu beachten. Hiernach stünde den Fraktionen folgende Anzahl von Beisitzern zu:

CDU: 3 Beisitzer

SPD: 2 Beisitzer

GRÜNE: 1 Beisitzer

Gemäß §§ 10 Abs. 3 LWahlG und 41 Abs. 5 KrO können neben Kreistagsmitgliedern auch sachkundige Bürger zu Beisitzern bestellt werden. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die Zahl der Kreistagsmitglieder nicht erreichen, sodass höchstens zwei sachkundige Bürger dem Kreiswahlausschuss angehören können.

Fraktion	Mitglied	Stellvertreter
CDU	Schlößer, Harald Dahlmanns, Erwin Eßer, Herbert	Dr. Schmitz, Ferdinand Reyans, Norbert Vergossen, Heinz Theo
SPD	Plein, Jürgen Lüngen, Ilse	Krekels, Gerd Kurth, Waltraud
GRÜNE	Baczyk, Frank	Tillmanns, Sofia

Beschlussvorschlag:

Dem Wahlvorschlag wird zugestimmt.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0510/2016

Beratung der Haushaltssatzung 2017

Beratungsfolge:

08.12.2016	Finanzausschuss
13.12.2016	Kreisausschuss
22.12.2016	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen	ja
Leitbildrelevanz	ja
Inklusionsrelevanz	nein

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Heinsberg für das Haushaltsjahr 2017 wurde am 17.11.2016 in den Kreistag eingebracht und den Kreistagsmitgliedern ausgehändigt.

Nach der Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung am 17.11.2016 wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW vom 28.11.2016 das „Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung“ vom 15.11.2016 veröffentlicht. Dieses enthält u.a. Änderungen der Gemeindeordnung und Kreisordnung.

Die Präambel der Haushaltssatzung ändert sich dadurch entsprechend wie folgt (Änderung in Fettdruck):

*„Aufgrund der §§ 53 und 56 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 646/SGV NRW 2021), zuletzt geändert durch Gesetz vom **15.11.2016 (GV NRW S. 966)**, und der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom **15.11.2016 (GV NRW S. 966)**, hat der Kreistag des Kreises Heinsberg mit Beschluss vom xx.xx.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:“*

Zur weiteren Information wird auf die Erläuterungen zur Kreistagssitzung vom 17.11.2016 und die dabei zur Verfügung gestellten Unterlagen aus dem Benehmensverfahren gemäß § 55 Kreisordnung NRW verwiesen.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0476/2016

Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung - 10. Änderungssatzung (2017)**Beratungsfolge:**

27.09.2016	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
01.12.2016	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
13.12.2016	Kreisausschuss
22.12.2016	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:

ja

Leitbildrelevanz:

nein

Inklusionsrelevanz:

nein

In seiner Sitzung am 27.09.2016 hat der Ausschuss für Umwelt und Verkehr die Gebührenkalkulation für die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg für das Jahr 2017 zustimmend zur Kenntnis genommen (TOP 3 der Niederschrift). In diesem Zusammenhang wurde seitens der Verwaltung darauf verwiesen, dass die Kosten für den Abfallumschlag in der Umschlaganlage in Gangelt-Hahnbusch sowie den Transport des Rest- und Sperrmülls zu den Müllverbrennungsanlagen Weisweiler und Asdonkshof und deren dortige Entsorgung die mit Abstand größten Einzelpositionen der Ausgaben über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg darstellen. Durch die europaweite Ausschreibung der Leistungen zum Transport und Entsorgung des Rest- und Sperrmülls konnten in den ab 01.04.2013 hierzu laufenden Verträgen sehr günstige Entsorgungskonditionen erzielt werden und die Abfallgebühren ab 2014 reduziert werden.

Der Finanzbedarf für die Abfallentsorgung in 2017 wird neben den Kosten für die Entsorgung der Abfälle auch von den Kosten der Betriebsführung der Standorte in Gangelt-Hahnbusch und Wassenberg-Rothenbach beeinflusst. Diese Kosten stehen in Abhängigkeit von der Entwicklung der Preisindizes für Löhne, Geräte, Energie, Betriebsgebäude und Investitionsgüter. Vor diesem Hintergrund ist folgendes Ergebnis festzustellen:

Die Grundgebühr, die sich nach den Einwohnerzahlen und der Anzahl der nicht meldepflichtigen Personen in den Kommunen richtet, ist grundsätzlich den allgemeinen Kostensteigerungen (allgemeine Preissteigerung, geringere Abfallmengen) anzupassen. Hiernach ist es erforderlich, die Grundgebühr anzupassen. Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Grundgebühr von jetzt 6,30 € ab dem Jahr 2017 auf **6,68 € je Einwohner/Jahr** zu erhöhen.

Die Gebühr für die Entsorgung von Schadstoffen in der ab dem 01.10.2010 in Betrieb genommene Schadstoffumschlaganlage auf dem Gelände der ehemaligen Kreismülldeponie in Gangelt-Hahnbusch konnte in den vergangenen Jahren mit 0,75 € je Einwohner/Jahr sichergestellt werden. Durch eine vorteilhafte Auftragsvergabe zum 01.10.2016 besteht keine Notwendigkeit, die Sonderabfallgebühr zu verändern. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die

Sonderabfallgebühr unverändert bei **0,75 € je Einwohner/Jahr** zu belassen.

Die Gewichtsgebühr berücksichtigt alle nicht abgedeckten Kosten (z. B. Personalaufwendungen, Abschreibungen, u. ä.). Diese Gebühr wird nach den erwarteten Anliefermengen kalkuliert und beträgt derzeit 103,00 €/t. Die Gewichtsgebühr konnte in dieser Höhe nur durch die Auflösung von Überschüssen gehalten werden. Für 2017 ergibt sich aufgrund der nicht mehr verfügbaren Überschüsse und Mittel der Betriebsrisikenrückstellung sowie der notwendigen Zuführungsbeträge in die Deponierückstellung ein Gebührenbedarf von 119,00 €/t. Die Verwaltung schlägt für die Erhebung der Gewichtsgebühr ab 2017 vor, diese auf **119,00 €/t** zu erhöhen.

Die pauschalen Gebühren für die Anlieferung von kleinen Abfallmengen (Kleinanliefergebühren) sind als Zuschuss kalkuliert und sollten nicht zuletzt einen Anreiz zur Vermeidung illegaler Abfallablagerungen schaffen. Die vor zwei Jahren abgesenkte Gebühr hat zu einer deutlichen Mengenzunahme bei den Kleinanlieferungen geführt. Ursache hierfür ist, dass insbesondere Handwerks- und kleine Gewerbebetriebe diese Entsorgungsmöglichkeit in Anspruch nehmen.

Um ein ausgewogeneres Verhältnis zwischen den v. g. Abfallgebühren und der Leistungsgebühr zu erhalten, sollten Stufen und Höhe der Gebühren neu festgesetzt werden. Auf die für die Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr erarbeitete Gebührenkalkulation wird an dieser Stelle verwiesen (TOP 3 der Niederschrift). Der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr sind als Anlagen der Entwurf der 10. Änderungssatzung sowie eine Synopse beigefügt, welche die Änderungen zur bestehenden Gebührensatzung aufzeigt.

Die Änderungen der Satzungsbestimmungen werden im Einzelnen wie folgt begründet:

zu § 4 Abs. 1

Änderung der Gebührenhöhe

zu § 4 Abs. 2:

Änderung der Gebührenhöhe

zu § 4 Abs. 4:

Änderung der Gebührenhöhe

zu § 4 Abs. 5:

Änderung der Gebührenhöhe

zu § 5 Abs. 2:

redaktionelle Änderung wegen des im vergangenen Jahr neu in Kraft getretenen Elektro- und Elektronikgerätegesetzes

zu § 5 Abs. 3:

redaktionelle Änderung

zu § 6 Abs. 1:

redaktionelle Änderung

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die 10. Änderung der Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung vom 20.04.2005 in der Fassung des der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr beigefügten Entwurfs wird gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 der Kreisordnung NRW beschlossen.

Satzung
vom 23.12.2016
über die 10. Änderung der
Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung
vom 20.04.2005

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646/SGV. NRW. 2021), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), alle in der jeweils geltenden Fassung, hat der Kreistag des Kreises Heinsberg in seiner Sitzung am 22.12.2016 folgende Satzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung für die öffentliche Einrichtung „Abfallwirtschaft“ beschlossen:

§ 1
Änderung der Satzungsbestimmungen

(1) § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt für

1. Hausmüll (gemischte Siedlungsabfälle, Abfallschlüssel 20 03 01/01), der über die kommunale Müllabfuhr angeliefert wird

119,00 €/t 60,00 €/m³

2. Sperrmüll (Abfallschlüssel 20 03 07),
der über die kommunale Müllabfuhr angeliefert wird

119,00 €/t 36,00 €/m³

3. Sieb- und Rechenrückstände (Abfallschlüssel 19 08 01)
Sandfangrückstände (Abfallschlüssel 19 08 02)
Straßenkehrsicht (Abfallschlüssel 20 03 03)
Abfälle aus der Kanalreinigung (Abfallschlüssel 20 03 06)

119,00 €/t 96,00 €/m³

4. medizinische Abfälle
[spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03) – Abfallschlüssel 18 01 01 bzw. Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden, z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln, Abfallschlüssel 18 01 04]
Altmedikamente (Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen – Abfallschlüssel 20 01 32)

119,00 €/t 60,00 €/m³

5. Textilfasern

(Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern, Abfallschlüssel 04 02 22)

Kunststofffolien (verunreinigte Kunststoffabfälle aus der Landwirtschaft – ohne Verpackungen, Abfallschlüssel 02 01 04)

Kunststoffspäne und –drehspäne

(aus der Kunststoffverarbeitung, Abfallschlüssel 12 01 05)

nicht verwertbare Garten-, Park- und Friedhofsabfälle

(andere nicht biologisch abbaubare Abfälle,

Abfallschlüssel 20 02 03)

gemischte Reststoffe/Sortierreste, sonstige Abfälle einschließlich Materialmischungen aus der mechanischen Behandlung von Abfällen

(Abfallschlüssel 19 12 12)

gemischte Verpackungen (Abfallschlüssel 15 01 06)

gemischte Siedlungsabfälle (Abfallschlüssel 20 03 01/03)

gemischte Bau- und Abbruchabfälle

(nicht Bauschutt, Abfallschlüssel 17 09 04)

Holzverpackungen (Abfallschlüssel 15 01 03)

Abbruchholz (Abfallschlüssel 17 02 01)

Altholz (Abfallschlüssel 20 01 38)

119,00 €/t

60,00 €/m³

[...] Die aufgeführten Gebührensätze je Kubikmeter beziehen sich auf jeden angefangenen Kubikmeter. Bei Anlieferungen im Presscontainer wird der entsprechende Gebührensatz verdoppelt.“

(2) § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für Kleinmengen (je Anlieferer bzw. Anliefervorgang täglich bis zur jeweils angegebenen Mengenbegrenzung) beträgt – vorbehaltlich der sachlichen Gebührenfreiheit gemäß § 5 – für:

1. gemischte Siedlungsabfälle, Baustellenabfälle und Altholz

bis 0,1 m³ (bzw. 1 Sack)

2,00 €

> 0,1 m³ bis ≤ 0,5 m³

8,00 €

> 0,5 m³ bis ≤ 1,0 m³

16,00 €

> 1,0 m³ bis ≤ 1,5 m³

24,00 €

> 1,5 m³ bis ≤ 2,0 m³

32,00 €

* > 2,0 m³ bis ≤ 2,5 m³

40,00 €

* > 2,5 m³ bis ≤ 3,0 m³

48,00 €

*** Diese Kleinanliefergebühren gelten nur für Anlieferungen an der Abfallumschlaganlage Gangelt-Hahnbusch und nur für die Fälle, wenn der Wiegevorgang wegen Unterschreitung der Mindestlast abgebrochen werden muss.**

2. Baustoffe auf Gipsbasis und Dämmmaterial
bis 0,5 m³ **16,00 €**
3. asbesthaltige Baustoffe und
Altholz mit gefährlichen Inhaltstoffen bis 0,5 m³ **40,00 €**
4. Bauschutt (nicht Baustellenabfälle)
und Bodenaushub bis 0,5 m³ **10,00 €**
5. pflanzliche Abfälle bis 1,0 m³
je angefangenen 0,5 m³ **5,00 €**
6. Altreifen (maximal 4, PKW, Kraftrad)
je Reifen **3,00 €“**

(3) § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu zahlende Grundgebühr beträgt
je Einwohner/nicht meldepflichtige Person **6,68 €/a“**

(4) § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Anlieferung von Elektro- und Elektronikgeräten im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom **20.10.2015 (BGBl. I S. 1739)**, in der zurzeit geltenden Fassung, ist gebührenfrei.“

(5) § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Anlieferung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (nur Altholz – ohne Abbruchholz und ohne Holz Klasse A IV – sowie Sperrmüll) im Sinne von § 2 Abs. 4 ist **unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 7 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg vom 20.04.2005 in der derzeit geltenden Fassung gebührenfrei.**“

(6) § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühr ist grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Bei Anlieferung von Kleinmengen gemäß § 4 Abs. 2 wird die Gebühr sofort fällig und ist direkt bei Anlieferung bar oder per EC-cash zu entrichten. Ausgenommen hiervon sind Anlieferungen der Gewerbetreibenden, der kommunalen Bauhöfe, des **Kreisbauhofs in Scheifendahl** sowie anderer öffentlicher Dienststellen. Der Kreis Heinsberg behält sich vor, auch die Gebühren gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5, Abs. 2 und Abs. 5 sofort bei Anlieferung festzusetzen und bar oder per EC-cash zu erheben.“

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.



Gebührensatzung

***des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung
vom 20.04.2005***

in der Fassung der

- 1. Änderungssatzung vom 20.12.2005,***
- 2. Änderungssatzung vom 10.11.2006,***
- 3. Änderungssatzung vom 09.11.2007,***
- 4. Änderungssatzung vom 23.12.2009,***
- 5. Änderungssatzung vom 22.12.2010,***
- 6. Änderungssatzung vom 21.12.2011,***
- 7. Änderungssatzung vom 21.12.2012,***
- 8. Änderungssatzung vom 20.12.2013,***
- 9. Änderungssatzung vom 19.12.2014 und***
- 10. Änderungssatzung vom 23.12.2016***

<i>Lesefassung 2017</i>

§ 1 **Gegenstand der Gebühr**

Auf der Grundlage des § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg wird hiermit festgelegt, dass vom Kreis Heinsberg für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung „Abfallentsorgung“ Gebühren erhoben werden für die

1. Inanspruchnahme der in § 5 Abs. 1 bis 4, 6 und 7 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen,
2. Entsorgung von Altpapier (Papier- und Pappeabfälle) aus kommunalen Sammlungen, soweit dem Kreis Heinsberg hierfür Kosten entstehen,
3. Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushaltungen, Schulen und Kleingewerbe (aus kommunaler Sammlung sowie privater Anlieferung).

§ 2 **Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig sind

1. die kreisangehörigen Städte und Gemeinden,
2. die Abfallerzeuger,
3. die vom Abfallerzeuger mit der Abfallentsorgung beauftragten Unternehmen oder
4. die Anlieferer von Abfällen.

Liefert der Anlieferer die Abfälle auf Rechnung des Abfallerzeugers an, so hat er dies bei der Eingangskontrolle anzugeben und hierüber eine schriftliche Bestätigung des Abfallerzeugers oder andere geeignete Unterlagen (z. B. Auftrag o. ä.) vorzulegen. Anlieferer und Abfallerzeuger haften in diesem Fall für die Abfallgebühr als Gesamtschuldner im Sinne des § 421 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vom 18.08.1896 (RGBl. I S. 195), in der zurzeit geltenden Fassung.

(2) Abfallerzeuger ist die natürliche oder juristische Person, durch deren Tätigkeit Abfälle angefallen sind.

(3) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind für die Entsorgung der Sonderabfälle aus Haushaltungen und Schulen gemäß §§ 4 Satz 1, 5 Abs. 4 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg gebührenpflichtig.

(4) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen gebührenpflichtig, die im Rahmen der sachlichen Gebührenfreiheit (§ 5 Abs. 3) von Privatpersonen, Schulen oder Gewerbebetrieben, gegen Vorlage einer von der jeweiligen kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde ausgestellten Berechtigungskarte, angeliefert werden.

§ 3 **Gebührenmaßstab**

(1) Die Gebühr bemisst sich nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Zur Gewichtsermittlung wird das Anlieferfahrzeug bei der Eingangskontrolle beladen (Hinwägung) und vor Verlassen der Abfallentsorgungs-

anlage im Leerzustand (Rückwägung) gewogen. Kommt der Anlieferer der Verpflichtung zur Rückwägung nicht nach, werden mangels vorhandener Leergewichtsdaten die Gebühren nach dem bei der Hinwägung ermittelten Gesamtgewicht berechnet. Werden Abfälle mit unterschiedlichen Gebührensätzen vermischt angeliefert, so richtet sich die Gebührenhöhe für die gesamte Anlieferung nach der Gebühr für den Abfall mit dem höheren Gebührensatz. Bei Ausfall der Wägeeinrichtung sowie bei Unterschreitung der Mindestlast von 400 kg erfolgt eine Ermittlung der Gebühr nach Kubikmeter.

(2) Kleinmengen entsprechend der Mengenangaben des § 4 Abs. 2 werden nicht gewogen, sondern gemäß § 4 Abs. 2 nach dem Volumen der angelieferten Abfälle abgerechnet.

(3) Das Volumen wird rechnerisch aus den äußeren Abmessungen der angelieferten Abfälle ermittelt. Die äußeren Abmessungen ergeben sich aus den jeweiligen maximalen Abmessungen (Länge, Breite, Höhe) des Gesamtabfalls. Hohlräume in der/den Abfallanlieferung/en werden übermessen und nicht in Abzug gebracht.

(4) Für die Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushaltungen und Schulen gemäß §§ 4 Satz 1, 5 Abs. 4 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg und für die Grundgebühr gemäß § 4 Abs. 4 der Gebührensatzung gilt als Grundlage für die Ermittlung der Gebühren die Zahl der Einwohner der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zum 30.06. des dem Festsetzungsjahr vorangehenden Jahres nach der amtlichen Fortschreibung des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik und die Zahl der nicht meldepflichtigen Personen (z. B. Stationierungstreikräfte und deren Angehörige) zum 31.12. des Vorvorjahres.

§ 4 **Gebührenhöhe**

(1) Die Gebühr beträgt für

1. Hausmüll (gemischte Siedlungsabfälle, Abfallschlüssel 20 03 01/01), der über die kommunale Müllabfuhr angeliefert wird

119,00 €/t **60,00 €/m³**

2. Sperrmüll (Abfallschlüssel 20 03 07), der über die kommunale Müllabfuhr angeliefert wird

119,00 €/t **36,00 €/m³**

3. Sieb- und Rechenrückstände (Abfallschlüssel 19 08 01) Sandfangrückstände (Abfallschlüssel 19 08 02) Straßenkehrschutt (Abfallschlüssel 20 03 03) Abfälle aus der Kanalreinigung (Abfallschlüssel 20 03 06)

119,00 €/t **96,00 €/m³**

4. medizinische Abfälle [spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03) – Abfallschlüssel 18 01 01 bzw. Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden, z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln, Abfallschlüssel 18 01 04] Altmedikamente (Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen – Abfallschlüssel 20 01 32)

119,00 €/t **60,00 €/m³**

5. Textilfasern
(Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern,
Abfallschlüssel 04 02 22)
Kunststofffolien (verunreinigte Kunststoffabfälle aus der
Landwirtschaft – ohne Verpackungen,
Abfallschlüssel 02 01 04)
Kunststoffspäne und –drehspäne
(aus der Kunststoffverarbeitung,
Abfallschlüssel 12 01 05)
nicht verwertbare Garten-, Park- und Friedhofsabfälle
(andere nicht biologisch abbaubare Abfälle,
Abfallschlüssel 20 02 03)
gemischte Reststoffe/Sortierreste, sonstige Abfälle
einschließlich Materialmischungen aus der
mechanischen Behandlung von Abfällen
(Abfallschlüssel 19 12 12)
gemischte Verpackungen (Abfallschlüssel 15 01 06)
gemischte Siedlungsabfälle
(Abfallschlüssel 20 03 01/03)
gemischte Bau- und Abbruchabfälle
(nicht Bauschutt, Abfallschlüssel 17 09 04)
Holzverpackungen (Abfallschlüssel 15 01 03)
Abbruchholz (Abfallschlüssel 17 02 01)
Altholz (Abfallschlüssel 20 01 38)

119,00 €/t 60,00 €/m³

Die aufgeführten Gebührensätze je Kubikmeter beziehen sich auf jeden angefangenen Kubikmeter. Bei Anlieferungen im Presscontainer wird der entsprechende Gebührensatz verdoppelt.

(2) Die Gebühr für Kleinmengen (je Anlieferer bzw. Anliefervorgang täglich bis zur jeweils angegebenen Mengenbegrenzung) beträgt – vorbehaltlich der sachlichen Gebührenfreiheit gemäß § 5 – für:

1. gemischte Siedlungsabfälle,
Baustellenabfälle und Altholz
- | | |
|--------------------------|----------------|
| bis 0,1 m³ (bzw. 1 Sack) | 2,00 € |
| > 0,1 m³ bis ≤ 0,5 m³ | 8,00 € |
| > 0,5 m³ bis ≤ 1,0 m³ | 16,00 € |
| > 1,0 m³ bis ≤ 1,5 m³ | 24,00 € |
| > 1,5 m³ bis ≤ 2,0 m³ | 32,00 € |
| * > 2,0 m³ bis ≤ 2,5 m³ | 40,00 € |
| * > 2,5 m³ bis ≤ 3,0 m³ | 48,00 € |

*** Diese Kleinanliefergebühren gelten nur für Anlieferungen an der Abfallumschlaganlage Gangelt-Hahnbusch und nur für die Fälle, wenn der Wiegevorgang wegen Unterschreitung der Mindestlast abgebrochen werden muss.**

2. Baustoffe auf Gipsbasis und Dämmmaterial
bis 0,5 m³ **16,00 €**
3. asbesthaltige Baustoffe und
Altholz mit gefährlichen Inhaltstoffen bis 0,5 m³ **40,00 €**
4. Bauschutt (nicht Baustellenabfälle)
und Bodenaushub bis 0,5 m³ **10,00 €**
5. pflanzliche Abfälle bis 1,0 m³
je angefangenem ½ Kubikmeter **5,00 €**
6. Altreifen (maximal 4, PKW, Kraftrad)
je Reifen **3,00 €**

(3) Die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden für die Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushaltungen und Schulen (§ 2 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 4) zu zahlende Gebühr beträgt

je Einwohner/nicht meldepflichtige Person **0,75 €/a.**

(4) Die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu zahlende Grundgebühr beträgt

je Einwohner/nicht meldepflichtige Person **6,68 €/a.**

(5) Für die Entsorgung von Sonderabfällen aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben beträgt die Gebühr für

Abfallschlüssel/Abfallbezeichnung

- | | |
|-----------|--|
| 08 01 12 | Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen |
| 15 01 10* | Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind |
| 15 02 02* | Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind |
| 16 01 07* | Ölfiler |
| 16 05 04* | gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen) – nur Kleinlöschgeräte – |
| 16 05 06* | Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien |
| 16 05 07* | gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten |
| 16 05 08* | gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten |
| 16 05 09 | gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen |
| 20 01 13* | Lösemittel |
| 20 01 14* | Säuren |
| 20 01 15* | Laugen |
| 20 01 17* | Fotochemikalien |
| 20 01 19* | Pestizide |
| 20 01 21* | Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle (ohne Leuchtstoffröhren) |
| 20 01 26* | Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen |
| 20 01 27* | Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 20 01 28 | Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen |
| 20 01 29* | Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten |

1,40 € je angefangenem kg

Erfordert diese Schadstoffentsorgung einen außergewöhnlichen Aufwand, so ist dieser neben der bzw. zusätzlich zur vorgenannten Gebühr in tatsächlicher Höhe zu erstatten.

(6) Bei anderen Abfällen, die nur im Einzelfall zur Annahme zugelassen werden bzw. für die eine allgemeine Zulassung besteht und für die keine Gebühr ausgewiesen ist, oder in anderen besonders gelagerten Einzelfällen, wird eine Gebühr unter Berücksichtigung der Belastung der Abfälle, der Entsorgungskosten etc. für jeden Einzelfall vom Kreis Heinsberg gesondert festgesetzt.

(7) Entstehen durch die Anlieferung von Abfällen, die der Kreis Heinsberg ausgeschlossen hat, zusätzliche Kosten, z. B. für die Untersuchung, Herausnahme, Abfuhr oder unschädliche Entsorgung dieser Abfälle, so sind diese zusätzlichen Kosten dem Kreis Heinsberg in tatsächlicher Höhe vom Anlieferer zu erstatten.

§ 5

Sachliche Gebührenfreiheit

(1) Die Anlieferung und Entsorgung folgender Abfälle ist gebührenfrei:

1. Hohlglas (Abfallschlüssel 20 01 02 bis 0,1 m³)
2. Altmetall/Metallschrott (Abfallschlüssel 20 01 40)
3. Papier/Pappe (Abfallschlüssel 20 01 01)
4. Sonderabfälle aus Haushaltungen und Schulen (bis 0,1 m³)
5. Altmedikamente aus Haushaltungen (Arzneimittel: Abfallschlüssel 20 01 32 bis 0,1 m³)

Diese Gebührenfreiheit gilt nur für Anlieferungen entsprechend der aufgeführten Mengenbegrenzungen bei täglich maximal einer Anlieferung.

(2) Die Anlieferung von Elektro- und Elektronikgeräten im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom **20.10.2015 (BGBl. I S. 1739)**, in der zurzeit geltenden Fassung, ist gebührenfrei.

(3) Die Anlieferung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (nur Altholz – ohne Abbruchholz und ohne Holz Klasse A IV – sowie Sperrmüll) im Sinne von § 2 Abs. 4 ist unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 7 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg vom 20.04.2005 in der derzeit geltenden Fassung gebührenfrei.

§ 6

Fälligkeit

(1) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühr ist grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Bei Anlieferung von Kleinmengen gemäß § 4 Abs. 2 wird die Gebühr sofort fällig und ist direkt bei Anlieferung bar oder per EC-cash zu entrichten. Ausgenommen hiervon sind Anlieferungen der Gewerbetreibenden, der kommunalen Bauhöfe, des **Kreisbauhofs** in Scheifendahl sowie anderer öffentlicher Dienststellen. Der Kreis Heinsberg behält sich vor, auch die Gebühren gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5, Abs. 2 und Abs. 5 sofort bei Anlieferung festzusetzen und bar oder per EC-cash zu erheben.

(2) Auf die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden gemäß § 4 Abs. 3 und 4 zu entrichtende Gebühr für die schadlose Entsorgung der Sonderabfälle aus Haushaltungen und Schulen und der zu zahlenden Grundgebühr werden vierteljährlich Abschläge unter Berücksichtigung der maßgeblichen Einwohnerzahlen im Sinne des § 3 Abs. 4 erhoben. Die Abschläge für die Sonderabfall- und Grundgebühren werden unmittelbar mit dem endgültigen Bescheid Anfang des Jahres mitgeteilt und sind jeweils spätestens zum 30. des ersten Monats des jeweiligen Quartals fällig.

§ 7

Kostenerstattung

(1) Entstehen dem Kreis Heinsberg durch das widerrechtliche Anliefern von nach der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg ausgeschlossenen Abfällen außergewöhnliche Aufwendungen, so sind diese Kosten dem Kreis Heinsberg in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Werden Abfallarten, die nicht nach der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg ausgeschlossen sind, für die aufgrund ihrer Beschaffenheit

jedoch besondere Auflagen für die Anlieferung entsprechend den gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben, technischen Regeln und Sicherheitsvorschriften bestehen bzw. angeordnet werden (z. B. asbesthaltige Baustoffe), entgegen diesen Auflagen angeliefert, so hat der Anlieferer dadurch entstehende Mehraufwendungen dem Kreis Heinsberg in tatsächlicher Höhe zu erstatten.

§ 8

Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Die Gebührenpflichtigen im Sinne des § 2 haben dem Kreis Heinsberg bzw. dem von diesem beauftragten Dritten über alle für die ordnungsgemäße Gebührenveranlagung maßgeblichen Tatsachen (insbesondere Abfallerzeuger, Abfallbeförderer und Anlieferfahrzeug sowie Rechnungsempfänger mit der jeweiligen Anschrift) schriftlich die erforderlichen Angaben zu machen und Auskünfte zu erteilen.

(2) Änderungen in den gebührenrelevanten Tatsachen sind dem Kreis Heinsberg von den Gebührenpflichtigen unverzüglich ohne gesonderte Aufforderung schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Gebührenpflichtiger entgegen § 8 Abs. 1 und 2 seinen Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am **01.01.2017** in Kraft.

Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung vom 20.04.2005

Synopse

bisherige Fassung

Änderungen 2017

§ 1 <u>Gegenstand der Gebühr</u> Auf der Grundlage des § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg wird hiermit festgelegt, dass vom Kreis Heinsberg für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung „Abfallentsorgung“ Gebühren erhoben werden für die 1. Inanspruchnahme der in § 5 Abs. 1 bis 4, 6 und 7 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen, 2. Entsorgung von Altpapier (Papier- und Pappeabfälle) aus kommunalen Sammlungen, soweit dem Kreis Heinsberg hierfür Kosten entstehen, 3. Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushaltungen, Schulen und Kleingewerbe (aus kommunaler Sammlung sowie privater Anlieferung). § 2 <u>Gebührenpflichtige</u> (1) Gebührenpflichtig sind 1. die kreisangehörigen Städte und Gemeinden, 2. die Abfallerzeuger, 3. die vom Abfallerzeuger mit der Abfallentsorgung beauftragten Unternehmen oder 4. die Anlieferer von Abfällen. Liefert der Anlieferer die Abfälle auf Rechnung des Abfallerzeugers an, so hat er dies bei der Eingangskontrolle anzugeben und hierüber eine schriftliche Bestätigung des Abfallerzeugers oder andere geeignete Unterlagen (z. B. Auftrag o. ä.) vorzulegen. Anlieferer und Abfallerzeuger haften in diesem Fall für die Abfallgebühr als Gesamtschuldner im Sinne des § 421 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vom 18.08.1896 (RGBl. I S. 195), in der zurzeit geltenden Fassung. (2) Abfallerzeuger ist die natürliche oder juristische Person, durch deren Tätigkeit Abfälle angefallen sind. (3) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind für die Entsorgung der Sonderabfälle aus Haushaltungen und Schulen gemäß §§ 4 Satz 1, 5 Abs. 4 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg gebührenpflichtig. (4) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen gebührenpflichtig, die im Rahmen der sachlichen Gebührenfreiheit (§ 5 Abs. 3) von Privatpersonen, Schulen oder Gewerbebetrieben, gegen Vorlage einer von der jeweiligen kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde ausgestellten Berechtigungskarte, angeliefert werden. § 3 <u>Gebührenmaßstab</u> (1) Die Gebühr bemisst sich nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Zur Gewichtsermittlung wird das Anlieferfahrzeug bei der Eingangskontrolle beladen (Hinwägung) und vor Verlassen der Abfallentsorgungsanlage im Leerzustand (Rückwägung) gewogen.	§ 1 <u>Gegenstand der Gebühr</u> (unverändert) § 2 <u>Gebührenpflichtige</u> (unverändert) § 3 <u>Gebührenmaßstab</u> (unverändert)
--	---

Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung vom 20.04.2005

Synopse

bisherige Fassung

Änderungen 2017

Kommt der Anlieferer der Verpflichtung zur Rückwägung nicht nach, werden mangels vorhandener Leergewichtsdaten die Gebühren nach dem bei der Hinwägung ermittelten Gesamtgewicht berechnet. Werden Abfälle mit unterschiedlichen Gebührensätzen vermischt angeliefert, so richtet sich die Gebührenhöhe für die gesamte Anlieferung nach der Gebühr für den Abfall mit dem höheren Gebührensatz. Bei Ausfall der Wägeeinrichtung sowie bei Unterschreitung der Mindestlast von 400 kg erfolgt eine Ermittlung der Gebühr nach Kubikmeter. (2) Kleinmengen entsprechend der Mengenangaben des § 4 Abs. 2 werden nicht gewogen, sondern gemäß § 4 Abs. 2 nach dem Volumen der angelieferten Abfälle abgerechnet. (3) Das Volumen wird rechnerisch aus den äußeren Abmessungen der angelieferten Abfälle ermittelt. Die äußeren Abmessungen ergeben sich aus den jeweiligen maximalen Abmessungen (Länge, Breite, Höhe) des Gesamtabfalls. Hohlräume in der/den Abfallanlieferung/en werden übermessen und nicht in Abzug gebracht. (4) Für die Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushaltungen und Schulen gemäß §§ 4 Satz 1, 5 Abs. 4 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg und für die Grundgebühr gemäß § 4 Abs. 4 der Gebührensatzung gilt als Grundlage für die Ermittlung der Gebühren die Zahl der Einwohner der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zum 30.06. des jeweiligen Jahres nach der amtlichen Fortschreibung des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik und die Zahl der nicht meldepflichtigen Personen (z. B. Stationierungsstreitkräfte und deren Angehörige) zum 31.12. des vorangegangenen Jahres. § 4 <u>Gebührenhöhe</u> (1) Die Gebühr beträgt für 1. Hausmüll (gemischte Siedlungsabfälle, Abfallschlüssel 20 03 01/01), der über die kommunale Müllabfuhr angeliefert wird 103,00 €/t 52,00 €/m³ 2. Sperrmüll (Abfallschlüssel 20 03 07), der über die kommunale Müllabfuhr angeliefert wird 103,00 /t 31,00 €/m³ 3. Sieb- und Rechenrückstände (Abfallschlüssel 19 08 01) Sandfangrückstände (Abfallschlüssel 19 08 02) Straßenkehrschutt (Abfallschlüssel 20 03 03) Abfälle aus der Kanalreinigung (Abfallschlüssel 20 03 06) 103,00 €/t 83,00 €/m³ 4. medizinische Abfälle [spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03) – Abfallschlüssel 18 01 01 bzw. Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden, z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln, Abfallschlüssel 18 01 04] 103,00 €/t 52,00 €/m³ Altmedikamente (Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen - Abfallschlüssel 20 01 32) 103,00 €/t 52,00 €/m³	§ 4 <u>Gebührenhöhe</u> (1) Die Gebühr beträgt für 1. Hausmüll (gemischte Siedlungsabfälle, Abfallschlüssel 20 03 01/01), der über die kommunale Müllabfuhr angeliefert wird 119,00 €/t 60,00 €/m³ 2. Sperrmüll (Abfallschlüssel 20 03 07), der über die kommunale Müllabfuhr angeliefert wird 119,00 €/t 36,00 €/m³ 3. Sieb- und Rechenrückstände (Abfallschlüssel 19 08 01) Sandfangrückstände (Abfallschlüssel 19 08 02) Straßenkehrschutt (Abfallschlüssel 20 03 03) Abfälle aus der Kanalreinigung (Abfallschlüssel 20 03 06) 119,00 €/t 96,00 €/m³ 4. medizinische Abfälle [spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03) – Abfallschlüssel 18 01 01 bzw. Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden, z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln, Abfallschlüssel 18 01 04] 119,00 €/t 60,00 €/m³ Altmedikamente (Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen - Abfallschlüssel 20 01 32) 119,00 €/t 60,00 €/m³
---	--

Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung vom 20.04.2005

Synopse

bisherige Fassung

5. Textilfasern (Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern, Abfallschlüssel 04 02 22) Kunststofffolien (verunreinigte Kunststoffabfälle aus der Landwirtschaft – ohne Verpackungen, Abfallschlüssel 02 01 04) Kunststoffspäne und –drehspäne (aus der Kunststoffverarbeitung, Abfallschlüssel 12 01 05) nicht verwertbare Garten-, Park- und Friedhofsabfälle (andere nicht biologisch abbaubare Abfälle, Abfallschlüssel 20 02 03) gemischte Reststoffe/Sortierreste, sonstige Abfälle einschließlich Materialmischungen aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (Abfallschlüssel 19 12 12) gemischte Verpackungen (Abfallschlüssel 15 01 06) gemischte Siedlungsabfälle (Abfallschlüssel 20 03 01/03) gemischte Bau- und Abbruchabfälle (nicht Bauschutt, Abfallschlüssel 17 09 04) Holzverpackungen (Abfallschlüssel 15 01 03) Abbruchholz (Abfallschlüssel 17 02 01) Altholz (Abfallschlüssel 20 01 38)	103,00 €/t 52,00 €/m³
Bei Ausfall der Wägeeinrichtung und Unterschreitung der Mindestlast von 400 kg wird nach Kubikmetern (m³) abgerechnet. Die aufgeführten Gebührensätze je Kubikmeter beziehen sich auf jeden angefangenen Kubikmeter. Bei Anlieferungen im Presscontainer wird der entsprechende Gebührensatz verdoppelt. (2) Die Gebühr für Kleinmengen (je Anlieferer bzw. Anliefervorgang täglich bis zur jeweils angegebenen Mengengrenzung) beträgt – vorbehaltlich der sachlichen Gebührenfreiheit gemäß § 5 – für:	
1. gemischte Siedlungsabfälle, Baustellenabfälle und Altholz bis 0,1 m³ (bzw. 1 Sack) 2,00 € > 0,1 m³ bis ≤ 0,5 m³ 6,00 € > 0,5 m³ bis ≤ 1,0 m³ 12,00 € > 1,0 m³ bis ≤ 1,5 m³ 18,00 € > 1,5 m³ bis ≤ 2,0 m³ 24,00 € *> 2,0 m³ bis ≤ 2,5 m³ 30,00 € *> 2,5 m³ bis ≤ 3,0 m³ 36,00 € * Diese Kleinanliefergebühren gelten nur für Anlieferungen an der Abfallumschlaganlage Gangelt-Hahnbusch und nur für die Fälle, wenn der Wiegevorgang wegen Unterschreitung der Mindestlast abgebrochen werden muss.	
2. Baustoffe auf Gipsbasis und Dämmmaterial bis 0,5 m³ 12,00 €	
3. asbesthaltige Baustoffe und Altholz mit gefährlichen Inhaltstoffen bis 0,5 m³ 30,00 €	
4. Bauschutt (nicht Baustellenabfälle) und Bodenaushub bis 0,5 m³ 12,00 €	
5. pflanzliche Abfälle bis 1,0 m³ je angefangenen 0,5 m³ 6,00 €	
6. Altreifen (maximal 4, PKW, Kraftrad) je Reifen 3,00 €	
(3) Die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden für die Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushaltungen und Schulen (§ 2 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 4) zu zahlende Gebühr beträgt	
je Einwohner/nicht meldepflichtige Person 0,75 €/a	

Änderungen 2017

5. Textilfasern (Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern, Abfallschlüssel 04 02 22) Kunststofffolien (verunreinigte Kunststoffabfälle aus der Landwirtschaft – ohne Verpackungen, Abfallschlüssel 02 01 04) Kunststoffspäne und –drehspäne (aus der Kunststoffverarbeitung, Abfallschlüssel 12 01 05) nicht verwertbare Garten-, Park- und Friedhofsabfälle (andere nicht biologisch abbaubare Abfälle, Abfallschlüssel 20 02 03) gemischte Reststoffe/Sortierreste, sonstige Abfälle einschließlich Materialmischungen aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (Abfallschlüssel 19 12 12) gemischte Verpackungen (Abfallschlüssel 15 01 06) gemischte Siedlungsabfälle (Abfallschlüssel 20 03 01/03) gemischte Bau- und Abbruchabfälle (nicht Bauschutt, Abfallschlüssel 17 09 04) Holzverpackungen (Abfallschlüssel 15 01 03) Abbruchholz (Abfallschlüssel 17 02 01) Altholz (Abfallschlüssel 20 01 38)	119,00 €/t 60,00 €/m³
[entfällt] Die aufgeführten Gebührensätze je Kubikmeter beziehen sich auf jeden angefangenen Kubikmeter. Bei Anlieferungen im Presscontainer wird der entsprechende Gebührensatz verdoppelt. (2) Die Gebühr für Kleinmengen (je Anlieferer bzw. Anliefervorgang täglich bis zur jeweils angegebenen Mengengrenzung) beträgt – vorbehaltlich der sachlichen Gebührenfreiheit gemäß § 5 – für:	
1. gemischte Siedlungsabfälle, Baustellenabfälle und Altholz bis 0,1 m³ (bzw. 1 Sack) 2,00 € > 0,1 m³ bis ≤ 0,5 m³ 8,00 € > 0,5 m³ bis ≤ 1,0 m³ 16,00 € > 1,0 m³ bis ≤ 1,5 m³ 24,00 € > 1,5 m³ bis ≤ 2,0 m³ 32,00 € *> 2,0 m³ bis ≤ 2,5 m³ 40,00 € *> 2,5 m³ bis ≤ 3,0 m³ 48,00 € * Diese Kleinanliefergebühren gelten nur für Anlieferungen an der Abfallumschlaganlage Gangelt-Hahnbusch und nur für die Fälle, wenn der Wiegevorgang wegen Unterschreitung der Mindestlast abgebrochen werden muss.	
2. Baustoffe auf Gipsbasis und Dämmmaterial bis 0,5 m³ 16,00 €	
3. asbesthaltige Baustoffe und Altholz mit gefährlichen Inhaltstoffen bis 0,5 m³ 40,00 €	
4. Bauschutt (nicht Baustellenabfälle) und Bodenaushub bis 0,5 m³ 10,00 €	
5. pflanzliche Abfälle bis 1,0 m³ je angefangenen 0,5 m³ 5,00 €	
6. Altreifen (maximal 4, PKW, Kraftrad) je Reifen 3,00 €	
(3) (unverändert)	

Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung vom 20.04.2005

Synopse

bisherige Fassung

Änderungen 2017

(4) Die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu zahlende Grundgebühr beträgt je Einwohner/nicht meldepflichtige Person 6,30 €/a (5) Für die Entsorgung von Sonderabfällen aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben beträgt die Gebühr für Abfallschlüssel / Abfallbezeichnung 08 01 12 Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen 15 01 10* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind 15 02 02* Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind 16 01 07* Ölfiler 16 05 04* gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen) - nur Kleinschmelzgeräte - 16 05 06* Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien 16 05 07* gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten 16 05 08* gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten 16 05 09 gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen 20 01 13* Lösemittel 20 01 14* Säuren 20 01 15* Laugen 20 01 17* Fotochemikalien 20 01 19* Pestizide 20 01 21* Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle (ohne Leuchtstoffröhren) 20 01 26* Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen 20 01 27* Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten 20 01 28 Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen 20 01 29* Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten 1,40 € je angefangenem kg 16 02 12* gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten (nur Nachspeicheröfen) 123,00 €/St Erfordert diese Schadstoffentsorgung einen außergewöhnlichen Aufwand, so ist dieser neben der bzw. zusätzlich zur vorgenannten Gebühr in tatsächlicher Höhe zu erstatten. (6) Bei anderen Abfällen, die nur im Einzelfall zur Annahme zugelassen werden bzw. für die eine allgemeine Zulassung besteht und für die keine Gebühr ausgewiesen ist, oder in anderen besonders gelagerten Einzelfällen, wird eine Gebühr unter Berücksichtigung der Belastung der Abfälle, der Entsorgungskosten etc. für jeden Einzelfall vom Kreis Heinsberg gesondert festgesetzt. (7) Entstehen durch die Anlieferung von Abfällen, die der Kreis Heinsberg ausgeschlossen hat, zusätzliche Kosten, z. B. für die Untersuchung, Herausnahme, Abfuhr oder unschädliche Entsorgung dieser Abfälle, so sind diese zusätzlichen Kosten dem Kreis Heinsberg in tatsächlicher Höhe vom Anlieferer zu erstatten.	(4) Die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu zahlende Grundgebühr beträgt je Einwohner/nicht meldepflichtige Person 6,68 €/a (5) Für die Entsorgung von Sonderabfällen aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben beträgt die Gebühr für Abfallschlüssel / Abfallbezeichnung 08 01 12 Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen 15 01 10* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind 15 02 02* Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind 16 01 07* Ölfiler 16 05 04* gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen) - nur Kleinschmelzgeräte - 16 05 06* Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien 16 05 07* gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten 16 05 08* gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten 16 05 09 gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen 20 01 13* Lösemittel 20 01 14* Säuren 20 01 15* Laugen 20 01 17* Fotochemikalien 20 01 19* Pestizide 20 01 21* Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle (ohne Leuchtstoffröhren) 20 01 26* Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen 20 01 27* Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten 20 01 28 Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen 20 01 29* Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten 1,40 € je angefangenem kg [entfällt] (6) (unverändert) (7) (unverändert)
---	--

Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung vom 20.04.2005

Synopse

bisherige Fassung

Änderungen 2017

§ 5 <u>Sachliche Gebührenfreiheit</u> (1) Die Anlieferung und Entsorgung folgender Abfälle ist gebührenfrei: 1. Hohlglas (Abfallschlüssel 20 01 02 bis 0,1 m³) 2. Altmetall/Metallschrott (Abfallschlüssel 20 01 40) 3. Papier/Pappe (Abfallschlüssel 20 01 01) 4. Sonderabfälle aus Haushaltungen und Schulen (bis 0,1 m³) 5. Altmedikamente aus Haushaltungen (Arzneimittel: Abfallschlüssel 20 01 32 bis 0,1 m³) Diese Gebührenfreiheit gilt nur für Anlieferungen entsprechend der aufgeführten Mengenbegrenzungen bei täglich maximal einer Anlieferung. (2) Die Anlieferung von Elektro- und Elektronikgeräten im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 16.03.2005 (BGBl. I S. 762), in der zurzeit geltenden Fassung, ist gebührenfrei. (3) Die Anlieferung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (nur Altholz - ohne Abbruchholz und ohne Holz Klasse A IV - sowie Sperrmüll) im Sinne von § 2 Abs. 4 ist gegen die zeitgleiche Abgabe einer von der kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde für diesen Zweck ausgestellten, gültigen Berechtigungskarte (maximal zweimal jährlich jeweils bis 2 m³) für den privaten Anlieferer, als auch für Schulen und Gewerbetreibende, kostenlos. Bei der Anlieferung sind die Berechtigungskarte und der Personalausweis oder die Kopie des Personalausweises des Inhabers der Berechtigungskarte vorzulegen. Zur Vermeidung ungerechtfertigter kostenloser Anlieferungen ist bei der Anlieferung die Personalausweis-Nr. der auf der Berechtigungskarte aufgeführten Person zu erfassen. (4) Die Anlieferung von Nachtspeicheröfen (Abfallschlüsselnummer 16 02 12*), sofern diese aus privaten Haushalten stammen, ist kostenlos. § 6 <u>Fälligkeit</u> (1) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühr ist grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Bei Anlieferung von Kleinmengen gemäß § 4 Abs. 2 wird die Gebühr sofort fällig und ist direkt bei Anlieferung bar oder per EC-cash zu entrichten. Ausgenommen hiervon sind Anlieferungen der Gewerbetreibenden, der kommunalen Bauhöfe, der Kreisstraßenmeisterei Scheifendahl sowie anderer öffentlicher Dienststellen. Der Kreis Heinsberg behält sich vor, auch die Gebühren gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5, Abs. 2 und Abs. 5 sofort bei Anlieferung festzusetzen und bar oder per EC-cash zu erheben. (2) Auf die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden gemäß § 4 Abs. 3 und 4 zu entrichtende Gebühr für die schadlohe Entsorgung der Sonderabfälle aus Haushaltungen und Schulen und der zu zahlenden Grundgebühr werden vierteljährlich Abschläge unter Berücksichtigung der maßgeblichen Einwohnerzahlen im Sinne des § 3 Abs. 4 erhoben. Die Abschläge für die Sonderabfall- und Grundgebühren werden unmittelbar mit dem endgültigen Bescheid Anfang des Jahres mitgeteilt und sind jeweils spätestens zum 30. des ersten Monats des jeweiligen Quartals fällig.	§ 5 <u>Sachliche Gebührenfreiheit</u> (1) (unverändert) (2) Die Anlieferung von Elektro- und Elektronikgeräten im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), in der zurzeit geltenden Fassung, ist gebührenfrei. (3) Die Anlieferung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (nur Altholz – ohne Abbruchholz und ohne Holz Klasse A IV – sowie Sperrmüll) im Sinne von § 2 Abs. 4 ist unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 7 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg vom 20.04.2005 in der derzeit geltenden Fassung gebührenfrei. (4) (entfällt) § 6 <u>Fälligkeit</u> (1) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühr ist grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Bei Anlieferung von Kleinmengen gemäß § 4 Abs. 2 wird die Gebühr sofort fällig und ist direkt bei Anlieferung bar oder per EC-cash zu entrichten. Ausgenommen hiervon sind Anlieferungen der Gewerbetreibenden, der kommunalen Bauhöfe, des Kreisbauhofs in Scheifendahl sowie anderer öffentlicher Dienststellen. Der Kreis Heinsberg behält sich vor, auch die Gebühren gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5, Abs. 2 und Abs. 5 sofort bei Anlieferung festzusetzen und bar oder per EC-cash zu erheben. (2) (unverändert)
---	---

Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung vom 20.04.2005

Synopse

bisherige Fassung

Änderungen 2017

§ 7 <u>Kostenerstattung</u> (1) Entstehen dem Kreis Heinsberg durch das widerrechtliche Anliefern von nach der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg ausgeschlossenen Abfällen außergewöhnliche Aufwendungen, so sind diese Kosten dem Kreis Heinsberg in der tatsächlichen Höhe zu erstatten. (2) Werden Abfallarten, die nicht nach der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg ausgeschlossen sind, für die aufgrund ihrer Beschaffenheit jedoch besondere Auflagen für die Anlieferung entsprechend den gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben, technischen Regeln und Sicherheitsvorschriften bestehen bzw. angeordnet werden (z. B. asbesthaltige Baustoffe), entgegen diesen Auflagen angeliefert, so hat der Anlieferer dadurch entstehende Mehraufwendungen dem Kreis Heinsberg in tatsächlicher Höhe zu erstatten. § 8 <u>Auskunfts- und Anzeigepflichten</u> (1) Die Gebührenpflichtigen im Sinne des § 2 haben dem Kreis Heinsberg bzw. dem von diesem beauftragten Dritten über alle für die ordnungsgemäße Gebührenveranlagung maßgeblichen Tatsachen (insbesondere Abfallerzeuger, Abfallbeförderer und Anlieferfahrzeug sowie Rechnungsempfänger mit der jeweiligen Anschrift) schriftlich die erforderlichen Angaben zu machen und Auskünfte zu erteilen. (2) Änderungen in den gebührenrelevanten Tatsachen sind dem Kreis Heinsberg von den Gebührenpflichtigen unverzüglich ohne gesonderte Aufforderung schriftlich mitzuteilen. § 9 <u>Ordnungswidrigkeiten</u> (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Gebührenpflichtiger entgegen § 8 Abs. 1 und 2 seinen Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden. § 10 <u>In-Kraft-Treten</u> Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.	§ 7 <u>Kostenerstattung</u> (unverändert) § 8 <u>Auskunfts- und Anzeigepflichten</u> (unverändert) § 9 <u>Ordnungswidrigkeiten</u> (unverändert) § 10 <u>In-Kraft-Treten</u> Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
---	---

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0515/2016

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung einer Koordinierungsstelle „Frühe Hilfen“ und die Fortführung des gemeinsamen Familienhebammendienstes

Beratungsfolge:	
12.12.2016	Jugendhilfeausschuss
13.12.2016	Kreisausschuss
22.12.2016	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	Ja, Kreismittel ca. 7.000,00 €
----------------------------------	--------------------------------

Leitbildrelevanz:	3.1 Familie und Jugend
--------------------------	------------------------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 29.05.2013 entschieden, einen gemeinsamen Familienhebammendienst einzurichten und dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zugestimmt.

Mit der v. g. Bundesinitiative wird die Kooperation und Information im Bereich Kindeswohl durch Aufbau von Netzwerkstrukturen und dem Einsatz von Familienhebammen verstärkt gefördert. Die Finanzierung des Familienhebammendienstes und einer Koordinierungsstelle erfolgt über die zur Verfügung gestellten Bundesmittel und einen 20%igen Eigenanteil, den jedes Jugendamt nach den Förderrichtlinien zur Verfügung stellen muss.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 03. Juni 2014 war bis Ende 2015 befristet. Unklar war Anfang 2016, ob der Bund dauerhaft die Bundesmittel zur Verfügung stellt. Dies ist nunmehr gesichert.

Von daher ist die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu verlängern.

Neben einer redaktionellen Änderung wurde nunmehr auch die Bildung einer Koordinationsstelle für „Frühe Hilfen“ in die Vereinbarung aufgenommen. Bisher war nur die Einrichtung eines gemeinsamen Familienhebammendienstes vereinbart worden.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Bezirksregierung.

Beschlussvorschlag:

Der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Einrichtung einer Koordinierungsstelle „Frühe Hilfen“ und die Fortführung des gemeinsamen Familienhebammendienstes wird zugestimmt

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung einer Koordinierungsstelle „Frühe Hilfen“ und die Fortführung des gemeinsamen Familienhebammendienstes

Die Städte Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg und Hückelhoven als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie der Kreis Heinsberg als untere Gesundheitsbehörde und örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Beteiligte) schließen folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach Maßgabe der §§ 23, 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (SVG NRW 2002), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S 204):

Präambel

Gemäß § 3 Absatz 4 des Kinderschutzkooperationsgesetzes (KKG) werden für den Einsatz von Familienhebammen und deren Koordination sowie für den Aufbau von Netzwerken aller AkteurInnen der „Frühen Hilfen“ Bundesmittel zur Verfügung gestellt. Die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Kinderschutzkooperationsgesetz obliegt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt). Die Stadtjugendämter und das Kreisjugendamt sind übereingekommen, die für den Einsatz der Familienhebammen, deren Koordination und dem Aufbau eines kreisweiten Netzwerkes „Frühe Hilfen“ notwendigen Finanzmittel aus den zur Verfügung gestellten Bundesmitteln bereitzustellen und einen gemeinsamen Finanzpool zu bilden.

Aufgrund der zweijährigen Erfahrungen mit diesem Konstrukt ist eine Anpassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 03. Juni 2014 notwendig.

§ 1**Einrichtung einer Koordinationsstelle „Frühe Hilfen“ sowie eines gemeinsamen Familienhebammendienstes**

- (1) Die Beteiligten haben bereits gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 03. Juni 2014 eine Koordinationsstelle „Frühe Hilfen“ beim Kreisjugendamt errichtet.
- (2) Der Kreis Heinsberg nimmt die Koordinationsstelle für das Netzwerk „Frühe Hilfen“ sowie den Familienhebammendienst und für die Jugendamtsbezirke der Städte Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg und Hückelhoven sowie für den Kreisjugendamtsbezirk (Kommunen Gangelt, Selfkant, Übach-Palenberg, Waldfeucht, Wassenberg und Wegberg) wahr.
- (3) Die Koordinationsstelle „Frühe Hilfen“ pflegt eine intensive Kooperation mit dem Kreisgesundheitsamt.

§ 2**Übertragung der Zuständigkeit**

Die nach § 1 Absatz 2 beteiligten Städte übertragen ihre Zuständigkeit zum weiteren Betrieb der Koordinationsstelle „Frühe Hilfen“ inklusive des Familienhebammendienstes auf den Kreis Heinsberg.

§ 3

Organisation

- (1) Die Koordinationsstelle „Frühe Hilfen“ mit dem Familienhebammendienst ist organisatorisch dem Kreisjugendamt angegliedert und umfasst neben dem Einsatz der Familienhebammen auch die konzeptionelle Ausgestaltung und die Koordination des Dienstes sowie dem Aufbau und die Weiterentwicklung eines kreisweiten Netzwerkes „Frühe Hilfen“, ohne die Eigenständigkeit lokaler Netzwerke zu beeinträchtigen.
- (2) Die Koordinationsstelle „Frühe Hilfen“ ist als Stabsstelle direkt beim Kreisjugendamtsleiter verortet. Der Familienhebammendienst ist Teil der Koordinationsstelle „Frühe Hilfen“.

§ 4

Dienstaufsicht

- (1) Die Dienstaufsicht über die Koordinationsstelle „Frühe Hilfen“ obliegt dem Landrat des Kreises Heinsberg (Jugendamt).
- (2) Die Ausgestaltung der gemeinsamen Koordinationsstelle „Frühe Hilfen“ inklusive des Familienhebammendienstes erfolgt einvernehmlich in Absprache mit den Beteiligten. Alle Beteiligten sind stimmberechtigte Mitglieder in der Arbeitsgemeinschaft „Frühe Hilfen“ gemäß § 78 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz –KJHG-).
- (3) Die Leitung der Koordinationsstelle „Frühe Hilfen“ steht allen Beteiligten nach Bedarf zur aktuellen Berichterstattung zur Verfügung.

§ 5

Finanzmittel

- (1) Die Beteiligten verpflichten sich, die bewilligten Zuwendungen sowie den jeweiligen Eigenanteil von 20 % als Umlage an den Kreis Heinsberg weiterzuleiten. Das Gesamtbudget der Koordinationsstelle „Frühe Hilfen“ setzt sich aus der Summe aller anteiligen Umlagen zusammen.
- (2) Den Beteiligten entstehen außerhalb der von Ihnen nach Absatz 1 an den Kreis Heinsberg weitergeleiteten Finanzmittel keine weiteren Aufwendungen.

§ 6

Anforderungsprofil für die Familienhebammen und Fortbildungen

Der Kreis Heinsberg trägt die Verantwortung, dass nur Familienhebammen oder vergleichbare Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich beauftragt werden, die über das vom nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) erarbeitete Kompetenzprofil verfügen. Fortbildungen werden auf freiwilliger Basis angeboten.

§ 7

Verwendungsnachweis

- (1) Der Kreis wird gegenüber den Stadtjugendämtern die ordnungsgemäße Verwendung der nach § 5 zur Verfügung gestellten Finanzmittel bis zum 31.03. eines jeden Jahres nachweisen.
- (2) Unberührt hiervon bleibt die Verpflichtung der Beteiligten, gegenüber dem Land einen Verwendungsnachweis vorzulegen, solange ein gemeinsamer Verwendungsnachweis dem Förderverfahren widerspricht.

- (3) Nicht verausgabte Finanzmittel werden prozentual im Verhältnis zu den von jedem Beteiligten eingebrachten Bundes- und Eigenmitteln erstattet.

§ 8

Laufzeit

Die Vereinbarung hat eine Laufzeit von zunächst 1 Jahr. Die Laufzeit verlängert sich um 1 Jahr, wenn die nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum 31. 12. gekündigt wird.

§ 9

In-Kraft-Treten

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Absatz 4 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Bezirksregierung Köln wirksam.

§ 10

Wirksamkeit der Vereinbarung

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
- (2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Heinsberg, den

1. Für die Stadt Erkelenz:

2. Für die Stadt Geilenkirchen:

3. Für die Stadt Heinsberg:

4. Für die Stadt Hückelhoven:

5. Für den Kreis Heinsberg:

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0486/2016

Örtliche Planung 2016 -2019 – Verbindliche Bedarfsplanung des Kreises Heinsberg - gemäß § 7 Abs. 6 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (1. Aktualisierung der verbindlichen Planung)

Beratungsfolge:

30.11.2016	Ausschuss für Gesundheit und Soziales
13.12.2016	Kreisausschuss
22.12.2016	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	ja
----------------------------------	----

Leitbildrelevanz:	3.10, 3.11, 3.2
--------------------------	-----------------

Inklusionsrelevanz:	ja
----------------------------	----

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 18.11.2014 unter TOP 7 die Verwaltung beauftragt, die Voraussetzungen für eine Örtliche Planung (gem. § 7 Abs. 6 i.V.m. § 11 Abs. 7 APG NRW) zeitnah zu erarbeiten. Sodann hat der Kreistag in seiner Sitzung am 12.03.2015, nach Vorberatung im Ausschuss für Gesundheit und Soziales in seiner Sitzung am 09.02.2015 und im Kreisausschuss in der Sitzung am 03.03.2015, die aufgestellte Örtliche Planung – verbindliche Bedarfsplanung des Kreises Heinsberg für die Jahre 2015 bis 2018 - und die darin getroffenen Bedarfsaussagen zu den teil- und vollstationären Pflegeplätzen einstimmig beschlossen.

Gem. § 7 Abs. 6 APG NRW ist die Planung, insofern sie nach § 7 Abs. 1 APG NRW Grundlage für eine verbindliche Entscheidung über eine bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher teil- oder vollstationärer Pflegeeinrichtungen nach diesem Gesetz sein soll, jährlich nach Beratung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege durch Beschluss der Vertretungskörperschaft festzustellen (verbindliche Bedarfsplanung) und öffentlich bekannt zu machen.

Die verbindliche Bedarfsplanung muss zukunftsorientiert einen Zeitraum von drei Jahren ab der Beschlussfassung umfassen und auf der Grundlage nachvollziehbarer Parameter darstellen, ob das Angebot an Pflegeeinrichtungen den örtlichen Bedarf abdeckt oder in welcher Höhe zur Bedarfsdeckung zusätzliche Kapazitäten erforderlich sind.

Die Aussagen können auf verschiedene Sozialräume innerhalb eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt bezogen sein. Eine Bedarfsdeckung kann angenommen werden, wenn einer zu erwartenden Nachfrage nach den jeweiligen Pflege- und Betreuungsangeboten ein mindestens deckungsgleiches Angebot gegenübersteht und auch Wahlmöglichkeiten in angemessenem Umfang gesichert sind. Mit dem der Sitzungsvorlage des Ausschusses für Gesundheit und Soziales beigegeführten Entwurf der **Örtlichen Planung 2016 – 2019 (1. Aktualisierung der verbindlichen Pflegeplanung)** wurden die bei dessen Erstellung zu berücksichtigenden rechtlichen Vorgaben des APG NRW berücksichtigt.

Des Weiteren wurden die Planungsergebnisse in der Sitzung der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege am 09.11.2016 vorgestellt und beraten. Hierüber ergaben sich keine neuen Erkenntnisse, die Einfluss auf die vorgelegten Bedarfsaussagen ausüben könnten.

In dem Entwurf der Örtlichen Planung 2016 – 2019 werden im **teilstationären Bereich** Bedarfe ausgewiesen. Bei deren Bestätigung und Feststellung durch Beschlussfassung des Kreistages ist innerhalb eines Monats nach dem Beschluss der Vertretungskörperschaft eine Aufforderung (Bedarfsausschreibung) zu veröffentlichen, dass Trägerinnen und Träger, die Interesse an der Schaffung neuer zusätzlicher Plätze haben, dieses Interesse unter Vorlage einer Konzeption zur Schaffung der neuen Plätze innerhalb einer in der Veröffentlichung festgelegten Frist von mindestens zwei und maximal sechs Monaten dem örtlichen Sozialhilfeträger anzeigen sollen. Die Bedarfsausschreibung ist auf dem in den örtlichen Bekanntmachungsvorschriften für Beschlüsse der Vertretungskörperschaft vorgesehenen oder für die öffentliche Ausschreibung von Aufträgen genutzten Weg vorzunehmen.

Unter Berücksichtigung des in der Sitzung des Kreistages am 18.11.2014 gefassten Beschlusses, die Pflegeplanung des Kreises ab dem 01.01.2018 sozialraumorientiert aufzustellen, soll von daher bei der erforderlich werdenden Bedarfsausschreibung, im Hinblick auf die Umsetzung und Erweiterung einer sozialraumintegrierten Versorgungsstruktur, u. a. ein diesem Ansatz entsprechendes inhaltliches Kriterium für eine Auswahlentscheidung integriert werden.

Beschlussvorschlag:

Die aufgestellte Örtliche Planung 2016 - 2019 – verbindliche Bedarfsplanung des Kreises Heinsberg gemäß § 7 Abs. 6 Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (1. Aktualisierung der verbindlichen Planung) wird beschlossen. Die darin für den Planungszeitraum getroffenen Bedarfsaussagen zu den teil- und vollstationären Pflegeplätzen werden hiermit festgestellt. Bei der Bedarfsausschreibung ist die Zielerreichung einer sozialraumintegrierten Versorgungsstruktur als ein Auswahlkriterium zu benennen.

ENTWURF

Örtliche Planung 2016 -2019

Verbindliche Bedarfsplanung gem. § 7 Abs. 6 APG NRW

Aktualisierung der kommunalen Pflegeplanung für die Jahre 2016 – 2019

Teil A

Jährliche Aktualisierung der verbindlichen Pflegeplanung

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 12. März 2015 auf der Grundlage von § 11 Abs. 7 APG NRW die örtliche Bedarfsplanung als verbindliche Bedarfsplanung des Kreises Heinsberg für die Jahre 2015 bis 2018 beschlossen und die darin getroffenen Bedarfsaussagen zu den teil- und vollstationären Pflegeplätzen festgestellt.

Hierdurch hat er bestimmt, dass eine Förderung für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen im Sinne der §§ 13 und 14 dieses Gesetzes, die innerhalb seines örtlichen Zuständigkeitsbereiches neu entstehen und zusätzliche Plätze schaffen sollen, davon abhängig ist, dass für die Einrichtungen auf der Grundlage der örtlichen verbindlichen Bedarfsplanung nach § 7 Abs. 6 APG NRW ein Bedarf bestätigt wird (Bedarfsbestätigung).

Diese Entscheidung wurde gemäß § 7 Abs. 7 APG NRW am 16.03.2015 öffentlich bekannt gemacht, wodurch die formaljuristischen Voraussetzungen für die Anwendung dieses Steuerungsinstrumentes vollständig erfüllt wurden.

Gemäß § 7 Abs. 6 APG NRW ist die Planung nach § 7 Abs. 1, insofern sie Grundlage für eine verbindliche Entscheidung über eine bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher teil- und vollstationärer Pflegeeinrichtungen nach diesem Gesetz sein soll, jährlich nach Beratung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege durch Beschluss der Vertretungskörperschaft festzustellen und öffentlich bekannt zu machen.

Sie muss zukunftsorientiert einen Zeitraum von drei Jahren ab der Beschlussfassung umfassen.

Dabei können die Bedarfsaussagen auf verschiedene Sozialräume innerhalb eines Kreises bezogen sein.

Eine Bedarfsdeckung kann angenommen werden, wenn einer zu erwartenden Nachfrage nach den jeweiligen Pflege- und Betreuungsangeboten ein mindestens deckungsgleiches Angebot gegenübersteht und auch Wahlmöglichkeiten in angemessenem Umfang gesichert sind.

Die örtliche Planung umfasst gem. § 7 Abs. 1 APG NRW zum einen die Bestandsaufnahme der Angebote, die Feststellung, ob qualitativ und quantitativ ausreichend Angebote zur Verfügung stehen und die Klärung der Frage, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen zur Herstellung, Sicherung oder Weiterentwicklung von Angeboten erforderlich ist.

Zentrale Parameter, die einer Pflegeplanung zugrunde gelegt werden können, ließen sich bisher sowohl über die amtliche Pflegestatistik und die kreiseigene Erhebung generieren. Durch die Einführung

der verbindlichen Planung muss jedoch der Intervall, der üblicherweise 3 Jahre umfasste, auf einen deutlich geringeren Zeitraum verkürzt werden.

In diesem Kontext kann nach Rücksprache mit Mitarbeitern des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) festgehalten werden, dass die Ergebnisse der Pflegestatistik 2015 (PflegeStatV) – die im Zweijahresrhythmus (jeweils in den ungeraden Kalenderjahren) durchgeführt wird – im Aktualisierungszeitraum nicht verfügbar waren und diese voraussichtlich erst im März 2017 für die Kommunen zur Steuerungsinformation zur Verfügung stehen wird.

Des Weiteren stützt sich die kommunale Planung des Kreises auf die Ergebnisse der vom Kreis in Zusammenarbeit mit den im Kreisgebiet auf dem Pflegesektor tätigen Einrichtungsträgern generierten Daten. Diese Abfrage erfolgt ebenfalls im Zweijahresrhythmus (jeweils in den „geraden“ Kalenderjahren). Insofern wird somit durch die planmäßig im Dezember 2016 stattfindenden Abfrage eine neue Datengrundlage erzeugt, die voraussichtlich ab März 2017 zur Arbeitsgrundlage weiterer planerischer Tätigkeiten genommen werden kann.

Somit bleibt festzustellen, dass diese beiden, für die kommunale Pflegeplanung des Kreises Heinsberg zentralen Erkenntnisinstrumente, für eine Fortschreibung der örtlichen Planung in 2016 nicht zur Verfügung stehen.

Dennoch stehen neben diesen Hauptbezugsquellen weitere Instrumente zur Verfügung, die dementsprechend in einem stärkeren Umfang zur Beurteilungsgrundlage herangezogen wurden:

1. Ergebnisse der Pflegestatistik 2013,
2. Kreisweite Abfrage zur Situation in der Pflege im Kreis Heinsberg (2014),
3. Rückmeldungen von Einrichtungsleitungen zur Erfassung der aktuellen Nachfragesituation,
4. Aus dem Pflegeplatzportal des Kreises generierte Daten zur Auslastung der Pflegeangebote im stationären und teilstationären Bereich,
5. Rückmeldungen der trägerunabhängigen Beratungsstelle des Kreises Heinsberg zur Vermittlungssituation von Pflegebedürftigen in Pflegeinfrastrukturen,
6. Erkenntnislagen von pflegenden Angehörigen,
7. Aktualisiertes Bestandsverzeichnis zu den Pflegeinfrastrukturen auf der Basis der Datenerfassung gemäß § 9 WTG (Stand 30.09.2016)
8. Modellrechnung zur Bevölkerungsentwicklung im Kreis Heinsberg (IT.NRW).

Änderungen der Bedingungsfaktoren für eine Kommunale Pflegeplanung – Verbindliche Bedarfsplanung –

Die in der Örtlichen Pflegeplanung – verbindliche Bedarfsplanung des Kreises Heinsberg 2015 – 2018 vom 1. April 2015 - getroffenen Aussagen zur Entwicklung und Prognostik zu ausgewählten Aspekten können somit, unter der zuvor beschriebenen Datenlage, nur unter erschwerten Bedingungen fortgeschrieben werden:

Der Zeithorizont für die zu treffenden Bedarfsaussagen ist unter der Maßgabe von § 7 Abs. 6, S. 2 APG NRW auf das Jahr 2019 auszudehnen, da die verbindliche Bedarfsplanung zukunftsorientiert einen Zeitraum von drei Jahren ab der Beschlussfassung umfassen muss.

Insofern erfolgte als erste logischer Umsetzungsschritt in der Aktualisierung der Pflegeplanung die Aufnahme der jahrgangsdifferenzierten Fortschreibung der kreisweiten Bevölkerungsentwicklung auf der Grundlage der Bevölkerungsvorausberechnungen des Landesbetriebes IT.NRW¹ für das Jahr 2019 in die Planungen.

¹ IT.NRW, Düsseldorf, 2014: Gemeindemodellrechnung 2011 bis 2030 nach Altersjahren und Geschlecht, kreisangehörige Kommunen, Stand 12.12.2014

Pflegeplanung des Kreises Heinsberg steht vor einer zweifachen Umbruchsituation

In den Planungszeitraum 2016-2019 fällt - als wesentlicher Veränderungsfaktor in der Nachfrage nach Pflegedienstleistungen - die Umsetzung des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes mit seinen zentralen Teilen und voraussichtlich auch die des Dritten Pflegestärkungsgesetzes, das derzeit nur in einer Entwurfsfassung vorliegt und insofern hinsichtlich einer programmatischen Nutzbarkeit nur von begrenzter Aussagekraft sein kann.

Mit der Umsetzung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes zum 01. Januar 2017 wird zudem zwangsläufig eine statistische Zäsur einhergehen, deren Auswirkungen auf die Planungsaktivitäten noch nicht exakt einzuschätzen sind.

Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff sieht eine weitere Ausdifferenzierung von den bisher bei der Begutachtung angewandten drei Pflegestufen auf fünf Pflegegrade vor. Bisher prüft der Medizinische Dienst der Krankenkassen, was der Pflegebedürftige nicht mehr kann und leitet daraus den Unterstützungsbedarf und die Einordnung in eine der drei Pflegestufen ab.

Mit dem neuen Begutachtungsassessment (NBA) wird hingegen gemessen, was der Pflegebedürftige noch kann. Erfasst wird der Grad der Selbständigkeit einer Person bei Aktivitäten in insgesamt sechs pflegerelevanten Bereichen wie z. B. kognitiv und kommunikative Fähigkeiten oder der Umgang mit krankheits- und therapiebedingten Anforderungen. Das Instrument berücksichtigt damit auch den besonderen Hilfe- und Betreuungsbedarf von Menschen mit kognitiven oder psychischen Einschränkungen, was bisher nicht möglich war.

Da eine Neubegutachtung von mehr als zweieinhalb Millionen Leistungsempfängern zum Umstellungszeitraum nicht realisierbar wäre, sieht das PSG II eine formale Überleitung aller Leistungsempfänger vor, die aufgrund einer festgestellten Pflegestufe und/oder einer eingeschränkten Alltagskompetenz am 31.12.2016 im Rahmen des SGB XI leistungsberechtigt sind zum 01.01.2017 ohne eine erneute Begutachtung durch den MDK.

Maßgeblich für die auf diesem Weg zugeordneten Pflegegrade sind die bereits in einer Begutachtung festgestellten Pflegestufen und eine etwaige eingeschränkte Alltagskompetenz.

Nach Berechnungen des SOCIUM – Forschungszentrum Ungleichheit und Sozialpolitik der Universität Bremen –² ergeben sich aus der Überleitungsregelung voraussichtlich folgende Verteilungen:

Tabelle 1: Leistungshöhen für Pflegegeldempfänger

Personenzahl 2014	Einstufung alt	Leistungsbeitrag alt (§ 37 + § 123)	Leistungsbeitrag neu (§ 37)	Einstufung Überleitung	Differenz der Leistungsbeiträge
84.223	Stufe 0 + EA	123	316	PG 2	193
685.944	Stufe I	244	316	PG 2	72
197.037	Stufe I + EA	316	545	PG 3	229
233.327	Stufe II	458	545	PG 3	87
153.596	Stufe II + EA	545	728	PG 4	183
43.825	Stufe III	728	728	PG 4	0
65.738	Stufe III + EA	728	901	PG 5	173

² Deutscher Bundestag, Ausschuss f. Gesundheit, Ausschussdrucksache 18(14)0131(34) gel. ESV zur öAnhörnung am 05.10.2015_PSGII

Tabelle 2: Leistungshöhen für Pflegesachleistungsempfänger

Personenzahl 2014	Einstufung alt	Leistungsbe- trag alt (§ 36 + § 123)	Leistungsbe- trag neu (§ 36)	Einstufung Überleitung	Differenz der Leistungsbe- träge
21.202	Stufe 0 +EA	231	689	PG 2	458
140.972	Stufe I	468	689	PG 2	221
52.442	Stufe I + EA	689	1298	PG 3	609
57.861	Stufe II	1144	1298	PG 3	154
49.500	Stufe II + EA	1298	1612	PG 4	314
14.224 ³	Stufe III	1612	1612	PG 4	0
21.336.	Stufe III + EA	1612	1995	PG 5	383
2.144	Härtefälle	1995	1995	PG 5	0
	Härtefälle + EA	1995	1995	PG 5	0

Tabelle 3: Leistungsanhebungen für Pflegesachleistungsempfänger

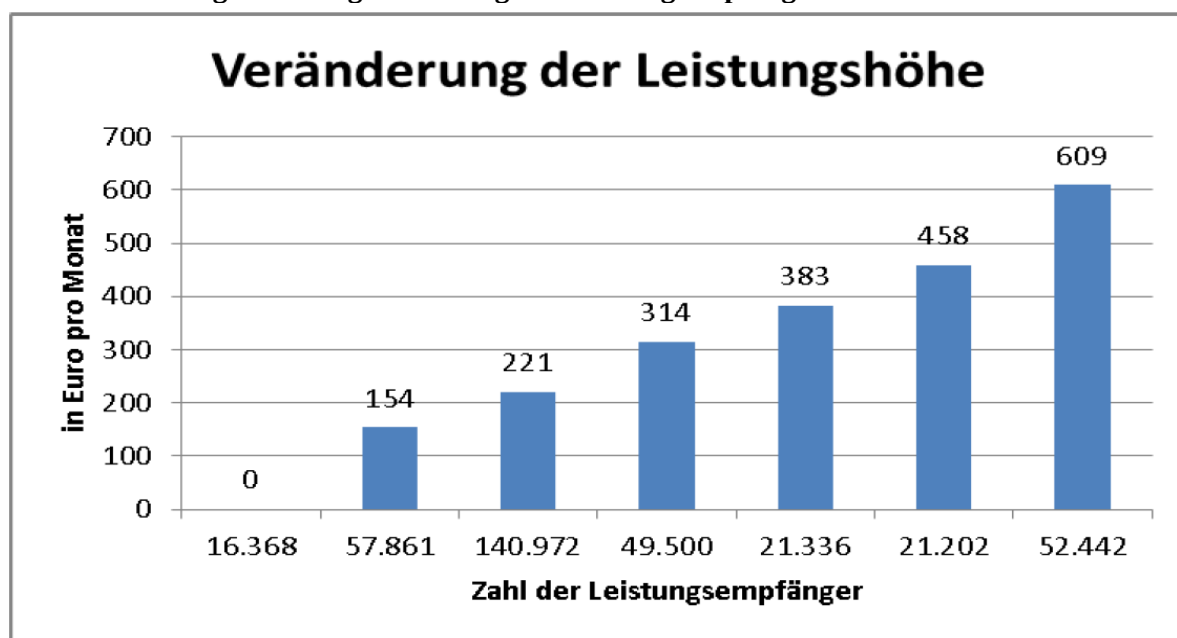
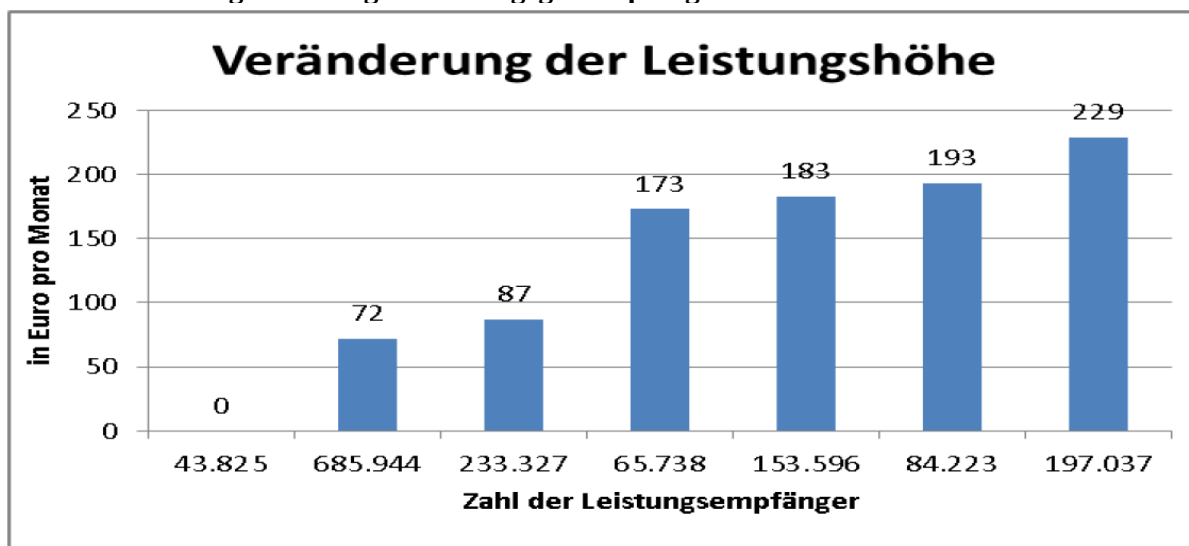


Tabelle 4: Leistungsanhebungen für Pflegegeldempfänger



Vor dem Hintergrund dieses Zahlenmaterials ist für die anstehenden Planungsaktivitäten von Relevanz, welche Auswirkungen die thematisierten Gesetzesänderungen via geändertes Leistungsspektrum auf das hierdurch induzierte Nachfrageverhalten auf dem Pflegemarkt im Kreisgebiet haben wird.

Relativierend ist hierbei anzumerken, das bereits jetzt erkennbar ist, dass die Reform inzwischen teilweise mit Erwartungen überfrachtet wurde, die nicht erfüllt werden können. Hierbei ist in den Blick zu nehmen, dass mit der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs die Menschen mit Demenz nicht erst jetzt erstmals angemessene Pflegeversicherungsleistungen erhalten. Durch Leistungsausweitungen für Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz im Pflege-Weiterentwicklungsgesetz (1. Juli 2008) und im Pflege-Neuausrichtungsgesetz (30. Oktober 2012) wurde diese Ungleichbehandlung bereits weitgehend aufgehoben. Das PSG II wird für Menschen mit Demenz daher nur noch begrenzte Verbesserungen bringen.

Dennoch sind mit der vollständigen Einführung des PSG II Mehrausgaben von rund 3,17 Mrd. € verbunden, die sich voraussichtlich ab 2018 auf einem Niveau von rd. 2,5 Mrd. € fortsetzen und somit eine damit korrespondierende Marktdynamik erzeugen werden.

Des Weiteren wird der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff nicht zur Abschaffung der sog. „Minutenpflege“ führen, die ein wesentlicher Bestimmungsfaktor für die Attraktivität dieses Berufsfeldes für das erforderliche Pflegepersonal darstellt. „Tatsächlich wird die „Minutenpflege“ im Sinne von „Akkordpflege“ im Leistungserbringungsrecht durch die Vergütungsregelungen geschaffen, nicht durch die Form der Bemessung der Leistungsansprüche der Pflegebedürftigen gegen die Pflegeversicherung (Pflegebedürftigkeitsbegriff). Das Vergütungsrecht ist durch den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff aber zunächst nicht berührt. „Akkordpflege“ kann daher nur im Rahmen von Vergütungsvereinbarungen abgeschafft werden.“³ Damit ist ein wesentlicher Bestimmungsfaktor für die Pflegequalität, der Personalbestand und die Personalgewinnung im Pflegesektor des Kreises Heinsberg, weiterhin differenziert und aufmerksam zu beobachten. Diese Aufgabenstellung ist mit den Ergebnissen der Pflegestatistik 2015 und der kreisinitiierten Erhebung 2016 fortzusetzen.

Dennoch bleibt hinsichtlich der bevorstehenden Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes festzuhalten, dass über die EViS-Studie (Evaluation des NBA – Erfassung von Versorgungsaufwänden in stationären Einrichtungen) (Endbericht: http://www.gkv-sitzenverband.de/media/dsokumente/pflegeversicherung/pflegebeduerftigkeitsbegriff/PflegebegriffEViS-Endbericht_mit_Anhang_03-2015.pdf) festgestellt werden konnte, dass das NBA funktioniert, da die Höhe der Versorgungsaufwände mit den Pflegegraden korrespondiert, das NBA in der Lage ist, kognitive und somatische Einschränkungen angemessen und vergleichbar zu erfassen. Das NBA trägt laut dieser Studie aber nicht dazu bei, die Heterogenität innerhalb der gleichen Einstufung von Pflegebedürftigkeit zu reduzieren.

Wie zuvor beschrieben, geht mit der 1. Aktualisierung der örtlichen Planung – verbindliche Pflegeplanung 2015 – 2018 eine gesetzlich vorgeschriebene Ausweitung des Planungszeitraumes auf das Jahr 2019 einher.

Dabei sind bei dem Vorliegen definierter Tatbestände gesetzlich vorgeschriebene Verfahrensabläufe in den Blick zu nehmen:

Insofern die Planung **neue Bedarfe** feststellt und der Kreistag diese Bedarfe bestätigt, wird hierdurch die Durchführung des nachfolgend näher beschriebenen Verfahrens zwingend erforderlich, das somit im Kreisgebiet erstmals zur Anwendung kommen würde:

³ Rothgang, Heinz, (2014): Studien zur Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs, ZfS der Universität Bremen, Berlin

Vergabe von Bedarfsbestätigungen gem. § 27 der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI (APG DVO NRW) v. 21. Oktober 2014, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juli 2016):

Wenn die verbindliche Bedarfsplanung nach § 7 Abs. 6 des APG NRW einen Bedarf an zusätzlichen Plätzen in teil- oder vollstationären Pflegeeinrichtungen ausweist, ist innerhalb eines Monats nach dem Beschluss der Vertretungskörperschaft eine Aufforderung (Bedarfsausschreibung) zu veröffentlichen, dass Trägerinnen und Träger, die Interesse an der Schaffung neuer zusätzlicher Plätze haben, dieses Interesse unter Vorlage einer Konzeption zur Schaffung der neuen Plätze innerhalb einer in der Veröffentlichung festgelegten Frist von mindestens zwei und maximal sechs Monaten dem örtlichen Sozialhilfeträger anzeigen sollen.

Die Bedarfsausschreibung ist auf die Formen von teil- und vollstationären Einrichtungen zu beziehen, für die der Beschluss nach § 11 Absatz 7 Satz 1 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen eine Bedarfsbestätigung der Förderung neuer Plätze vorsieht. Dabei sind zusätzlich erforderliche Plätze hinsichtlich Art (vollstationär, Kurzzeit-, Tages- und Nachtpflege) zu bezeichnen und mit den zusätzlich erforderlichen Platzzahlen zu versehen. Je nach dem Ergebnis der verbindlichen Bedarfsplanung kann die Bedarfsausschreibung Bedarfsfeststellungen für bestimmte Zeiträume umfassen. Stellt die verbindliche Bedarfsplanung ausdrücklich sozialraumbezogene Bedarfe dar und sieht der Beschluss nach § 11 Abs. 7 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen vor, dass auch ein sozialräumlicher Bedarf Grundlage einer Bedarfsbestätigung sein kann, ist die Bedarfsausschreibung sozialräumlich auszugestalten.

Soll die spätere Auswahlentscheidung zwischen mehreren Interessentinnen und Interessenten neben den Anforderungen, die sich aus den §§ 13, 17 und 20 für eine spätere Förderung ergeben, von weiteren Kriterien abhängig gemacht werden, sind diese in der Ausschreibung zu benennen. Dabei dürfen nur Kriterien benannt werden, die der Verwirklichung der Zielsetzungen des Elften Buches Sozialgesetzbuch beziehungsweise des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen dienen. Zur Erreichung einer sozialraumintegrierten Versorgungsstruktur kann als qualitatives Kriterium auch die Schaffung kleinteiliger Versorgungslösungen vorgegeben werden. Hierzu kann ein festgestellter Bedarf in der Bedarfsausschreibung auch in Teilkontingente („Lose“) aufgeteilt werden. In Betracht kommen zum Beispiel nachgewiesene Erfahrungen beim Betrieb von Pflegeeinrichtungen, die zeitnahe Erbringung der Pflegeleistungen, Pflegekonzepte, die eine möglichst große Beachtung des Selbstbestimmungsrechts der späteren Bewohnerinnen und Bewohner und eine Öffnung in den Sozialraum vorsehen, sowie die Gewährleistung einer möglichst großen Trägervielfalt in der Gemeinde.

Interessenbekundungen sind innerhalb der in der Bedarfsausschreibung benannten Frist an den örtlichen Sozialhilfeträger zu richten. Diese müssen das konkrete Vorhaben hinsichtlich der Zahl der neu zu schaffenden Plätze und der Konzeption der geplanten Einrichtungen konkret beschreiben. Die Konzeption muss rechtlich zulässig sowie planerisch, baufachlich und wirtschaftlich schlüssig sein, ohne dass bereits sämtliche Voraussetzungen (zum Beispiel Grundeigentum, Vertragsabschlüsse) vorliegen müssen.

Übersteigt die in den fristgerecht eingegangenen Interessenbekundungen angezeigte Platzzahl den in der Bedarfsausschreibung ausgeschriebenen Bedarf, wählt der örtliche Sozialhilfeträger unter allen Interessenbekundungen, die den Anforderungen des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und dieser Verordnung entsprechen, bis zur Erzielung einer Bedarfsdeckung diejenigen Interessenbekundungen aus, die den in der Bedarfsbekanntmachung mitgeteilten Kriterien am besten entsprechen und ergänzend die beste Verwirklichung der Zielsetzungen des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen erwarten lassen. Die Auswahlent-

scheidung ist anhand nachvollziehbarer Bewertungsprozesse einschließlich der tragenden Bewertungsgründe durchzuführen und zu dokumentieren. Der Zuschlag zugunsten der am besten geeigneten Interessenbekundungen erfolgt durch einen Verwaltungsakt.

Nicht berücksichtigte Bieterinnen und Bieter werden unter Angabe der Gründe, die zu ihrer Nicht-Berücksichtigung geführt haben, unterrichtet, soweit dies datenschutzrechtlich zulässig ist.

Die Bedarfsbestätigung nach § 27 Absatz 5 APG DVO verliert ihre Gültigkeit, wenn die Trägerin oder der Träger nicht innerhalb von zwei Jahren nach der Erteilung der Bestätigung mit der Baumaßnahme zur Umsetzung des Vorhabens tatsächlich begonnen hat, es sei denn, die Verzögerung ist von ihr oder ihm nicht zu vertreten. Der örtliche Sozialhilfeträger kann mit entsprechender Begründung in der Bedarfsausschreibung ausnahmsweise eine kürzere Umsetzungsfrist vorgeben. Der Verlust der Gültigkeit einer Bedarfsbestätigung ist durch Bescheid festzustellen und der Trägerin beziehungsweise dem Träger unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Festlegungen bei der Vorgehensweise zum Auswahlverfahren bei der Vergabe von Bedarfsbestätigungen durch den Kreis Heinsberg liegen in konkretisierter Form noch nicht vor, werden aber derzeit erarbeitet.

Herausforderungen bei der Aktualisierung der örtlichen Pflegeplanung für den Zeitraum 2016 - 2019 aufgrund eines gesetzgeberisch induzierten Dynamikschubes

Gut 20 Jahre nach Einführung der gesetzlichen Pflegeversicherung hat der Bundesgesetzgeber auf die mit dem demografischen Wandel verknüpften Herausforderungen mit einem auf mehrere Jahre verteilten Novellierungsprozess reagiert, der sich hauptsächlich auf drei Pflegestärkungsgesetze (und das zuvor zitierte Pflege-Weiterentwicklungsgesetz und Pflege-Neuausrichtungsgesetz) stützen wird.

Das Erste Pflegestärkungsgesetz (PSG I)

Bereits seit 1. Januar 2015 gelten die Änderungen des Ersten Pflegestärkungsgesetzes. Mit diesem wurden die Leistungen der Pflegeversicherung deutlich ausgeweitet und flexibilisiert und darüber hinaus ein Pflegefonds eingerichtet.

Um die Pflege zu Hause besser zu unterstützen, erhöhte das PSG I die Leistungen für die häusliche Pflege um rund 1,4 Milliarden Euro. Die Leistungsbeträge wurden um bis zu 4 Prozent angehoben.

Den dargestellten Leistungsverbesserungen ist pflegeplanerisch aufgrund von absehbaren Veränderungen im Nachfrageverhalten Infrastrukturelevanz beizumessen.

Der durch das Inkrafttreten des PSG I zu erwartenden Nachfragesteigerung im teilstationären Bereich der Tagespflege wurde bereits in der Pflegeplanung 2015 durch eine deutliche Anhebung der Bedarfswerte Rechnung getragen.

Insofern ist in der 1. Aktualisierung der örtlichen Pflegeplanung diesem Bereich erhöhte Aufmerksamkeit zukommen zu lassen.

Ein weiterer Bestandteil der Leistungsverbesserungen war die mit der gesetzgeberischen Intention, die pflegenden Angehörigen in ihrer konkreten Situation durch eine Ausweitung der Unterstützungsleistungen zu entlasten, verknüpft. Dies soll über einen Ausbau der Unterstützungsleistungen wie die Kurzzeit-, Verhinderungs- sowie Tages- und Nachtpflege und eine bessere Kombinierbarkeit der Angebotsformen erreicht werden. Der Anspruch auf Verhinderungspflege lässt sich auf die Kurzzeitpflege übertragen, womit ein Pflegebedürftiger bis zu acht Wochen in einer Kurzzeitpflegereinrichtung verbringen kann.

Zweites Pflegestärkungsgesetz

Mit dem **Zweiten Pflegestärkungsgesetz** werden zum 1. Januar 2017 ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff und ein neues Begutachtungsverfahren eingeführt. Hierdurch wird ein gleicher Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung gewährleistet, unabhängig davon, ob die Pflegebedürftigkeit kognitiv, psychisch oder körperlich bedingt ist.

Die bisher gültigen Pflegestufen werden ebenfalls zum 1. Januar 2017 durch neue Pflegegrade mit neuen Leistungsbeträgen ersetzt.

Wer bereits Leistungen der Pflegeversicherung bezieht, wird per Gesetz automatisch zum 1. Januar 2017 in das neue System übergeleitet. Hierbei soll sichergestellt werden, dass diese auch weiterhin mindestens in gleichem Umfang erhalten beziehungsweise nicht mehr als bislang zuzahlen müssen.

Entwurf eines Gesetzes zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf für Beamtinnen und Beamte des Bundes und Soldatinnen und Soldaten sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (BT 18/8517)

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels will der Bund als moderner Arbeitgeber ein Arbeitsumfeld schaffen, in dem die Beamtinnen, Beamten, Soldatinnen und Soldaten für die Pflege ihrer Angehörigen Wertschätzung erfahren und Rahmenbedingungen vorfinden, um neben der Erwerbsarbeit die Angehörigenpflege bewältigen zu können. Die meisten pflegenden Angehörigen benötigen in der Lebensphase, in der sie Familie, Pflege und Beruf vereinbaren müssen, vor allem mehr zeitliche Flexibilität. Angesichts der hohen Bereitschaft, Familienangehörige zu pflegen, ist es eine wichtige gesellschaftspolitische Aufgabe, für Beschäftigte die Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Pflege und Erwerbstätigkeit zu verbessern. Dies entspricht den Erfordernissen des demografischen Wandels und trägt zur Umsetzung der Demografiestrategie der Bundesregierung bei.

Drittes Pflegestärkungsgesetz

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Drittes Pflegestärkungsgesetz – PSG) III)

Mit dem PSG III wird die Absicht verfolgt, die kommunale Ebene zu stärken, denn diese trägt im Rahmen ihrer Zuständigkeit maßgeblich zur Versorgung pflegebedürftiger Menschen bei. Diese Gesetzesinitiative beinhaltet erste Strukturvorgaben, um die kommunale Steuerungs- und Planungskompetenz für die regionale Pflegestruktur zu stärken, definiert den Gestaltungsraum zur stärkeren verantwortlichen Einbindung der Kommunen in die Strukturen der Pflege und unterstützt die Entwicklung von Sozialräumen, sodass pflegebedürftige Menschen so lange wie möglich in ihrem gewohnten Umfeld verbleiben können.

Zur Wahrung der **Identität der Pflegebedürftigkeitsbegriffe von SGB XI, SGB XII und dem BVG** wird entsprechend dem SGB XI der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff auch für die **Hilfe zur Pflege** eingeführt. Die **Hilfe zur Pflege** soll in ihrer Funktion als ergänzende Leistung erhalten bleiben. Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff soll gleichzeitig mit den Vorschriften im SGB XI sowohl in die Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des SGB XII als auch in die Hilfe zur Pflege nach dem BVG zum 1. Januar 2017 eingeführt werden.

Aufgrund der weitgehenden Begriffside ntität zwischen dem Recht der Pflegeversicherung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) und dem Recht der Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) sowie dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) ist sowohl die Sozialhilfe als auch die soziale Entschädigung nach dem BVG unmittelbar von der Entscheidung über einen neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff und ein neues Begutachtungsinstrument (NBA) betroffen. Dies umfasst sowohl die gesetzlichen Regelungen zu den Voraussetzungen von Pflegebedürftigkeit und zu dem neuen Begutachtungsverfahren als auch die leistungsrechtliche Hinterlegung. Darüber hinaus enthält der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff Teilhabe-Elemente, die eine Abgrenzung der Leistungen der Hilfe zur Pflege zu den Leistungen der Eingliederungshilfe erfordern. Der Expertenbeirat hat in seinem Abschlussbericht darauf hingewiesen, dass sich an der Schnittstelle zu den Leistungen der Hilfe zur Pflege und der Eingliederungshilfe Verschiebungen der Leistungszuständigkeiten und deswegen Anpassungsbedarfe ergeben werden.

Mit der Umsetzung der Empfehlungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Stärkung der Rolle der Kommunen in der Pflege werden gesetzliche Änderungen zu einer besseren, mit der

Zielsetzung des SGB XI kompatiblen Sicherstellung der Versorgung vorgenommen. Die Länder erhalten die Möglichkeit, regionale Pflegeausschüsse und sektorenübergreifende Landespflegeausschüsse einzurichten, in denen die Landesverbände der Pflegekassen mitarbeiten. Die Pflegeausschüsse können Empfehlungen zur Weiterentwicklung der pflegerischen Infrastruktur abgeben (Pflegestrukturplanungsempfehlungen). Die Empfehlungen werden von den Pflegekassen bei Vertragsverhandlungen einbezogen. Kommunen werden besser am Auf- und Ausbau niedrigschwelliger Angebote beteiligt. Die Finanzierungsbeteiligung beim Auf- und Ausbau dieser wichtigen Unterstützungsangebote wird vereinfacht. Um Kommunen stärker in die Strukturen der Pflege verantwortlich einzubinden, werden im Bereich der Pflegeberatung verschiedene Empfehlungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe umgesetzt. Insbesondere werden zur Erprobung neuer Beratungsstrukturen die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass unterschiedliche Modelle zur Verbesserung von Koordinierung und Kooperation bei der Beratung von Bürgerinnen und Bürgern bezüglich der Pflegebedürftigkeit und anderer Fragen im Umfeld von Pflegebedürftigkeit entwickelt und getestet werden können. Ferner erhalten die Kommunen im Rahmen der landesrechtlichen Regelungen für die Dauer von fünf Jahren ein Initiativrecht zur Einrichtung von Pflegestützpunkten. Schließlich werden verpflichtend Rahmenvereinbarungen auf Landesebene zur Arbeit und zur Finanzierung von Pflegestützpunkten bei der Beratung von pflegebedürftigen Menschen eingeführt. Im SGB XII wird die an die Sozialhilfeträger gerichtete Verpflichtung zur Kooperation insbesondere mit Blick auf die Pflegekassen präzisiert und wird die Altenhilfe nach § 71 SGB XII weiterentwickelt und präzisiert.

Teil B

Entwicklung der Pflegeinfrastrukturen

(unter besonderer Berücksichtigung der in §§ 13 und 14 APG NRW erfassten Pflegeeinrichtungen)

Die Pflegeinfrastrukturen haben sich im Zeitraum 01.04.2015 bis zum 30.09.2016 (Bearbeitungsstand) erwartungsgemäß weiterentwickelt.

In der nachstehenden Tabelle wurden die der Kreisverwaltung in ihrem Zuständigkeitsbereich gemäß § 9 Abs. 2 WTG NRW zur Erfüllung der Anzeige- und Meldepflichten nach dem WTG NRW zugänglich gemachten Daten erfasst und sozialraum- und quartiersscharf aufgenommen und dargestellt.

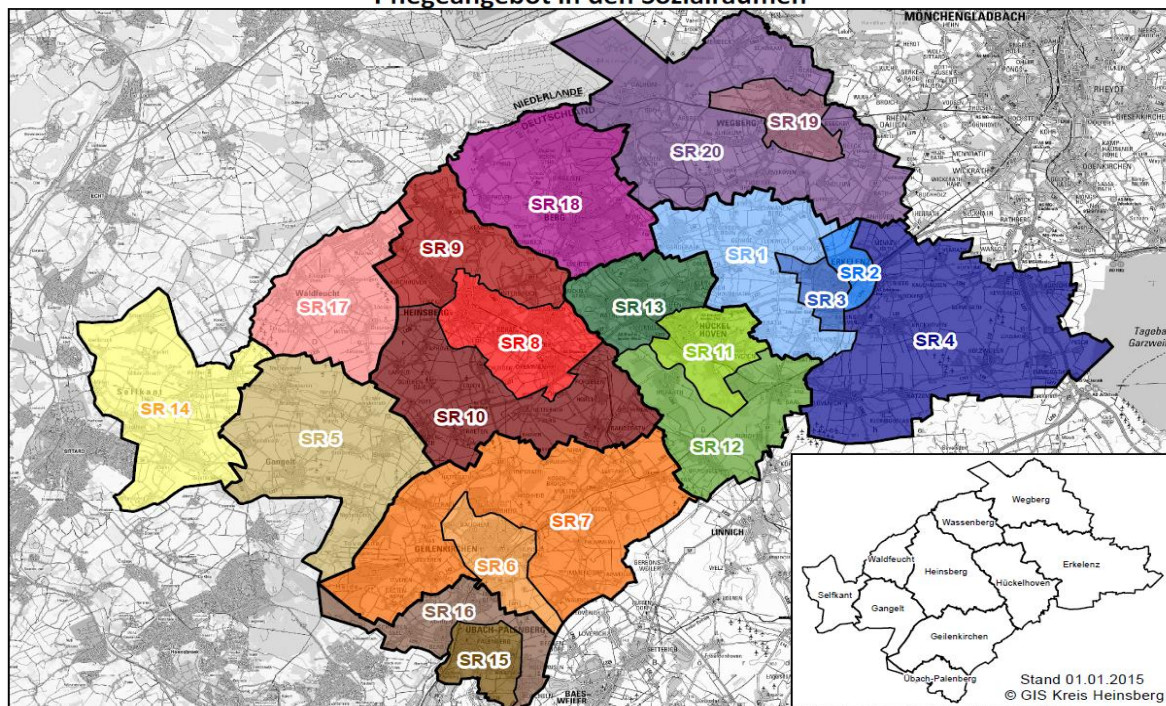
Bei deren Interpretation dieser Tabelle ist zu berücksichtigen, dass die Datenerfassung der Angebote auf den Kategorisierungsvorgaben des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW und auf Angaben der Betreiber basiert. Eine Überprüfung, ob der generellen Anzeigeverpflichtung in Gänze nachgekommen wurde, konnte bisher noch nicht abgeschlossen werden. Ebenso steht noch der Abschluss einer detaillierten inhaltlichen Überprüfung der vorgenommenen Typisierung aus. Insofern sind die dargestellten Strukturen als vorläufiges Arbeitsergebnis zu betrachten.

Inhaltliche oder quantitative Veränderungen der aufgeführten Angebote sind demnach nicht gänzlich auszuschließen, werden aber aller Voraussicht nach, lediglich marginale Veränderungen bewirken.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Aufnahme in die nachstehende Tabelle nicht mit einer Bedarfsanerkennung gemäß § 11 Abs. 7 APG NRW gleichzusetzen ist.

(Anmerkung: Die differenzierte Darstellung der gelisteten Angebote ist im Sitzungsdienstprogramm in Dateiform verfügbar. In die Endfassung der Örtlichen Planung 2016 – 2019 werden diese Informationen aufgenommen und dargestellt werden.

Pflegeangebot in den Sozialräumen



			Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (§§ 18 ff WTG)										Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen (Plätze) (§§ 24 ff WTG)				Servicewohnen (§§ 31 ff WTG)		Ambulante Dienste (§§ 33 ff WTG)	Gasteinrichtungen (§§ 36 ff WTG)		
			Alten- und Pflegeheime	Pflegeeinrichtungen für Menschen mit Demenz	Wohnbereich für Menschen mit Demenz	Wohnbereich mit Palliativversorgung	Betreuung von gerontopsychiatrisch veränderten Menschen	Wohn- und Pflegeeinrichtung für Menschen mit Behinderung	Einrichtung mit dem Schwerpunkt: Therapeutisch-Pflegefach, Suchtmittelreife	Einrichtungen der Eingliederungshilfen			Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Pflege - § 25 WTG -	Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 25 WTG -	Anbieterartw. Wohngemeinschaften in der Pflege - § 26 WTG -	Anbieterartw. Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 26 WTG -	Servicewohnen in der Pflege (Plätze)	Servicewohnen in der Behindertenhilfe (Plätze)		Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen (Plätze)	Kurzzeiteinrichtungen (Eingestrente Plätze)	Hospize (Plätze)
										Heime für Menschen mit geistiger/körperlicher Behinderung	Heime für Menschen mit seelischer/psychischer Behinderung	Heime für Menschen mit psychischer Behinderung										
Angebote/ Anbieter/ Plätze																						
Erkelenz	SR 1	22	0	0	0	0	0	0	22	0	0	0	2	2	0	0	0	0	29	12	1	0
	SR 2	149	129	0	20	0	0	0	0	0	0	0	0	36	0	0	129	0		0	5	0
	SR 3	243	221	0	22	0	0	0	0	32	8	0	5	47	0	0	56	0		13	9	13
	SR 4	252	80	94	0	6	57	0	15	0	0	0	0	0	0	0	22	29		0	12	0
	Summe	666	430	94	42	6	57	0	37	32	8	0	7	83	0	0	207	29		29	25	27
Gangelt	SR 5	245	66	0	12	0	107	60	0	279	54	0	7	41	0	26	46	9	32	15	12	0
	Summe	245	66	0	12	0	107	60	0	279	54	0	7	41	0	26	46	9	32	15	12	0
Geilenkirchen	SR 6	298	178	0	28	0	92	0	0	24	24	0	0	20	0	22	0	0	31	26	12	0
	SR 7	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	30	12	0	0	6	3	0		0	0	0
	Summe	298	178	0	28	0	92	0	0	24	24	30	12	20	0	28	3	0		26	12	0
Heinsberg (Rhld.)	SR 8	243	243	0	0	0	0	0	0	40	0	0	0	52	0	21	124	0	33	79	14	0
	SR 9	108	78	0	0	0	30	0	0	35	0	0	0	14	8	0	0	0		0	3	0
	SR 10	80	60	0	20	0	0	0	0	0	0	0	0	5	0	5	0	0		12	5	0
	Summe	431	381	0	20	0	30	0	0	75	0	0	0	71	8	26	124	0		91	22	0
Hückelhoven	SR 11	179	166	0	13	0	0	0	0	0	0	0	0	10	3	3	161	0	32	25	11	0
	SR 12	213	176	0	37	0	0	0	0	0	0	0	10	0	0	36	0	28		16	0	
	SR 13	33	33	0	0	0	0	0	0	24	0	0	0	0	0	77	0	38		0	0	
	Summe	425	375	0	50	0	0	0	0	24	0	0	10	10	3	3	274	0		91	27	0
Selfkant	SR 14	99	79	0	20	0	0	0	0	27	0	0	0	0	10	0	0	29	12	7	0	
	Summe	99	79	0	20	0	0	0	0	27	0	0	0	0	10	0	0	29	12	7	0	
Übach-Palenberg	SR 15	168	148	0	20	0	0	0	0	0	0	0	0	20	0	0	102	0	32	39	5	0
	SR 16	52	0	52	0	0	0	0	0	26	0	0	0	2	0	0	0	0		0	4	0
	Summe	220	148	52	20	0	0	0	0	26	0	0	0	22	0	0	102	0		32	39	9
Waldfeucht	SR 17	29	29	0	0	0	0	0	0	0	0	0	12	0	0	0	10	29	13	4	0	
	Summe	29	29	0	0	0	0	0	0	0	0	0	12	0	0	0	10	29	13	4	0	
Wassenberg	SR 18	172	122	20	0	0	30	0	0	0	0	0	19	0	7	0	38	32	50	9	0	
	Summe	172	122	20	0	0	30	0	0	0	0	0	19	0	7	0	38	32	50	9	0	
Wegberg	SR 19	130	130	0	0	0	0	0	0	33	0	0	0	11	0	0	60	0	29	25	10	0
	SR 20	0	0	0	0	0	0	0	0	24	0	0	2	5	0	0	0	0		13	0	0
	Summe	130	130	0	0	0	0	0	0	57	0	0	2	16	0	0	60	0		38	10	0
Gesamtsumme		2715	1938	166	192	6	316	60	37	544	86	30	69	263	28	83	864	38	-	400	139	13

Entwicklungsstand/-prozess der Pflegeinfrastrukturen im Kreis Heinsberg

Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot

- Die in der örtlichen Planung 2015-2018 dargestellten Pflegeinfrastrukturen in der Kategorie Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot haben sich in dem relativ kurzen Beobachtungszeitraum 2015 – 2016 lediglich auf einem niedrigen Niveau verändert.
 - Im Bereich der Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (§§ 18 ff WTG) hat sich das Platzangebot bei der Einrichtung der Casa wohnen & pflegen 2 GmbH (mit dem Schwerpunkt therapeutisch-pflegerisch, suchtmittelfrei) im **Stadtgebiet Erkelenz** ein 6 Plätze umfassender Pflegeplatzabbau ergeben, der planungskonform umgesetzt wurde.
 - Im **Stadtgebiet Hückelhoven (Zentrum)** wird die von der Lambertus gGmbH betriebene Pflegeeinrichtung planungskonform um 7 bedarfsbestätigte Dauerpflegeplätze erweitert, so dass das Pflegeplatzangebot der Einrichtung auf insgesamt **80 Dauerpflegplätze** anwächst. Der hierfür erforderliche Umbauprozess wird voraussichtlich im Jahr 2017 abgeschlossen werden können.

Im Rahmen dieses anhaltenden Umbauprozesses in dieser Einrichtung fand zudem eine Ausdifferenzierung des Pflegeplatzangebotes statt, so dass hier das **Angebot „Junge Pflege“** geschaffen wurde, das konzeptionell speziell auf die Pflege und Betreuung junger Menschen zwischen 18 und 55 Jahren ausgerichtet ist.

Des Weiteren wurde in dieser Einrichtung ein **Palliative-Care-Bereich** für 10 schwerstkranke Menschen in Betrieb genommen. Hierbei ist das Umfeld darauf ausgerichtet, den Bewohner umfassend zu pflegen und zu betreuen mit dem Ziel, dass die Schwerstkranken weitestgehend schmerzfrei leben und sterben können.

- In Hückelhoven-Baal wird eine neue Pflegeeinrichtung mit 40 Dauerpflegeplätzen errichtet. Diese Einrichtung ist derzeit im Rohbau fertiggestellt und wird voraussichtlich im Jahr 2017 von den Eheleuten Fries in Betrieb genommen werden.
- Im **Stadtgebiet Wassenberg** errichtet die Heinrichs-Gruppe eine Einrichtung mit 52 bedarfsbestätigten Dauerpflegeplätzen, die voraussichtlich im ersten Halbjahr 2017 ihren Betrieb aufnehmen wird.

Bei einer rein quantitativen Betrachtung dieser Kategorie ist somit festzustellen, dass die pflegeplanerische **Sollvorgabe von 2.814 Dauerpflegplätzen** im Jahr 2017 erreicht wird. Das im Kreisgebiet verfügbare Angebot an Dauerpflegeplätzen wird somit im Planungszeitraum 2015 – 2019 um insgesamt **93 Plätze** erweitert, was – im Vergleich mit dem Bestandswert 31.12.2014 - einem **Kapazitätszuwachs von 3,4%** entspricht.

Die verbindliche Umsetzung der Einzelzimmerquote (80% Einzelzimmer) nach dem WTG hat in dem Beobachtungszeitraum zu keinen erkennbaren negativen Auswirkungen auf das Platzangebot, im Sinne eines Pflegeplatzabbaus, geführt.

Unter einem qualitativen Betrachtungswinkel ist feststellbar, dass das Angebot an Dauerpflegeplätzen im Kreisgebiet in eine weitere Ausdifferenzierungsphase des Pflegeangebotes eingetreten ist.

- **Einrichtungen der Eingliederungshilfe**

In diesem Bereich ist es eine verhältnismäßig geringe Zunahme der Platzzahl bei den Heimplätzen für Menschen mit geistiger/körperlicher Behinderung von 542 auf nunmehr 544 Plätze erkennbar. Hingegen hat bei den Heimplätzen für Menschen mit seelischer/psychischer Behinderung eine Reduzierung der Kapazitäten von 86 auf 80 Plätze stattgefunden, der in Korrespondenz mit dem in diesem Bereich stattfindenden Ambulantisierungsprozess steht.

Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen

In diesem Bereich ist ein enormer Aufwuchs der Infrastrukturen erkennbar, der in einem engen Planungszusammenhang mit dem kreiseigenen Bedarfsmodell „Quartiersentwicklung 10/30/50/70“⁴ der vollstationären Dauerpflege zu betrachten ist:

Die prognostizierten Fortschritte im ambulanten Bereich (Annahme für das Jahr 2015: 96 Pflegebedürftige können alternativ zur Versorgung in vollstationären Pflegeeinrichtungen im ambulanten Pflegesektor gepflegt und versorgt werden) konnten durch diese Entwicklungen tatsächlich erreicht werden.

Die Plätze in ***selbstverwalteten Wohngemeinschaften in der Pflege*** (§ 25 WTG) sind um weitere 27 auf nunmehr insgesamt 69 Plätze angewachsen.

Hingegen hat sich das Platzangebot im Bereich ***der anbieterverantworteten Wohngemeinschaften in der Pflege*** (§ 26 WTG) von 36 auf nunmehr insgesamt **28 Plätze** reduziert.

Somit werden in dieser neu geschaffenen Pflegeform insgesamt **97 Pflegebedürftige** in ihrer Alltagsbewältigung und Pflegesituation unterstützt.

Die Kapazitäten im Bereich der ***selbstverantworteten Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe*** (§ 25 WTG) haben sich um weitere 75 Plätze auf nunmehr insgesamt **263 Plätze** erhöht.

Die Plätze in ***anbieterverantworteten Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe*** (§ 26 WTG) haben sich im Beobachtungszeitraum von null auf 83 Plätze erhöht.

Servicewohnen

Das Angebot verharret zahlenmäßig unverändert auf dem Vorjahresbestand von 864 Plätzen

Handlungsempfehlung:

In diesem Bereich empfiehlt sich eine weitere Abfrage bei den jeweiligen Kommunen und den Anbietern dieser Angebotsform.

Ambulante Dienste

Bei der Anzahl der im Kreis Heinsberg tätigen ambulanten Pflegedienste ist einer deutliche Steigerung erkennbar. Im Kreisdurchschnitt sind je kreisangehöriger Kommune **3,4 ambulante Pflegedienste** zusätzlich in die Versorgung von Pflegebedürftigen mit eingestiegen. Dieser Parameter ist jedoch für eine qualitative und quantitative Einschätzung dieser Entwicklung nur wenig aussagekräftig. Der Betrachter erhält hierüber keinen konkreten Aufschluss über die damit zusätzlich zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen (Anzahl/fachliche Qualifikation) im Bereich der ambulanten Pflege. Insofern sind die voraussichtlich in Kürze vorliegenden Daten der alternierenden statistischen Abfragen als Aufschluss gebende Datenbasis von unverzichtbarer Bedeutung.

⁴ Berechnungsmodell: Sie Örtliche Planung 2015-2018, S. A-67 ff

Gasteinrichtungen

- Tages- und Nachtpflege

Im Bereich der Tagespflege haben im Beobachtungszeitraum folgende Einrichtungen ihren Betrieb aufgenommen:

- Tagespflege Seniorenzentrum St. Lambertus, in Hückelhoven mit 13 Plätzen,
- Tagespflegeeinrichtung Seemann, in Übach-Palenberg mit 12 Plätzen,
- Tagespflegeeinrichtung Heinrichs-Gruppe, in Übach-Palenberg mit 15 Plätzen,
- Tagespflegeeinrichtung Lambertus gGmbH in Erkelenz-Gerderath mit 12 Plätzen,
- Tagespflegeeinrichtung Franziskusheim gGmbH, in Geilenkirchen-Hünshoven mit 12 Plätzen
- Tagespflegeeinrichtung St. Gereon Seniorendienste in Hückelhoven-Hilfdrath, 16 Plätze.

Geplant:

- Tagespflegeeinrichtung des AWO Kreisverbandes Heinsberg in Heinsberg: Fertigstellung und Inbetriebnahme voraussichtlich im Frühjahr 2017 mit 18 Plätzen.

Somit werden in diesem Bereich in Kürze 400 Plätze zur Verfügung stehen.

- Kurzzeitpflege

Die Anzahl der eingestreuten Plätze in Kurzzeitpflegeeinrichtungen hat sich von 134 auf insgesamt 139 Plätze erhöht. Wobei hier darauf hinzuweisen ist, dass für 12 Plätze keine Bedarfsbestätigung besteht.

- Hospize

Die Anzahl von Plätzen in einem Hospiz ist unverändert geblieben: 13 Plätze im Stadtgebiet Erkelenz

Teil C

Fortschreibung der kommunalen Pflegeplanung für den Zeitraum 2016 – 2019

Die Fortschreibung der Planungsdaten basiert auf folgenden Datenmaterialien, die gemeindscharf ermittelt wurden:

1. Fortschreibung der Bevölkerungsdaten auf der Basis des Mikrozensus 2011
2. Bestand der bedarfsbestätigten Einrichtungen mit den abgestimmten Kapazitäten
3. Des Weiteren wird weiterhin die vom Landesbetrieb IT.NRW erarbeitete Trendvariante als Datengrundlage für das Eigenmodell des Kreises Heinsberg „Quartiersentwicklung 10/30/50/70“⁵ für eine Bedarfseinschätzung zur Grundlage genommen. Das daraus abgeleitete Szenario ist in der Örtlichen Planung – verbindliche Bedarfsplanung des Kreises Heinsberg 2015 – 2018, S. A-65 bis A-71., näher beschrieben.

Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (§§ 18 ff WTG)

Vollstationäre Pflege

Tabelle 6:

2016

Kommune	Sozialraum	Quartiere	Personen 65 Jahre und älter	Versorgungs- quote %	Bedarf	vollstationäre Pflegeplätze	Bewertung - Defizit + Überhang
Erkelenz	1 - 4	10	8.974	5,07	455	666	+211
Gangelt	5	3	2.261	5,07	115	245	+130
Geilenkirchen	6 - 7	7	5.174	5,07	262	298	+36
Heinsberg	8 - 10	10	8.321	5,07	422	431	+9
Hückelhoven	11- 13	12	7.479	5,07	379	472	+93
Selfkant	14	4	2.060	5,07	104	99	-5
Übach-Palenberg	15 - 16	5	5.077	5,07	257	220	-37
Waldfeucht	17	1	1.848	5,07	94	29	-65
Wassenberg	18	4	3.626	5,07	184	224	+40
Wegberg	19 - 20	8	6.375	5,07	323	130	-193
Heinsberg, Kreis			51.195	5,07	2.595	2.814	+219

Rundungsbedingte Abweichungen möglich!

⁵ Modellrechnung: Siehe Örtliche Planung 2015 – 2018, S. A-67 ff

Der geplante Ausbaustand der Infrastrukturen mit einem Platzumfang von 2.814 Dauerpflegeplätzen konnte im Jahr 2016 noch nicht vollständig erreicht werden. Die planerisch zugrunde gelegten Bestandszahlen werden voraussichtlich im Frühjahr 2017 erfüllt werden.

Tabelle 7:

2017							
Kommune	Sozialraum	Quartiere	Personen 65 Jahre und älter	Versorgungs- quote %	Bedarf	vollstationäre Pflegeplätze	Bewertung - Defizit + Überhang
Erkelenz	1 - 4	10	9.147	4,95	453	666	+213
Gangelt	5	3	2.300	4,95	114	245	+131
Geilenkirchen	6 - 7	7	5.288	4,95	262	298	+36
Heinsberg	8 - 10	10	8.386	4,95	416	431	+16
Hückelhoven	11- 13	12	7.565	4,95	374	472	+98
Selfkant	14	4	2.087	4,95	103	99	-4
Übach-Palenberg	15 - 16	5	5.156	4,95	255	220	-35
Waldfeucht	17	1	1.912	4,95	95	29	-66
Wassenberg	18	4	3.688	4,95	183	224	+41
Wegberg	19 - 20	8	6.516	4,95	323	130	-193
Heinsberg, Kreis			52.045	4,95	2.578	2.814	+237

Rundungsbedingte Abweichungen möglich!

Tabelle 8:

2018							
Kommune	Sozialraum	Quartiere	Personen 65 Jahre und älter	Versorgungs- quote %	Bedarf	vollstationäre Pflegeplätze	Bewertung - Defizit + Überhang
Erkelenz	1 - 4	10	9.314	4,82	449	666	+217
Gangelt	5	3	2.345	4,82	113	245	+132
Geilenkirchen	6 - 7	7	5.447	4,82	263	298	+35
Heinsberg	8 - 10	10	8.522	4,82	411	431	+20
Hückelhoven	11- 13	12	7.692	4,82	371	472	+101
Selfkant	14	4	2.117	4,82	102	99	-3
Übach-Palenberg	15 - 16	5	5.266	4,82	254	220	-34
Waldfeucht	17	1	1.974	4,82	95	29	-66
Wassenberg	18	4	3.753	4,82	181	224	+43
Wegberg	19 - 20	8	6.675	4,82	322	130	-192
Heinsberg, Kreis			53.105	4,82	2.562	2.814	+253

Rundungsbedingte Abweichungen möglich!

Tabelle 9:

2019							
Kommune	Sozialraum	Quartiere	Personen 65 Jahre und älter	Versorgungs- quote %	Bedarf	vollstationäre Pflegeplätze	Bewertung - Defizit + Überhang
Erkelenz	1 - 4	10	9.517	4,82	459	666	+207
Gangelt	5	3	2.394	4,82	115	245	+130
Geilenkirchen	6 - 7	7	5.574	4,82	269	298	+29
Heinsberg	8 - 10	10	8.634	4,82	416	431	+15
Hückelhoven	11- 13	12	7.797	4,82	376	472	+96
Selfkant	14	4	2.117	4,82	102	99	-3
Übach-Palenberg	15 - 16	5	5.350	4,82	258	220	-38
Waldfeucht	17	1	2.036	4,82	98	29	-69
Wassenberg	18	4	3.826	4,82	184	224	+40
Wegberg	19 - 20	8	6.822	4,82	328	130	-198
Heinsberg, Kreis			54.067	4,82	2.606	2.814	+208

Rundungsbedingte Abweichungen möglich!

Anmerkung zur Bestimmung der Bedarfsquote für das Jahr 2019: Zum Bewertungsstichtag 30.09.2016 standen die Daten der amtlichen Pflegestatistik 2015 zur Entwicklung der Pflegebedürftigkeit im Kreis Heinsberg (IT.NRW) noch nicht zur Verfügung. Insofern wurde eine weitere Absenkung der Versorgungsquote ausgesetzt und somit die Versorgungsquote 2018 beibehalten.

Bewertung/Handlungsempfehlung:

Eine weitere quantitative Ausweitung der Infrastrukturen in vollstationären Dauerpflegeeinrichtungen wird unter der Maßgabe der vorliegenden Rahmenbedingungen und des Bedarfsplanungshorizontes 2019 weiterhin für nicht erforderlich erachtet.

Dennoch ist eine zeitnahe, exakte Ermittlung der aus den rechtlichen Rahmenbedingungen der bereits 2003 vom Landtag verabschiedeten und spätestens bis Mitte 2018 umzusetzenden Modernisierungen (80% Einzelzimmerquote; nur noch Einzel-/ Tandembäder) resultierenden Auswirkungen auf das Angebot der Dauerpflegeplätze/Kurzzeitpflegeplätze unabdingbar. Rund 9% der im Kreisgebiet vorhandenen Dauerpflegeplätze erfüllen noch nicht die ab 2018 geltenden gesetzlichen Anforderungen. In der Aktualisierung der örtlichen Pflegeplanung 2017 sollten insofern diese konkretisierten Ergebnisse Eingang in die dann vorzunehmende Bedarfsbestimmung finden.

Tagespflege

Im Rahmen der verbindlichen Pflegeplanung 2015 – 2018 wurde als primäres Ausbauziel die Weiterentwicklung dieser Angebotsform benannt. Bei den zu entwickelnden Erweiterungen dieses Angebotes sollen die erkennbaren Bedarfslagen (Sozialraum-Monitoring/Quartiersanalyse) der zwischenzeitlich gebildeten Sozialräume/Quartiere, für die mittlerweile Monitoring-Daten hinterlegt sind, angemessen berücksichtigt werden.

Bei der Bedarfsermittlung 2015 – 2018 wurde, im Vorgriff auf die Auswirkungen der gesetzlichen vorgesehenen Leistungsverbesserung in der teilstationären Pflege, davon ausgegangen, dass diese einen nachhaltigen Einfluss auf das Nachfrageverhalten von Pflegebedürftigen bei dieser Pflegeform ausüben werden. In Ermangelung von belastbaren Prognosen, Gutachten bzw. von anwendbaren Erfahrungswerten, wurde eine deutliche Anhebung der Versorgungsquote vorgenommen, um der gesetzgeberischen Intention, die ambulanten Strukturen zu stärken, zeitnah durch den Ausbau dieses teilstationären Angebotes entsprechen zu können. Intention war und ist hierbei auch weiterhin, die räumlich heterogene Verteilung dieser Infrastrukturen auf dem für erforderlich erachteten Wachstumspfad unter Berücksichtigung der wohnortnahen Versorgung zu nivellieren.

Seit dem 1. Januar 2015 können die Leistungen der Tages- und Nachtpflege neben der ambulanten Pflegesachleistung/dem Pflegegeld in vollem Umfang in Anspruch genommen werden, eine Anrechnung der Leistungen aufeinander erfolgt nicht mehr. Zudem wurde der Anspruch auf Versicherte in der sogenannten „Pflegestufe 0“ erweitert. Ab 1. Januar 2017 haben Versicherte der Pflegegrade 2 bis 5 Anspruch auf Tages- und Nachtpflege. Personen im Pflegegrad 1 können ihren Entlastungsbetrag hierfür einsetzen.

Durch den als notwendig erachteten Schritt, die Versorgungsquote ausbaufreundlich zu gestalten, ist eine deutliche quantitative Differenzierung zwischen den Bedarfsaussagen des Kreises und denen der benachbarten Kreise zu dieser Angebotsform entstanden. Die Ergebnisse dieser unterschiedlichen Praxis ist zu beobachten und zu gewichten.

Zwischenzeitlich konnten weitere bedarfsbestätigte Tagespflegeeinrichtungen fertiggestellt werden und ihren Betrieb aufnehmen.

In der Bedarfsplanung musste zudem eine kleinere Korrektur im Bereich der Stadt Hückelhoven vorgenommen werden. Hier war eine genehmigte Einrichtung mit insgesamt 24 Plätzen lediglich mit 20 Plätzen berücksichtigt worden, sodass nach erfolgter Berichtigung von einem Gesamtbestand von 400 Tagespflegeplätzen ab Frühjahr 2017 auszugehen ist.

Auf dieser Angebotsstruktur basierend, ergibt sich unter der Maßgabe des aktualisierten Bestandes an Tagespflegeplätzen folgende Bedarfsbewertung:

Tabelle 10:

2016

Kommune	Sozialraum	Quartiere	Personen 65 Jahre und älter	Versorgungs- quote	Bedarf	Tagesflege- plätze	Bewertung - Defizit + Überhang
Erkelenz	1 - 4	10	8.974	1/130	69	25	-44
Gangelt	5	3	2.261	1/130	17	15	-2
Geilenkirchen	6 - 7	7	5.174	1/130	40	26	-14
Heinsberg	8 - 10	10	8.321	1/130	64	91	+27
Hückelhoven	11- 13	12	7.479	1/130	58	91	+33
Selfkant	14	4	2.060	1/130	16	12	-4
Übach-Palenberg	15 - 16	5	5.077	1/130	39	39	0
Waldfeucht	17	1	1.848	1/130	14	13	-1
Wassenberg	18	4	3.626	1/130	28	50	+22
Wegberg	19 - 20	8	6.375	1/130	49	38	-11
Heinsberg, Kreis:			51.195	1/130	394	400	+6

Rundungsbedingte Abweichungen möglich!

Im Bestand sind alle bestehenden Einrichtungen erfasst, sowie diejenige Einrichtung, die in Kürze ihren Betrieb aufnimmt.

Tabelle 11:

2017

Kommune	Sozialraum	Quartiere	Personen 65 Jahre und älter	Versorgungs- quote	Bedarf	Tagesflege- plätze	Bewertung - Defizit + Überhang
Erkelenz	1 - 4	10	9.147	1/130	70	25	-45
Gangelt	5	3	2.300	1/130	18	15	-3
Geilenkirchen	6 - 7	7	5.288	1/130	41	26	-15
Heinsberg	8 - 10	10	8.386	1/130	65	91	+26
Hückelhoven	11- 13	12	7.565	1/130	58	91	+33
Selfkant	14	4	2.087	1/130	16	12	-4
Übach-Palenberg	15 - 16	5	5.156	1/130	40	39	-1
Waldfeucht	17	1	1.912	1/130	15	13	-2
Wassenberg	18	4	3.688	1/130	28	50	+22
Wegberg	19 - 20	8	6.516	1/130	50	38	-12
Heinsberg, Kreis:			52.045	1/130	400	400	0

Rundungsbedingte Abweichungen möglich!

Tabelle 12:

2018

Kommune	Sozialraum	Quartiere	Personen 65 Jahre und älter	Versorgungs- quote	Bedarf	Tagespflege- plätze	Bewertung - Defizit + Überhang
Erkelenz	1 - 4	10	9.314	1/125	75	25	-50
Gangelt	5	3	2.345	1/125	19	15	-4
Geilenkirchen	6 - 7	7	5.447	1/125	44	26	-18
Heinsberg	8 - 10	10	8.522	1/125	68	91	+23
Hückelhoven	11- 13	12	7.692	1/125	62	91	+29
Selfkant	14	4	2.117	1/125	17	12	-5
Übach-Palenberg	15 - 16	5	5.266	1/125	42	39	-3
Waldfeucht	17	1	1.974	1/125	16	13	-3
Wassenberg	18	4	3.753	1/125	30	50	+20
Wegberg	19 - 20	8	6.675	1/125	53	38	-15
Heinsberg, Kreis:			53.105	1/125	425	400	-25

Rundungsbedingte Abweichungen möglich!

Tabelle 13:

2019

Kommune	Sozialraum	Quartiere	Personen 65 Jahre und älter	Versorgungs- quote	Bedarf	Tagespflege- plätze	Bewertung - Defizit + Überhang
Erkelenz	1 - 4	10	9.517	1/120	79	25	-54
Gangelt	5	3	2.394	1/120	20	15	-5
Geilenkirchen	6 - 7	7	5.574	1/120	46	26	-20
Heinsberg	8 - 10	10	8.634	1/120	72	91	+19
Hückelhoven	11- 13	12	7.797	1/120	65	91	+26
Selfkant	14	4	2.117	1/120	18	12	-6
Übach-Palenberg	15 - 16	5	5.350	1/120	46	39	-7
Waldfeucht	17	1	2.036	1/120	17	13	-4
Wassenberg	18	4	3.826	1/120	32	50	+18
Wegberg	19 - 20	8	6.822	1/120	57	38	-19
Heinsberg, Kreis:			54.067	1/120	451	400	-51

Rundungsbedingte Abweichungen möglich!

Da die Leistungen der Tages- und Nachtpflege nicht mehr auf die Sachleistungen für häusliche Pflege angerechnet werden, ist auch zukünftig mit einer weiteren steigenden Nachfrage bei den Tagespflegeangeboten auszugehen. Daneben ist bei der Bedarfsentwicklung das im Wandel befindliche gesellschaftliche Leitbild in den Blick zu nehmen, dass in Zukunft sowohl Männer als auch Frauen in die familiäre, ehrenamtliche und professionelle Pflege einbezogen werden. Es setzt voraus, dass Männer wie Frauen erwerbstätig sind, sich aber gleichzeitig auch um hilfebedürftige Angehörige kümmern und Pflegearbeiten leisten. Das Tagespflegeangebot ist dazu geeignet, die sich aus diesem Ansatz ergebenden Belastungen abzumildern. Des Weiteren haben sich vielfältige Rückmeldungen von Einrichtungsträgern zur Infrastrukturauslastung zu dem Bild verfestigt, dass auch nach der Inbetriebnahme der das Angebot erweiternden Einrichtung im Jahr 2017, das Ziel einer sozialraumorientierten Nachfragebefriedigung nicht befriedigend umgesetzt werden kann. Dies ist primär auf die sich zwar abmildernden, aber dennoch gut erkennbaren räumlich ungleich verteilten Angebotsstrukturen als Ursache zurückzuführen. Um über die Anwendung der Sozialraumparameter erkennbar zu machende Unterversorgungsphänomene (wohnnah Versorgung) frühestmöglich auszugleichen, wird pflegeplanerisch eine zweistufige Anhebung der Versorgungsquote von 1/130 über 1/125 auf 1/120 der 65-Jährigen und älteren Bevölkerung je Tagespflegeplatz vorgesehen.

Handlungsempfehlung:

Vornahme einer Bedarfsausschreibung gem. § 27 der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen unter Ausschöpfung der in § 27 Abs. 3 normierten Gestaltungsmöglichkeiten (z. B. Angebotsschaffung in einem festzulegendem Sozialraum)

Kurzzeitpflege

Als sich anbahnendes Problemfeld wurde das Platzangebot im Bereich der Kurzzeitpflege identifiziert, da bei dieser Angebotsform jahreszeitlich bedingt Nachfragespitzen auftreten, die einen hohen Vermittlungseinsatz erforderlich machen.

Bei einem Vergleich der aktualisierten Daten in Teil B und dem Bestandsverzeichnis für die vorhandenen Kurzzeitpflegeplätze sind Abweichungen feststellbar (139 auf der Basis von §9 WTG gelistete Plätze und 127 bedarfsplanerisch anerkannte Plätze). Im Vergleich mit diesen Infrastrukturen des Jahres 2015 ist erkennbar, dass in der Stadt Erkelenz 7 solcher Plätze entfallen sind, im Bereich der Stadt Hückelhoven wurden 7 zusätzlich entstandene Plätze gemeldet, in der Stadt Übach-Palenberg wurden 2 Kurzzeitpflegeplätze und in der Stadt Wegberg 3 zusätzliche Plätze gemeldet.

Seit der Einführung des PSG I können die Leistungen der Verhinderungs- und Kurzzeitpflege besser miteinander kombiniert werden

Wer eine Kurzzeitpflege in Anspruch nimmt, z. B. wenn der hohe Pflegeaufwand nach einem Krankenhausaufenthalt für ein paar Wochen die Unterbringung in einer Pflegeeinrichtung erfordert, kann hierfür schon heute seinen Anspruch auf Verhinderungspflege verwenden. Statt vier Wochen sind bis zu acht Wochen Kurzzeitpflege pro Jahr möglich, die Pflegekasse übernimmt dafür bis zu 3.224 Euro (vor 2015 bis zu 3.100 Euro). In ähnlicher Weise gilt dies auch bei der Verhinderungspflege selbst: Wenn der pflegende Angehörige krank ist oder eine Auszeit braucht, wird eine Pflegekraft oder Vertretung benötigt. Diese sogenannte Verhinderungspflege kann unter entsprechender Anrechnung auf den Anspruch auf Kurzzeitpflege bis zu sechs Wochen in Anspruch genommen werden. Vor 2015 standen für Verhinderungspflege pro Jahr bis zu 1.550 Euro zur Verfügung. Das PSG I schuf eine deutliche Erhöhung auf jährlich 2.418 Euro. So können pflegende Angehörige besser die Unterstützung wählen, die in ihrer konkreten Situation am besten hilft.

Aufgrund der Leistungsverbesserungen und besseren Kombinierbarkeit von Verhinderungs- und Kurzzeitpflegesachleistungen ist von einer höheren Inanspruchnahme dieser Infrastrukturen auszugehen. Insofern wurde die Versorgungsquote ab dem Jahr 2017 von 0,25% auf 0,3% angehoben.

Auf der Grundlage der verbindlichen Pflegeplanung ergibt sich hieraus folgendes Gesamtbild:

Tabelle 14:

2016

Kommune	Sozialraum	Quartiere	Personen 65 Jahre und älter	Versorgungs- quote %	Bedarf	Kurzzeit- pflegeplätze	Bewertung - Defizit + Überhang
Erkelenz	1 - 4	10	8.974	0,25	22	27	+5
Gangelt	5	3	2.261	0,25	6	12	+6
Geilenkirchen	6 - 7	7	5.174	0,25	13	12	-1
Heinsberg	8 - 10	10	8.321	0,25	21	22	+1
Hückelhoven	11- 13	12	7.479	0,25	19	20	+1
Selfkant	14	4	2.060	0,25	5	7	+2
Übach-Palenberg	15 - 16	5	5.077	0,25	13	7	-6
Waldfeucht	17	1	1.848	0,25	5	4	-1
Wassenberg	18	4	3.626	0,25	9	6	-3
Wegberg	19 - 20	8	6.375	0,25	16	10	-6
Heinsberg, Kreis			51.195	0,25	129	127	-2

Rundungsbedingte Abweichungen möglich!

Tabelle 15:

2017

Kommune	Sozialraum	Quartiere	Personen 65 Jahre und älter	Versorgungs- quote %	Bedarf	Kurzzeit- pflegeplätze	Bewertung - Defizit + Überhang
Erkelenz	1 - 4	10	9.147	0,3	27	27	0
Gangelt	5	3	2.300	0,3	7	12	+5
Geilenkirchen	6 - 7	7	5.288	0,3	16	12	-4
Heinsberg	8 - 10	10	8.386	0,3	25	22	-3
Hückelhoven	11- 13	12	7.565	0,3	23	20	-3
Selfkant	14	4	2.087	0,3	6	7	+1
Übach-Palenberg	15 - 16	5	5.156	0,3	15	7	-8
Waldfeucht	17	1	1.912	0,3	6	4	-2
Wassenberg	18	4	3.688	0,3	11	6	-5
Wegberg	19 - 20	8	6.516	0,3	20	10	-10
Heinsberg, Kreis			52.045	0,3	156	127	-29

Rundungsbedingte Abweichungen möglich!

Tabelle 16:

2018

Kommune	Sozialraum	Quartiere	Personen 65 Jahre und älter	Versorgungs- quote %	Bedarf	Kurzzeit- pflegeplätze	Bewertung - Defizit + Überhang
Erkelenz	1 - 4	10	9.314	0,3	28	27	-1
Gangelt	5	3	2.345	0,3	7	12	+5
Geilenkirchen	6 - 7	7	5.447	0,3	16	12	-4
Heinsberg	8 - 10	10	8.522	0,3	26	22	-4
Hückelhoven	11- 13	12	7.692	0,3	23	20	-3
Selfkant	14	4	2.117	0,3	6	7	+1
Übach-Palenberg	15 - 16	5	5.266	0,3	16	7	-9
Waldfeucht	17	1	1.974	0,3	6	4	-2
Wassenberg	18	4	3.753	0,3	11	6	-5
Wegberg	19 - 20	8	6.675	0,3	20	10	-10
Heinsberg, Kreis:			53.105	0,3	159	127	-32

Rundungsbedingte Abweichungen möglich!

Tabelle 17:

2019							
Kommune	Sozialraum	Quartiere	Personen 65 Jahre und älter	Versorgungs- quote %	Bedarf	Kurzzeitpfle- geplätze	Bewertung - Defizit + Überhang
Erkelenz	1 - 4	10	9.517	0,3	29	27	-2
Gangelt	5	3	2.394	0,3	7	12	+5
Geilenkirchen	6 - 7	7	5.574	0,3	17	12	-5
Heinsberg	8 - 10	10	8.634	0,3	26	22	-4
Hückelhoven	11- 13	12	7.797	0,3	23	20	-3
Selfkant	14	4	2.117	0,3	6	7	+1
Übach-Palenberg	15 - 16	5	5.350	0,3	16	7	-9
Waldfeucht	17	1	2.036	0,3	6	4	-2
Wassenberg	18	4	3.826	0,3	11	6	-5
Wegberg	19 - 20	8	6.822	0,3	20	10	-10
Heinsberg, Kreis			54.067	0,3	161	127	-34

Rundungsbedingte Abweichungen möglich!

Handlungsempfehlung:

Zur Weiterentwicklung dieses Angebotes wird die zeitnahe Durchführung eines Workshops empfohlen. Hierbei soll das Ziel verfolgt werden, den Prozess der stufenweisen Ausweitung der Angebotsform vorzudefinieren, so dass einer stark divergierenden (saisonalen) Nachfragesituation, ein entsprechendes Platzangebot gegenübergestellt werden kann.

Nachtpflege

Einrichtungen der Nachtpflege stellen ein teilstationäres Angebot gem. § 41 SGB XI dar und fallen entsprechend § 36 WTG unter den Begriff „Gasteinrichtung“. Durch das Angebot der Nachtpflege wird die ambulante Versorgung hilfebedürftiger, alter Menschen unterstützt. Sie kann zur Vermeidung einer Unterversorgung beitragen. Nachtpflege unterstützt pflegende Angehörige und ermöglicht diesen beispielsweise die Teilnahme am kulturellen Leben und ist oftmals das fehlende Bindeglied zwischen ambulanter und stationärer Versorgung. Durch die Nachtpflege wird zudem die nächtliche Unterbringung ermöglicht, beispielsweise für Menschen, die nachts sehr aktiv sind und nicht zur Ruhe kommen. Das Angebot ermöglicht insofern Pflegepersonen Erholungsphasen und die Möglichkeit durchzuschlafen.

Diese Angebotsform ist landesweit nur in sehr geringem Umfang (meist in Großstädten) verbreitet und dadurch auch kaum im Bewusstsein pflegender Angehöriger bzw. Nachfragender verankert.

Auch in der aktuellsten Pflegestatistik des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden (Quelle: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Gesundheit/Pflege/PflegeDeutschlanderggebnisse5224001139004.pdf?__blob=publicationFile, S. 19, Abruf vom 04.11.2016), die die Werte des Jahres 2013 beinhaltet, werden für das gesamte Bundesgebiet **lediglich 564** statistisch erfasste Nachtpflegeplätze ausgewiesen.

Dieser niedrige Versorgungsgrad macht deutlich, dass hierfür keine belastbare Versorgungsquote gebildet und demzufolge ein unmittelbarer Bedarf für die Jahre 2015 bis 2018 nicht angenommen werden kann. Dennoch wird in der Etablierung dieses Angebotes –zumindest theoretisch – eine Chance darin gesehen, insbesondere pflegende Familienangehörige zu entlasten.

Die kommunale Pflegeplanung des Kreises verstärkt weiterhin ihre partizipativen Planungselemente. Auf diesem Ansatz basierend, soll in den kommenden Jahren zur Weiterentwicklung der teilstationären Pflegeangebote ein Reihe von Workshops unter Beteiligung von Einrichtungsträgern, Gasteinrichtungsnutzerinnen und –nutzern und deren Angehörige durchgeführt werden. Sollte sich hieraus ein Bedarf für eine Nachtpflege ableiten lassen, müsste die nachstehenden Bedarfsaussagen entsprechend angepasst werden.

Auf der Grundlage der verbindlichen Pflegeplanung ergibt sich hieraus folgendes Gesamtbild:

Tabelle 18:

2016							
Kommune	Sozialraum	Quartiere	Personen 65 Jahre und älter	Versorgungs- quote %	Bedarf	Nacht- pflegeplätze	Bewertung - Defizit + Überhang
Erkelenz	1 - 4	10	8.974	0	0	0	0
Gangelt	5	3	2.261	0	0	0	0
Geilenkirchen	6 - 7	7	5.174	0	0	0	0
Heinsberg	8 - 10	10	8.321	0	0	0	0
Hückelhoven	11- 13	12	7.479	0	0	0	0
Selfkant	14	4	2.060	0	0	0	0
Übach-Palenberg	15 - 16	5	5.077	0	0	0	0
Waldfeucht	17	1	1.848	0	0	0	0
Wassenberg	18	4	3.626	0	0	0	0
Wegberg	19 - 20	8	6.375	0	0	0	0
Heinsberg, Kreis			51.195	0	0	0	0

Rundungsbedingte Abweichungen möglich!

Tabelle 19:

2017

Kommune	Sozialraum	Quartiere	Personen 65 Jahre und älter	Versor- gungs- quote %	Bedarf	Nacht- pflegeplätze	Bewertung - Defizit + Überhang
Erkelenz	1 - 4	10	9.147	0	0	0	0
Gangelt	5	3	2.300	0	0	0	0
Geilenkirchen	6 - 7	7	5.288	0	0	0	0
Heinsberg	8 - 10	10	8.386	0	0	0	0
Hückelhoven	11- 13	12	7.565	0	0	0	0
Selfkant	14	4	2.087	0	0	0	0
Übach-Palenberg	15 - 16	5	5.156	0	0	0	0
Waldfeucht	17	1	1.912	0	0	0	0
Wassenberg	18	4	3.688	0	0	0	0
Wegberg	19 - 20	8	6.516	0	0	0	0
Heinsberg, Kreis			52.045	0	0	0	0

Rundungsbedingte Abweichungen möglich!

Tabelle 20:

2018

Kommune	Sozialraum	Quartiere	Personen 65 Jahre und älter	Versorgungs- quote %	Bedarf	Nacht- pflegeplätze	Bewertung - Defizit + Überhang
Erkelenz	1 - 4	10	9.314	0	0	0	0
Gangelt	5	3	2.345	0	0	0	0
Geilenkirchen	6 - 7	7	5.447	0	0	0	0
Heinsberg	8 - 10	10	8.522	0	0	0	0
Hückelhoven	11- 13	12	7.692	0	0	0	0
Selfkant	14	4	2.117	0	0	0	0
Übach-Palenberg	15 - 16	5	5.266	0	0	0	0
Waldfeucht	17	1	1.974	0	0	0	0
Wassenberg	18	4	3.753	0	0	0	0
Wegberg	19 - 20	8	6.675	0	0	0	0
Heinsberg, Kreis:			53.105	0	0	0	0

Rundungsbedingte Abweichungen möglich!

Tabelle 21:

2019							
Kommune	Sozialraum	Quartiere	Personen 65 Jahre und älter	Versor- gungsquote %	Bedarf	Nacht- pflegeplätze	Bewertung - Defizit + Überhang
Erkelenz	1 - 4	10	9.517	0	0	0	0
Gangelt	5	3	2.394	0	0	0	0
Geilenkirchen	6 - 7	7	5.574	0	0	0	0
Heinsberg	8 - 10	10	8.634	0	0	0	0
Hückelhoven	11- 13	12	7.797	0	0	0	0
Selfkant	14	4	2.117	0	0	0	0
Übach-Palenberg	15 - 16	5	5.350	0	0	0	0
Waldfeucht	17	1	2.036	0	0	0	0
Wassenberg	18	4	3.826	0	0	0	0
Wegberg	19 - 20	8	6.822	0	0	0	0
Heinsberg, Kreis			54.067	0	0	0	0

Rundungsbedingte Abweichungen möglich!

Handlungsempfehlung:

Durchführung eines Workshops, um den Bedarf, sowohl in quantitativer wie in qualitativer Hinsicht näher bestimmen zu können. Bei einer Erkenntnislage, dass ein solches Angebot der Deckung einer konkretisierbaren Bedarfslage entspricht, sollten zudem hierbei Anhaltspunkte für eine Verortung des Angebotes im Kreis Heinsberg gewonnen werden.

TEIL D

Aussagen zur Sicherung und Weiterentwicklung von Angeboten gem. § 7 Abs. 1 APG NRW

In den **Kapiteln A - C** (mit Rekurs auf die entsprechenden Ausführungen in der verbindlichen Pflegeplanung 2015-2018) wurden die Entwicklungen der pflegerischen Infrastrukturen 2015 – 2016 auf der Basis von § 9 WTG und die Bedarfsszenarien für die gem. § 11 Abs. 7 APG NRW umfassten Einrichtungen (§§ 13, 14 APG NRW) für die Jahre 2016 – 2019 dargestellt.

Dabei dient insbesondere die in **Teil B** aktualisierte und nach Kategorien des WTG differenzierten Bestandsaufnahme und die quantitative Darstellung der Pflegeinfrastrukturen im Kreis Heinsberg - nach kreisangehörigen Kommunen sowie sozialraum- und quartiersdifferenziert geordnet, im Rahmen des durchzuführenden Aktualisierungsprozesses als wesentliche Beurteilungsgrundlage dafür, um überhaupt Aussagen zur Sicherung und Weiterentwicklung von Angeboten gem. § 7 Abs. 1 APG NRW treffen zu können.

Für eine Perspektivenentwicklung 2017 - 2019 waren die Vorarbeiten in Kapitel C erforderlich, die eine Erweiterung der Bevölkerungsdaten für das Jahr 2019 zur Voraussetzung hatte.

Daneben ist bei den vorliegenden Aktualisierungstätigkeiten zu berücksichtigen, dass bereits zum jetzigen Zeitpunkt erforderlichen Vorarbeiten zu leisten sind, um den im Beschluss des Kreistages vom 18.11.2014 enthaltenen Auftrag, die örtliche Planung spätestens zum 01.01.2018 sozialraumdifferenziert zu basieren, effektiv und planmäßig umgesetzt werden kann.

Diese Arbeiten können aber erst mit der dafür gebotenen Sorgfalt mit den aktuellen Ergebnissen der Pflegestatistik 2015 und der Eigenerhebung des Kreises gegen Ende 2016 konkretisiert und vollständig umgesetzt werden. Insofern wird die Absicht verfolgt, die verbindliche örtliche Planung 2018 – 2020 sozialraumdifferenziert zu basieren und hierfür im Jahr 2017 die planerischen und rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Aus der laufenden Sozialraum-/Quartiersanalyse 2016 (Datenstand 31.12.2016) werden die quartiers- bzw. sozialraumscharf erhobenen Bevölkerungsdaten für diese planerischen Aktivitäten nutzbar gemacht werden.

Hierbei ist im Rahmen der verbindlichen Pflegeplanung zu differenzieren, welche Pflegeinfrastrukturen ohne erforderliche Bedarfsbestätigung (§ 11 Abs. 7 APG NRW i.V.m. §§ 13, 14 APG NRW) neu entstanden sind. Diese Infrastrukturen können von daher bei bedarfsplanerischen Bewertung nicht berücksichtigt werden.

Bei der 1. Aktualisierung der Örtlichen Planung für die Jahre 2016-2019 sollten die getroffenen Bedarfsfeststellungen nach Möglichkeit in eine Sozialraumstruktur eingebettet werden. Die Umsetzung von bedarfsbestätigten Angeboten benötigen eine adäquate Vorlaufzeit. Diese Infrastrukturen werden aller Voraussicht nach zu einem Zeitpunkt ihren Betrieb aufnehmen können, zu dem bereits die sozialraumbasierte Planungsstruktur ihre volle Wirkung entfaltet. Insofern werden bei den Bedarfsfeststellungen bereits sozialraumscharfe Hinweise zur Verortung sinnvoll. Diese können jedoch erst nach dem Vorliegen der Ergebnisse der Quartiersanalyse 2016 erarbeitet werden.

Teil B bildet hierbei den Informationsstand zu den entsprechenden Infrastrukturen zum 30.09.2016 ab. Die bereits heute erkennbaren Veränderungen im Bestand für den Planungszeitraum 2016-2019 wurden, soweit hierzu die Möglichkeit bestand, erfasst und berücksichtigt.

Bedarfsfeststellungen

Bedarfsfeststellung im Bereich der vollstationären Pflegeplätze

Auf der Basis der zuvor beschriebenen Erkenntnislage kann nunmehr für den Bereich der vollstationären Dauerpflege die perspektivische Aussage getroffen werden, dass das Angebot an vollstationären Dauerpflegeplätzen aufgrund von Eigendynamiken weiterhin zunimmt und im Zeitraum 2017 bis 2019 voraussichtlich eine Kapazität von 2.814 Dauerpflegeplätzen umfassen wird.

Zur Bedarfsabschätzung in diesem Bereich muss zunächst rekapituliert werden, dass hinsichtlich der intendierten funktionalen Substitutionseffekte durch Quartiersentwicklung Setzungen vorgenommen wurden, die der Überprüfung unterzogen werden müssen.

Hierbei ist feststellbar, dass sich bereits zum Stand 30.09.2016 ein funktionaler Substitutionseffekt durch die Etablierung von Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen ergeben hat, der die Größenordnung von 97 Plätzen umfasst.

Weitere Interessenbekundungen zum Ausbau von Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen gem. § 25 WTG sind bekannt. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Angebotsform im Kreisgebiet weiter ausgebaut wird.

Das Berechnungsmodell „**Trendvariante IT.NRW**“⁶ geht für das Jahr 2020 von einem kreisweiten Bedarf von 2.800 vollstationären Pflegeplätzen aus. Diese Platzzahl wird laut den vorliegenden Planungsangaben bereits im Jahr 2017 um 14 Pflegeplätze übertroffen werden.

Über das **Berechnungsmodell des Kreises, das auf dem Berechnungsmodell „Trendvarianten IT.NRW“** fußt (siehe **örtliche Planung 2015-2108, S.67**, lässt sich ableiten, dass weiterhin von Überkapazitäten ausgegangen werden kann, die im Jahr 2016 **219 Plätze**, im Jahr 2017 **237 Plätze**, im Jahr 2018 **253 Plätze** und im Jahr 2019 **208 Plätze** umfassen werden.

Vor diesem Hintergrund wird verbindlich festgestellt, dass eine **Bedarfsdeckung** im Bereich der **vollstationären Dauerpflegeplätze bis zum Jahr 2019 erkennbar gegeben ist. Somit ist im Planungszeitraum 2016 – 2019 kein Bedarf für einen platzerhöhenden Ausbau des vollstationären Pflegeplatzangebotes im Kreisgebiet gegeben.**

Jahr	Bedarf an zusätzlichen vollstationären Pflegeplätzen
2016	0
2017	0
2018	0
2019	0

Dabei bleibt unbestritten, dass über die vollstationären Plätze in Pflegeheimen ein wichtiger Beitrag zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung geleistet wird. Pflegeheime sind für bestimmte Bedarfskonstellationen (z.B. bei einer schweren Demenz oder einer Hinlauftendenz, bei herausforderndem Verhalten, einem ausgeprägten Bewegungsbedürfnis oder der Notwendigkeit eines geschützten Rahmens) und für bestimmte Persönlichkeitstypen und deren Bedürfnisse die richtige Wahl. Die zwischenzeitlich vorgenommene Ausdifferenzierung des Angebotes wird begrüßt und als Bereicherung dieser Angebotsform interpretiert.

⁶ IT.NRW): Statistische Analysen und Studien, Band 76: Auswirkungen des demografischen Wandels - Modellrechnungen zur Entwicklung der Pflegebedürftigkeit in Nordrhein-Westfalen (Düsseldorf, 2013)

Bedarfsfeststellung im Bereich der Tagespflegeplätze

Unter Pkt. A 2.5.3 der Pflegeplanung 2015 – 2018 wurde die Bedeutung der Tagespflege im Rahmen der ambulanten Betreuung hervorgehoben. Im Kreisgebiet existiert bereits ein vergleichsweise großes und flächendeckendes Angebot an Tagespflegeplätzen. Das bestehende Angebot ist – wie an anderer Stelle beschrieben, jedoch räumlich ungleich verteilt. Von daher sollten, um bei der Weiterentwicklung dieser Infrastrukturen auf Sozialraumebene zu einem passgenauen Angebot kommen zu können, bei dem weiteren Ausbau dieser Angebotsform sowohl die aktuell gegebene Altersstruktur im Quartier/Sozialraum und dem Aspekt der wohnortnahen Versorgung als zentrale Entscheidungskriterien berücksichtigt werden

Auf der Basis der in **Kapitel C** durchgeführten Berechnungen wird folgender Bedarf verbindlich festgelegt:

Jahr	Bedarf an zusätzlichen Tagespflegeplätzen
2016	0
2017	0
2018	25
2019	51

Bedarfsfeststellung im Bereich der Kurzzeitpflegeplätze

Auf der Basis der in **Kapitel C** durchgeführten Berechnungen wird folgender Bedarf verbindlich festgelegt:

Jahr	Bedarf an zusätzlichen Kurzzeitpflegeplätzen
2016	2
2017	29
2018	32
2019	34

Bedarfsfeststellung im Bereich der Nachtpflegeplätze

Auf der Basis der in **Kapitel C** durchgeführten Berechnungen wird folgender Bedarf verbindlich festgelegt:

Jahr	Bedarf an zusätzlichen Nachtpflegeplätzen
2016	0
2017	0
2018	0
2019	0

Weiterentwicklung von bedarfsgerechten Angeboten in der Altenhilfe

In diesem Kontext soll eine systematische Bestandsanalyse auf Quartiersebene im Jahr 2017, unter Beteiligung der im Kreisgebiet tätigen Wohlfahrtsträger und weiterer noch zu definierender Akteure/Vertreter, vorgenommen werden. Hierauf basierend sollen Einschätzungen vorgenommen und Weiterentwicklungsaussagen getroffen werden.

Perspektivische Weiterentwicklung der Pflegeberatung im Kontext des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes und des im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Dritten Pflegestärkungsgesetzes

Der Kreis nimmt perspektivisch eine potenzielle Teilnahme an dem befristeten Modellprojekt (§§ 123 ff PSG III-E) in den Blick, indem derzeit konzeptionelle Vorbereitungen für ein Interessenbekundung getroffen werden. Diese Vorüberlegungen gehen von einer Integration von Marktakteuren, der AOK als Mitträger des Pflegestützpunktes im Kreis Heinsberg sowie von Mitarbeitern der kreisangehörigen Kommunen in den Beratungskontext aus. Sobald belastbare Rahmenbedingungen vorliegen, wird in die Konkretisierung des Bewerbungsverfahrens eingetreten.

Durch die damit intendierte Intensivierung der Verzahnung von Beratung und Planung soll durch den Kreis – in enger Kooperation mit den kreisangehörigen Kommunen, Einrichtungsträgern, pflegenden Angehörigen und Pflegebedürftigen – eine wirkungsvolle Pflegeinfrastruktur, die sich am tatsächlichen Bedarf orientiert, weiterentwickelt werden. Dabei soll ebenso das Ziel verfolgt werden, den von Pflegebedürftigkeit betroffenen Menschen und ihren Angehörigen eine umfassende Beratung aus einer Hand zu ermöglichen, um den Betroffenen unnötige Wege und langwieriges Suchen nach dem richtigen Ansprechpartner zu ersparen.

Dem erhöhten Informations- und Beratungsbedarf aufgrund der im Kapitel A skizzierten Änderungen im Pflegerecht wurde zwischenzeitlich durch die Erarbeitung einer Pflegemappe Rechnung getragen, die Anfang Dezember 2016 mit einer Auflage von 5.000 Exemplaren in die Veröffentlichung bzw. Ausgabe gehen wird. Diese beinhaltet bspw. dezidierte Informationen zum Übergang von den Pflegestufen zu den Pflegegraden und den daraus resultierenden Leistungsansprüchen.

Teil B

Bestandsaufnahme und quantitative Darstellung der Pflegeinfrastrukturen im Kreis Heinsberg und den kreisangehörigen Kommunen

Die Datenerfassung der Angebote nach der Kategorisierung des Wohn- und Teilhabegesetzes NW erfolgt ausschließlich auf Grundlage von Angaben der Betreiber/ Betriebsinhaber. Diese haben gemäß § 9 WTG die Verpflichtung, ihre Angebote nach Typisierung über eine landesweite Datenbank (Pfad.WTG) anzuzeigen.

Es erfolgte bisher weder eine Überprüfung, ob der generellen Anzeigeverpflichtung in Gänze nachgekommen wurde, noch eine detaillierte inhaltliche Überprüfung zur Typisierung. Inhaltliche oder quantitative Veränderungen der aufgeführten Angebote sind demnach nicht auszuschließen.

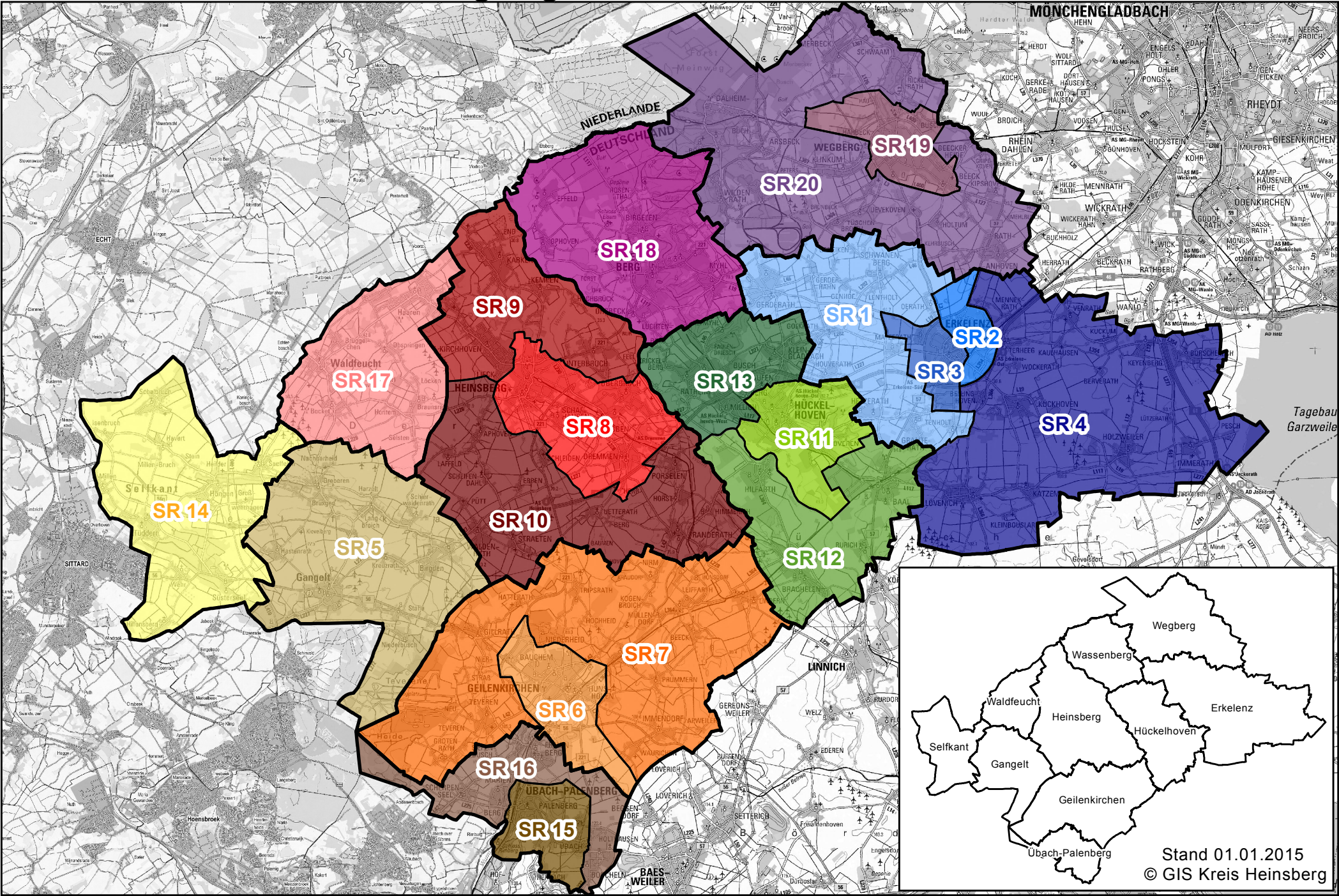
Kreis Heinsberg

1 : Pflegeangebot in den Sozialräumen

2 : Quartiere

3 : Bevölkerungsstand Basis Zensus 2011 – Kreis Heinsberg

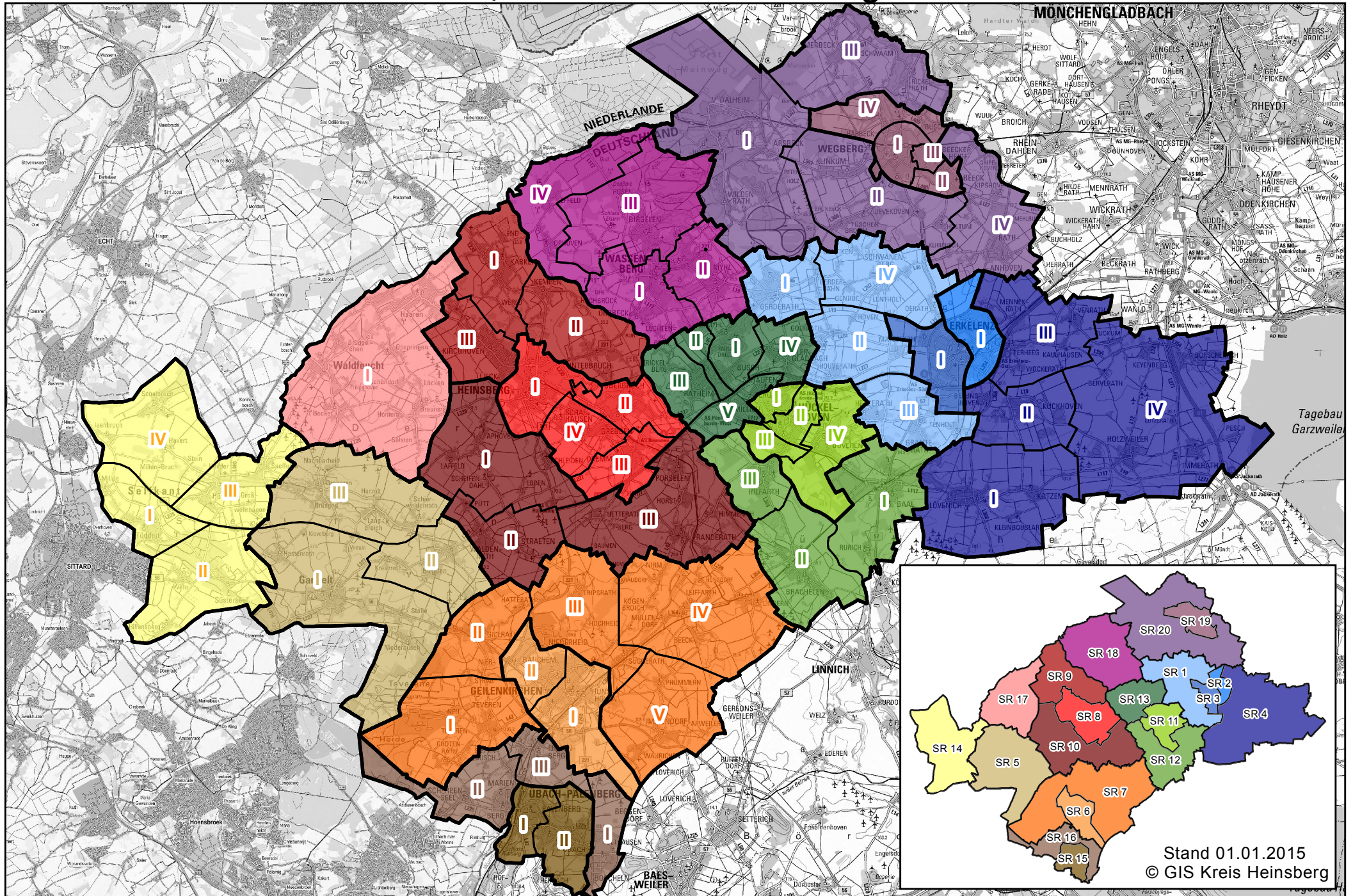
Pflegeangebot in den Sozialräumen



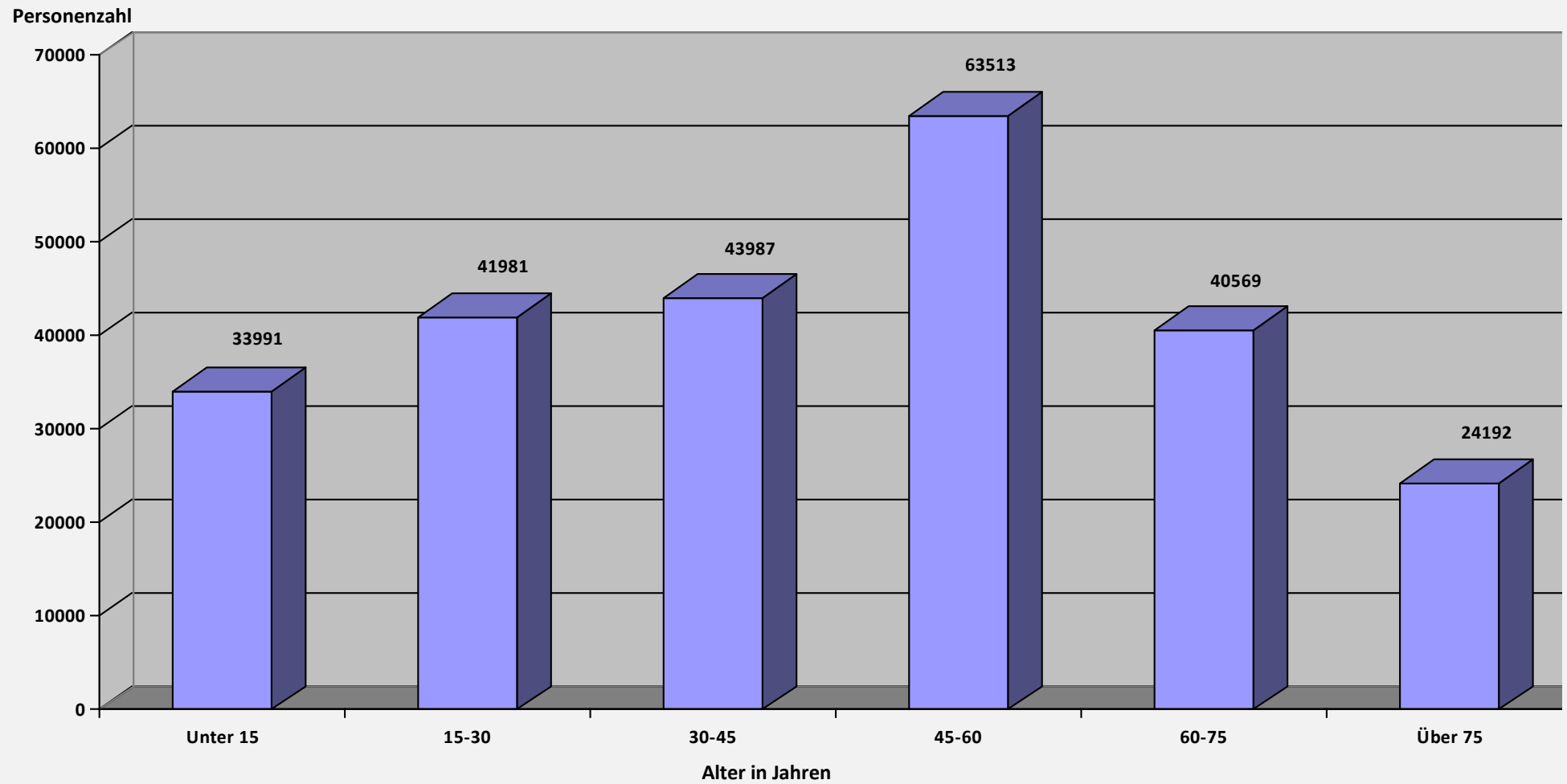
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (§§ 18 ff WTG)	Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen (Plätze) (§§ 24 ff WTG)				Servicewohnen (§§ 31 ff WTG)		Ambulante Dienste (§§ 33 ff WTG)	Gasteinrichtungen (§§ 36 ff WTG)			
	Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Pflege - § 25 WTG -	Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 25 WTG -	Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Pflege - § 26 WTG -	Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 26 WTG -	Servicewohnen in der Pflege (Plätze)	Servicewohnen in der Behindertenhilfe (Plätze)	Ambulante Dienste	Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen (Plätze)	Kurzzeiteinrichtungen (Eingestrente Plätze)	Hospize (Plätze)	
Pflegeeinrichtungen der Eingliederungshilfen	Heime für Menschen mit psychischer Behinderung	Heime für Menschen mit seelischer/psychischer Behinderung	Heime für Menschen mit geistiger/körperlicher Behinderung	Einrichtung mit dem Schwerpunkt: Therapeutisch-Pflegerisch, Suchtmittelfrei	Wohn- und Pflegeeinrichtung für Menschen mit Behinderung	Betreuung von gerontopsychiatrisch veränderten Menschen	Wohnbereich mit Palliativversorgung	Wohnbereich für Menschen mit Demenz	Pflegeeinrichtungen für Menschen mit Demenz	Alten- und Pflegeheime	Pflegeeinrichtungen (Plätze)

Angebote/ Anbieter/ Plätze																						
Erkelenz	SR 1	22	0	0	0	0	0	0	22	0	0	0	2	2	0	0	0	0	29	12	1	0
	SR 2	149	129	0	20	0	0	0	0	0	0	0	0	36	0	0	129	0		0	5	0
	SR 3	243	221	0	22	0	0	0	0	32	8	0	5	47	0	0	56	0		13	9	13
	SR 4	252	80	94	0	6	57	0	15	0	0	0	0	0	0	0	22	29		0	12	0
Summe		666	430	94	42	6	57	0	37	32	8	0	7	83	0	0	207	29	29	25	27	13
Gangelt	SR 5	245	66	0	12	0	107	60	0	279	54	0	7	41	0	26	46	9	32	15	12	0
Summe		245	66	0	12	0	107	60	0	279	54	0	7	41	0	26	46	9	32	15	12	0
Geilenkirchen	SR 6	298	178	0	28	0	92	0	0	24	24	0	0	20	0	22	0	0	31	26	12	0
	SR 7	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	30	12	0	0	6	3	0		0	0	0
Summe		298	178	0	28	0	92	0	0	24	24	30	12	20	0	28	3	0	31	26	12	0
Heinsberg (Rhld.)	SR 8	243	243	0	0	0	0	0	0	40	0	0	0	52	0	21	124	0	33	79	14	0
	SR 9	108	78	0	0	0	30	0	0	35	0	0	0	14	8	0	0	0		0	3	0
	SR 10	80	60	0	20	0	0	0	0	0	0	0	0	5	0	5	0	0		12	5	0
Summe		431	381	0	20	0	30	0	0	75	0	0	0	71	8	26	124	0	33	91	22	0
Hückelhoven	SR 11	179	166	0	13	0	0	0	0	0	0	0	0	10	3	3	161	0	32	25	11	0
	SR 12	213	176	0	37	0	0	0	0	0	0	0	10	0	0	0	36	0		28	16	0
	SR 13	33	33	0	0	0	0	0	0	24	0	0	0	0	0	0	77	0		38	0	0
Summe		425	375	0	50	0	0	0	0	24	0	0	10	10	3	3	274	0	32	91	27	0
Selfkant	SR 14	99	79	0	20	0	0	0	0	27	0	0	0	0	10	0	0	0	29	12	7	0
Summe		99	79	0	20	0	0	0	0	27	0	0	0	0	10	0	0	0	29	12	7	0
Übach-Palenberg	SR 15	168	148	0	20	0	0	0	0	0	0	0	0	20	0	0	102	0	32	39	5	0
	SR 16	52	0	52	0	0	0	0	0	26	0	0	0	2	0	0	0	0		0	4	0
Summe		220	148	52	20	0	0	0	0	26	0	0	0	22	0	0	102	0	32	39	9	0
Waldfeucht	SR 17	29	29	0	0	0	0	0	0	0	0	0	12	0	0	0	10	0	29	13	4	0
Summe		29	29	0	0	0	0	0	0	0	0	0	12	0	0	0	10	0	29	13	4	0
Wassenberg	SR 18	172	122	20	0	0	30	0	0	0	0	0	19	0	7	0	38	0	32	50	9	0
Summe		172	122	20	0	0	30	0	0	0	0	0	19	0	7	0	38	0	32	50	9	0
Wegberg	SR 19	130	130	0	0	0	0	0	0	33	0	0	0	11	0	0	60	0	29	25	10	0
	SR 20	0	0	0	0	0	0	0	0	24	0	0	2	5	0	0	0	0		13	0	0
Summe		130	130	0	0	0	0	0	0	57	0	0	2	16	0	0	60	0	29	38	10	0
Gesamtsumme		2715	1938	166	192	6	316	60	37	544	86	30	69	263	28	83	864	38	-	400	139	13

Quartiere im Kreis Heinsberg



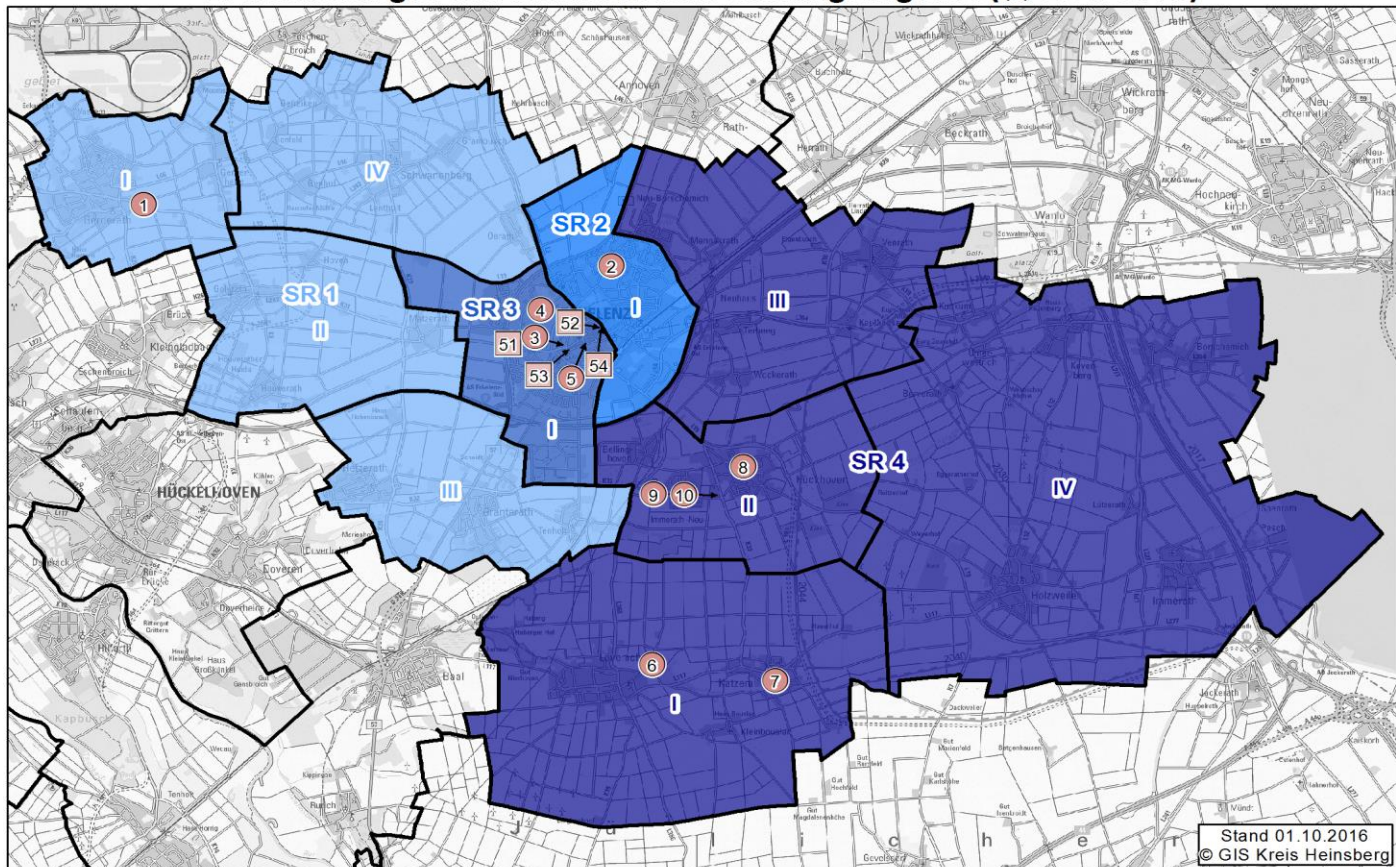
Bevölkerungsstand Basis Zensus 2011 - Kreis Heinsberg



I – Erkelenz

- 1: Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (§§ 18 ff WTG)**
- 2: Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen (§§ 24 ff WTG)**
- 3. Servicewohnen (§§ 31 ff WTG)**
- 4: Ambulante Dienste (§§ 33 ff WTG)**
- 5: Gasteinrichtungen (§§ 36 ff WTG)**
- 6: Übersicht des Pflegeangebotes**
- 7: Bevölkerungsstand Basis Zensus 2011**

1. Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (§§ 18 ff WTG)



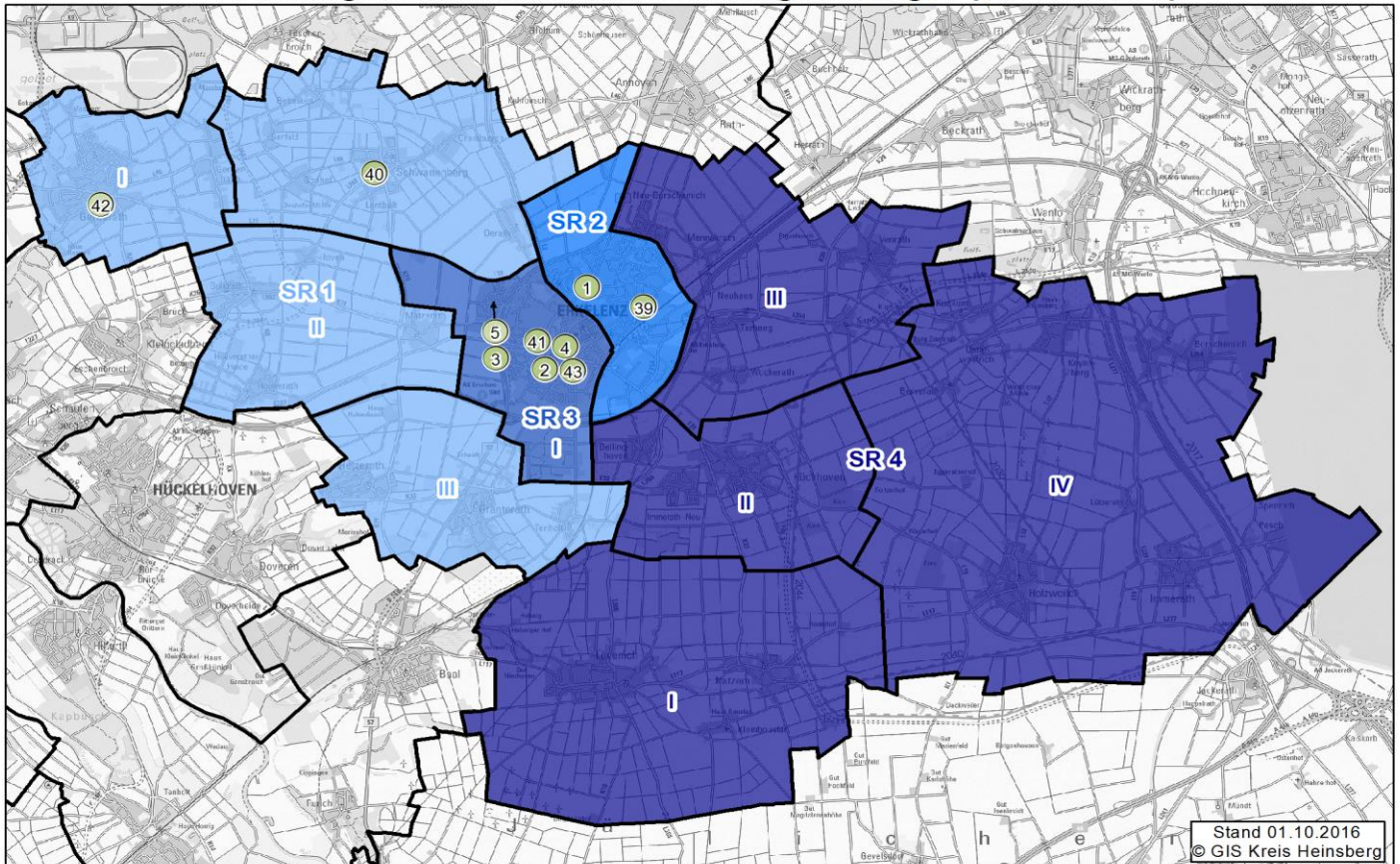
I - 1.1 Vollstationäre Pflegeeinrichtungen

Nr	Sozialraum	Quartier	Einrichtung	Adresse	Pflegeeinrichtungen (Plätze)							
					Alten- und Pflegeheim	Pflegeeinrichtungen für Menschen mit Demenz	Wohnbereich für Menschen mit Demenz	Wohnbereich mit palliativversorgung	Betreuung von gerontopsychiatrisch veränderten Menschen	Wohn- und Pflegeeinrichtung für Menschen mit Behinderung	Einrichtung mit dem Schwerpunkt: Therapeutisch-pflegerisch, Suchtmittelfrei	
1	1	I	Casa wohnen & pflegen 2 GmbH	Lauerstraße 78	22	0	0	0	0	0	22	
2	2	I	Pro Seniore Residenz Erkelenz	Karolingerring 200-210	149	129	0	20	0	0	0	
3	3	I	Alten- und Pflegeheim Residenz GmbH	Aachener Straße 49	31	31	0	0	0	0	0	
4	3	I	Hermann-Josef-Altenheim	Schulring 8	95	95	0	0	0	0	0	
5	3	I	Johanniter-Stift Erkelenz	Südpromenade 24	117	95	0	22	0	0	0	
6	4	I	Altenpflegeheim Assenmacher	Gasberg 39	86	80	0	0	6	0	0	
7	4	I	Casa wohnen & pflegen GmbH	Hohlstraße 15	15	0	0	0	0	0	15	
8	4	II	Pflegeheim St. Josef	In Kückhoven 30	57	0	0	0	57	0	0	
9	4	II	Pro 8 I Erkelenz	Katzemer Straße 100	46	0	46	0	0	0	0	
10	4	II	Pro 8 II Erkelenz	Katzemer Straße 100	48	0	48	0	0	0	0	

I - 1.2 Einrichtungen der Eingliederungshilfen

Nr	Sozialraum	Quartier	Einrichtung	Adresse	Einrichtungen (Plätze)			
					Heime für Menschen mit geistiger/körperlicher Behinderung	Heime für Menschen mit seelischer/psychischer Behinderung	Heime für Menschen mit psychischer Behinderung	
51	3	I	Kolping Wohnstättenverbund Gangelter Einrichtungen Maria Hilf	Bischof-Kettler-Hof 23	8	0	8	0
52	3	I	HPH - Netz - West	Ostpromenade 39	8	8	0	0
53	3	I	Wohnverband Erkelenz Lebenshilfe für Behinderte e. V. Kreis Heinsberg	Südpromenade 3	16	16	0	0
54	3	I	HPH - Netz - West	Theodor-Körner-Straße 50	8	8	0	0

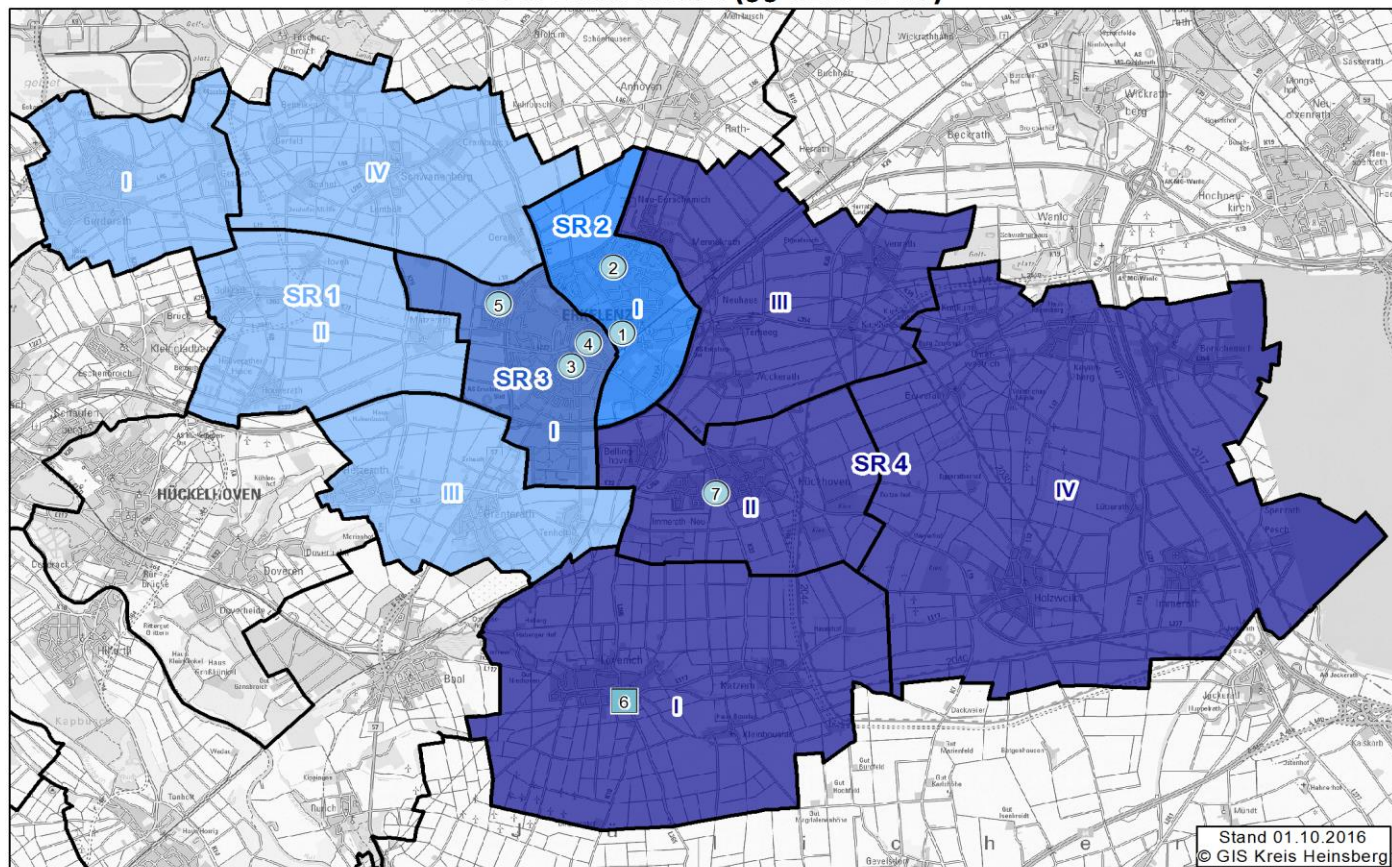
2. Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen (§§ 24 ff WTG)



I - 2.1 Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen

Nr	Sozialraum	Quartier	Einrichtung	Adresse	Betreuungsleistungen			
					Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Pflege	Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe	Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften in der Pflege	Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe
42	1	I	Polulant betreute WG für Senioren des Caritasverbandes für die Region Heinsberg	Schulstraße 5	2	0	0	0
40	1	IV	BeWo im Wohnverbund Erkelenz Lebenshilfe	Buscherbahn 20	0	2	0	0
1	2	I	Katharina Kasper Via Nobis GmbH	Krefelder Straße 52	0	28	0	0
39	2	I	BeWo der Lebenshilfe Heinsberg e.V.	Am Bongert 13	0	8	0	0
2	3	I	BeWo der Ev. Stiftung Hephata Wohnen gGmbH	Flachsbleiche 12b	0	8	0	0
3	3	I	BeWo Oerather Mühlenfeld der Lebenshilfe	Issumer Ring 8	0	15	0	0
4	3	I	BeWo im Wohnverbund Erkelenz Lebenshilfe	Südpromenade 3-5	0	16	0	0
5	3	I	Intensivpflegegruppe der Pflegedienste Kuipers	Xantener Allee 24	5	0	0	0
41	3	I	BeWo im Wohnverbund Erkelenz Lebenshilfe	Flachsbleiche 12b	0	2	0	0
43	3	I	BeWo im Wohnverbund der Lebenshilfe Erkelenz	Wilhelmstraße 6	0	6	0	0

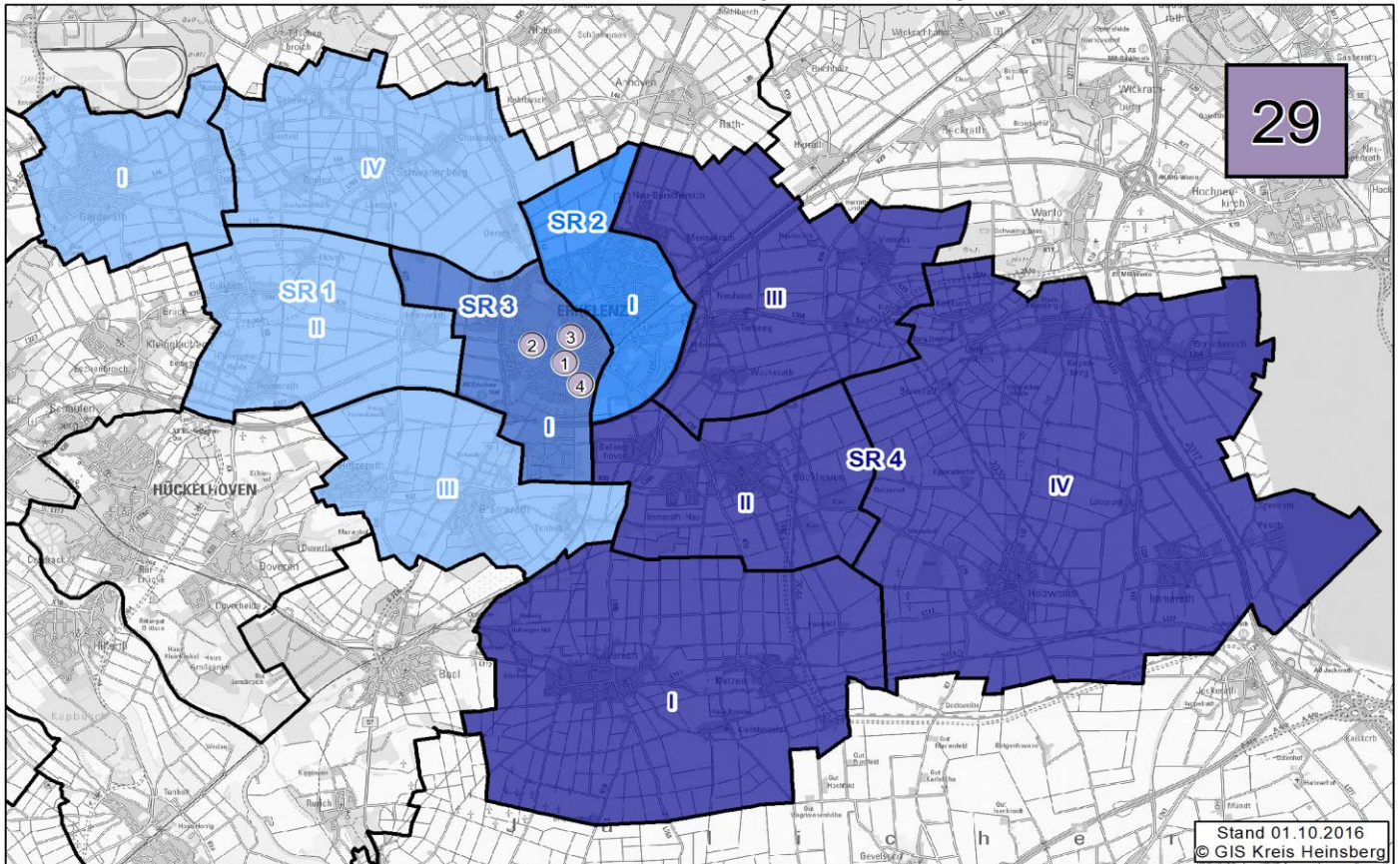
3. Servicewohnen (§§ 31 ff WTG)



I - 3.1 Servicewohnen

Nr	Sozialraum	Quartier	Einrichtung	Adresse	Servicewohnen in der Pflege (Plätze)		Servicewohnen in der Behindertenhilfe (Plätze)	
1	2	I	Wohnpark Glück-Auf	Glück-Auf-Straße 5	60	0		
2	2	I	Apartmentwohnbereich Pro-Seniore	Karolingerring 200-210	69	0		
3	3	I	Betreutes Wohnen Am Schneller 1a	Am Schneller 1	5	0		
4	3	I	Apartmentwohnbereich Johanniter-Stift	Südpromenade 24	29	0		
5	3	I	Wohnangebot Oerather Mühlenfeld/ Hans Rütten	Xantener Allee 24-26	22	0		
6	4	I	Betreutes Wohnen Lövenich	In Lövenich 100	0	29		
7	4	II	Haus Marion	Katzemer Straße 98	22	0		

4. Ambulante Dienste (§§ 33 ff WTG)

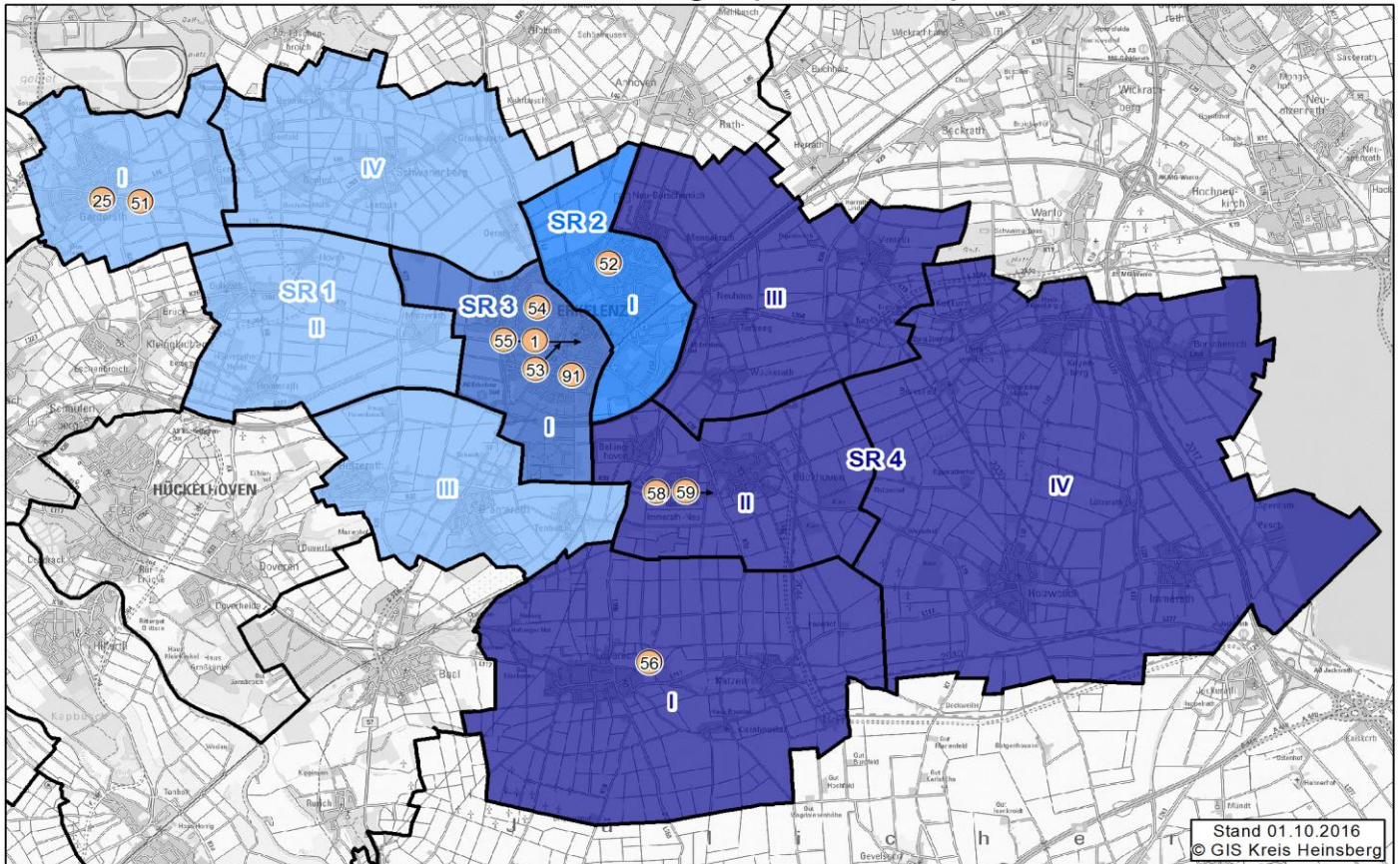


I - 4.1 Ambulante Dienste, die in der Kommune tätig sind

Insgesamt sind 29 Ambulante Dienste in der Kommune tätig:

Nr	Pflegedienst	Adresse	PLZ	Ort
1	Ambulantes Pflege-Zentrum Hermann-Josef-Stiftung	Goswinstraße 28	41812	Erkelenz
2	MEDICUR Pflegedienst	Adam-Stegerwaldhof 1-3	41812	Erkelenz
3	DEMO GbH Krankenpflege Deutsche Mobile Krankenpflege	Südpromenade 17	41812	Erkelenz
4	Caritas-Pflegestation Erkelenz	Graf-Reinald-Straße 27a	41812	Erkelenz
5	Paramus Ambulanter Pflegedienst der Katharina Kasper ViaNobis GmbH	Bruchstraße 6	52538	Gangelt
6	Häusliche Krankenpflege SZB	Hauptstraße 15	52538	Gangelt
9	Ambulanter Pflegedienst Spes	Konrad-Adenauer-Straße 174	52511	Geilenkirchen
10	AHK Herbert von Berg Ambulanter Pflegedienst	Römerstraße 4	52511	Geilenkirchen
12	Häusliche Krankenpflege und Seniorenservice Christoph	Jan-von-Werth-Straße 89	52511	Geilenkirchen
13	Ambulanter Pflegedienst der Franziskusheim gGmbH	Zum Kniepbusch 5	52511	Geilenkirchen
14	ProVita Pflegedienst Kreis Heinsberg GmbH	Karl-Arnold-Straße 239	52511	Geilenkirchen
15	AWO Ambulante Pflege Heinsberg Pflegedienst	Siemensstraße 7a	52525	Heinsberg (Rhld.)
16	Pflege- und Betreuungsdienst Mertens	Heerweg 31	52525	Heinsberg (Rhld.)
18	HUMANITA Pflege & Betreuung Ambulanter Pflegedienst	Apfelstraße 48	52525	Heinsberg (Rhld.)
20	Ambulanter Pflegedienst der Lebenshilfe Heinsberg e.V.	Händelstraße 1b	52525	Heinsberg (Rhld.)
22	Familien unterstützender Dienst der Lebenshilfe Heinsberg e.V.	Richard-Wagner-Straße 5	52525	Heinsberg (Rhld.)
23	Pflegedienst Pelzer	Erkelenzer Straße 43	52525	Heinsberg (Rhld.)
24	St. Gereon Pflegedienst mit +	Grabenstraße 40-44	41836	Hückelhoven
25	AWO-Sozialstation im Kreis Heinsberg	Bauerstraße 38	41836	Hückelhoven
27	Pflegeteam Raphael GbR	Parkhofstraße 57	41836	Hückelhoven
28	Riedel Institut für intensivmedizinische Gesundheitspflege UG	Parkhofstraße 45	41836	Hückelhoven
29	Roland Hensch Häusliche Alten- und Krankenpflege	Dr.-Ruben-Straße 36	41836	Hückelhoven
31	Pflege- und Gesundheitszentrum Übach Ambulante Alten- und Krankenpflege	Carolus-Magnus-Straße 17	52531	Übach-Palenberg
34	PflegeEngel.Info	Em Koddes 3	52531	Übach-Palenberg
36	Häusliche Alten- und Krankenpflege K.-H. Seemann	Am Rimbürger Acker 1	52531	Übach-Palenberg
38	Pflegedienste Kuijpers Ambulanter Pflegedienst	Auf der Heide 33a	41849	Wassenberg
39	Johanniter Pflegestation Wassenberg Ambulanter Pflegedienst	Glabbacher Straße 18	41849	Wassenberg
40	Pro Domo Mobiler Pflegedienst GmbH	Glabbacher Straße 4	41849	Wassenberg
41	Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Erft-Düren e.V. Sozialstation Wassenberg	Kirchstraße 26	41849	Wassenberg

5. Gasteinrichtungen (§§ 36 ff WTG)



I - 5.1 Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen

Nr	Sozialraum	Quartier	Einrichtung	Adresse	Plätze
1	3	I	Tagespflege "Haus Erkelenz"	Südpromenade 35	13
25	1	I	Lambertus - Tagespflege Gerderath	Schulstraße 11	12

I - 5.2 Kurzzeitpflegeeinrichtungen

Nr	Sozialraum	Quartier	Einrichtung	Adresse	Plätze
51	1	I	Altenheim Casa wohnen & pflegen 2 GmbH	Lauerstraße 78	1
52	2	I	Pro Seniore Residenz Erkelenz	Karolingerring 200-210	5
53	3	I	Alten- und Pflegeheim Residenz GmbH	Aachener Straße 49	3
54	3	I	Hermann-Josef-Altenheim	Schulring 8	1
55	3	I	Johanniter-Stift Erkelenz	Südpromenade 24	5
56	4	I	Altenheim Assenmacher	Gasberg 39	8
58	4	II	Pro 8 I Erkelenz	Katzemer Straße 100	2
59	4	II	Pro 8 II Erkelenz	Katzemer Straße 100	2

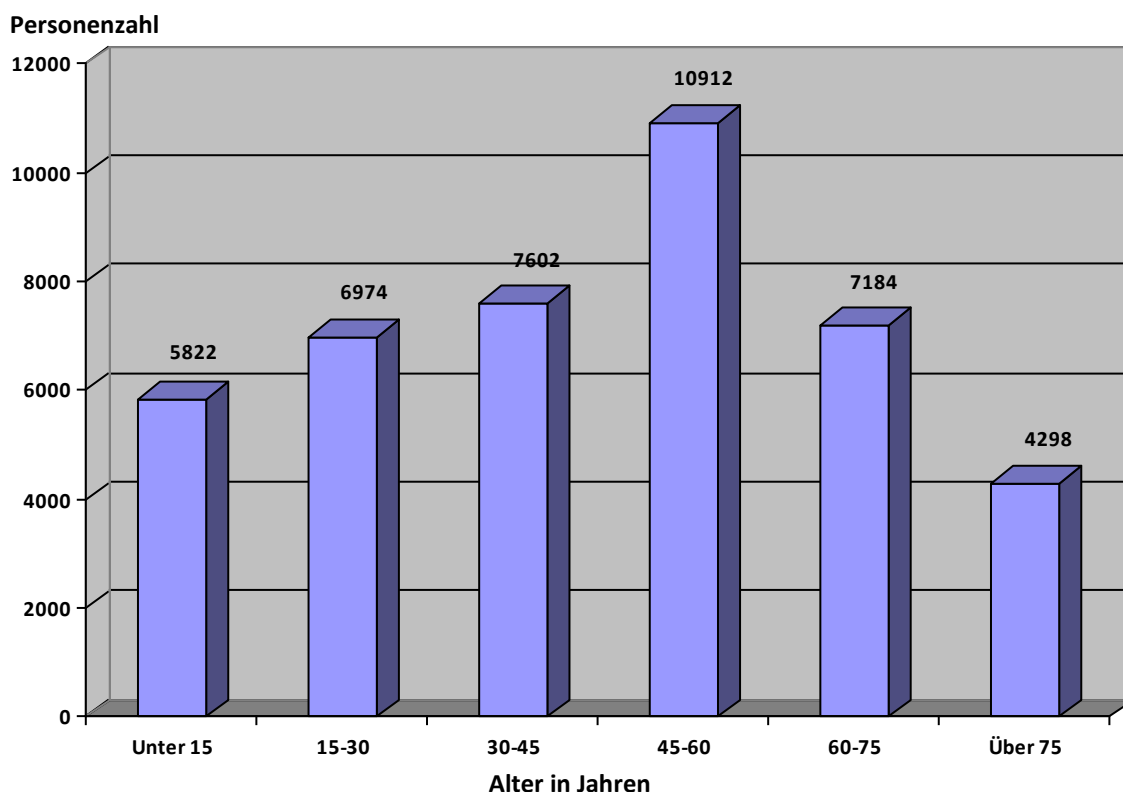
I - 5.3 Hospize

Nr	Sozialraum	Quartier	Einrichtung	Adresse	Plätze
91	3	I	Hospiz der Hermann-Josef-Stiftung	Tenholter Straße 43a	13

I - 6 Übersicht des Pflegeangebotes in Erkelenz

Einrichtungen mit umfassenden Leistungsangebot (§§ 18 ff WTG)												Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen (Plätze) (§§ 24 ff WTG)				Servicewohnen (§§ 31 ff WTG)		Ambulante Dienste (§§ 33 ff WTG)	Gasteinrichtungen (§§ 36 ff WTG)															
Pflegeeinrichtungen (Plätze)												Einrichtungen der Eingliederungshilfen				Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Pflege - § 25 WTG -		Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 25 WTG -		Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Pflege - § 26 WTG -		Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 26 WTG -		Servicewohnen in der Pflege (Plätze)		Servicewohnen in der Behindertenhilfe (Plätze)		Ambulante Dienste	Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen (Plätze)		Kurzzeiteinrichtungen (Eingestrente Plätze)		Hospize (Plätze)	
		Angebote/ Anbieter/ Plätze																																
SR1	Quartier 1	22	0	0	0	0	0	0	22	0	0	0	2	0	0	0	0	0	29	12	1	0												
	Quartier 2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		0	0													
	Quartier 3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		0	0													
	Quartier 4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0		0	0													
	Summe	22	0	0	0	0	0	0	22	0	0	0	2	2	0	0	0	0		12	1	0												
SR2	Quartier 1	149	129	0	20	0	0	0	0	0	0	0	36	0	0	129	0	0		5	0													
SR3	Quartier 1	243	221	0	22	0	0	0	32	8	0	5	47	0	0	56	0	13		9	13													
SR4	Quartier 1	101	80	0	0	6	0	0	15	0	0	0	0	0	0	0	29	0		8	0													
	Quartier 2	151	0	94	0	0	57	0	0	0	0	0	0	0	0	22	0	0		4	0													
	Quartier 3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		0	0													
	Quartier 4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		0	0													
	Summe	252	80	94	0	6	57	0	15	0	0	0	0	0	0	22	29	0		12	0													
Gesamtsumme		666	430	94	42	6	57	0	37	32	8	7	85	0	0	207	29	29	25	27	13													

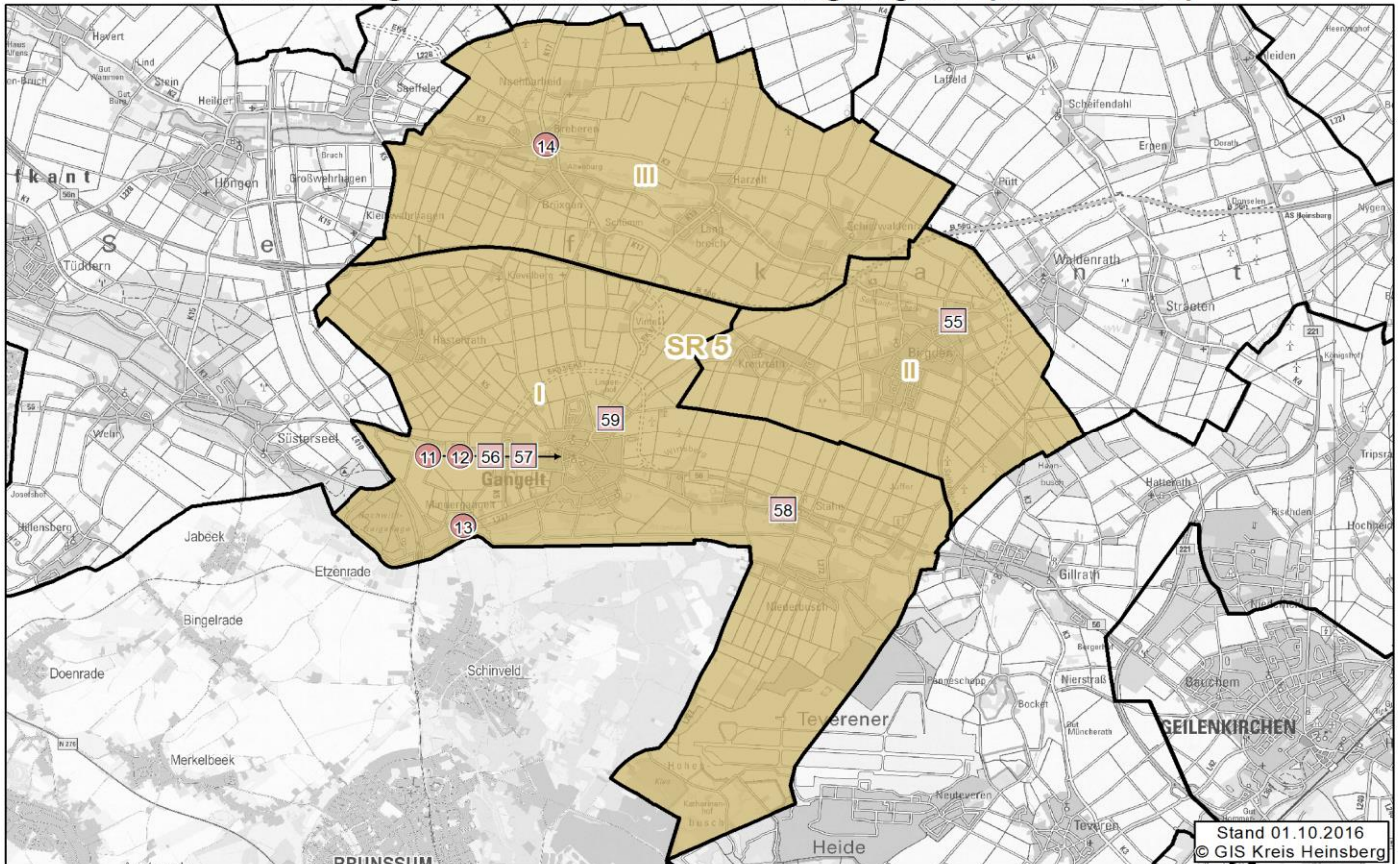
I - 7 Bevölkerungsstand Basis Zensus 2011



II – Gangel

- 1: Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (§§ 18 ff WTG)**
- 2: Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen (§§ 24 ff WTG)**
- 3. Servicewohnen (§§ 31 ff WTG)**
- 4: Ambulante Dienste (§§ 33 ff WTG)**
- 5: Gasteinrichtungen (§§ 36 ff WTG)**
- 6: Übersicht des Pflegeangebotes**
- 7: Bevölkerungsstand Basis Zensus 2011**

1. Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (§§ 18 ff WTG)



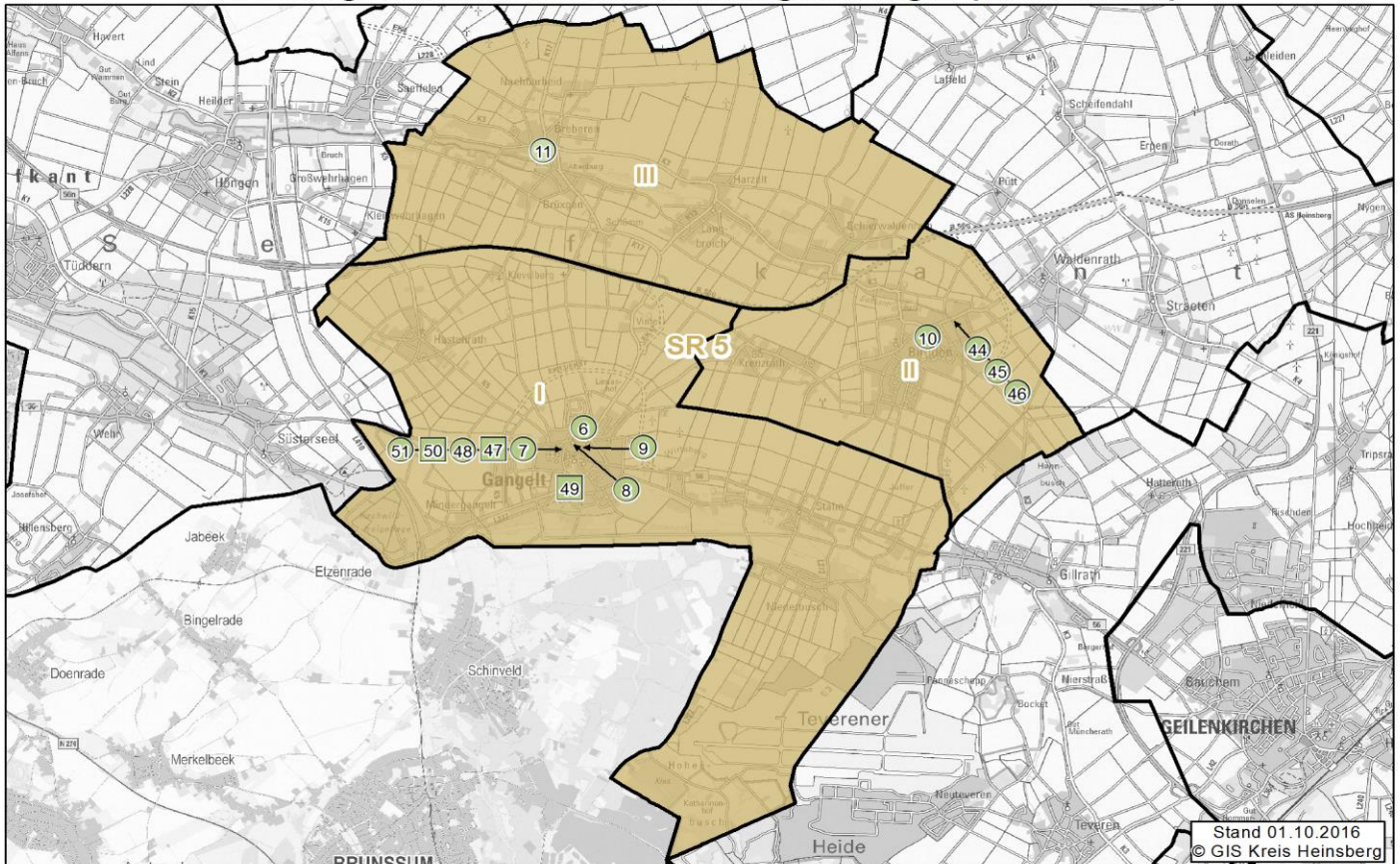
II - 1.1 Vollstationäre Pflegeeinrichtungen

Nr	Sozialraum	Quartier	Einrichtung	Adresse	Pflegeeinrichtungen (Plätze)							
					Alten- und Pflegeheim	Pflegeeinrichtungen für Menschen mit Demenz	Wohnbereich für Menschen mit Demenz	Wohnbereich mit Palliativversorgung	Betreuung von gerontopsychiatrisch veränderten Menschen	Wohn- und Pflegeeinrichtung für Menschen mit Behinderung	Einrichtung mit dem Schwerpunkt: Therapeutisch-pflegerisch, Suchtmittelfrei	
11	5	I	Katharina-Kasper-Heim	Bruchstraße 6	60	0	0	0	0	60	0	
12	5	I	Katharina-Kasper-Heim	Bruchstraße 6	33	0	0	0	33	0	0	
13	5	I	SZB Haus Karin	Schinvelder Straße 31	74	0	0	0	74	0	0	
14	5	III	Seniorenzentrum Breberen	Altenburgstraße 1	78	66	0	12	0	0	0	

II - 1.2 Einrichtungen der Eingliederungshilfen

Nr	Sozialraum	Quartier	Einrichtung	Adresse	Einrichtungen (Plätze)			
					Heime für Menschen mit geistiger/körperlicher Behinderung	Heime für Menschen mit seelischer/psychischer Behinderung	Heime für Menschen mit psychischer Behinderung	
55	5	I	Gangelter Einrichtungen Maria Hilf Heim für Menschen mit Behinderungen	Bruchstraße 6	255	255	0	0
56	5	I	Haus Stefan Gangelter Einrichtungen Maria Hilf	Bruchstraße 6	24	0	24	0
57	5	I	Wohnstättenverbund Kolping	Rodebachstraße 63	6	0	6	0
58	5	I	Wohnstättenverbund Kolping	Wallstraße 23	24	0	24	0
59	5	II	Lebenshilfe für Behinderte e. V. Kreis Heinsberg Wohnstätte Birgden	Bahnhofstraße 125	24	24	0	0

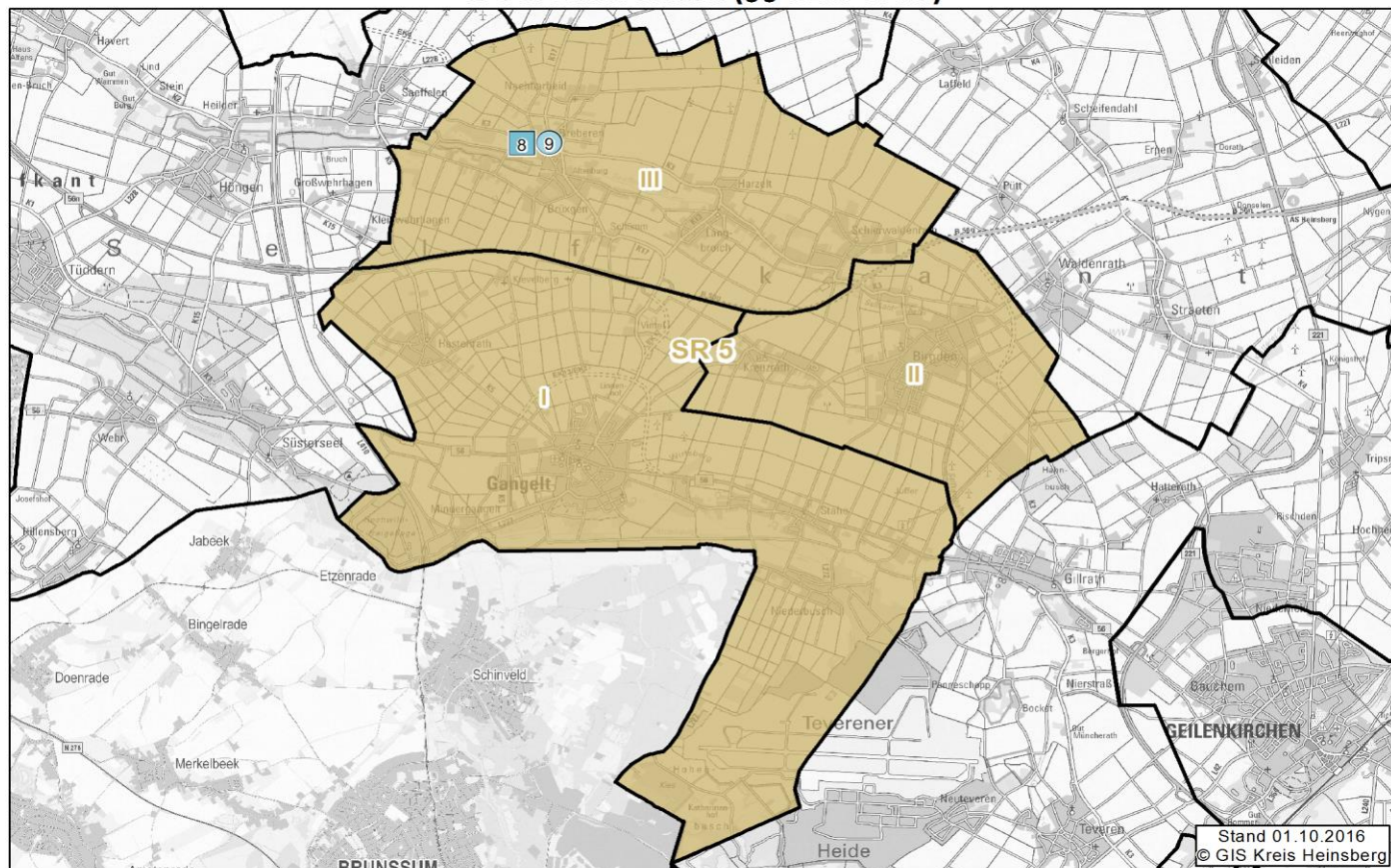
2. Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen (§§ 24 ff WTG)



II - 2.1 Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen

Nr	Sozialraum	Quartier	Einrichtung	Adresse	Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Pflege			
					Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe	Anbietersverantwortete Wohngemeinschaften in der Pflege	Anbietersverantwortete Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe	
6	5	I	Katharina Kapser ViaNobis GmbH	Einhardstraße 1	0	0	0	4
7	5	I	Katharina Kapser ViaNobis GmbH	Wallstraße 1	0	3	0	0
8	5	I	Katharina Kapser ViaNobis GmbH	Wallstraße 23	0	8	0	0
9	5	I	Katharina Kapser ViaNobis GmbH	Wallstraße 37	0	3	0	0
47	5	I	Katharina Kapser ViaNobis GmbH	Hastenrather Straße 3	0	0	0	3
48	5	I	Katharina Kapser ViaNobis GmbH	Heinsberger Straße 10	0	2	0	0
49	5	I	Katharina Kapser ViaNobis GmbH	Luisenring 5	0	0	0	6
50	5	I	Katharina Kapser ViaNobis GmbH	Sittarder Straße 2	0	0	0	8
51	5	I	Katharina Kapser ViaNobis GmbH	Sittarder Straße 49	0	7	0	0
10	5	II	Katharina Kapser ViaNobis GmbH	Weberstraße 14	0	0	0	5
44	5	II	BeWo der Lebenshilfe Heinsberg e.V.	Bahnhofstraße 127	0	10	0	0
45	5	II	BeWo der Lebenshilfe Heinsberg e.V.	Bahnhofstraße 129	0	2	0	0
46	5	II	BeWo der Lebenshilfe Heinsberg e.V.	Barbarastraße 11	0	6	0	0
11	5	III	Maternus Seniorenhausgemeinschaft	Bredburplatz 1	7	0	0	0

3. Servicewohnen (§§ 31 ff WTG)



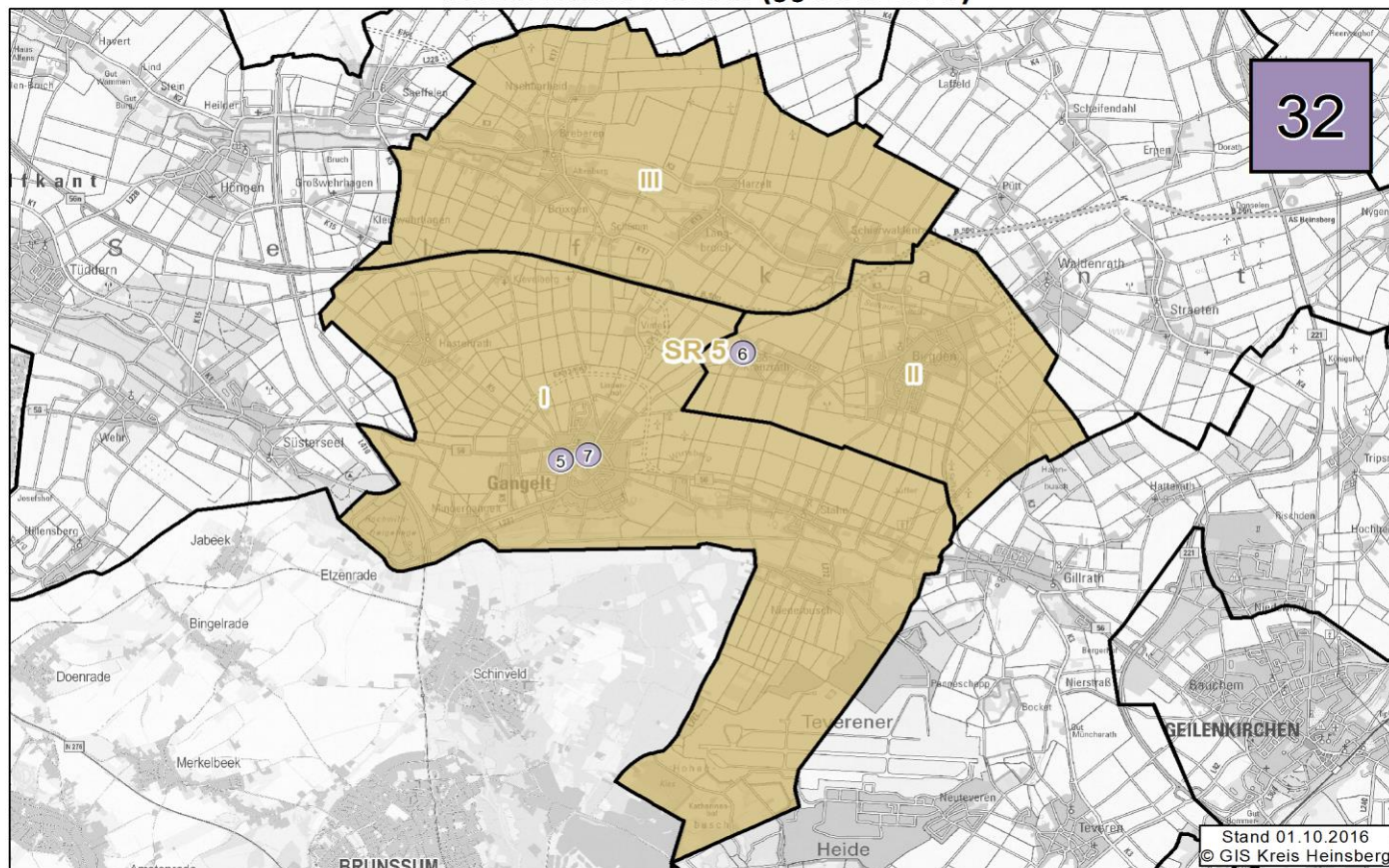
II - 3.1 Servicewohnen

Nr	Sozialraum	Quartier	Einrichtung	Adresse	Servicewohnen in der Pflege (Plätze)		Servicewohnen in der Behindertenhilfe (Plätze)
8	5	III	Ökohaus Breberen (Heinrichs-Gruppe)	Römerstraße 18	0	9	
9	5	III	Bewo Breberen (Heinrichs-Gruppe)	Waldfeuchter Straße 8	46	0	

Servicewohnen in der Pflege (Plätze)

Servicewohnen in der Behindertenhilfe (Plätze)

4. Ambulante Dienste (§§ 33 ff WTG)

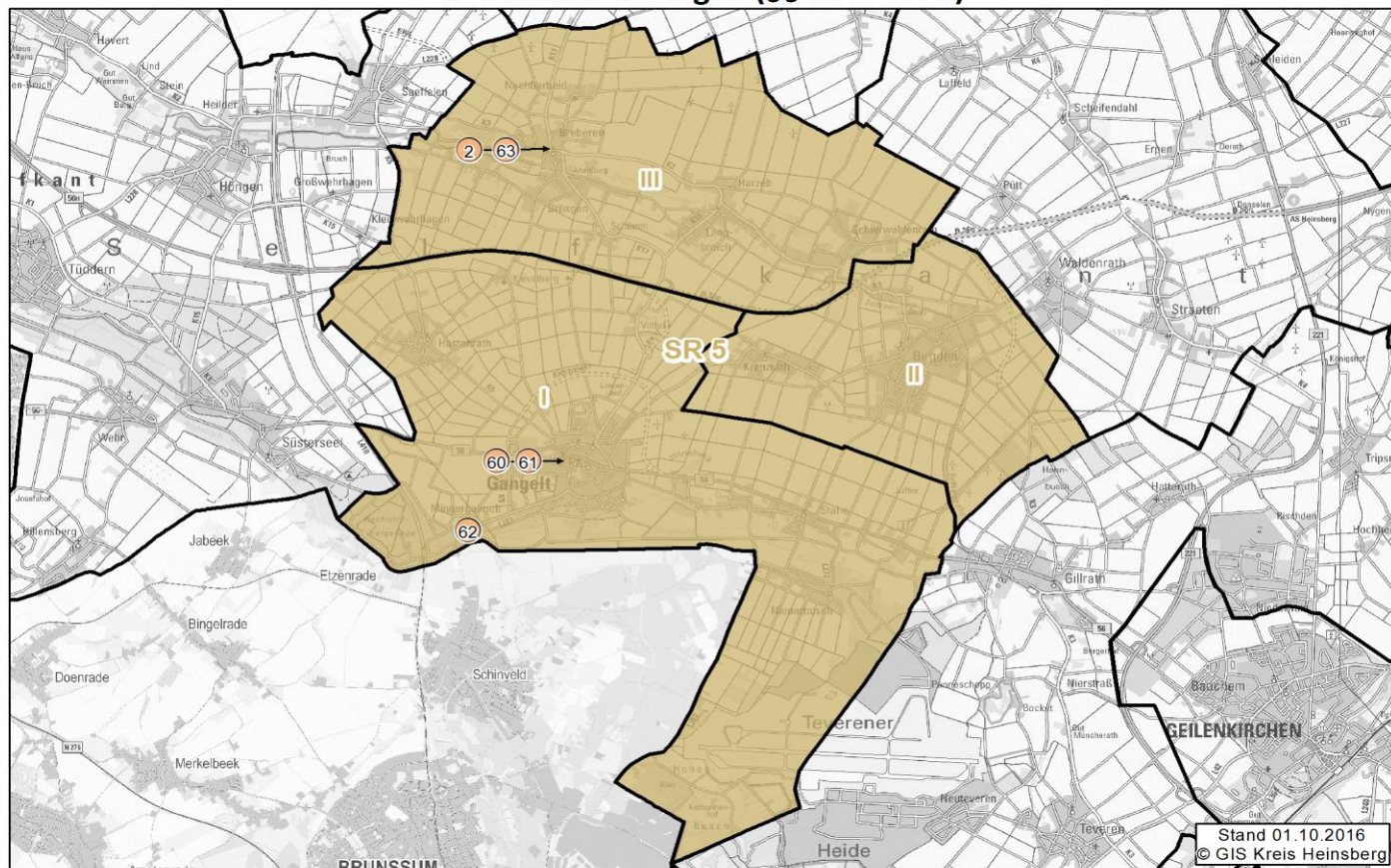


II - 4.1 Ambulante Dienste, die in der Kommune tätig sind

Insgesamt sind 32 Ambulante Dienste in der Kommune tätig:

Nr	Pflegedienst	Adresse	PLZ	Ort
3	DEMO GbH Krankenpflege Deutsche Mobile Krankenpflege	Südpromenade 17	41812	Erkelenz
5	Paramus Ambulanter Pflegedienst der Katharina Kasper ViaNobis GmbH	Bruchstraße 6	52538	Gangelt
6	Häusliche Krankenpflege SZB	Hauptstraße 15	52538	Gangelt
7	Johanniter Pflegestation Wassenberg Ambulanter Pflegedienst Nebenstelle Gangelt	Heinsberger Straße 12	52538	Gangelt
8	Ambulante häusliche Krankenpflege Edgar Schiewe	Friedlandplatz 4	52511	Geilenkirchen
9	Ambulanter Pflegedienst Spes	Konrad-Adenauer-Straße 174	52511	Geilenkirchen
10	AHK Herbert von Berg Ambulanter Pflegedienst	Römerstraße 4	52511	Geilenkirchen
11	Caritas-Pflegestation Geilenkirchen	Konrad-Adenauer-Straße 196	52511	Geilenkirchen
12	Häusliche Krankenpflege und Seniorenservice Christoph	Jan-von-Werth-Straße 89	52511	Geilenkirchen
13	Ambulanter Pflegedienst der Franziskusheim gGmbH	Zum Kniepbusch 5	52511	Geilenkirchen
14	ProVita Pflegedienst Kreis Heinsberg GmbH	Karl-Arnold-Straße 239	52511	Geilenkirchen
15	AWO Ambulante Pflege Heinsberg Pflegedienst	Siemensstraße 7a	52525	Heinsberg (Rhld.)
16	Pflege- und Betreuungsdienst Mertens	Heerweg 31	52525	Heinsberg (Rhld.)
18	HUMANITA Pflege & Betreuung Ambulanter Pflegedienst	Apfelstraße 48	52525	Heinsberg (Rhld.)
20	Ambulanter Pflegedienst der Lebenshilfe Heinsberg e.V.	Händelstraße 1b	52525	Heinsberg (Rhld.)
21	Pflegeteam Dreßen/Laprell Ambulanter Pflegedienst	Sittarder Straße 30	52525	Heinsberg (Rhld.)
22	Familien unterstützender Dienst der Lebenshilfe Heinsberg e.V.	Richard-Wagner-Straße 5	52525	Heinsberg (Rhld.)
23	Pflegedienst Pelzer	Erkelenzer Straße 43	52525	Heinsberg (Rhld.)
24	St. Gereon Pflegedienst mit +	Grabenstraße 40-44	41836	Hückelhoven
25	AWO-Sozialstation im Kreis Heinsberg	Bauerstraße 38	41836	Hückelhoven
27	Pflegeteam Raphael GbR	Parkhofstraße 57	41836	Hückelhoven
28	Riedel Institut für intensivmedizinische Gesundheitspflege UG	Parkhofstraße 45	41836	Hückelhoven
29	Roland Hensch Häusliche Alten- und Krankenpflege	Dr.-Ruben-Straße 36	41836	Hückelhoven
31	Pflege- und Gesundheitszentrum Übach Ambulante Alten- und Krankenpflege	Carolus-Magnus-Straße 17	52531	Übach-Palenberg
33	Pro retis - Mobiler Pflegedienst	Carlstraße 38-48	52531	Übach-Palenberg
34	PflegeEngel.info	Em Koddes 3	52531	Übach-Palenberg
35	VIVO GbR - Ambulanter Pflegestützpunkt	Kirchstraße 20	52531	Übach-Palenberg
36	Häusliche Alten- und Krankenpflege K.-H. Seemann	Am Rimburger Acker 1	52531	Übach-Palenberg
37	Pflegedienst Paulis	Hartweg 68	52525	Waldfeucht
38	Pflegedienste Kuijpers Ambulanter Pflegedienst	Auf der Heide 33a	41849	Wassenberg
39	Johanniter Pflegestation Wassenberg Ambulanter Pflegedienst	Gladbacher Straße 18	41849	Wassenberg
40	Pro Domo Mobiler Pflegedienst GmbH	Gladbacher Straße 4	41849	Wassenberg

5. Gasteinrichtungen (§§ 36 ff WTG)



II - 5.1 Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen

Nr	Sozialraum	Quartier	Einrichtung	Adresse	Plätze
2	5	III	Tagespflege SZB	Altenburgstraße 1	15

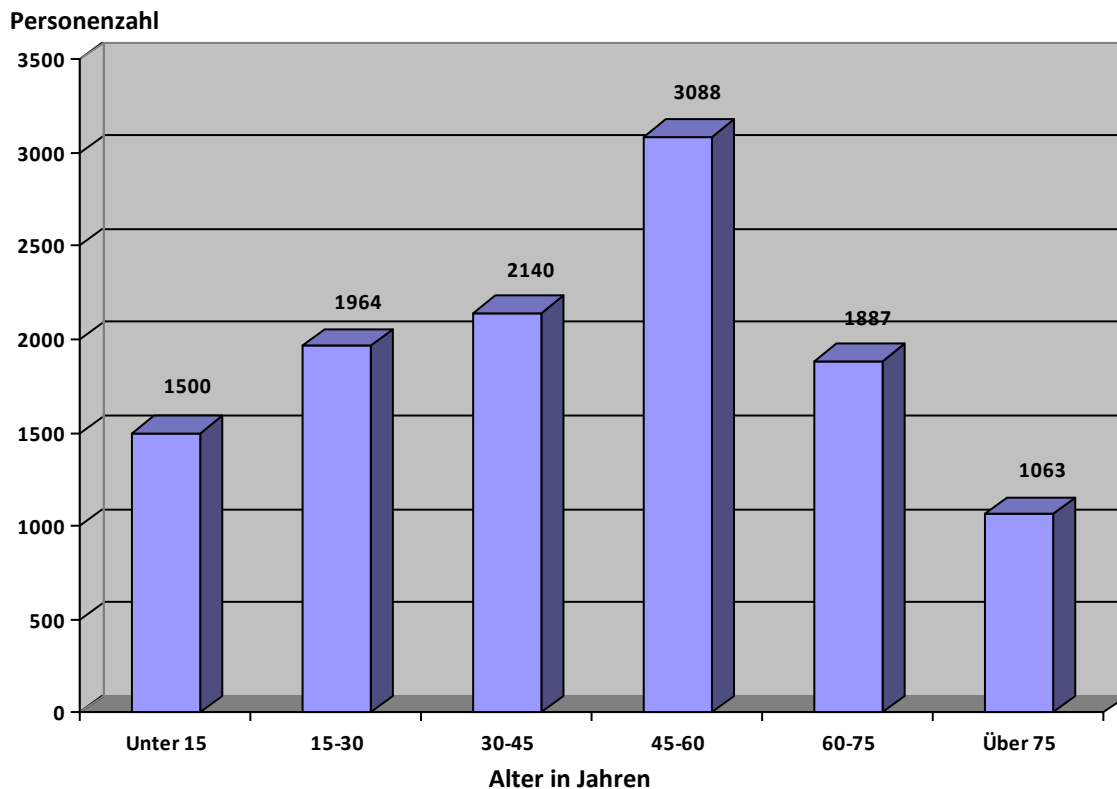
II - 5.2 Kurzzeitpflegeeinrichtungen

Nr	Sozialraum	Quartier	Einrichtung	Adresse	Plätze
60	5	I	Katharina-Kasper-Heim	Bruchstraße 6	2
61	5	I	Katharina-Kasper-Heim	Bruchstraße 6	2
62	5	I	SZB Haus Karin	Schinvelder Straße 31	2
63	5	III	Seniorenzentrum Breberen	Altenburgstraße 1	6

II - 6 Übersicht des Pflegeangebotes in Gangelt

Einrichtungen mit umfassenden Leistungsangebot (§§ 18 ff WTG)											Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen (Plätze) (§§ 24 ff WTG)				Servicewohnen (§§ 31 ff WTG)		Ambulante Dienste (§§ 33 ff WTG)	Gasteinrichtungen (§§ 36 ff WTG)																			
Pflegeeinrichtungen (Plätze)		Alten- und Pflegeheime		Pflegeeinrichtungen für Menschen mit Demenz		Wohnbereich für Menschen mit Demenz		Wohnbereich mit Palliativversorgung		Betreuung von gerontopsychiatrisch veränderten Menschen		Wohn- und Pflegeeinrichtung für Menschen mit Behinderung		Einrichtung mit dem Schwerpunkt: Therapeutisch-Pflegerisch, Suchtmittelfrei		Einrichtungen der Eingliederungshilfen		Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Pflege - § 25 WTG -		Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 25 WTG -		Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Pflege - § 26 WTG -		Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 26 WTG -		Servicewohnen in der Pflege (Plätze)		Servicewohnen in der Behindertenhilfe (Plätze)		Ambulante Dienste		Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen (Plätze)		Kurzzeiteinrichtungen (Eingestrente Plätze)		Hospize (Plätze)	
Angebote/ Anbieter/ Plätze																																					
SR5	Quartier 1	167	0	0	0	0	107	60	0	255	54	0	0	23	0	21	0	0	32	0	6	0															
	Quartier 2	0	0	0	0	0	0	0	0	24	0	0	0	18	0	5	0	0		0	0	0															
	Quartier 3	78	66	0	12	0	0	0	0	0	0	0	7	0	0	0	46	9		15	6	0															
	Summe	245	66	0	12	0	107	60	0	279	54	0	7	41	0	26	46	9		15	12	0															
Gesamtsumme		245	66	0	12	0	107	60	0	279	54	0	7	41	0	26	46	9	32	15	12	0															

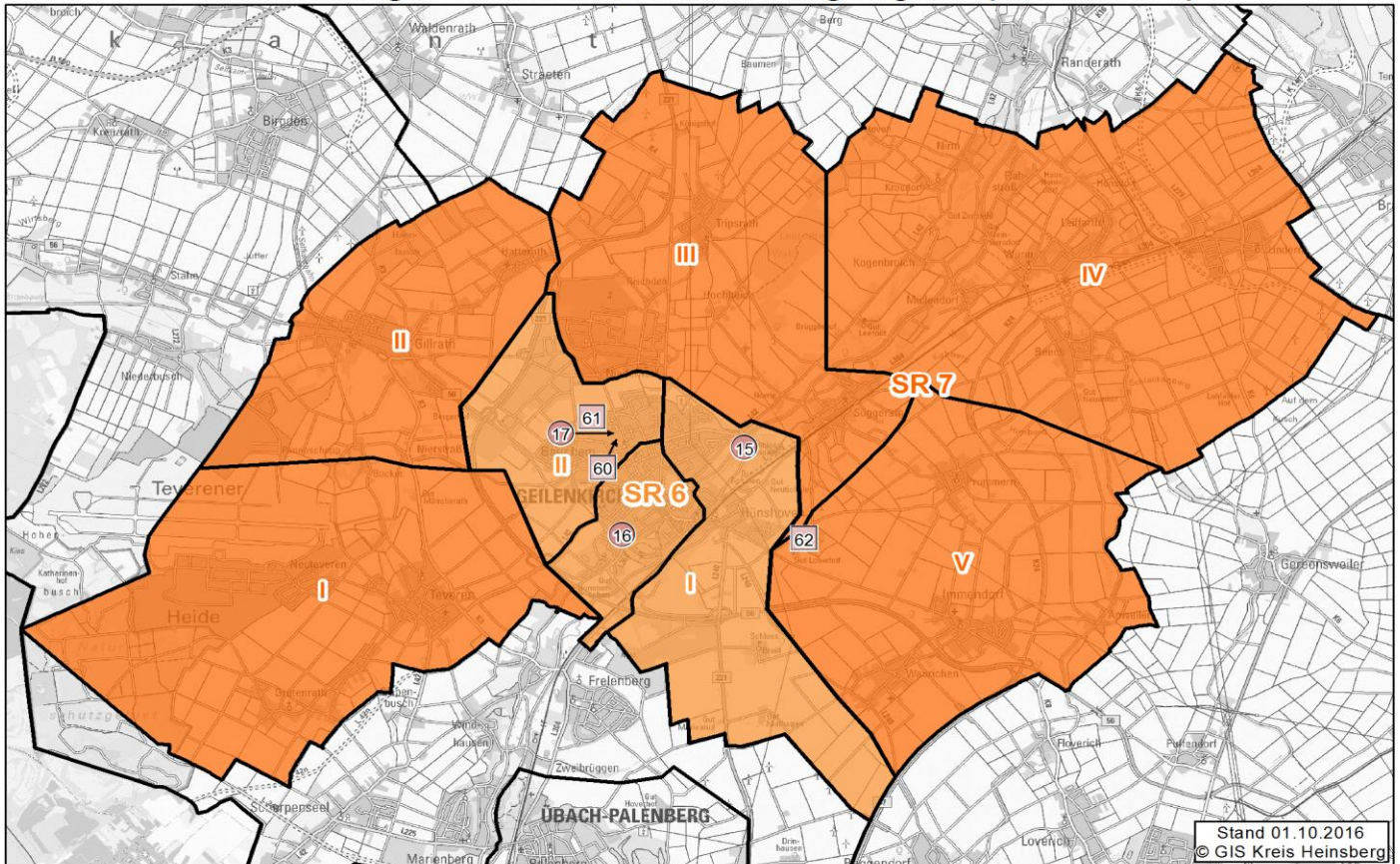
II - 7 Bevölkerungsstand Basis Zensus 2011



III – Geilenkirchen

- 1: Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (§§ 18 ff WTG)**
- 2: Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen (§§ 24 ff WTG)**
- 3. Servicewohnen (§§ 31 ff WTG)**
- 4: Ambulante Dienste (§§ 33 ff WTG)**
- 5: Gasteinrichtungen (§§ 36 ff WTG)**
- 6: Übersicht des Pflegeangebotes**
- 7: Bevölkerungsstand Basis Zensus 2011**

1. Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (§§ 18 ff WTG)



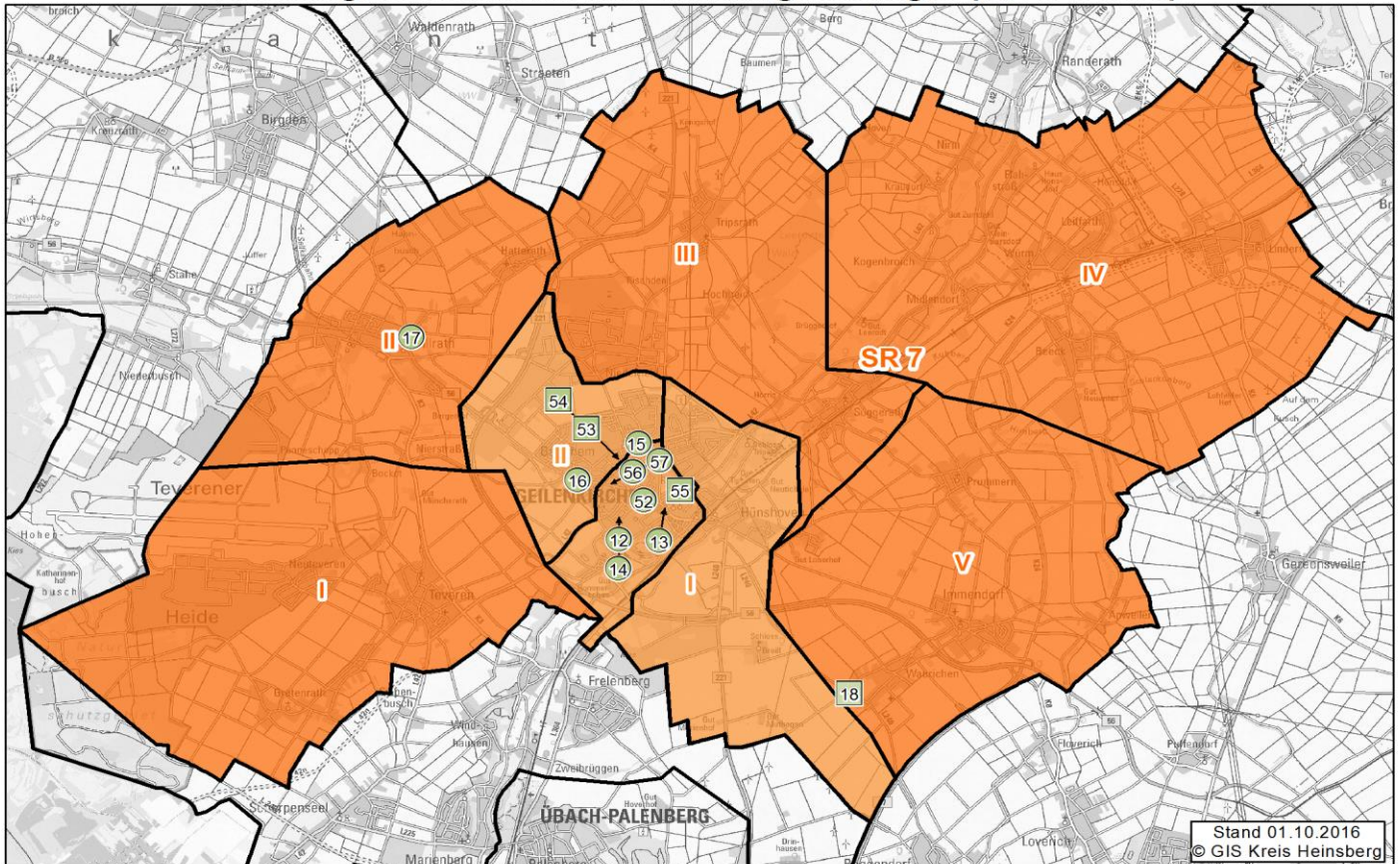
III - 1.1 Vollstationäre Pflegeeinrichtungen

Nr	Sozialraum	Quartier	Einrichtung	Adresse	Pflegeeinrichtungen (Plätze)							
					Alten- und Pflegeheim	Pflegeeinrichtungen für Menschen mit Demenz	Wohnbereich für Menschen mit Demenz	Wohnbereich mit palliativversorgung	Betreuung von gerontopsychiatrisch veränderten Menschen	Wohn- und Pflegeeinrichtung für Menschen mit Behinderung	Einrichtung mit dem Schwerpunkt: Therapeutisch-pflegerisch, Suchtmittelfrei	
15	6	III	Altenheim Burg Trips	Trips -	80	80	0	0	0	0	0	0
16	6	I	Franziskusheim Geilenkirchen	Zum Knipbusch 5	126	98	0	28	0	0	0	0
17	6	II	Haus Beatrix GmbH & Co. KG	Pestalozzistraße 25	92	0	0	0	0	92	0	0

III - 1.2 Einrichtungen der Eingliederungshilfen

Nr	Sozialraum	Quartier	Einrichtung	Adresse	Einrichtungen (Plätze)			
					Heime für Menschen mit geistiger/körperlicher Behinderung	Heime für Menschen mit seelischer/psychischer Behinderung	Heime für Menschen mit psychischer Behinderung	
60	6	II	Wohnheim Mutter Teresa Caritasverband für die Region Heinsberg	Josefstraße 7	24	0	24	0
61	6	II	Wohnstättenverbund Kolping	Robert-Koch-Straße 24	24	24	0	0
62	7	V	AHG Therapiezentrum Loherhof	Loherhof Pater-Briers-Weg 85	30	0	0	30

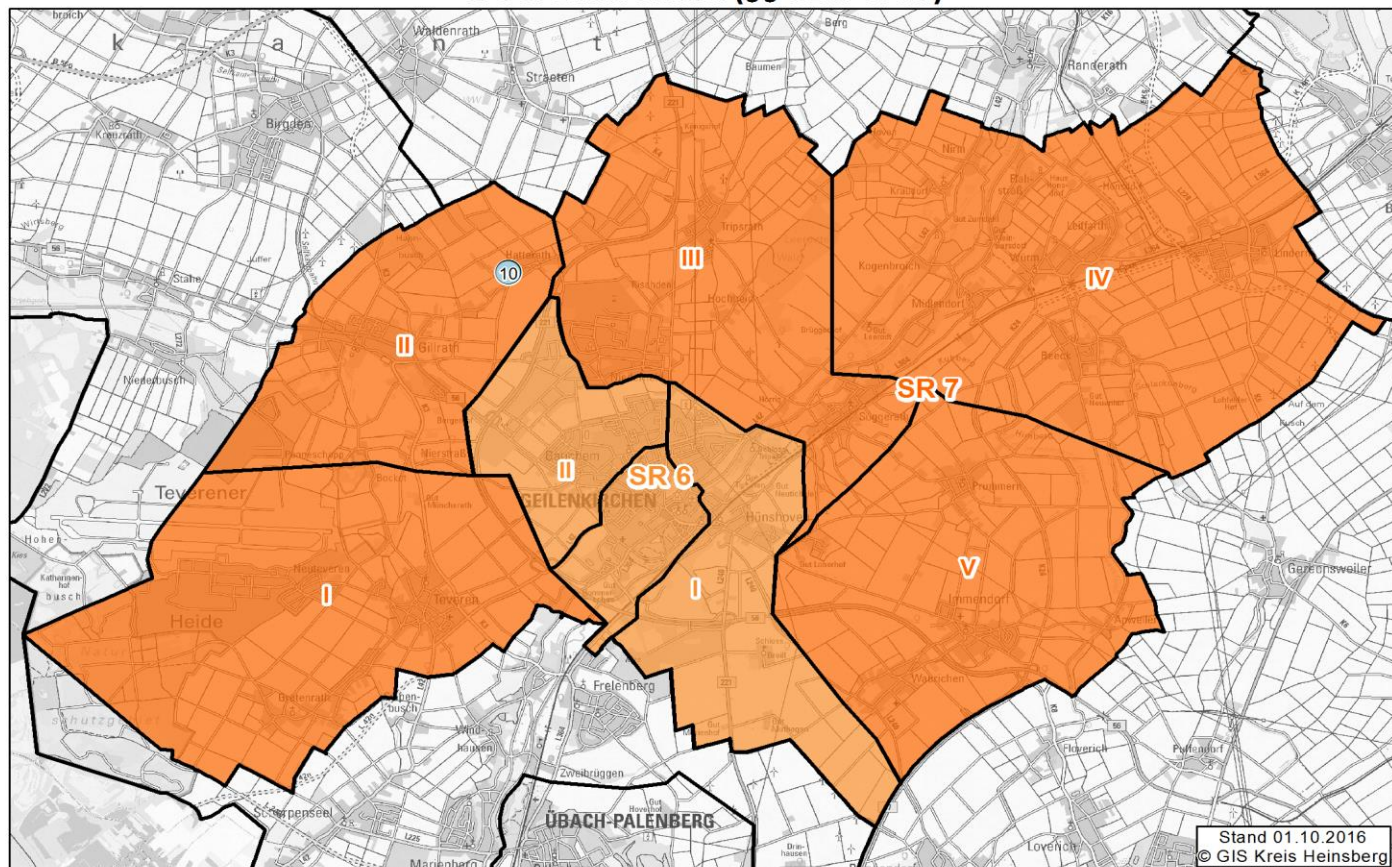
2. Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen (§§ 24 ff WTG)



III - 2.1 Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen

Nr	Sozialraum	Quartier	Einrichtung	Adresse	Anbieter			
					Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Pflege	Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe	Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften in der Pflege	Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe
12	6	I	Katharina Kasper ViaNobis GmbH	Brahmsstraße 7	0	0	0	5
13	6	I	BEWO-Dienstleistungen Pougin & Kläßen	Konrad-Adenauer-Straße 147	0	2	0	0
14	6	I	Katharina Kasper ViaNobis GmbH	Schubertstraße 13	0	0	0	12
52	6	I	BeWo der Lebenshilfe Heinsberg e.V.	Brucknerstraße 7	0	4	0	0
55	6	I	Ambulante Wohngemeinschaft des Caritasverbandes Heinsberg e.V.	Martin-Heyden-Straße 37	0	0	0	2
56	6	I	Katharina Kasper ViaNobis GmbH	Sittarder Straße 16	0	5	0	0
57	6	I	Katharina Kasper ViaNobis GmbH	Sittarder Straße 24	0	2	0	0
15	6	II	BEWO-Dienstleistungen Pougin & Kläßen	Heinestraße 24	0	2	0	0
16	6	II	Katharina Kasper ViaNobis GmbH	Sittarder Straße 54	0	5	0	0
53	6	II	Ambulante Wohngemeinschaft des Caritasverbandes Heinsberg e.V.	Feldstraße 8	0	0	0	1
54	6	II	Ambulante Wohngemeinschaft des Caritasverbandes Heinsberg e.V.	Feldstraße 10	0	0	0	2
17	7	II	Katharina Kasper ViaNobis GmbH	Hatterather Weg 13	0	0	0	6
18	7	V	SWG Haus Waurichen	Römerstraße 4	12	0	0	0

3. Servicewohnen (§§ 31 ff WTG)



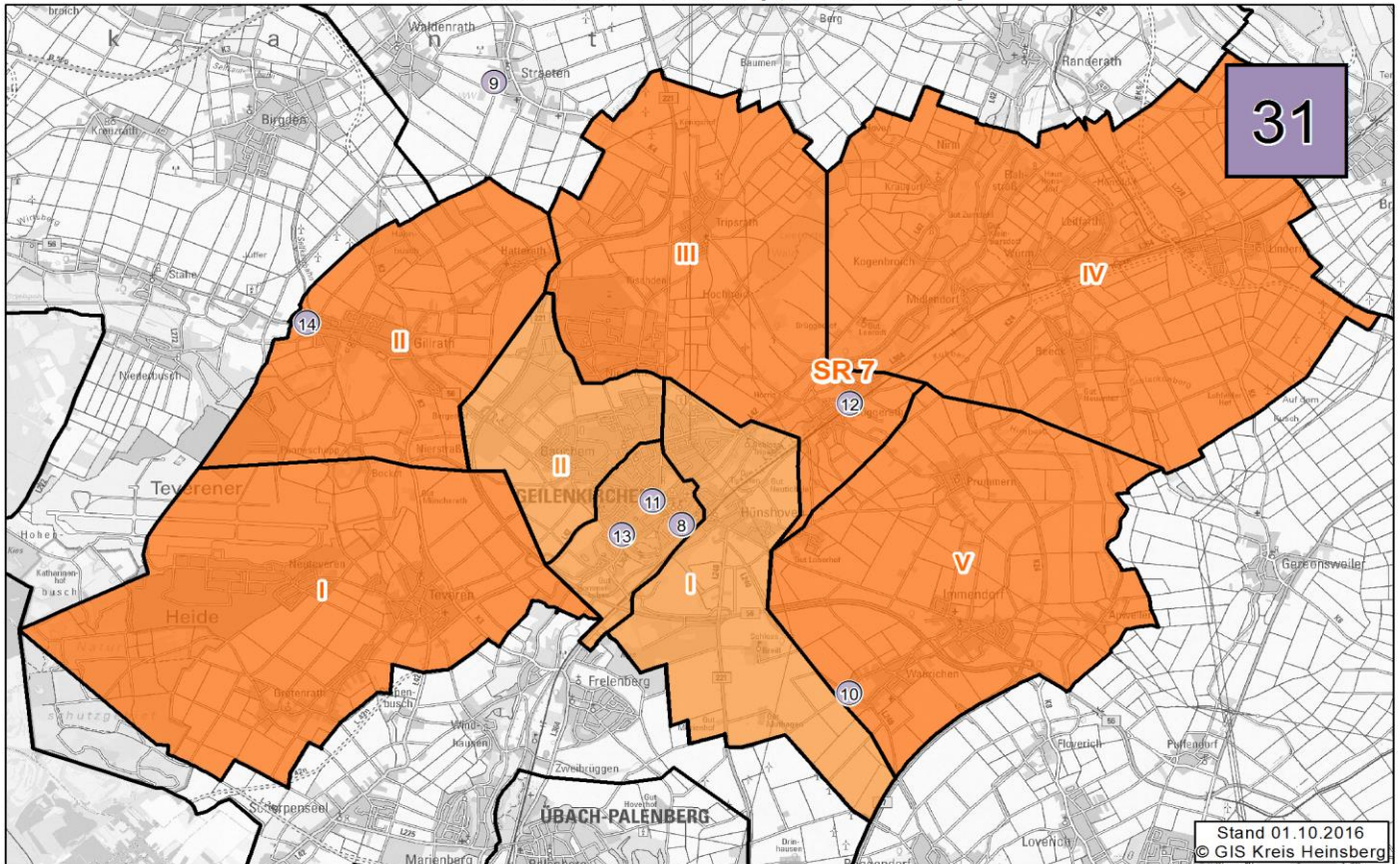
III - 3.1 Servicewohnen

Nr	Sozialraum	Quartier	Einrichtung	Adresse	Servicewohnungen in der Pflege (Plätze)	
10	7	II	Hatterather Dorfkrug	Prof.-Mendel-Straße 102	3	0

Servicewohnungen in der Pflege (Plätze)

Servicewohnungen in der Behindertenhilfe (Plätze)

4. Ambulante Dienste (§§ 33 ff WTG)

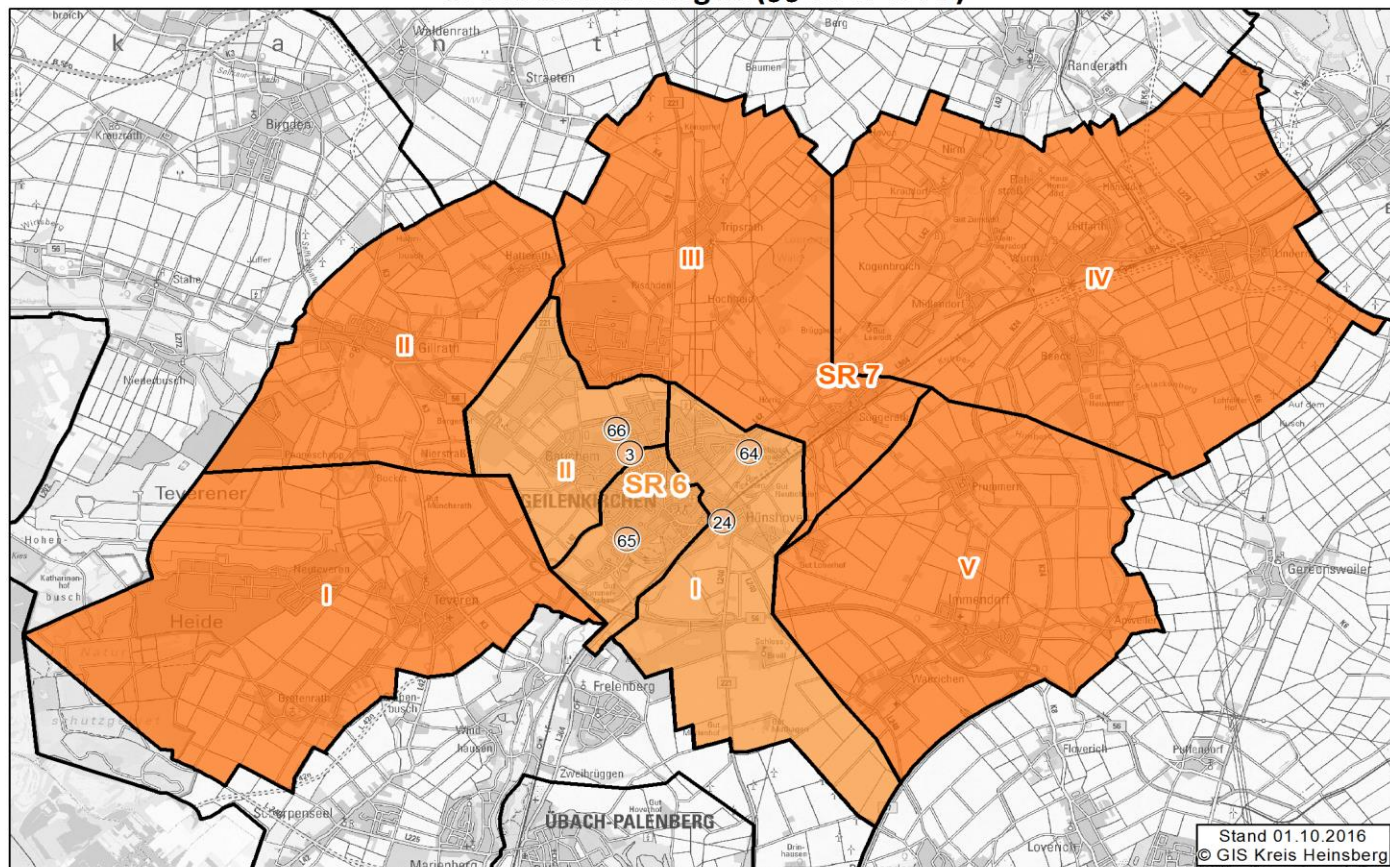


III - 4.1 Ambulante Dienste, die in der Kommune tätig sind

Insgesamt sind 31 Ambulante Dienste in der Kommune tätig:

Nr	Pflegedienst	Adresse	PLZ	Ort
3	DEMO GbH Krankenpflege Deutsche Mobile Krankenpflege	Südpromenade 17	41812	Erkelenz
5	Paramus Ambulanter Pflegedienst der Katharina Kasper ViaNobis GmbH	Bruchstraße 6	52538	Gangelt
6	Häusliche Krankenpflege SZB	Hauptstraße 15	52538	Gangelt
8	Ambulante häusliche Krankenpflege Edgar Schiewe	Friedlandplatz 4	52511	Geilenkirchen
9	Ambulanter Pflegedienst Spes	Konrad-Adenauer-Straße 174	52511	Geilenkirchen
10	AHK Herbert von Berg Ambulanter Pflegedienst	Römerstraße 4	52511	Geilenkirchen
11	Caritas-Pflegestation Geilenkirchen	Konrad-Adenauer-Straße 196	52511	Geilenkirchen
12	Häusliche Krankenpflege und Seniorenservice Christoph	Jan-von-Werth-Straße 89	52511	Geilenkirchen
13	Ambulanter Pflegedienst der Franziskusheim gGmbH	Zum Kniebusch 5	52511	Geilenkirchen
14	ProVita Pflegedienst Kreis Heinsberg GmbH	Karl-Arnold-Straße 239	52511	Geilenkirchen
15	AWO Ambulante Pflege Heinsberg Pflegedienst	Siemensstraße 7a	52525	Heinsberg (Rhld.)
16	Pflege- und Betreuungsdienst Mertens	Heerweg 31	52525	Heinsberg (Rhld.)
18	HUMANITA Pflege & Betreuung Ambulanter Pflegedienst	Apfelstraße 48	52525	Heinsberg (Rhld.)
20	Ambulanter Pflegedienst der Lebenshilfe Heinsberg e.V.	Händelstraße 1b	52525	Heinsberg (Rhld.)
21	Pflegeteam Dreßen/Laprell Ambulanter Pflegedienst	Sittarder Straße 30	52525	Heinsberg (Rhld.)
22	Familien unterstützender Dienst der Lebenshilfe Heinsberg e.V.	Richard-Wagner-Straße 5	52525	Heinsberg (Rhld.)
23	Pflegedienst Pelzer	Erkelenzer Straße 43	52525	Heinsberg (Rhld.)
24	St. Gereon Pflegedienst mit +	Grabenstraße 40-44	41836	Hückelhoven
25	AWO-Sozialstation im Kreis Heinsberg	Bauerstraße 38	41836	Hückelhoven
26	Pflegedienst Beate Reischert Häusliche Alten- und Krankenpflege	Finkenweg 24	41836	Hückelhoven
27	Pflegeteam Raphael GbR	Parkhofstraße 57	41836	Hückelhoven
28	Riedel Institut für intensivmedizinische Gesundheitspflege UG	Parkhofstraße 45	41836	Hückelhoven
29	Roland Hensch Häusliche Alten- und Krankenpflege	Dr.-Ruben-Straße 36	41836	Hückelhoven
31	Pflege- und Gesundheitszentrum Übach Ambulante Alten- und Krankenpflege	Carolus-Magnus-Straße 17	52531	Übach-Palenberg
33	Pro retis - Mobiler Pflegedienst	Carlstraße 38-48	52531	Übach-Palenberg
34	PflegeEngel.info	Em Koddes 3	52531	Übach-Palenberg
35	VIVO GbR - Ambulanter Pflegestützpunkt	Kirchstraße 20	52531	Übach-Palenberg
36	Häusliche Alten- und Krankenpflege K.-H. Seemann	Am Rimburger Acker 1	52531	Übach-Palenberg
38	Pflegedienste Kuijpers Ambulanter Pflegedienst	Auf der Heide 33a	41849	Wassenberg
39	Johanniter Pflegestation Wassenberg Ambulanter Pflegedienst	Gladbacher Straße 18	41849	Wassenberg
40	Pro Domo Mobiler Pflegedienst GmbH	Gladbacher Straße 4	41849	Wassenberg

5. Gasteinrichtungen (§§ 36 ff WTG)



III - 5.1 Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen

Nr	Sozialraum	Quartier	Einrichtung	Adresse	Plätze
3	6	II	Tagespflegehaus St. Josef	Im Gang 42-46	14
24	6	I	Tagespflege Hünshoven	Hermann-Josef-Straße 20	12

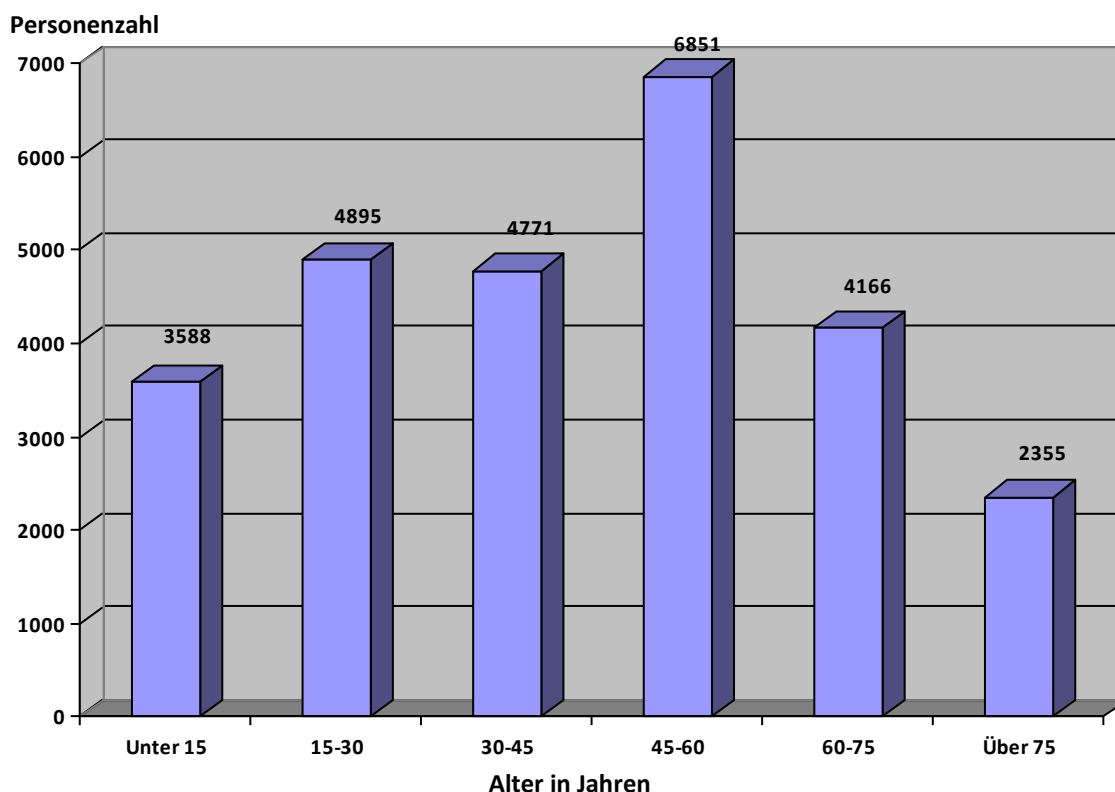
III - 5.2 Kurzzeitpflegeeinrichtungen

Nr	Sozialraum	Quartier	Einrichtung	Adresse	Plätze
64	6	III	Altenheim Burg Trips	Trips	5
65	6	I	Franziskusheim Geilenkirchen	Zum Kniebusch 5	5
66	6	II	Haus Beatrix GmbH & Co. KG	Pestalozzistraße 25	2

III - 6 Übersicht des Pflegeangebotes in Geilenkirchen

Einrichtungen mit umfassenden Leistungsangebot (§§ 18 ff WTG)												Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen (Plätze) (§§ 24 ff WTG)				Servicewohnen (§§ 31 ff WTG)		Ambulante Dienste (§§ 33 ff WTG)	Gasteinrichtungen (§§ 36 ff WTG)																																																																				
Pflegeeinrichtungen (Plätze)												Einrichtungen der Eingliederungshilfen				Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Pflege - § 25 WTG -		Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 25 WTG -		Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Pflege - § 26 WTG -		Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 26 WTG -		Servicewohnen in der Pflege (Plätze)		Servicewohnen in der Behindertenhilfe (Plätze)		Ambulante Dienste	Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen (Plätze)		Kurzzeiteinrichtungen (Eingestrente Plätze)		Hospize (Plätze)																																																						
Alten- und Pflegeheime												Pflegeeinrichtungen für Menschen mit Demenz				Wohnbereich für Menschen mit Demenz				Wohnbereich mit Palliativversorgung				Betreuung von gerontopsychiatrisch veränderten Menschen				Wohn- und Pflegeeinrichtung für Menschen mit Behinderung				Einrichtung mit dem Schwerpunkt: Therapeutisch-Pflegerisch, Suchtmittelfrei				Heime für Menschen mit geistiger/körperlicher Behinderung				Heime für Menschen mit seelischer/psychischer Behinderung				Heime für Menschen mit psychischer Behinderung				Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Pflege - § 25 WTG -				Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 25 WTG -				Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Pflege - § 26 WTG -				Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 26 WTG -				Servicewohnen in der Pflege (Plätze)				Servicewohnen in der Behindertenhilfe (Plätze)				Ambulante Dienste				Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen (Plätze)				Kurzzeiteinrichtungen (Eingestrente Plätze)				Hospize (Plätze)			
Angebote/ Anbieter/ Plätze																																																																																							
SR6	Quartier 1	126	98	0	28	0	0	0	0	0	0	0	13	0	19	0	0	31	12	5	0																																																																		
	Quartier 2	92	0	0	0	0	92	0	0	24	24	0	0	7	0	3	0		14	2	0																																																																		
	Summe	218	98	0	28	0	92	0	0	24	24	0	0	20	0	22	0		26	7	0																																																																		
SR7	Quartier 1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		0	0	0																																																																		
	Quartier 2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	6	3	0		0	0	0																																																																		
	Quartier 3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		0	0	0																																																																		
	Quartier 4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		0	0	0																																																																		
	Quartier 5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	30	12	0	0	0	0		0	0	0																																																																		
	Summe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	30	12	0	0	6	3		0	0	0	0																																																																	
Gesamtsumme		218	98	0	28	0	92	0	0	24	24	30	12	20	0	28	3	31	26	7	0																																																																		

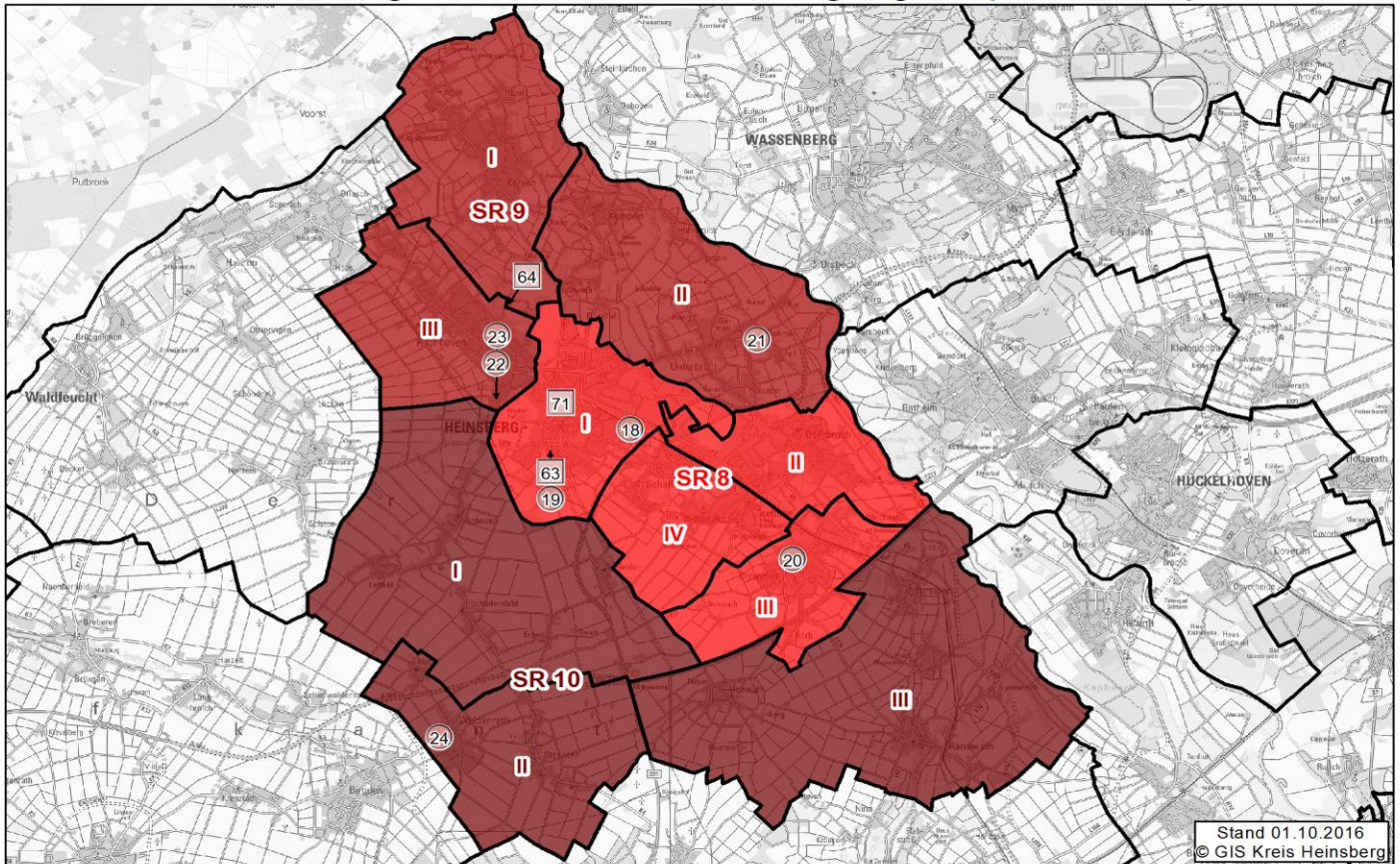
III - 7 Bevölkerungsstand Basis Zensus 2011



IV – Heinsberg (Rhld.)

- 1: Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (§§ 18 ff WTG)**
- 2: Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen (§§ 24 ff WTG)**
- 3. Servicewohnen (§§ 31 ff WTG)**
- 4: Ambulante Dienste (§§ 33 ff WTG)**
- 5: Gasteinrichtungen (§§ 36 ff WTG)**
- 6: Übersicht des Pflegeangebotes**
- 7: Bevölkerungsstand Basis Zensus 2011**

1. Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (§§ 18 ff WTG)



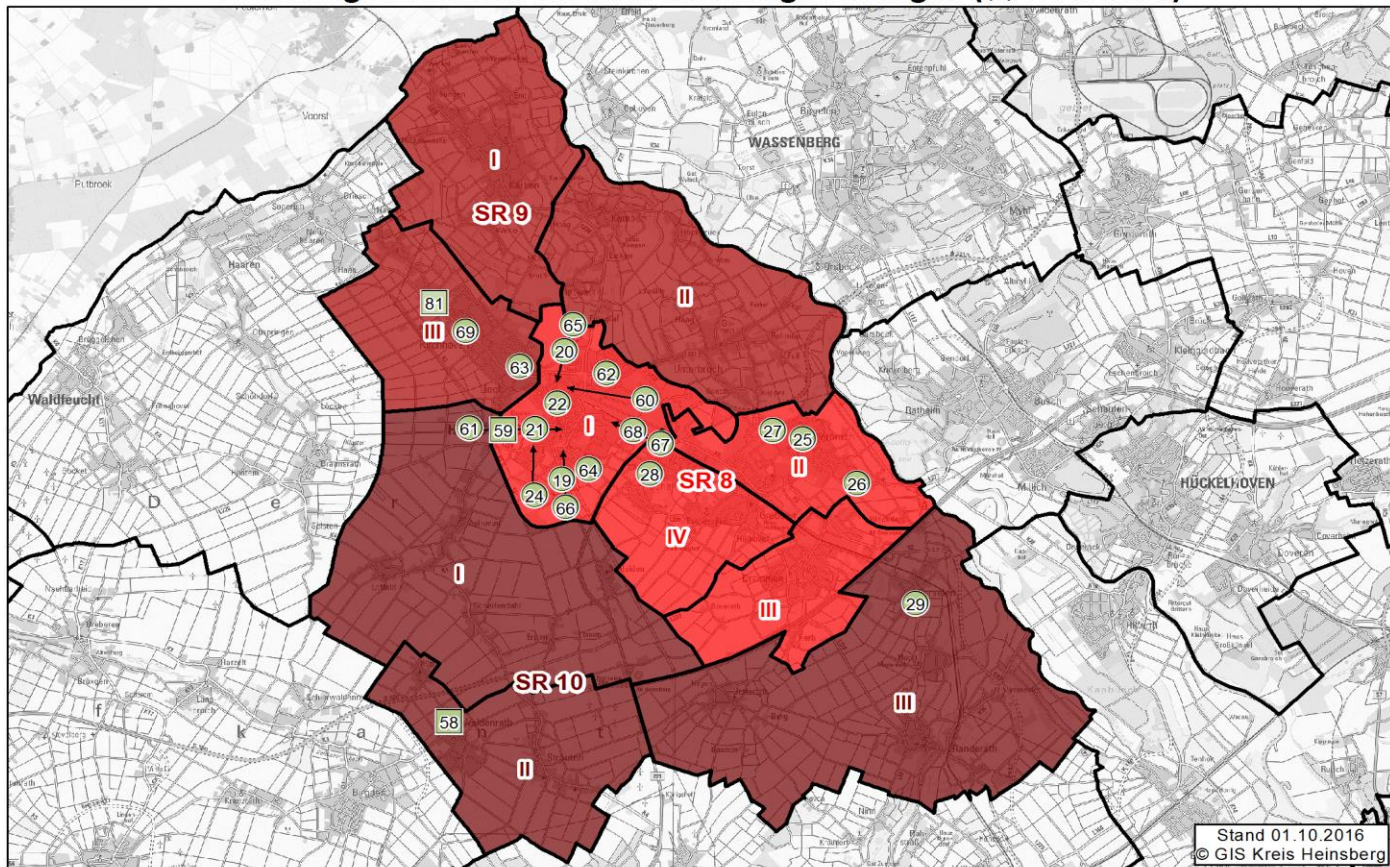
IV - 1.1 Vollstationäre Pflegeeinrichtungen

Nr	Sozialraum	Quartier	Einrichtung	Adresse	Pflegeeinrichtungen (Plätze)							
					Alten- und Pflegeheim	Pflegeeinrichtungen für Menschen mit Demenz	Wohnbereich für Menschen mit Demenz	Wohnbereich mit palliativversorgung	Betreuung von gerontopsychiatrisch veränderten Menschen	Wohn- und Pflegeeinrichtung für Menschen mit Behinderung	Einrichtung mit dem Schwerpunkt: Therapeutisch-pflegerisch, Suchtmittelfrei	
18	8	I	AWO Altenzentrum Heinsberg	Siemensstraße 7	135	135	0	0	0	0	0	0
19	8	I	Haus St. Josef	Geilenkirchener Straße 25	28	28	0	0	0	0	0	0
20	8	III	Marienkloster	Mommartzstraße 15	80	80	0	0	0	0	0	0
21	9	II	Haus Rohmen	Rohmen 43	28	28	0	0	0	0	0	0
22	9	III	Altenpflegeheim St. Elisabeth	Elisabethstraße 84	50	50	0	0	0	0	0	0
23	9	III	Altenpflegeheim St. Elisabeth	Elisabethstraße 84	30	0	0	0	30	0	0	0
24	10	II	Alten- und Pflegeheime St. Josef "Haus Waldenrath"	Langbroicher Straße 7	80	60	0	20	0	0	0	0

IV - 1.2 Einrichtungen der Eingliederungshilfen

Nr	Sozialraum	Quartier	Einrichtung	Adresse	Einrichtungen (Plätze)			
					Heime für Menschen mit geistiger/körperlicher Behinderung	Heime für Menschen mit seelischer/psychischer Behinderung	Heime für Menschen mit psychischer Behinderung	
63	8	I	Wohnstätte Heinsberg der Lebenshilfe e.V.	Geilenkirchener Straße 22	24	24	0	0
64	9	I	Wohnstätte Kirchhoven der Lebenshilfe e.V.	Stapperstraße 60	35	35	0	0
71	8	I	ViaNobis Wohnstätte Heinsberg	Krankenhausstraße 2b	16	16	0	0

2. Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen (§§ 24 ff WTG)

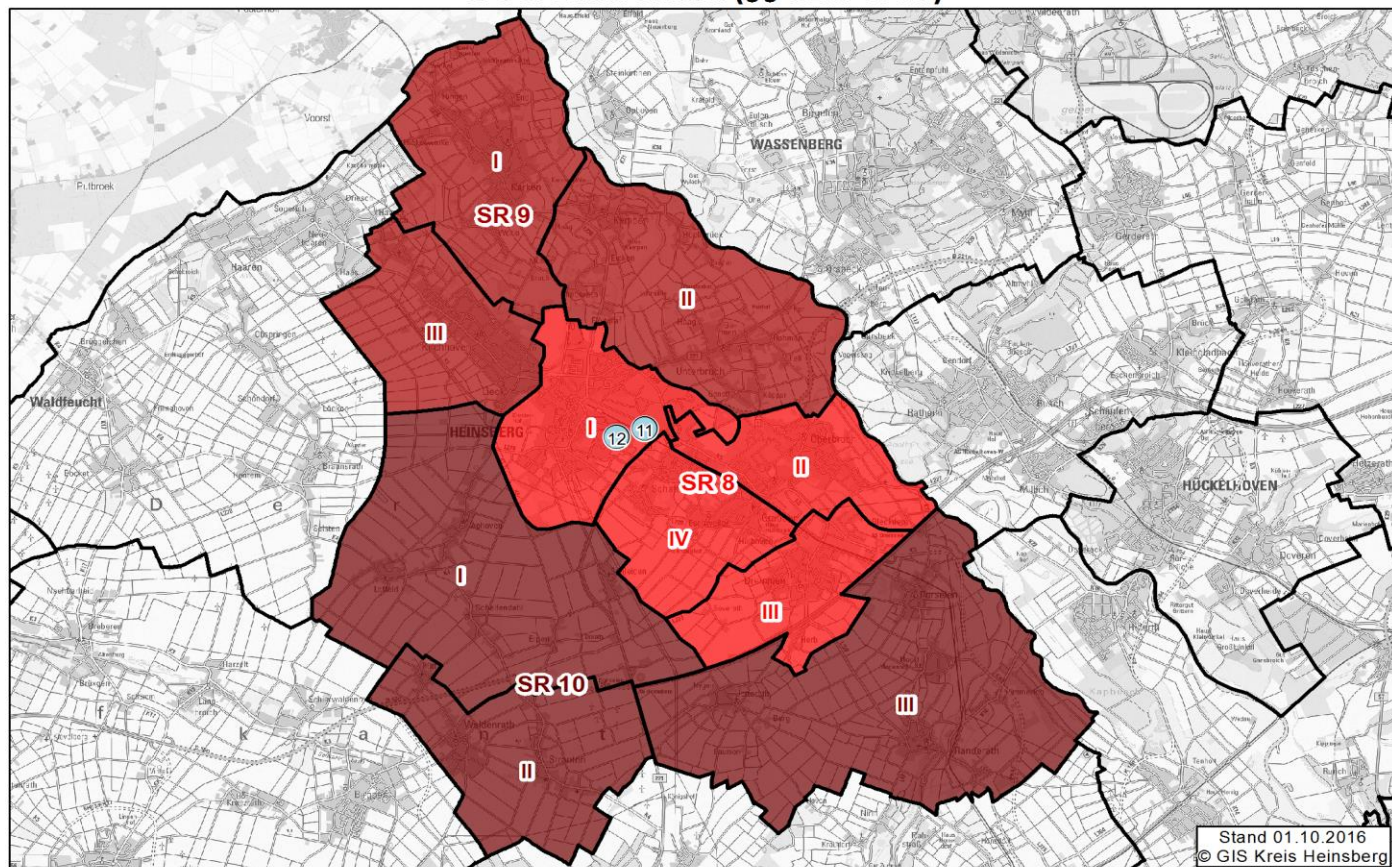


IV - 2.1 Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen

					Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Pflege	Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe	Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften in der Pflege	Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe
Nr	Sozialraum	Quartier	Einrichtung	Adresse				
19	8	I	Katharina Kasper ViaNobis GmbH	Erzbischof-Philipp-Straße 24	0	0	0	5
20	8	I	Katharina Kasper ViaNobis GmbH	Goswinstraße 22	0	8	0	0
21	8	I	INTEGRA e. V.	Josefstraße 2	0	2	0	0
22	8	I	Katharina Kasper ViaNobis GmbH	Krankenhausstraße 2	0	0	0	5
24	8	I	BEWO Heinsberg	Sittarder Straße 26a	0	3	0	0
59	8	I	Katharina Kasper ViaNobis GmbH	Erzbischof-Philipp-Straße 1	0	0	0	4
60	8	I	BEWO Heinsberg Stefan Knauer	Gaswerkstraße 12	0	1	0	0
61	8	I	BEWO Heinsberg Stefan Knauer	Josefstraße 1	0	3	0	0
62	8	I	BeWo der Lebenshilfe Heinsberg e.V.	Königsbergerstraße 34	0	2	0	0
64	8	I	BEWO Heinsberg Stefan Knauer	Linderner Straße 69	0	6	0	0
65	8	I	Katharina Kasper ViaNobis GmbH	Odastraße 45	0	2	0	0
66	8	I	BeWo der Lebenshilfe Heinsberg e.V.	Schleidener Aue 4	0	11	0	0
67	8	I	BeWo der Lebenshilfe Heinsberg e.V.	Valkenburger Straße 39	0	3	0	0
68	8	I	BeWo der Lebenshilfe Heinsberg e.V.	Valkenburger Straße 39a	0	3	0	0
25	8	II	Katharina Kasper ViaNobis GmbH	Boos-Fremery-Straße 3	0	0	0	7
26	8	II	BEWO-Dienstleistungen Pougin & Kläßen	Drosselweg 6	0	2	0	0
27	8	II	BEWO-Dienstleistungen Pougin & Kläßen	Laakstraße 18	0	2	0	0
28	8	IV	BEWO-Dienstleistungen Pougin & Kläßen	Kuhlerstraße 78	0	4	0	0
63	9	III	BEWO Heinsberg Stefan Knauer	Lindenstraße 12	0	6	0	0
69	9	III	BEWO Heinsberg Stefan Knauer	Waldfeuchter Straße 192	0	8	0	0

81	9	III	Wohngemeinschaft Dreßen-Laprell	Waldfeuchter Straße 303	0	0	8	0
58	10	II	Katharina Kasper ViaNobis GmbH	Am Strauch 7	0	0	0	5
29	10	III	Katharina Kasper ViaNobis GmbH	Rochusstraße 24	0	5	0	0

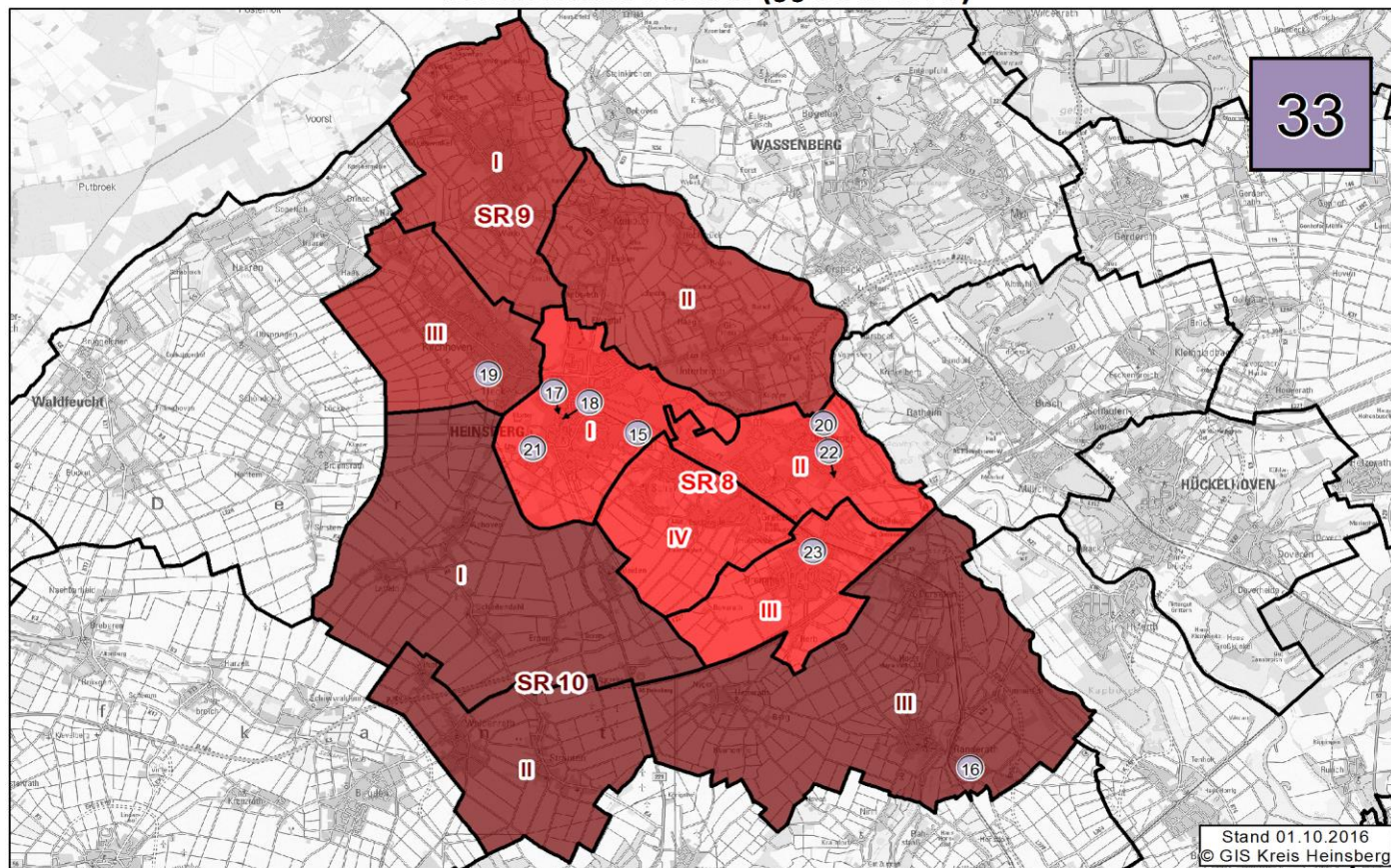
3. Servicewohnen (§§ 31 ff WTG)



IV - 3.1 Servicewohnen

Nr	Sozialraum	Quartier	Einrichtung	Adresse	Servicewohnen in der Pflege (Plätze)		Servicewohnen in der Behindertenhilfe (Plätze)	
11	8	I	Altenwohnungen der AWO	Siemensstraße 7	78	0	0	0
12	8	I	SWA Haus Valkenburg 1 & 2 (Heinrichs-Gruppe)	Valkenburger Straße 45	46	0	0	0

4. Ambulante Dienste (§§ 33 ff WTG)

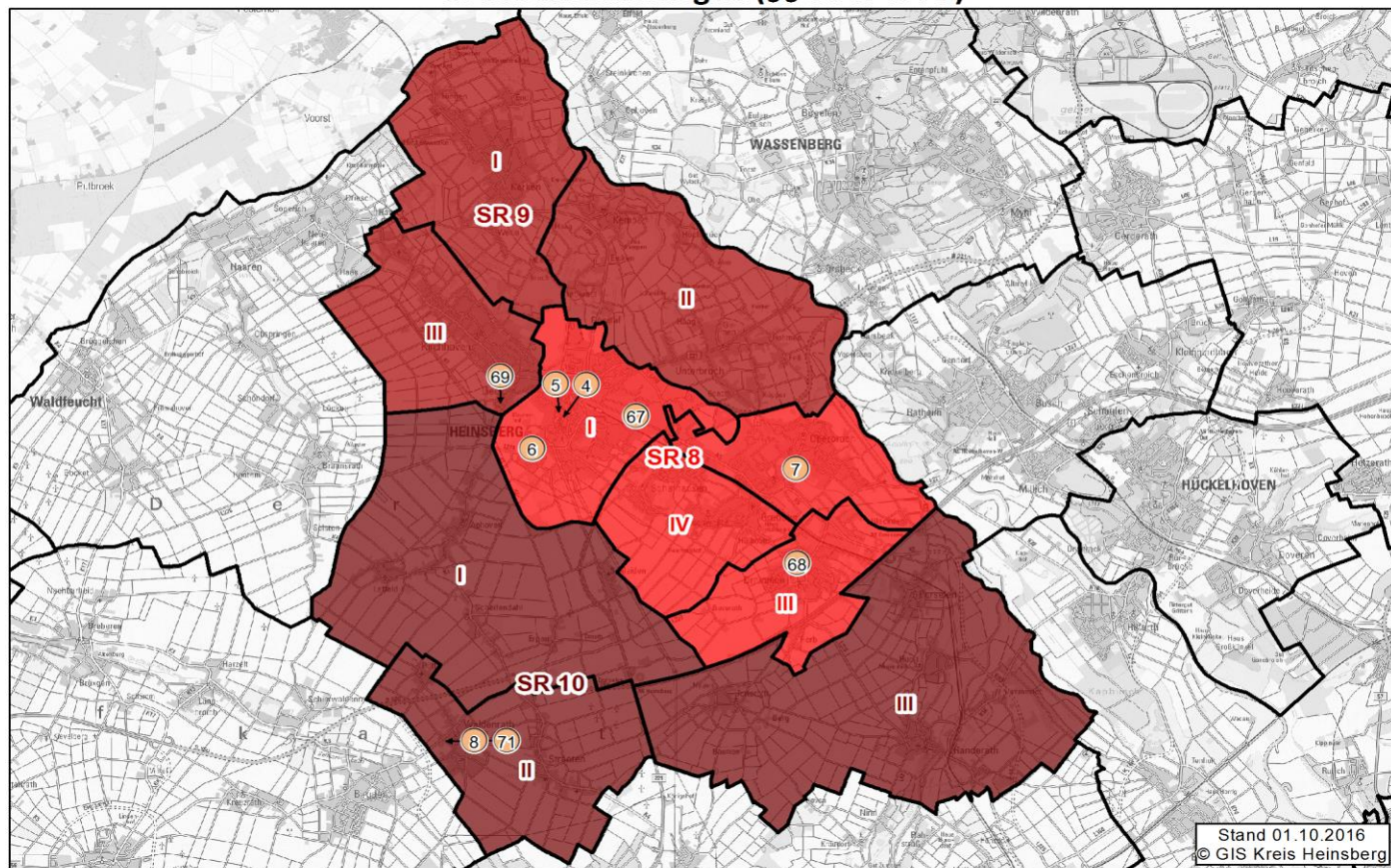


IV - 4.1 Ambulante Dienste, die in der Kommune tätig sind

Insgesamt sind 33 Ambulante Dienste in der Kommune tätig:

Nr	Pflegedienst	Adresse	PLZ	Ort
3	DEMO GbH Krankenpflege Deutsche Mobile Krankenpflege	Südpromenade 17	41812	Erkelenz
5	Paramus Ambulanter Pflegedienst der Katharina Kasper ViaNobis GmbH	Bruchstraße 6	52538	Gangelt
6	Häusliche Krankenpflege SZB	Hauptstraße 15	52538	Gangelt
9	Ambulanter Pflegedienst Spes	Konrad-Adenauer-Straße 174	52511	Geilenkirchen
10	AHK Herbert von Berg Ambulanter Pflegedienst	Römerstraße 4	52511	Geilenkirchen
12	Häusliche Krankenpflege und Seniorenservice Christoph	Jan-von-Werth-Straße 89	52511	Geilenkirchen
13	Ambulanter Pflegedienst der Franziskusheim gGmbH	Zum Kniepbusch 5	52511	Geilenkirchen
14	ProVita Pflegedienst Kreis Heinsberg GmbH	Karl-Arnold-Straße 239	52511	Geilenkirchen
15	AWO Ambulante Pflege Heinsberg Pflegedienst	Siemensstraße 7a	52525	Heinsberg (Rhld.)
16	Pflege- und Betreuungsdienst Mertens	Heerweg 31	52525	Heinsberg (Rhld.)
17	Caritas-Pflegestation Heinsberg	Gangolfusstraße 32	52525	Heinsberg (Rhld.)
18	HUMANITA Pflege & Betreuung Ambulanter Pflegedienst	Apfelstraße 48	52525	Heinsberg (Rhld.)
19	Ambulanter Pflegedienst Scherrers	Rosenweg 21	52525	Heinsberg (Rhld.)
20	Ambulanter Pflegedienst der Lebenshilfe Heinsberg e.V.	Händelstraße 1b	52525	Heinsberg (Rhld.)
21	Pflegeteam Dreßen/Laprell Ambulanter Pflegedienst	Sittarder Straße 30	52525	Heinsberg (Rhld.)
22	Familien unterstützender Dienst der Lebenshilfe Heinsberg e.V.	Richard-Wagner-Straße 5	52525	Heinsberg (Rhld.)
23	Pflegedienst Pelzer	Erkelenzer Straße 43	52525	Heinsberg (Rhld.)
24	St. Gereon Pflegedienst mit +	Grabenstraße 40-44	41836	Hückelhoven
25	AWO-Sozialstation im Kreis Heinsberg	Bauerstraße 38	41836	Hückelhoven
26	Pflegedienst Beate Reischert Häusliche Alten- und Krankenpflege	Finkenweg 24	41836	Hückelhoven
27	Pflegeteam Raphael GbR	Parkhofstraße 57	41836	Hückelhoven
28	Riedel Institut für intensivmedizinische Gesundheitspflege UG	Parkhofstraße 45	41836	Hückelhoven
29	Roland Hensch Häusliche Alten- und Krankenpflege	Dr.-Ruben-Straße 36	41836	Hückelhoven
31	Pflege- und Gesundheitszentrum Übach Ambulante Alten- und Krankenpflege	Carolus-Magnus-Straße 17	52531	Übach-Palenberg
33	Pro retis - Mobiler Pflegedienst	Carlstraße 38-48	52531	Übach-Palenberg
34	PflegeEngel.info	Em Koddes 3	52531	Übach-Palenberg
35	VIVO GbR - Ambulanter Pflegestützpunkt	Kirchstraße 20	52531	Übach-Palenberg
36	Häusliche Alten- und Krankenpflege K.-H. Seemann	Am Rimbunger Acker 1	52531	Übach-Palenberg
37	Pflegedienst Paulis	Hartweg 68	52525	Waldfeucht
38	Pflegedienste Kuijpers Ambulanter Pflegedienst	Auf der Heide 33a	41849	Wassenberg
39	Johanniter Pflegestation Wassenberg Ambulanter Pflegedienst	Gladbacher Straße 18	41849	Wassenberg
40	Pro Domo Mobiler Pflegedienst GmbH	Gladbacher Straße 4	41849	Wassenberg
41	Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Erft-Düren e.V. Sozialstation Wassenberg	Kirchstraße 26	41849	Wassenberg

5. Gasteinrichtungen (§§ 36 ff WTG)



IV - 5.1 Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen

Nr	Sozialraum	Quartier	Einrichtung	Adresse	Plätze
4	8	I	Tagespflege HUMANITA Pflege- und Betreuungs-GmbH	Apfelstraße 48	18
5	8	I	Tagespflege "Haus Heinsberg"	Gangolfusstraße 30b	13
6	8	I	Tagespflege Pflegeteam Dreßen/Laprell	Sittarder Straße 30	18
7	8	II	Tagespflege "Haus Oberbruch"	Carl-Diem-Straße 10	12
8	10	II	Tagespflege "Haus Waldenrath"	Langbroicher Straße 7	12

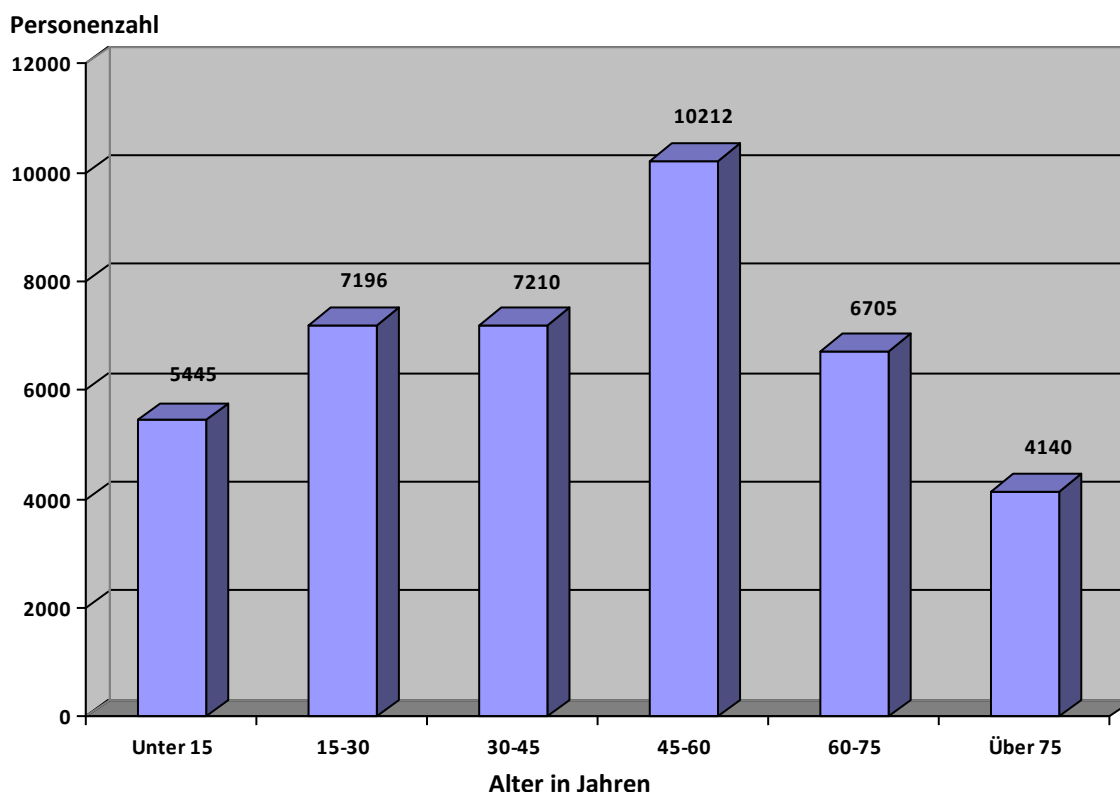
IV - 5.2 Kurzzeitpflegeeinrichtungen

Nr	Sozialraum	Quartier	Einrichtung	Adresse	Plätze
67	8	I	AWO Altenzentrum Heinsberg	Siemensstraße 7	5
68	8	III	Marienkloster	Mommartzstraße 15	9
69	9	III	Altenpflegeheim St. Elisabeth	Elisabethstraße 84	3
71	10	II	Alten- und Pflegeheim St. Josef "Haus Waldenrath"	Langbroicher Straße 7	5

IV - 6 Übersicht des Pflegeangebotes in Heinsberg

Einrichtungen mit umfassenden Leistungsangebot (§§ 18 ff WTG)										Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen (Plätze) (§§ 24 ff WTG)						Servicewohnen (§§ 31 ff WTG)		Ambulante Dienste (§§ 33 ff WTG)	Gasteinrichtungen (§§ 36 ff WTG)																																
Pflegeeinrichtungen (Plätze)										Einrichtungen der Eingliederungshilfen						Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Pflege - § 25 WTG -		Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 25 WTG -		Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Pflege - § 26 WTG -		Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 26 WTG -		Servicewohnen in der Pflege (Plätze)		Servicewohnen in der Behindertenhilfe (Plätze)		Ambulante Dienste		Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen (Plätze)		Kurzzeiteinrichtungen (Eingestrente Plätze)		Hospize (Plätze)																	
Alten- und Pflegeheime										Pflegeeinrichtungen für Menschen mit Demenz						Wohnbereich für Menschen mit Demenz		Wohnbereich mit Palliativversorgung		Betreuung von gerontopsychiatrisch veränderten Menschen		Wohn- und Pflegeeinrichtung für Menschen mit Behinderung		Einrichtung mit dem Schwerpunkt: Therapeutisch-Pflegerisch, Suchtmittelfrei		Heime für Menschen mit geistiger/körperlicher Behinderung		Heime für Menschen mit seelischer/psychischer Behinderung		Heime für Menschen mit psychischer Behinderung		Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Pflege - § 25 WTG -		Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 25 WTG -		Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Pflege - § 26 WTG -		Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 26 WTG -		Servicewohnen in der Pflege (Plätze)		Servicewohnen in der Behindertenhilfe (Plätze)		Ambulante Dienste		Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen (Plätze)		Kurzzeiteinrichtungen (Eingestrente Plätze)		Hospize (Plätze)	
Angebote/ Anbieter/ Plätze																																																			
SR8	Quartier 1	163	163	0	0	0	0	0	0	40	0	0	0	44	0	14	124	0	33	49	5	0																													
	Quartier 2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4	0	7	0	0	12		0	0																														
	Quartier 3	80	80	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	18		9	0																														
	Quartier 4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4	0	0	0	0	0		0	0																														
	Summe	243	243	0	0	0	0	0	0	40	0	0	0	52	0	21	124	0		79	14	0																													
SR9	Quartier 1	0	0	0	0	0	0	0	0	35	0	0	0	0	0	0	0	0	33	0	0	0																													
	Quartier 2	28	28	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		0	0																														
	Quartier 3	80	50	0	0	0	30	0	0	0	0	0	0	14	8	0	0	0		0	3	0																													
	Summe	108	78	0	0	0	30	0	0	35	0	0	0	14	8	0	0	0		0	3	0																													
SR10	Quartier 1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	33	0	0	0																													
	Quartier 2	80	60	0	20	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5	0	0	12		5	0																														
	Quartier 3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5	0	0	0	0	0		0	0																														
	Summe	80	60	0	20	0	0	0	0	0	0	0	5	0	5	0	0	12		5	0																														
Gesamtsumme		431	381	0	20	0	30	0	0	75	0	0	0	71	8	26	124	0	33	91	22	0																													

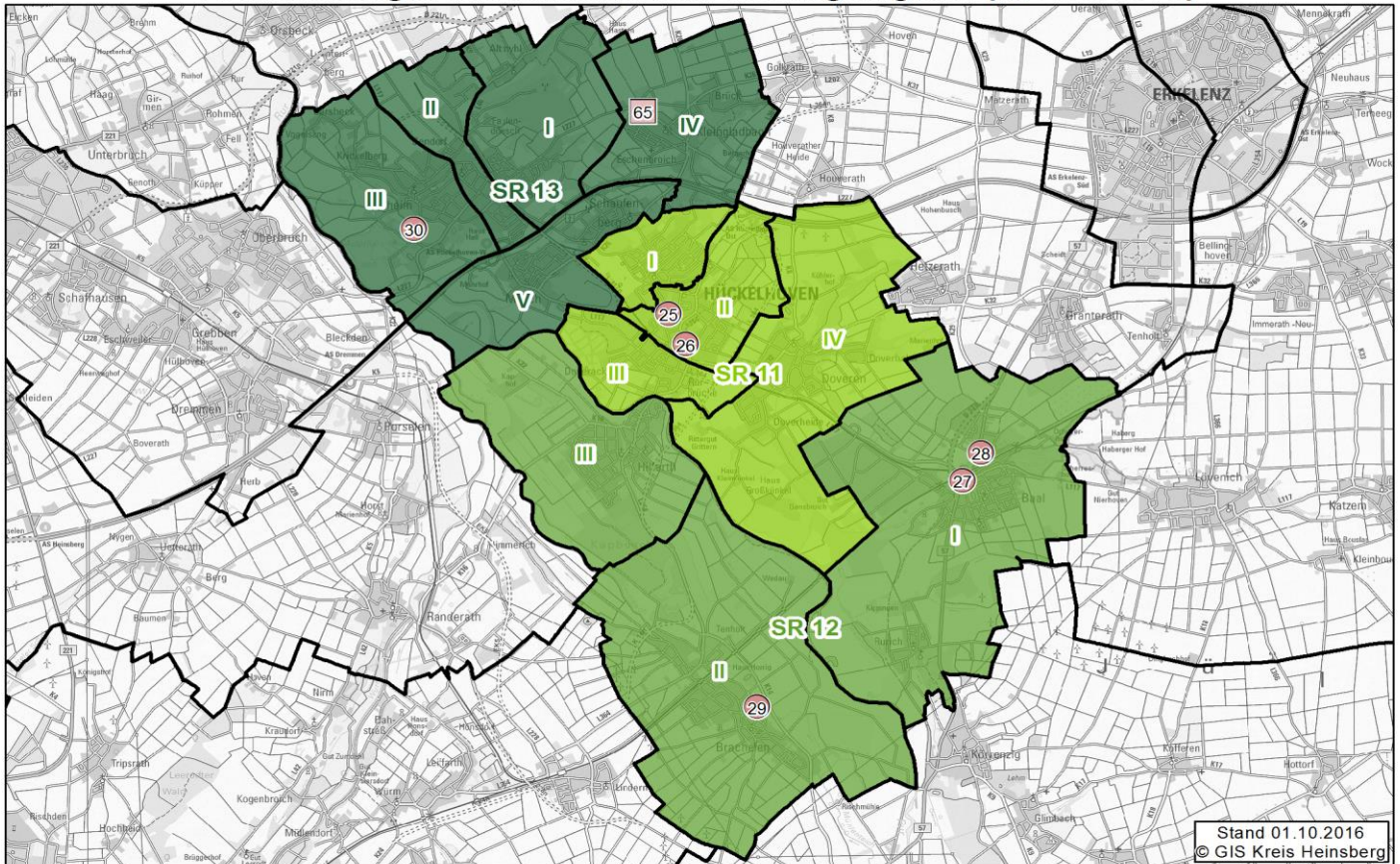
IV - 7 Bevölkerungsstand Basis Zensus 2011



V – Hückelhoven

- 1: Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (§§ 18 ff WTG)**
- 2: Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen (§§ 24 ff WTG)**
- 3. Servicewohnen (§§ 31 ff WTG)**
- 4: Ambulante Dienste (§§ 33 ff WTG)**
- 5: Gasteinrichtungen (§§ 36 ff WTG)**
- 6: Übersicht des Pflegeangebotes**
- 7: Bevölkerungsstand Basis Zensus 2011**

1. Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (§§ 18 ff WTG)



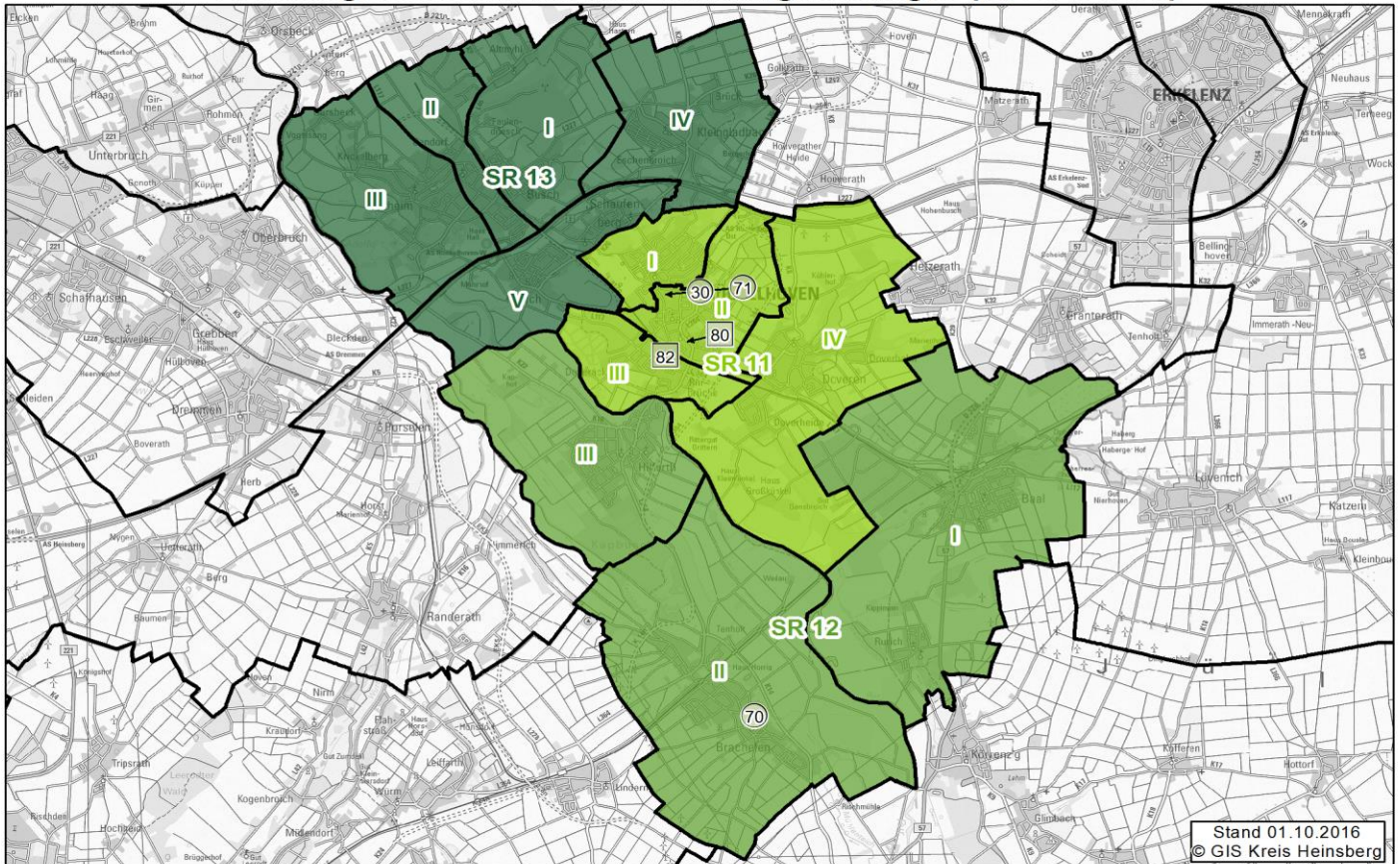
V - 1.1 Vollstationäre Pflegeeinrichtungen

Nr	Sozialraum	Quartier	Einrichtung	Adresse	Pflegeeinrichtungen (Plätze)							
					Alten- und Pflegeheim	Pflegeeinrichtungen für Menschen mit Demenz	Wohnbereich für Menschen mit Demenz	Wohnbereich mit Palliativversorgung	Betreuung von gerontopsychiatrisch veränderten Menschen	Wohn- und Pflegeeinrichtung für Menschen mit Behinderung	Einrichtung mit dem Schwerpunkt: Therapeutisch-pflegerisch, Suchtmittelfrei	
25	11	II	Evangelisches Altenzentrum	Melanchtonstraße 7	106	93	0	13	0	0	0	0
26	11	II	Seniorenzentrum St. Lambertus	Dinstühler Straße 33	73	73	0	0	0	0	0	0
27	12	I	Haus Herbstsonne	Pastor-Bauer-Platz 7	80	43	0	37	0	0	0	0
28	12	I	Pflegezentrum Baaler Höhe GmbH	Krefelder Straße 24-26	43	43	0	0	0	0	0	0
29	12	II	Haus Berg	Klosterberg 5	90	90	0	0	0	0	0	0
30	13	III	Johannesstift	Burgstraße 32	33	33	0	0	0	0	0	0

V - 1.2 Einrichtungen der Eingliederungshilfen

Nr	Sozialraum	Quartier	Einrichtung	Adresse	Einrichtungen (Plätze)			
					Heime für Menschen mit geistiger/körperlicher Behinderung	Heime für Menschen mit seelischer/psychischer Behinderung	Heime für Menschen mit psychischer Behinderung	
65	13	IV	ViaNobis - Eingliederungshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung	Palandtstraße 15	24	24	0	0

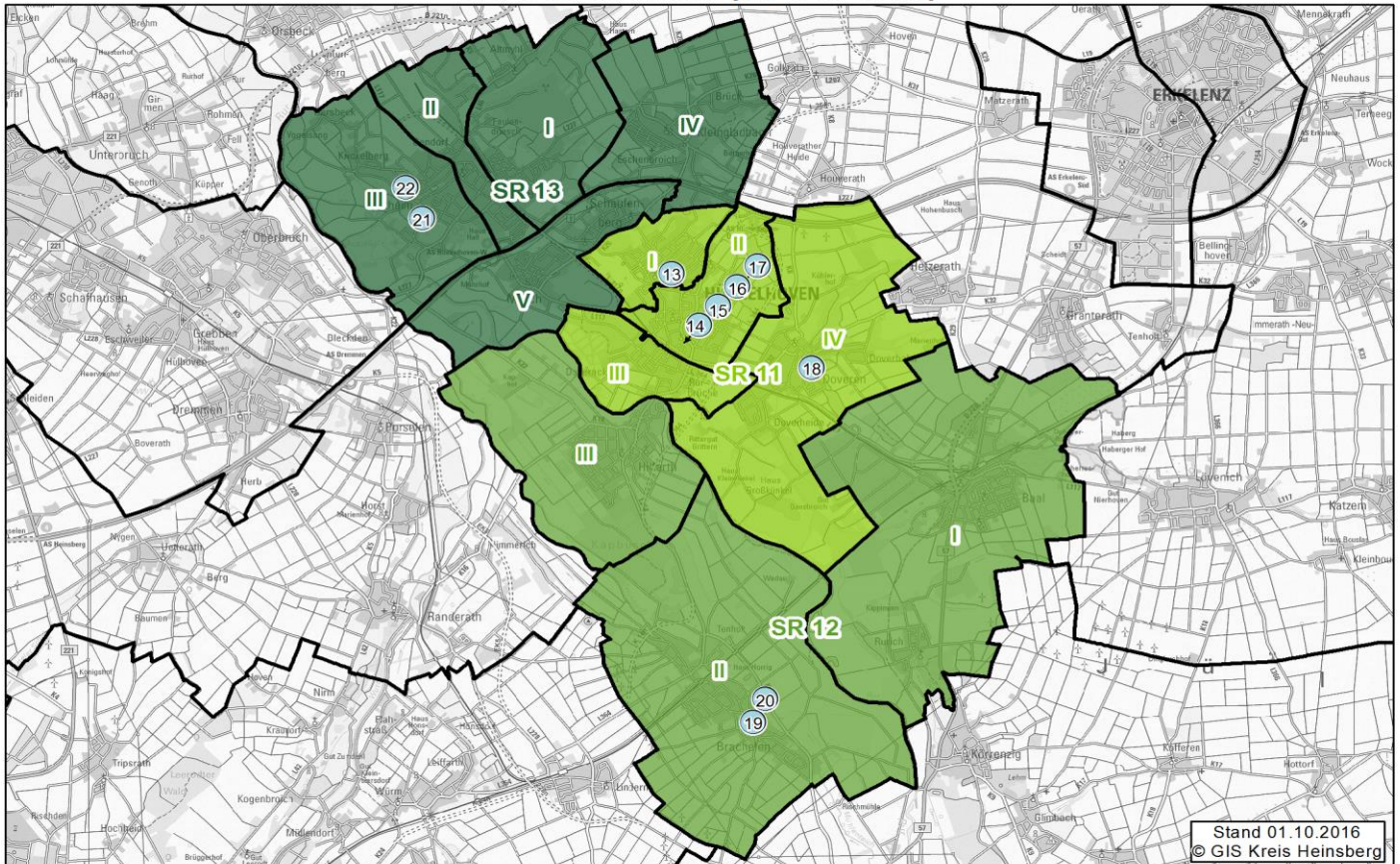
2. Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen (§§ 24 ff WTG)



V - 2.1 Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen

Nr	Sozialraum	Quartier	Einrichtung	Adresse	Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Pflege Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften in der Pflege Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe			
30	11	II	Ev. Stiftung Hephata	Dr.-Eberle-Straße 11	0	8	0	0
71	11	II	Ev. Stiftung Hephata Wohnen gGmbH	Parkhofstraße 109	0	2	0	0
80	11	II	WG Haus der Caritas	Dinstühler Straße 27	0	0	3	0
82	11	III	Katharina Kasper ViaNobis GmbH	Maasweg 6	0	0	0	3
70	12	II	Außerklinische Intensivpflege der St. Gereon Senioren Dienste gGmbH	Grabenstraße 40-44	10	0	0	0

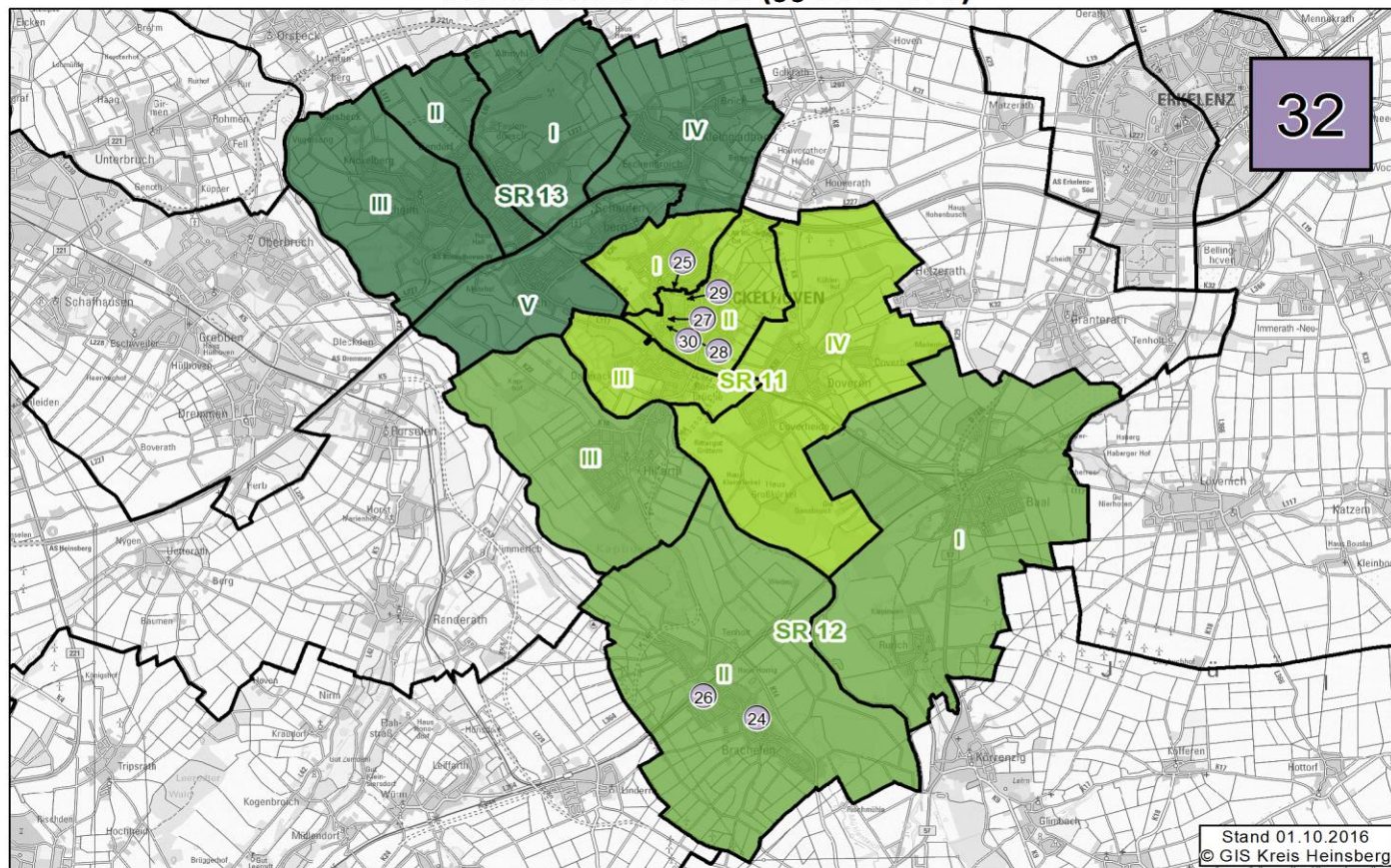
3. Servicewohnen (§§ 31 ff WTG)



V - 3.1 Servicewohnen

Nr	Sozialraum	Quartier	Einrichtung	Adresse	Servicewohnen in der Pflege (Plätze)		Servicewohnen in der Behindertenhilfe (Plätze)	
13	11	I	Altenwohnungen der AWO	Bauerstraße 38	29	0		
14	11	II	Seniorenwohnpark Hückelhoven "Ollertz"	Dinstühlerstraße 27	12	0		
15	11	II	St. Lambertus	Dinstühlerstraße 33	14	0		
16	11	II	Seniorenwohnpark Hückelhoven "Lambertus"	Jülicher Straße -	29	0		
17	11	II	Seniorenwohnpark Hückelhoven "Boisten"	Jülicher Straße -	74	0		
18	11	IV	Iris und Wilfried Dörenkamp	Beckerstraße 14	3	0		
19	12	II	Pastor Gerards Haus	Grabenstraße 40-44	16	0		
20	12	II	Servicehaus am Klostersgarten	Klosterberg 7	20	0		
21	13	III	Haller Bruch Generationen Campus Ratheim	Steinstraße 2	62	0		
22	13	III	Ehel. Gandelheidt	Stolzberstraße 2	15	0		

4. Ambulante Dienste (§§ 33 ff WTG)

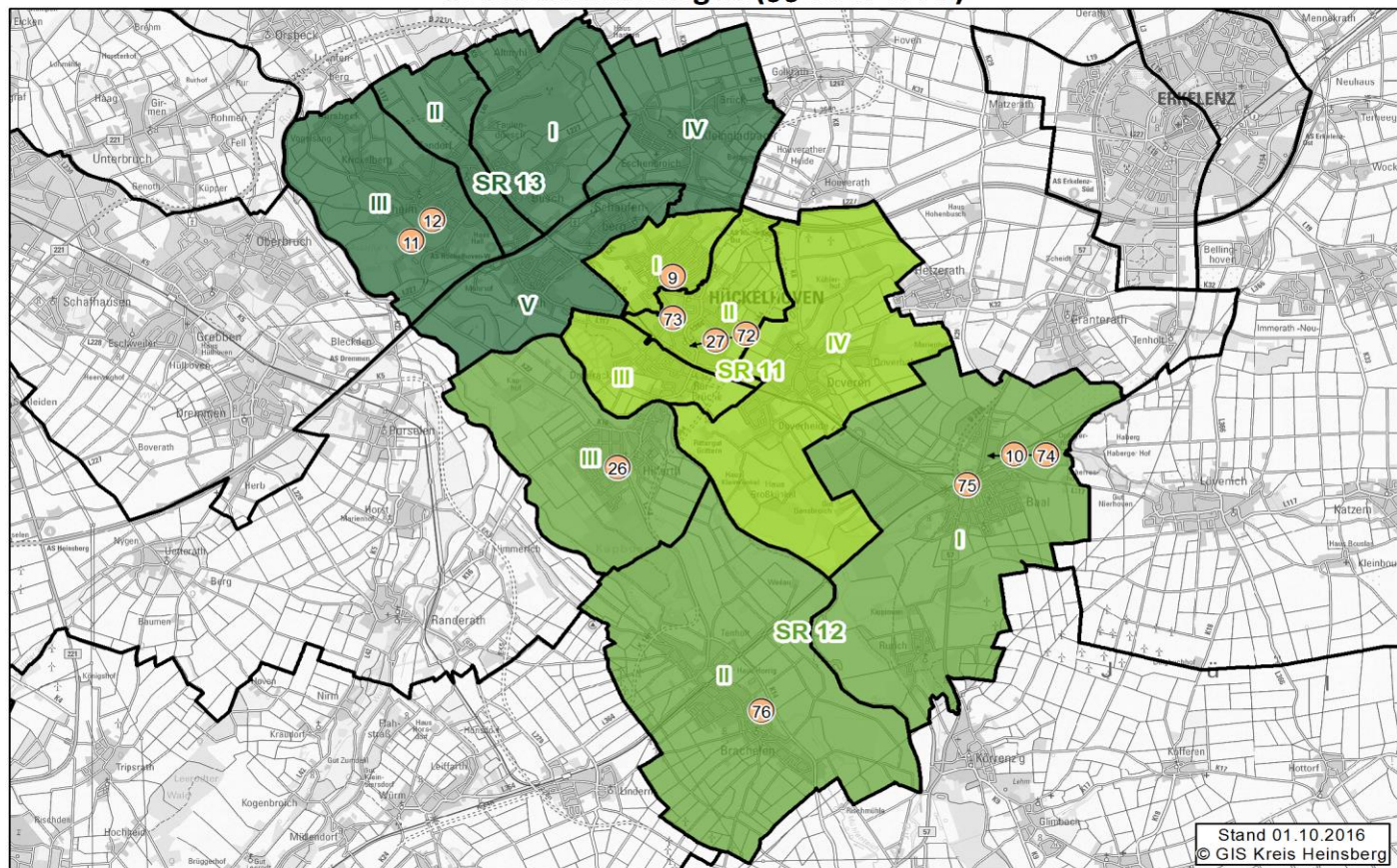


V - 4.1 Ambulante Dienste, die in der Kommune tätig sind

Insgesamt sind 32 Ambulante Dienste in der Kommune tätig:

Nr	Pflegedienst	Adresse	PLZ	Ort
1	Ambulantes Pflege-Zentrum Hermann-Josef-Stiftung	Goswinstraße 28	41812	Erkelenz
2	MEDICUR Pflegedienst	Adam-Stegerwaldhof 1-3	41812	Erkelenz
3	DEMO GbH Krankenpflege Deutsche Mobile Krankenpflege	Südpromenade 17	41812	Erkelenz
5	Paramus Ambulanter Pflegedienst der Katharina Kasper ViaNobis GmbH	Bruchstraße 6	52538	Gangelt
6	Häusliche Krankenpflege SZB	Hauptstraße 15	52538	Gangelt
9	Ambulanter Pflegedienst Spes	Konrad-Adenauer-Straße 174	52511	Geilenkirchen
10	AHK Herbert von Berg Ambulanter Pflegedienst	Römerstraße 4	52511	Geilenkirchen
12	Häusliche Krankenpflege und Seniorenservice Christoph	Jan-von-Werth-Straße 89	52511	Geilenkirchen
13	Ambulanter Pflegedienst der Franziskusheim gGmbH	Zum Kniebusch 5	52511	Geilenkirchen
14	ProVita Pflegedienst Kreis Heinsberg GmbH	Karl-Arnold-Straße 239	52511	Geilenkirchen
15	AWO Ambulante Pflege Heinsberg Pflegedienst	Siemensstraße 7a	52525	Heinsberg (Rhld.)
16	Pflege- und Betreuungsdienst Mertens	Heerweg 31	52525	Heinsberg (Rhld.)
18	HUMANITA Pflege & Betreuung Ambulanter Pflegedienst	Apfelstraße 48	52525	Heinsberg (Rhld.)
20	Ambulanter Pflegedienst der Lebenshilfe Heinsberg e.V.	Händelstraße 1b	52525	Heinsberg (Rhld.)
22	Familien unterstützender Dienst der Lebenshilfe Heinsberg e.V.	Richard-Wagner-Straße 5	52525	Heinsberg (Rhld.)
23	Pflegedienst Pelzer	Erkelenzer Straße 43	52525	Heinsberg (Rhld.)
24	St. Gereon Pflegedienst mit +	Grabenstraße 40-44	41836	Hückelhoven
25	AWO-Sozialstation im Kreis Heinsberg	Bauerstraße 38	41836	Hückelhoven
26	Pflegedienst Beate Reischert Häusliche Alten- und Krankenpflege	Finkenweg 24	41836	Hückelhoven
27	Pflegeteam Raphael GbR	Parkhofstraße 57	41836	Hückelhoven
28	Riedel Institut für intensivmedizinische Gesundheitspflege UG	Parkhofstraße 45	41836	Hückelhoven
29	Roland Hensch Häusliche Alten- und Krankenpflege	Dr.-Ruben-Straße 36	41836	Hückelhoven
30	Caritas-Pflegestation Hückelhoven	Dinstühlerstraße 29	41836	Hückelhoven
31	Pflege- und Gesundheitszentrum Übach Ambulante Alten- und Krankenpflege	Carolus-Magnus-Straße 17	52531	Übach-Palenberg
33	Pro retis - Mobiler Pflegedienst	Carlstraße 38-48	52531	Übach-Palenberg
34	PflegeEngel.info	Em Koddes 3	52531	Übach-Palenberg
35	VIVO GbR - Ambulanter Pflegestützpunkt	Kirchstraße 20	52531	Übach-Palenberg
36	Häusliche Alten- und Krankenpflege K.-H. Seemann	Am Rimburger Acker 1	52531	Übach-Palenberg
38	Pflegedienste Kuijpers Ambulanter Pflegedienst	Auf der Heide 33a	41849	Wassenberg
39	Johanniter Pflegestation Wassenberg Ambulanter Pflegedienst	Gladbacher Straße 18	41849	Wassenberg
40	Pro Domo Mobiler Pflegedienst GmbH	Gladbacher Straße 4	41849	Wassenberg
41	Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Erft-Düren e.V. Sozialstation Wassenberg	Kirchstraße 26	41849	Wassenberg

5. Gasteinrichtungen (§§ 36 ff WTG)



V - 5.1 Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen

Nr	Sozialraum	Quartier	Einrichtung	Adresse	Plätze
9	11	I	AWO Tagespflege	Bauerstraße 38	12
10	12	I	Tagespflege Baaler Höhe	Krefelder Straße 28	12
11	13	III	Tagespflege Lambertus Ratheim	Am Ohof 1	14
12	13	III	Tagespflege St. Gereon Seniorendienste	Steinstraße 2	24
26	12	III	Tagespflege St. Gereon Seniorendienste	Callstraße 7	16
27	11	II	Tagespflege Lambertus Hückelhoven	Dinstühlerstraße 29	13

V - 5.2 Kurzzeitpflegeeinrichtungen

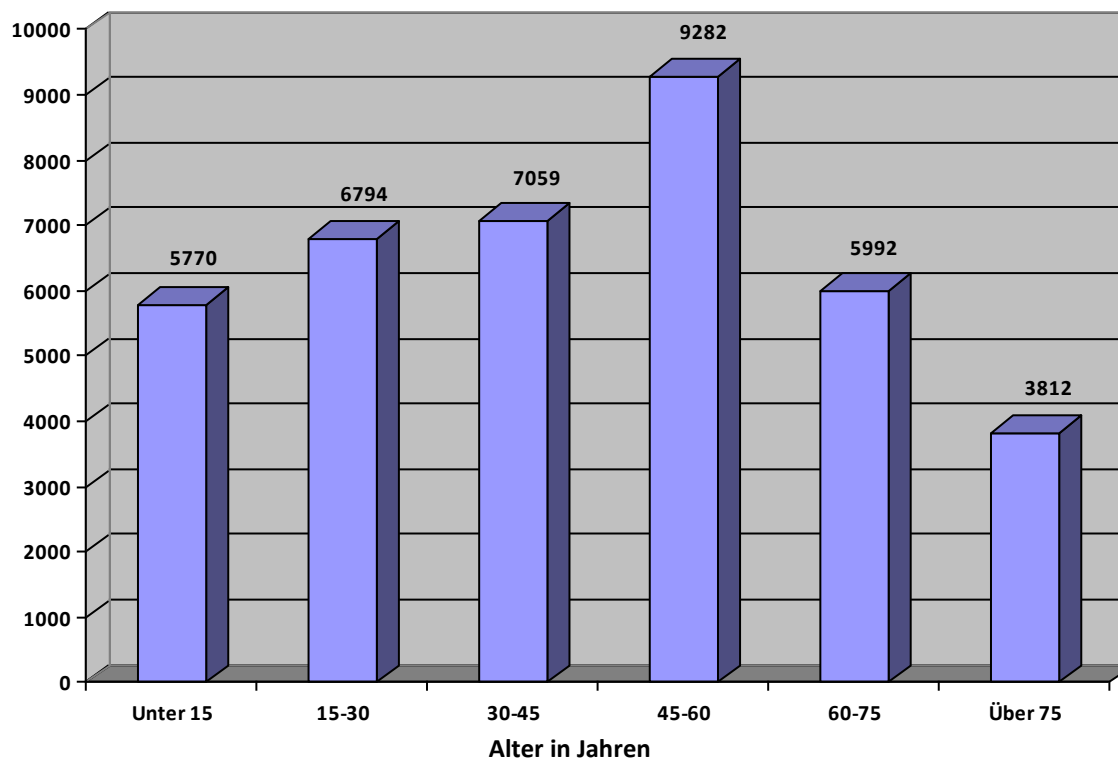
Nr	Sozialraum	Quartier	Einrichtung	Adresse	Plätze
72	11	II	Seniorenzentrum St. Lambertus	Dinstühler Straße 33	5
73	11	II	Evangelisches Altenzentrum	Melanchtonstraße 7	6
74	12	I	Pflegezentrum Baaler Höhe GmbH	Krefelder Straße 24-26	1
75	12	I	Haus Herbstsonne GmbH & Co. KG	Pastor-Bauer-Platz 7	5
76	12	II	Haus Berg	Klosterberg 5	10

V - 6 Übersicht des Pflegeangebotes in Hückelhoven

		Einrichtungen mit umfassenden Leistungsangebot (§§ 18 ff WTG)										Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen (Plätze) (§§ 24 ff WTG)				Servicewohnen (§§ 31 ff WTG)		Ambulante Dienste (§§ 33 ff WTG)	Gasteinrichtungen (§§ 36 ff WTG)			
		Pflegeeinrichtungen (Plätze)	Alten- und Pflegeheime	Pflegeeinrichtungen für Menschen mit Demenz	Wohnbereich für Menschen mit Demenz	Wohnbereich mit Palliativversorgung	Betreuung von gerontopsychiatrisch veränderten Menschen	Wohn- und Pflegeeinrichtung für Menschen mit Behinderung	Einrichtung mit dem Schwerpunkt: Therapeutisch-Pflegerisch, Suchtmittelfrei	Einrichtungen der Eingliederungshilfen			Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Pflege - § 25 WTG -	Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 25 WTG -	Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Pflege - § 26 WTG -	Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 26 WTG -	Servicewohnen in der Pflege (Plätze)	Servicewohnen in der Behindertenhilfe (Plätze)	Ambulante Dienste	Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen (Plätze)	Kurzzeiteinrichtungen (Eingestrente Plätze)	Hospize (Plätze)
										Angebote/ Anbieter/ Plätze												
SR11	Quartier 1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	29	0	32	12	0	0	
	Quartier 2	179	166	0	13	0	0	0	0	0	0	0	10	3	0	129	0		13	11	0	
	Quartier 3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	0	0		0	0	0	
	Quartier 4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	0		0	0	0	
	Summe	179	166	0	13	0	0	0	0	0	0	0	10	3	3	161	0		25	11	0	
SR12	Quartier 1	123	86	0	37	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		32	12	6	0
	Quartier 2	90	90	0	0	0	0	0	0	0	0	10	0	0	0	36	0			0	10	0
	Quartier 3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0			16	0	0
	Summe	213	176	0	37	0	0	0	0	0	0	10	0	0	0	36	0			28	16	0
SR13	Quartier 1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		32	0	0	0
	Quartier 2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0			0	0	0
	Quartier 3	33	33	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	77	0			38	0	0
	Quartier 4	0	0	0	0	0	0	0	24	0	0	0	0	0	0	0	0			0	0	0
	Quartier 5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0			0	0	0
	Summe	33	33	0	0	0	0	0	24	0	0	0	0	0	0	77	0			38	0	0
Gesamtsumme		425	375	0	50	0	0	0	24	0	0	10	10	3	3	274	0	32	91	27	0	

V - 7 Bevölkerungsstand Basis Zensus 2011

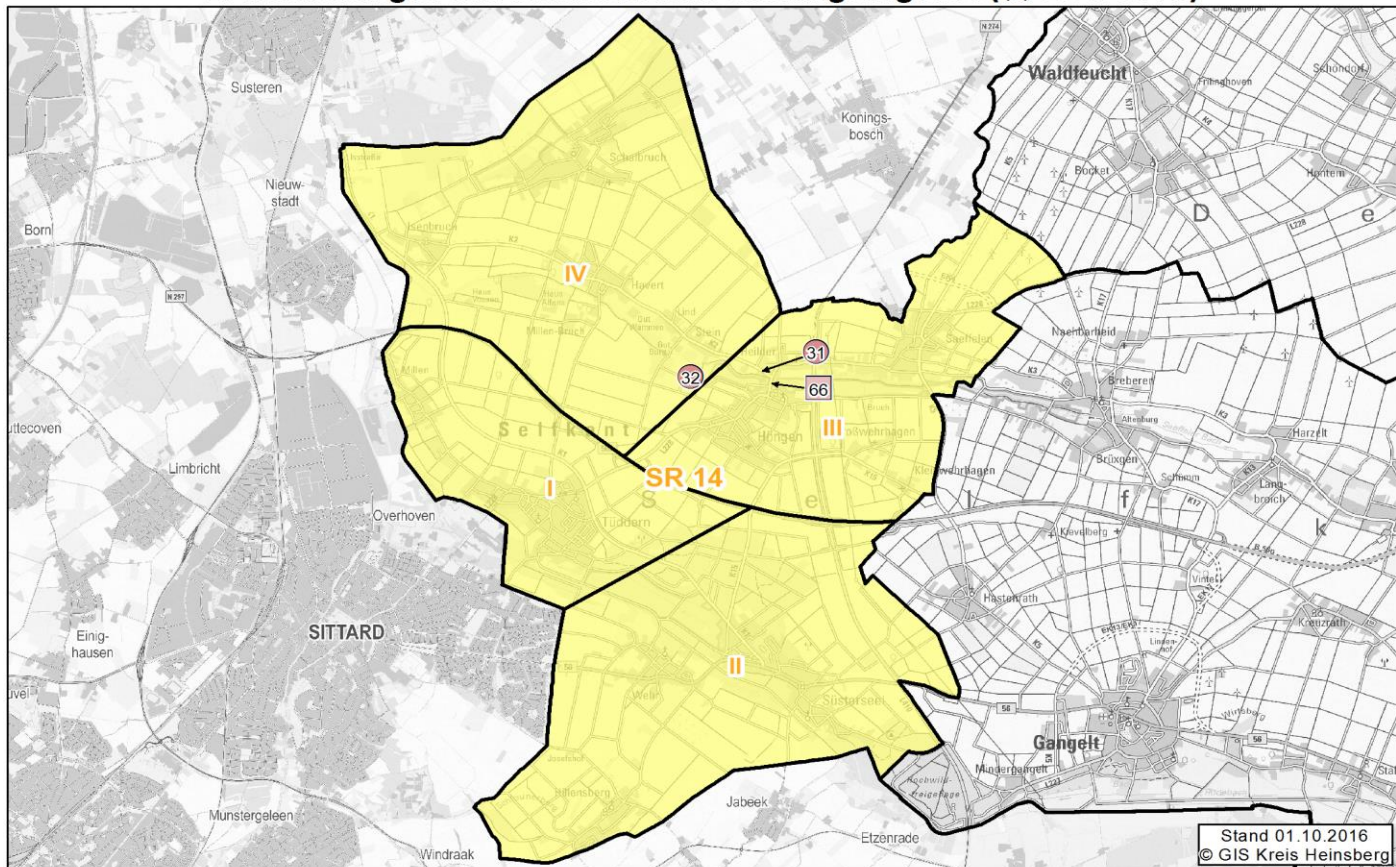
Personenzahl



VI –Selfkant

- 1: Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (§§ 18 ff WTG)**
- 2: Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen (§§ 24 ff WTG)**
- 3. Servicewohnen (§§ 31 ff WTG)**
- 4: Ambulante Dienste (§§ 33 ff WTG)**
- 5: Gasteinrichtungen (§§ 36 ff WTG)**
- 6: Übersicht des Pflegeangebotes**
- 7: Bevölkerungsstand Basis Zensus 2011**

1. Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (§§ 18 ff WTG)



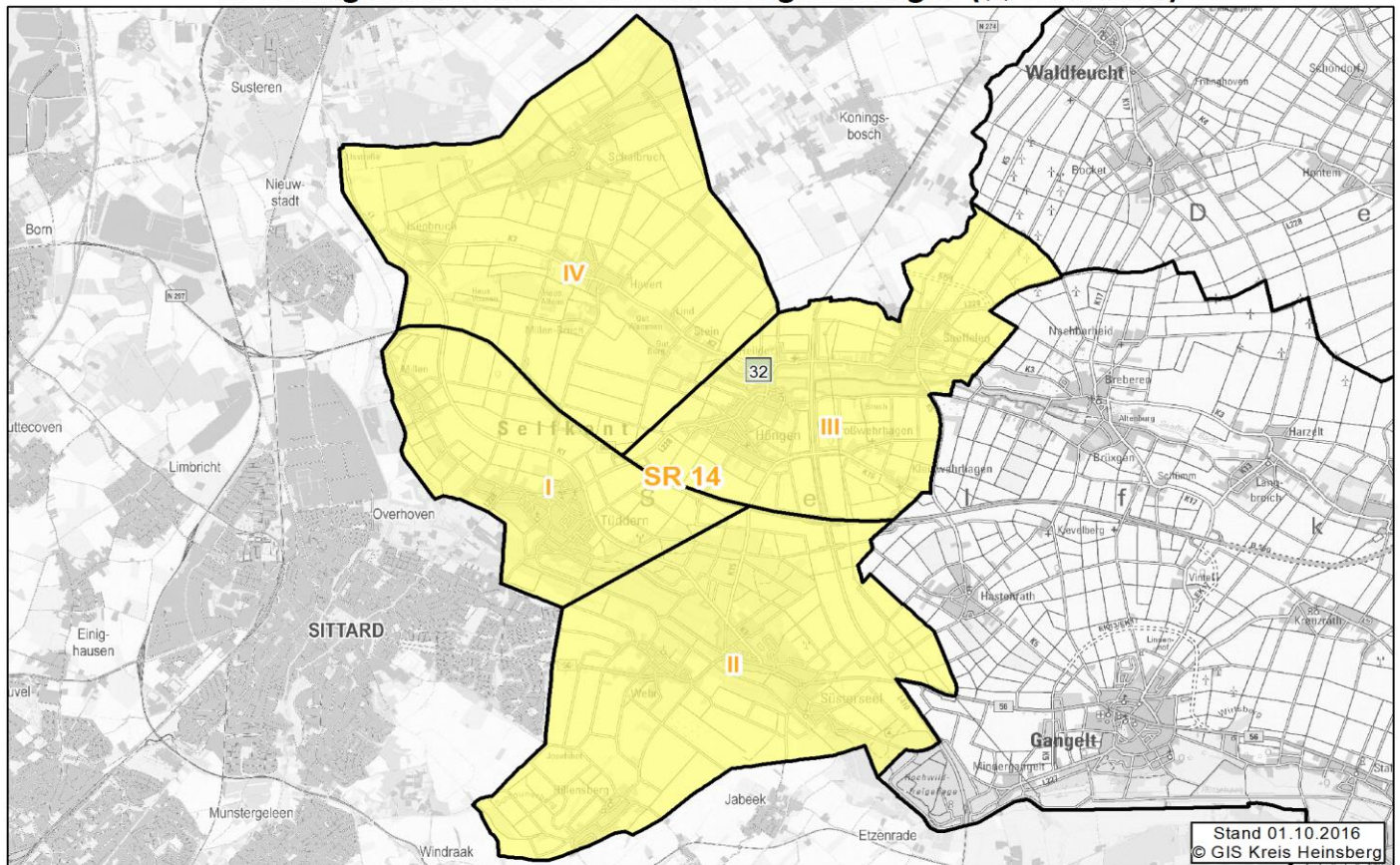
VI - 1.1 Vollstationäre Pflegeeinrichtungen

Nr	Sozialraum	Quartier	Einrichtung	Adresse	Pflegeeinrichtungen (Plätze)							
					Alten- und Pflegeheim	Pflegeeinrichtungen für Menschen mit Demenz	Wohnbereich für Menschen mit Demenz	Wohnbereich mit Palliativversorgung	Betreuung von gerontopsychiatrisch veränderten Menschen	Wohn- und Pflegeeinrichtung für Menschen mit Behinderung	Einrichtung mit dem Schwerpunkt: Therapeutisch-pflegerisch, Suchtmittelfrei	
31	14	III	Seniorenwohnheim Milz	Raiffeisenstraße 7	19	19	0	0	0	0	0	0
32	14	IV	Alten- und Pflegeheime St. Josef "Haus Biesen"	Biesener Weg -	80	60	0	20	0	0	0	0

VI - 1.2 Einrichtungen der Eingliederungshilfen

Nr	Sozialraum	Quartier	Einrichtung	Adresse	Einrichtungen (Plätze)			
					Heime für Menschen mit geistiger/körperlicher Behinderung	Heime für Menschen mit seelischer/psychischer Behinderung	Heime für Menschen mit psychischer Behinderung	
66	14	III	Wohnstätte Höngen der Lebenshilfe e. V.	Am Saefelbach 8	27	27	0	0

2. Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen (§§ 24 ff WTG)

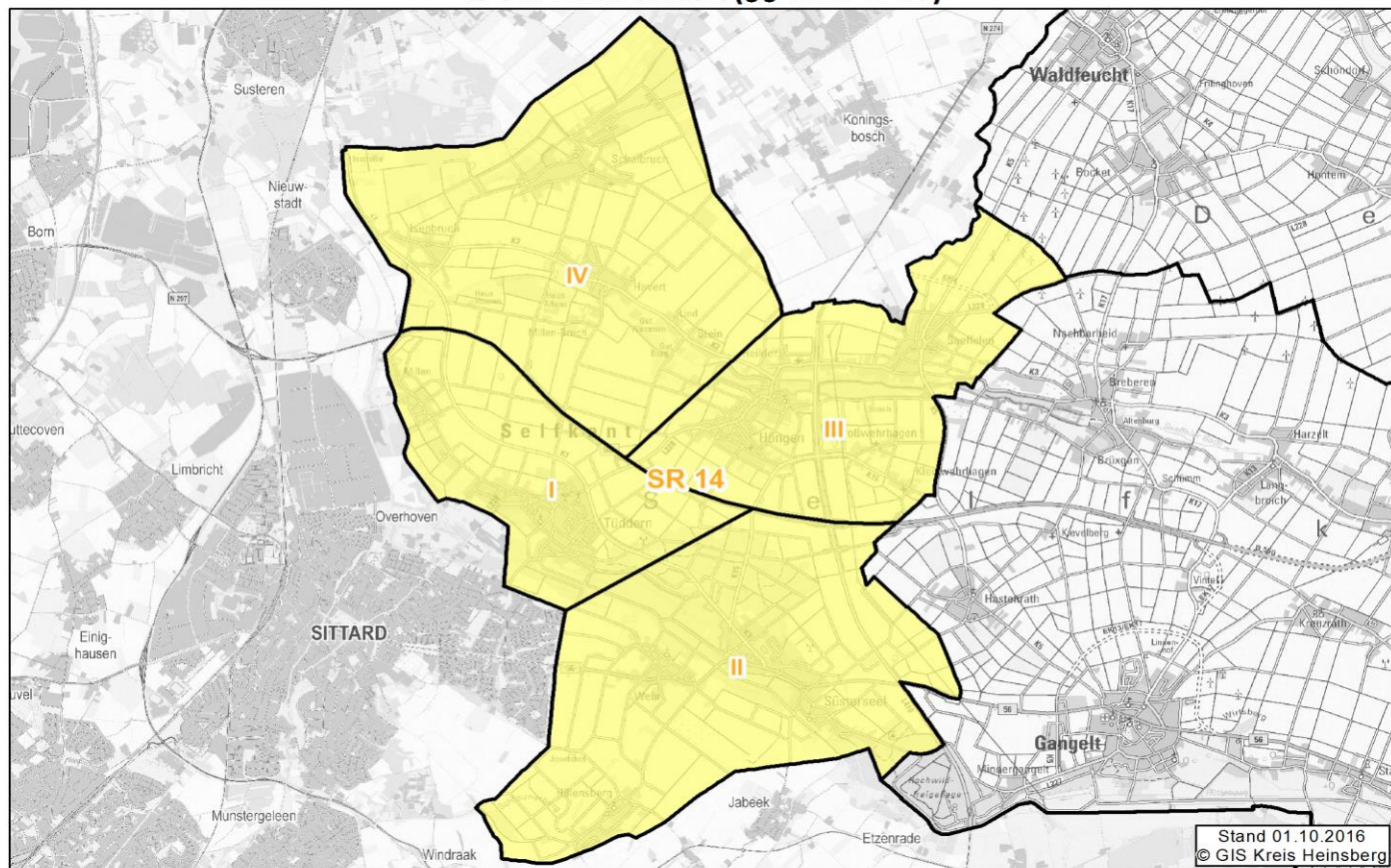


VI - 2.1 Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen

Nr	Sozialraum	Quartier	Einrichtung	Adresse				
32	14	III	Haus Lebensflüsse	Raiffeisenstraße 9	0	0	10	0

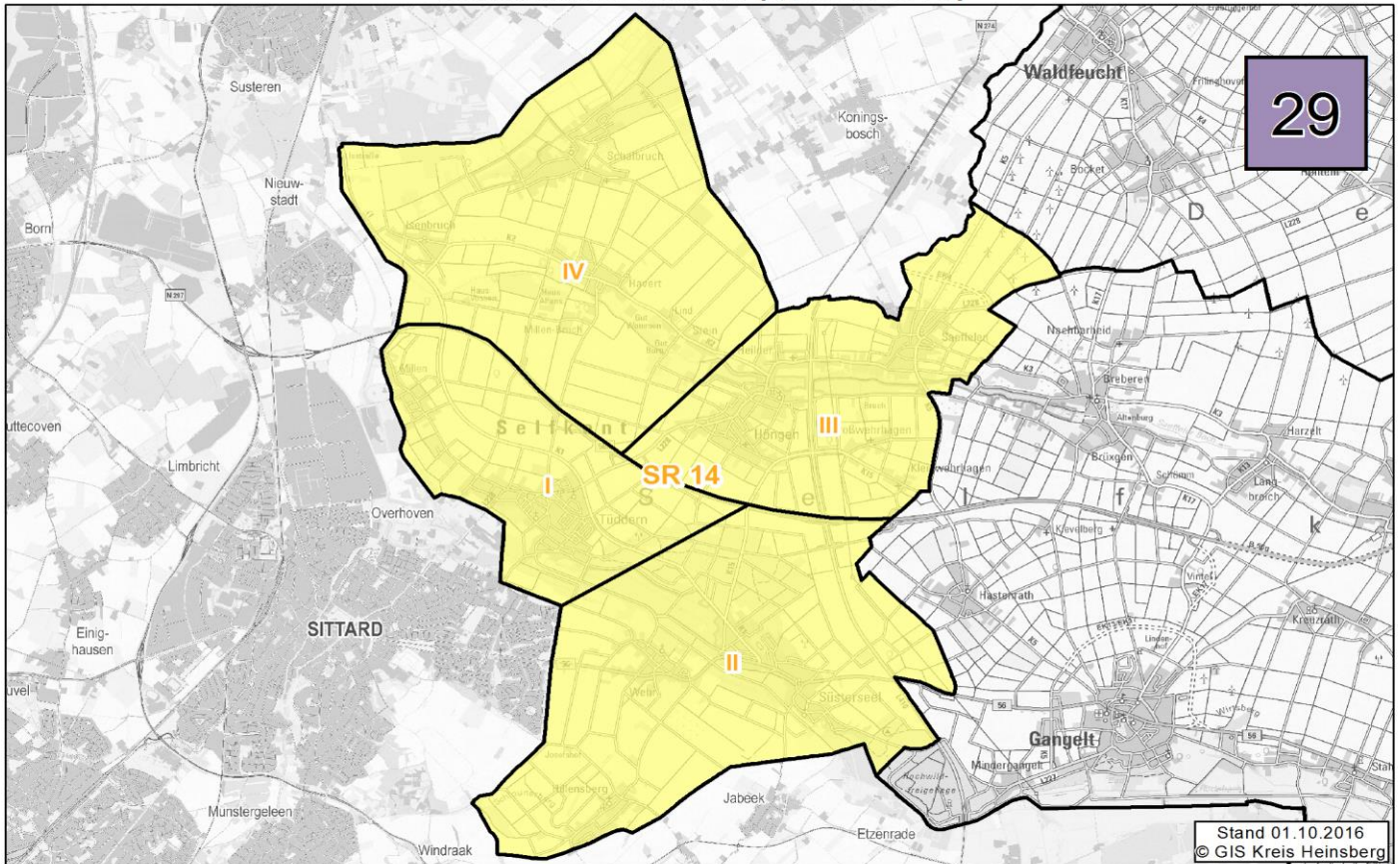
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Pflege	Selbstverantwortete Wohngemein- schaften in der Behindertenhilfe	Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften in der Pflege	Anbieterverantwortete Wohngemein- schaften in der Behindertenhilfe
0	0	10	0

3. Servicewohnen (§§ 31 ff WTG)



Im Selfkant sind keine Einrichtungen im Bereich Servicewohnen vorhanden.

4. Ambulante Dienste (§§ 33 ff WTG)

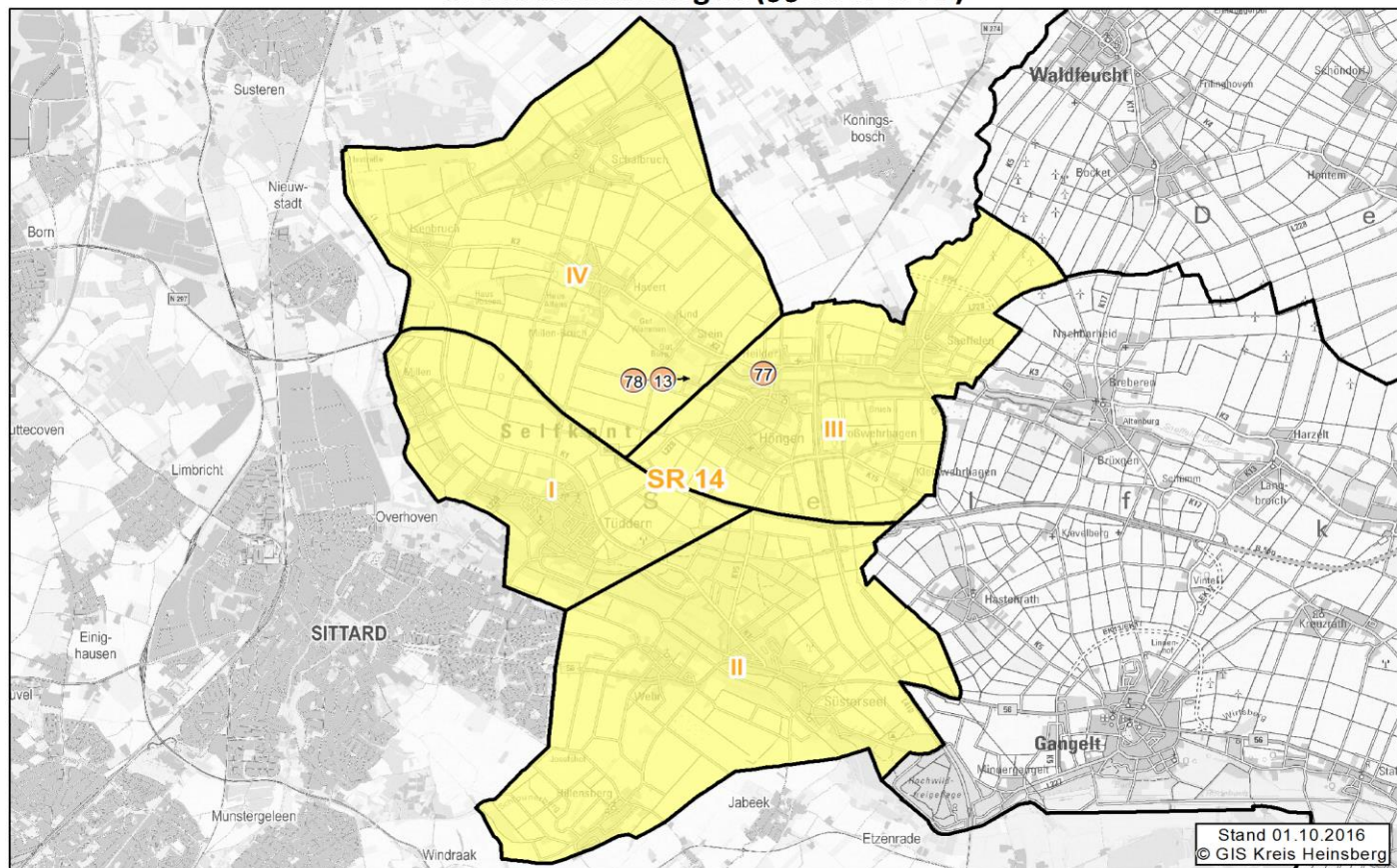


VI - 4.1 Ambulante Dienste, die in der Kommune tätig sind

Insgesamt sind 29 Ambulante Dienste in der Kommune tätig:

Nr	Pflegedienst	Adresse	PLZ	Ort
3	DEMO GbH Krankenpflege Deutsche Mobile Krankenpflege	Südpromenade 17	41812	Erkelenz
5	Paramus Ambulanter Pflegedienst der Katharina Kasper ViaNobis GmbH	Bruchstraße 6	52538	Gangelt
6	Häusliche Krankenpflege SZB	Hauptstraße 15	52538	Gangelt
9	Ambulanter Pflegedienst Spes	Konrad-Adenauer-Straße 174	52511	Geilenkirchen
10	AHK Herbert von Berg Ambulanter Pflegedienst	Römerstraße 4	52511	Geilenkirchen
11	Caritas-Pflegestation Geilenkirchen	Konrad-Adenauer-Straße 196	52511	Geilenkirchen
12	Häusliche Krankenpflege und Seniorenservice Christoph	Jan-von-Werth-Straße 89	52511	Geilenkirchen
13	Ambulanter Pflegedienst der Franziskusheim gGmbH	Zum Kniepbusch 5	52511	Geilenkirchen
14	ProVita Pflegedienst Kreis Heinsberg GmbH	Karl-Arnold-Straße 239	52511	Geilenkirchen
15	AWO Ambulante Pflege Heinsberg Pflegedienst	Siemensstraße 7a	52525	Heinsberg (Rhld.)
16	Pflege- und Betreuungsdienst Mertens	Heerweg 31	52525	Heinsberg (Rhld.)
18	HUMANITA Pflege & Betreuung Ambulanter Pflegedienst	Apfelstraße 48	52525	Heinsberg (Rhld.)
19	Ambulanter Pflegedienst Scherrers	Rosenweg 21	52525	Heinsberg (Rhld.)
20	Ambulanter Pflegedienst der Lebenshilfe Heinsberg e.V.	Händelstraße 1b	52525	Heinsberg (Rhld.)
21	Pflegeteam Dreßen/Laprell Ambulanter Pflegedienst	Sittarder Straße 30	52525	Heinsberg (Rhld.)
22	Familien unterstützender Dienst der Lebenshilfe Heinsberg e.V.	Richard-Wagner-Straße 5	52525	Heinsberg (Rhld.)
23	Pflegedienst Pelzer	Erkelenzer Straße 43	52525	Heinsberg (Rhld.)
24	St. Gereon Pflegedienst mit +	Grabenstraße 40-44	41836	Hückelhoven
25	AWO-Sozialstation im Kreis Heinsberg	Bauerstraße 38	41836	Hückelhoven
27	Pflegeteam Raphael GbR	Parkhofstraße 57	41836	Hückelhoven
28	Riedel Institut für intensivmedizinische Gesundheitspflege UG	Parkhofstraße 45	41836	Hückelhoven
29	Roland Hensch Häusliche Alten- und Krankenpflege	Dr.-Ruben-Straße 36	41836	Hückelhoven
31	Pflege- und Gesundheitszentrum Übach Ambulante Alten- und Krankenpflege	Carolus-Magnus-Straße 17	52531	Übach-Palenberg
34	PflegeEngel.Info	Em Koddes 3	52531	Übach-Palenberg
36	Häusliche Alten- und Krankenpflege K.-H. Seemann	Am Rimbürger Acker 1	52531	Übach-Palenberg
37	Pflegedienst Paulis	Hartweg 68	52525	Waldfeucht
38	Pflegedienste Kuijpers Ambulanter Pflegedienst	Auf der Heide 33a	41849	Wassenberg
39	Johanniter Pflegestation Wassenberg Ambulanter Pflegedienst	Gladbacher Straße 18	41849	Wassenberg
40	Pro Domo Mobiler Pflegedienst GmbH	Gladbacher Straße 4	41849	Wassenberg

5. Gasteinrichtungen (§§ 36 ff WTG)



VI - 5.1 Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen

Nr	Sozialraum	Quartier	Einrichtung	Adresse	Plätze
13	14	IV	Tagespflege "Haus Biesen"	Biesener Weg	12

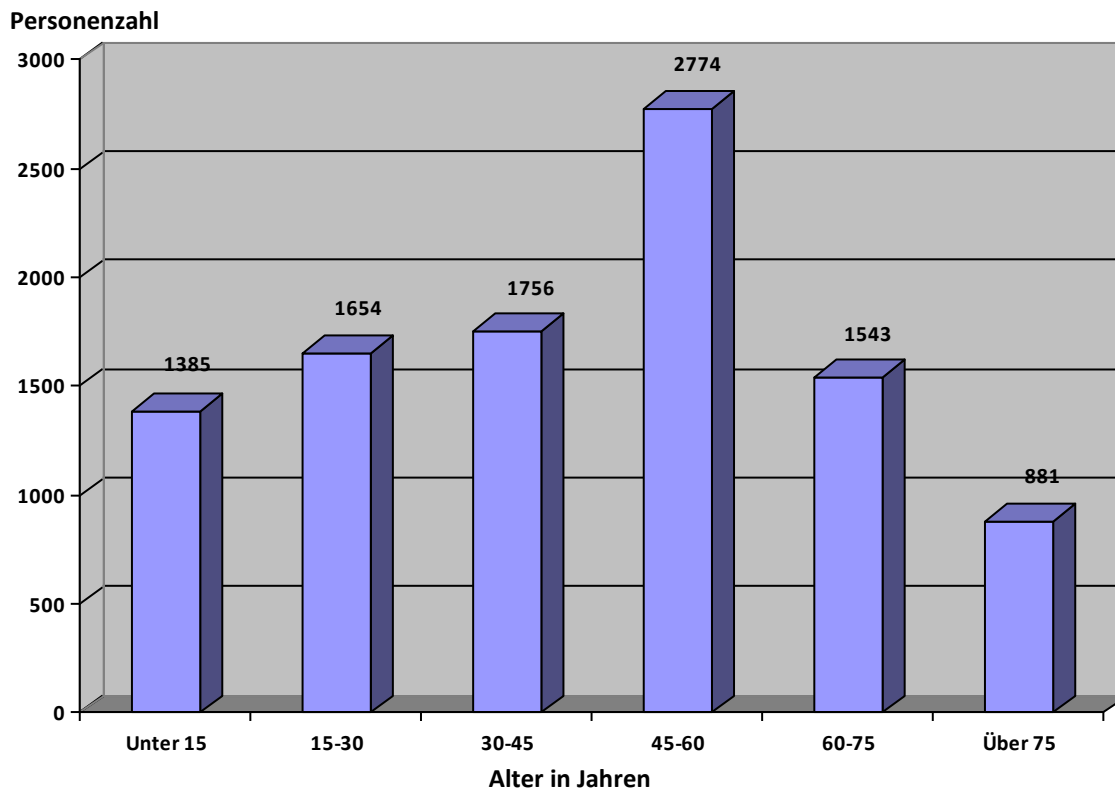
VI - 5.2 Kurzzeitpflegeeinrichtungen

Nr	Sozialraum	Quartier	Einrichtung	Adresse	Plätze
77	14	III	Seniorenwohnheim Milz	Raiffeisenstraße 7	1
78	14	IV	Alten- und Pflegeheime St. Josef "Haus Biesen"	Biesener Weg	6

VI - 6 Übersicht des Pflegeangebotes im Selfkant

Einrichtungen mit umfassenden Leistungsangebot (§§ 18 ff WTG)										Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen (Plätze) (§§ 24 ff WTG)						Servicewohnen (§§ 31 ff WTG)		Ambulante Dienste (§§ 33 ff WTG)	Gasteinrichtungen (§§ 36 ff WTG)																														
Pflegeeinrichtungen (Plätze)										Einrichtungen der Eingliederungshilfen						Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Pflege - § 25 WTG -		Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 25 WTG -		Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Pflege - § 26 WTG -		Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 26 WTG -		Servicewohnen in der Pflege (Plätze)		Servicewohnen in der Behindertenhilfe (Plätze)		Ambulante Dienste	Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen (Plätze)		Kurzzeiteinrichtungen (Eingestrente Plätze)		Hospize (Plätze)																
Alten- und Pflegeheime										Pflegeeinrichtungen für Menschen mit Demenz						Wohnbereich für Menschen mit Demenz		Wohnbereich mit Palliativversorgung		Betreuung von gerontopsychiatrisch veränderten Menschen		Wohn- und Pflegeeinrichtung für Menschen mit Behinderung		Einrichtung mit dem Schwerpunkt: Therapeutisch-Pflegerisch, Suchtmittelfrei		Heime für Menschen mit geistiger/körperlicher Behinderung		Heime für Menschen mit seelischer/psychischer Behinderung		Heime für Menschen mit psychischer Behinderung		Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Pflege - § 25 WTG -		Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 25 WTG -		Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Pflege - § 26 WTG -		Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 26 WTG -		Servicewohnen in der Pflege (Plätze)		Servicewohnen in der Behindertenhilfe (Plätze)		Ambulante Dienste	Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen (Plätze)		Kurzzeiteinrichtungen (Eingestrente Plätze)		Hospize (Plätze)
Angebote/ Anbieter/ Plätze																																																	
SR14	Quartier 1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	29	0	0	0																						
	Quartier 2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		0	0	0																						
	Quartier 3	19	19	0	0	0	0	0	0	27	0	0	0	0	10	0	0	0	0	0	0	0	0		0	1	0																						
	Quartier 4	80	60	0	20	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	12		6	0																							
	Summe	99	79	0	20	0	0	0	0	27	0	0	0	0	10	0	0	0	0	0	0	0	12		7	0																							
Gesamtsumme		99	79	0	20	0	0	0	27	0	0	0	0	10	0	0	0	0	0	0	0	29	12	7	0																								

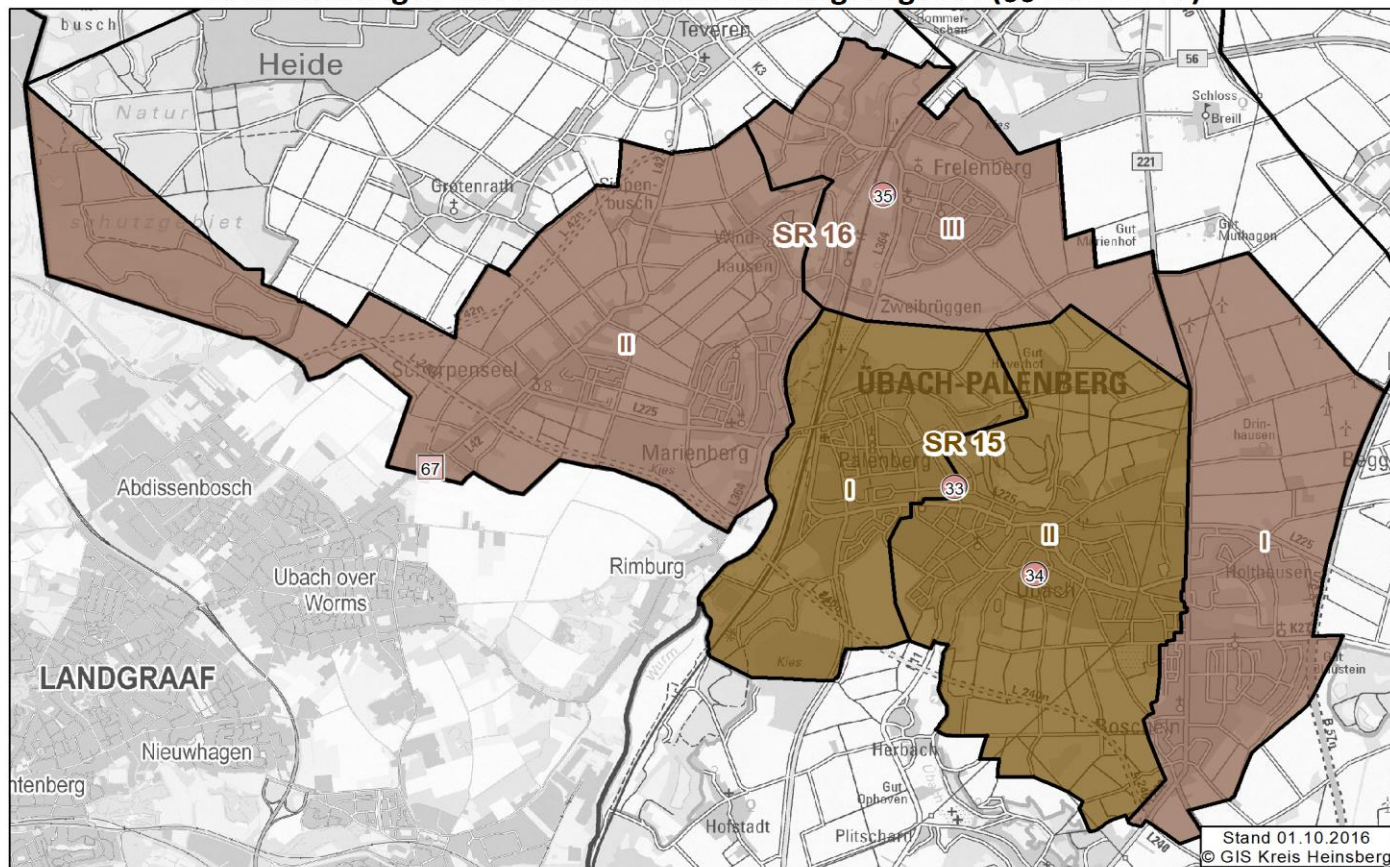
VI - 7 Bevölkerungsstand Basis Zensus 2011



VII – Übach-Palenberg

- 1: Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (§§ 18 ff WTG)**
- 2: Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen (§§ 24 ff WTG)**
- 3. Servicewohnen (§§ 31 ff WTG)**
- 4: Ambulante Dienste (§§ 33 ff WTG)**
- 5: Gasteinrichtungen (§§ 36 ff WTG)**
- 6: Übersicht des Pflegeangebotes**
- 7: Bevölkerungsstand Basis Zensus 2011**

1. Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (§§ 18 ff WTG)



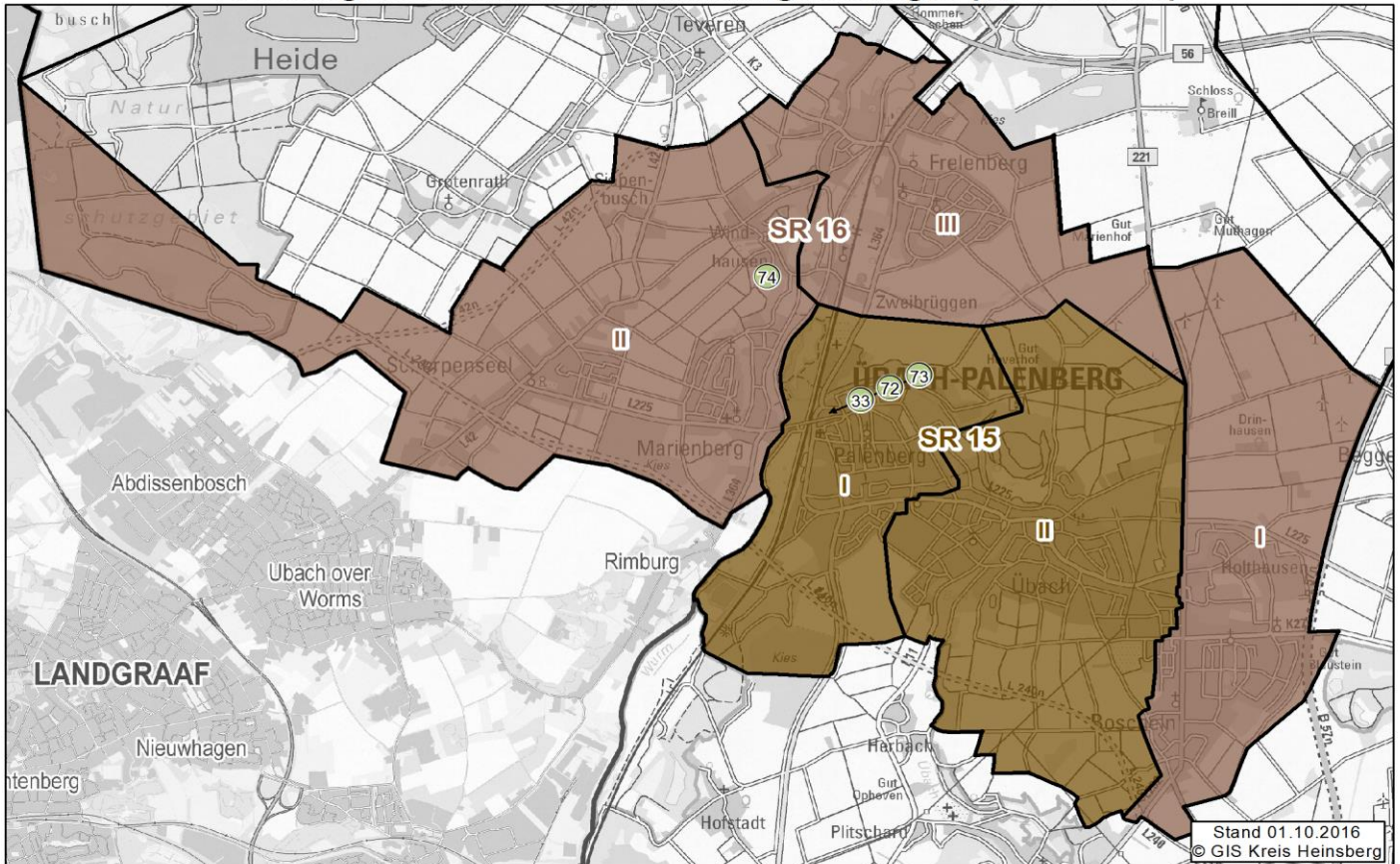
VII - 1.1 Vollstationäre Pflegeeinrichtungen

Nr	Sozialraum	Quartier	Einrichtung	Adresse	Pflegeeinrichtungen (Plätze)							
					Alten- und Pflegeheim	Pflegeeinrichtungen für Menschen mit Demenz	Wohnbereich für Menschen mit Demenz	Wohnbereich mit palliativversorgung	Betreuung von gerontopsychiatrisch veränderten Menschen	Wohn- und Pflegeeinrichtung für Menschen mit Behinderung	Einrichtung mit dem Schwerpunkt: Therapeutisch-pflegerisch, Suchtmittelfrei	
33	15	I	Carolus Seniorenzentrum	Carlsstraße 2-6	80	60	0	20	0	0	0	0
34	15	II	Altenheim St. Josef gGmbH	Adolfstraße 16	88	88	0	0	0	0	0	0
35	16	III	Pro 8 Frelenberg	Geilenkirchener Straße 33a	52	0	52	0	0	0	0	0

VII - 1.2 Einrichtungen der Eingliederungshilfen

Nr	Sozialraum	Quartier	Einrichtung	Adresse	Einrichtungen (Plätze)			
					Heime für Menschen mit geistiger/ körperlicher Behinderung	Heime für Menschen mit seelischer/ psychischer Behinderung	Heime für Menschen mit psychischer Behinderung	
67	16	II	Wohnstätte Scherpenseel der Lebenshilfe e. V.	Heerleener Straße 2	26	26	0	0

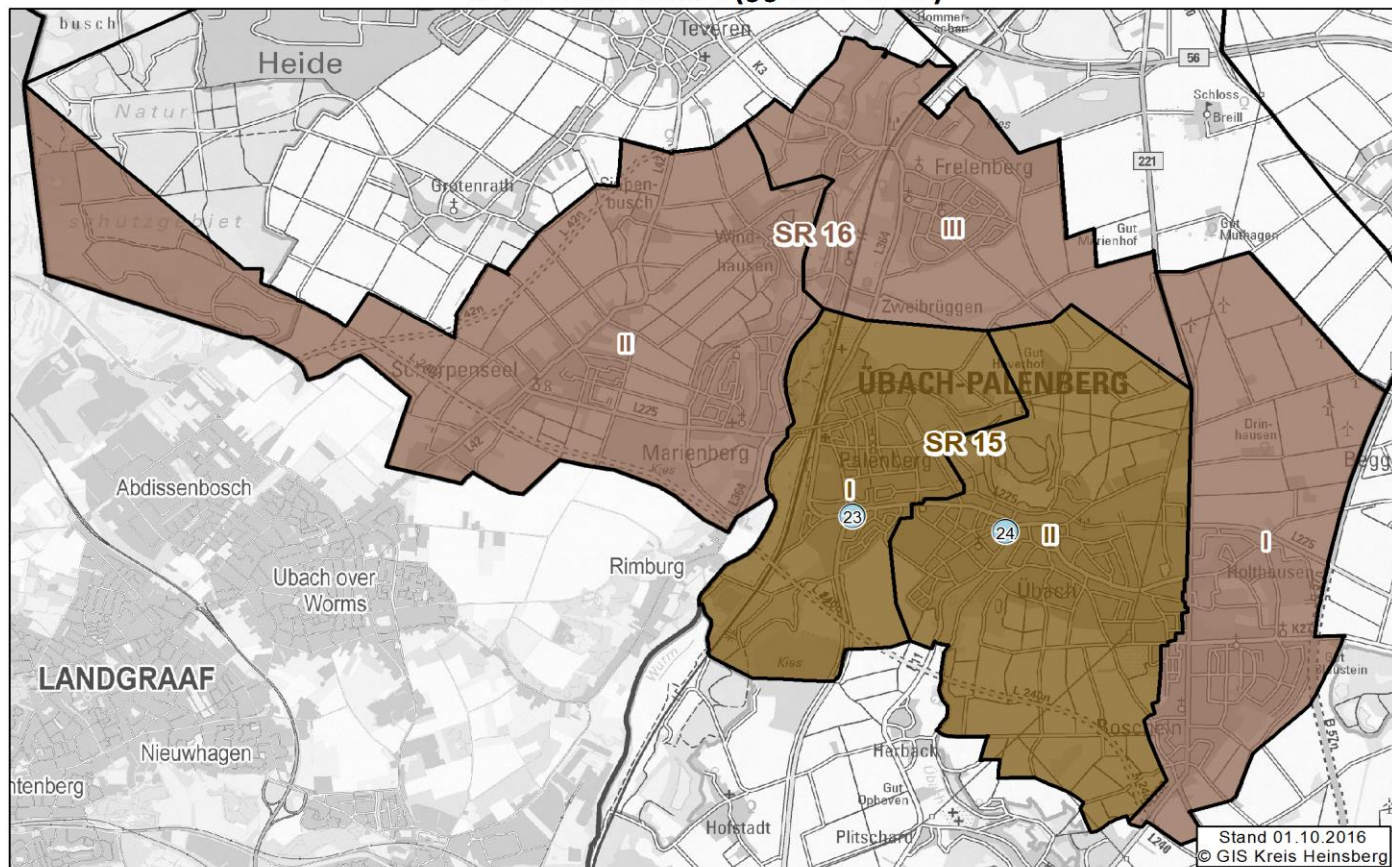
2. Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen (§§ 24 ff WTG)



VII - 2.1 Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen

Nr	Sozialraum	Quartier	Einrichtung	Adresse	Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Pflege	Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe	Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften in der Pflege	Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe
33	15	I	Katharina Kasper Via Nobis "Wurmtalbrücke"	Wurmtalbrücke 1	0	10	0	0
72	15	I	Katharina Kasper ViaNobis GmbH	Aachener Straße 86	0	4	0	0
73	15	I	Katharina Kasper ViaNobis GmbH	Mühlenweg 2	0	6	0	0
74	16	II	BeWo Lebenshilfe Heinsberg e.V.	Sackstraße 1	0	2	0	0

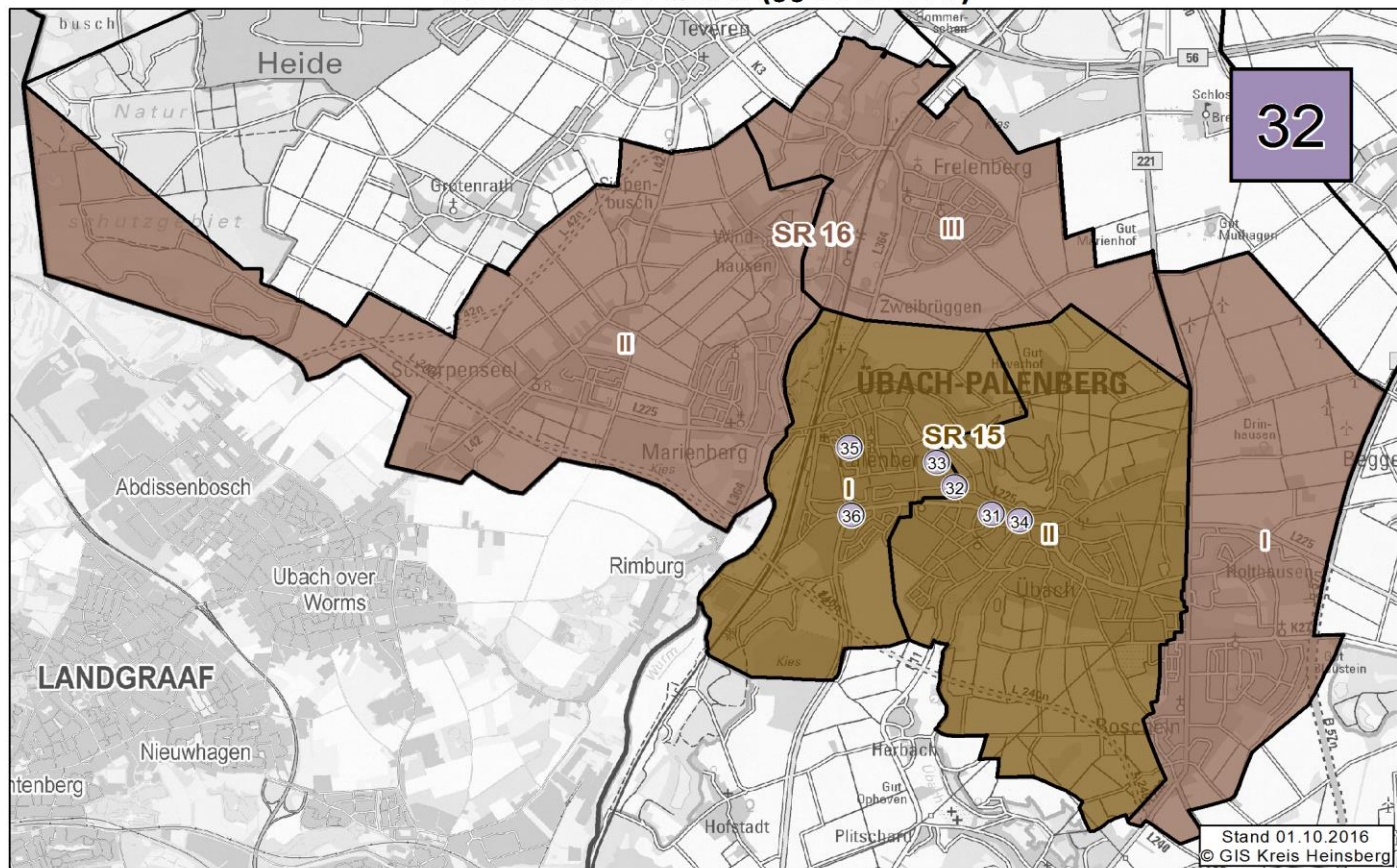
3. Servicewohnen (§§ 31 ff WTG)



VII - 3.1 Servicewohnen

Nr	Sozialraum	Quartier	Einrichtung	Adresse	Servicewohnen in der Pflege (Plätze)		Servicewohnen in der Behindertenhilfe (Plätze)	
23	15	I	Seniorenwohnungen Seemann	Am Rimbürger Acker 1	39	0		
24	15	II	SZB Seniorenwohnanlage Am Rathausplatz	Rathausplatz -	63	0		

4. Ambulante Dienste (§§ 33 ff WTG)

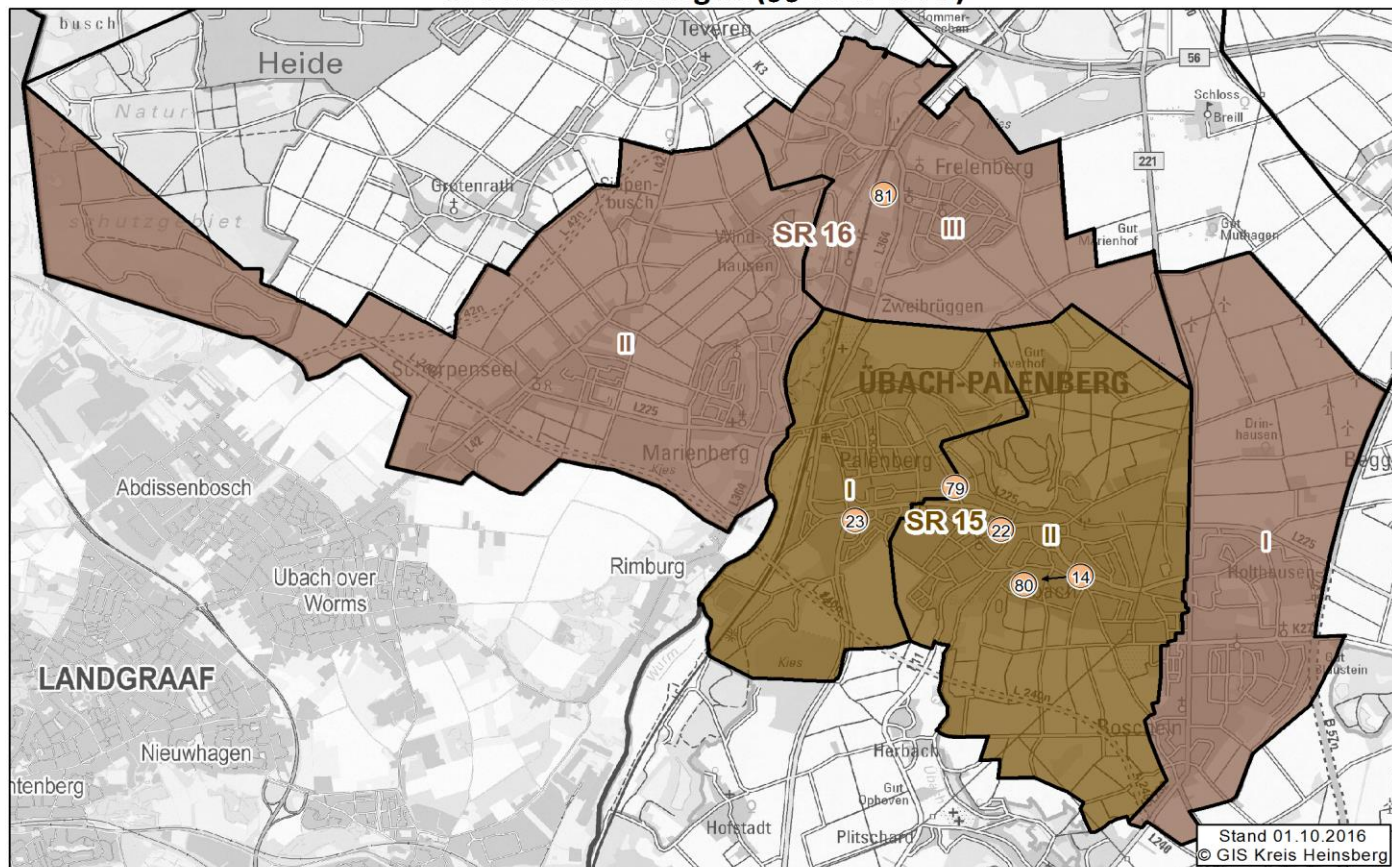


VII - 4.1 Ambulante Dienste, die in der Kommune tätig sind

Insgesamt sind 32 Ambulante Dienste in der Kommune tätig:

Nr	Pflegedienst	Adresse	PLZ	Ort
2	MEDICUR Pflegedienst	Adam-Stegerwaldhof 1-3	41812	Erkelenz
3	DEMO GbH Krankenpflege Deutsche Mobile Krankenpflege	Südpromenade 17	41812	Erkelenz
5	Paramus Ambulanter Pflegedienst der Katharina Kasper ViaNobis GmbH	Bruchstraße 6	52538	Gangelt
6	Häusliche Krankenpflege SZB	Hauptstraße 15	52538	Gangelt
8	Ambulante häusliche Krankenpflege Edgar Schiewe	Friedlandplatz 4	52511	Geilenkirchen
9	Ambulanter Pflegedienst Spes	Konrad-Adenauer-Straße 174	52511	Geilenkirchen
10	AHK Herbert von Berg Ambulanter Pflegedienst	Römerstraße 4	52511	Geilenkirchen
11	Caritas-Pflegestation Geilenkirchen	Konrad-Adenauer-Straße 196	52511	Geilenkirchen
12	Häusliche Krankenpflege und Seniorenservice Christoph	Jan-von-Werth-Straße 89	52511	Geilenkirchen
13	Ambulanter Pflegedienst der Franziskusheim gGmbH	Zum Kniepbusch 5	52511	Geilenkirchen
14	ProVita Pflegedienst Kreis Heinsberg GmbH	Karl-Arnold-Straße 239	52511	Geilenkirchen
15	AWO Ambulante Pflege Heinsberg Pflegedienst	Siemensstraße 7a	52525	Heinsberg (Rhld.)
16	Pflege- und Betreuungsdienst Mertens	Heerweg 31	52525	Heinsberg (Rhld.)
18	HUMANITA Pflege & Betreuung Ambulanter Pflegedienst	Apfelstraße 48	52525	Heinsberg (Rhld.)
20	Ambulanter Pflegedienst der Lebenshilfe Heinsberg e.V.	Händelstraße 1b	52525	Heinsberg (Rhld.)
21	Pflegeteam Dreßen/Laprell Ambulanter Pflegedienst	Sittarder Straße 30	52525	Heinsberg (Rhld.)
22	Familien unterstützender Dienst der Lebenshilfe Heinsberg e.V.	Richard-Wagner-Straße 5	52525	Heinsberg (Rhld.)
23	Pflegedienst Pelzer	Erkelenzer Straße 43	52525	Heinsberg (Rhld.)
24	St. Gereon Pflegedienst mit +	Grabenstraße 40-44	41836	Hückelhoven
25	AWO-Sozialstation im Kreis Heinsberg	Bauerstraße 38	41836	Hückelhoven
27	Pflegeteam Raphael GbR	Parkhofstraße 57	41836	Hückelhoven
28	Riedel Institut für intensivmedizinische Gesundheitspflege UG	Parkhofstraße 45	41836	Hückelhoven
29	Roland Hensch Häusliche Alten- und Krankenpflege	Dr.-Ruben-Straße 36	41836	Hückelhoven
31	Pflege- und Gesundheitszentrum Übach Ambulante Alten- und Krankenpflege	Carolus-Magnus-Straße 17	52531	Übach-Palenberg
32	AWO-Sozialstation im Kreis Heinsberg	Carlstraße 2	52531	Übach-Palenberg
33	Pro retis - Mobiler Pflegedienst	Carlstraße 38-48	52531	Übach-Palenberg
34	PflegeEngel.Info	Em Koddes 3	52531	Übach-Palenberg
35	VIVO GbR - Ambulanter Pflegestützpunkt	Kirchstraße 20	52531	Übach-Palenberg
36	Häusliche Alten- und Krankenpflege K.-H. Seemann	Am Rimburger Acker 1	52531	Übach-Palenberg
38	Pflegedienste Kuijpers Ambulanter Pflegedienst	Auf der Heide 33a	41849	Wassenberg
39	Johanniter Pflegestation Wassenberg Ambulanter Pflegedienst	Gladbacher Straße 18	41849	Wassenberg
40	Pro Domo Mobiler Pflegedienst GmbH	Gladbacher Straße 4	41849	Wassenberg

5. Gasteinrichtungen (§§ 36 ff WTG)



VII - 5.1 Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen

Nr	Sozialraum	Quartier	Einrichtung	Adresse	Plätze
14	15	II	Tagespflege St. Josef Übach	Adolfstraße 18a	12
22	15	II	Tagespflege SZB Rathausplatz	Rathausplatz 8	15
23	15	I	Tagespflege Seemann	Am Rimburger Acker 1	12

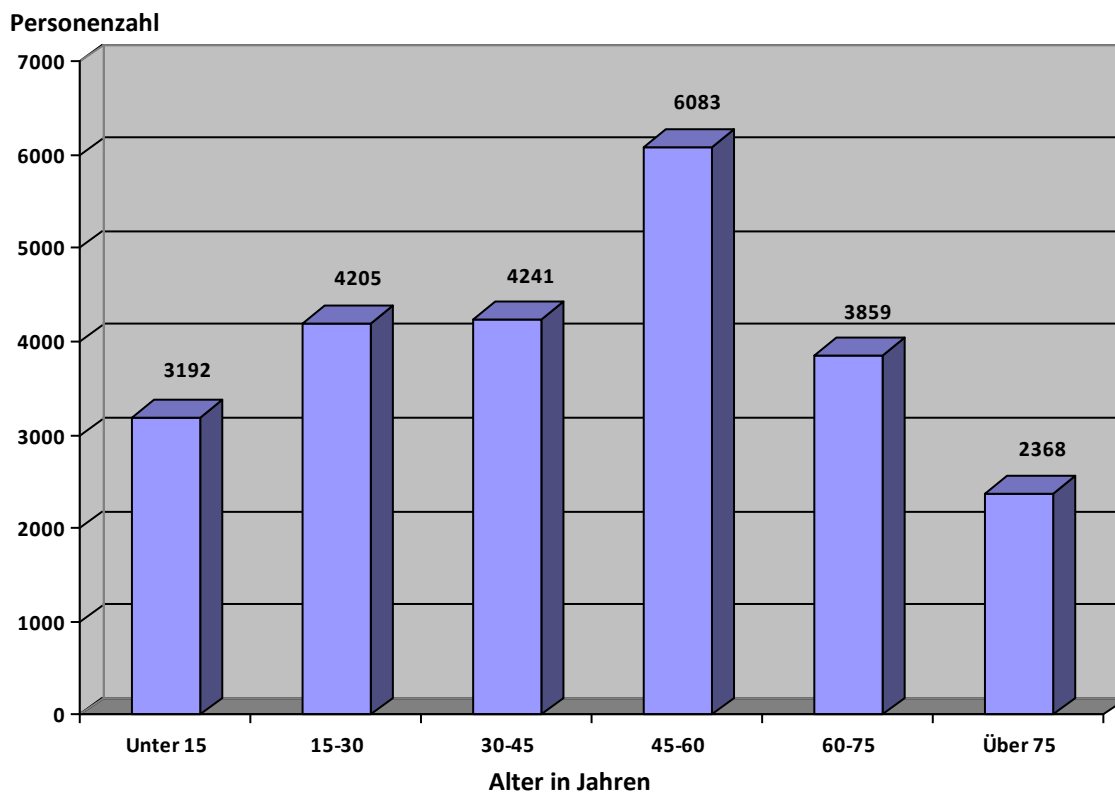
VII - 5.2 Kurzzeitpflegeeinrichtungen

Nr	Sozialraum	Quartier	Einrichtung	Adresse	Plätze
79	15	I	Carolus Seniorenzentrum	Carlstraße 2-6	2
80	15	II	Altenheim St. Josef gGmbH	Adolfstraße 16	3
81	16	III	Pro 8 Frelenberg	Geilenkirchener Straße 33a	4

VII - 6 Übersicht des Pflegeangebotes in Übach-Palenberg

Einrichtungen mit umfassenden Leistungsangebot (§§ 18 ff WTG)											Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen (Plätze) (§§ 24 ff WTG)				Servicewohnen (§§ 31 ff WTG)		Ambulante Dienste (§§ 33 ff WTG)	Gasteinrichtungen (§§ 36 ff WTG)																															
Pflegeeinrichtungen (Plätze)											Einrichtungen der Eingliederungshilfen				Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Pflege - § 25 WTG -		Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 25 WTG -		Anbieterv. Wohngemeinschaften in der Pflege - § 26 WTG -		Anbieterv. Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 26 WTG -		Servicewohnen in der Pflege (Plätze)		Servicewohnen in der Behindertenhilfe (Plätze)		Ambulante Dienste	Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen (Plätze)		Kurzzeiteinrichtungen (Eingestrente Plätze)		Hospize (Plätze)																	
Alten- und Pflegeheime											Pflegeeinrichtungen für Menschen mit Demenz				Wohnbereich für Menschen mit Demenz		Wohnbereich mit Palliativversorgung		Betreuung von gerontopsychiatrisch veränderten Menschen		Wohn- und Pflegeeinrichtung für Menschen mit Behinderung		Einrichtung mit dem Schwerpunkt: Therapeutisch-pflegerisch, Suchtmittelfrei		Heime für Menschen mit geistiger/körperlicher Behinderung		Heime für Menschen mit seelischer/psychischer Behinderung		Heime für Menschen mit psychischer Behinderung		Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Pflege - § 25 WTG -		Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 25 WTG -		Anbieterv. Wohngemeinschaften in der Pflege - § 26 WTG -		Anbieterv. Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 26 WTG -		Servicewohnen in der Pflege (Plätze)		Servicewohnen in der Behindertenhilfe (Plätze)		Ambulante Dienste	Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen (Plätze)		Kurzzeiteinrichtungen (Eingestrente Plätze)		Hospize (Plätze)	
Angebote/ Anbieter/ Plätze																																																	
SR15	Quartier 1	80	60	0	20	0	0	0	0	0	0	0	20	0	0	39	0	32	12	2	0																												
	Quartier 2	88	88	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	63	0		27	3	0																												
	Summe	168	148	0	20	0	0	0	0	0	0	0	20	0	0	102	0		39	5	0																												
SR16	Quartier 1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		0	0	0																												
	Quartier 2	0	0	0	0	0	0	0	0	26	0	0	0	2	0	0	0		0	0	0																												
	Quartier 3	52	0	52	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		0	0	0																												
	Summe	52	0	52	0	0	0	0	0	26	0	0	0	2	0	0	0		0	0	0																												
Gesamtsumme		220	148	52	20	0	0	0	0	26	0	0	0	22	0	0	102	0	32	39	9	0																											

VII - 7 Bevölkerungsstand Basis Zensus 2011



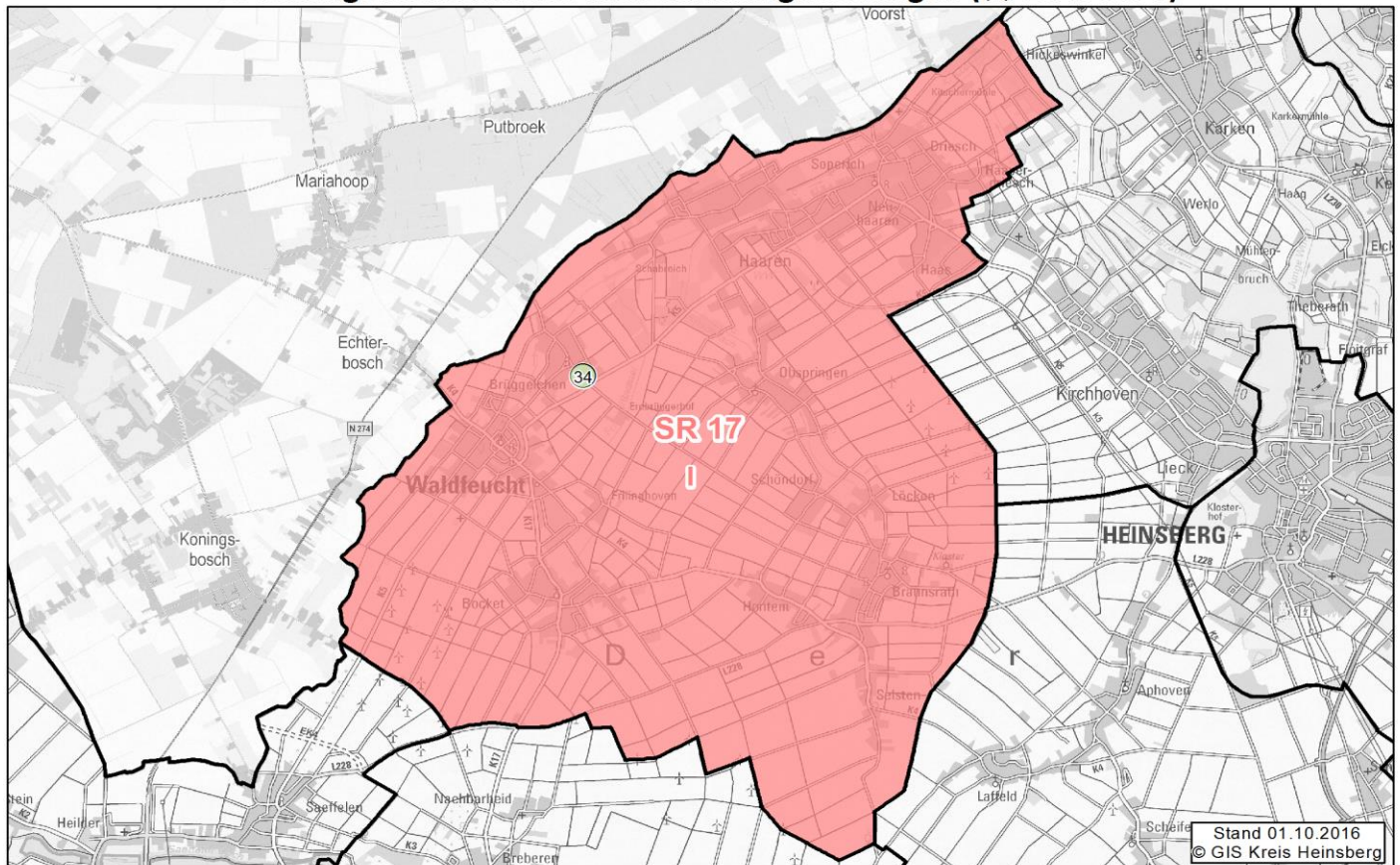
VIII – Waldfeucht

- 1: Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (§§ 18 ff WTG)**
- 2: Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen (§§ 24 ff WTG)**
- 3. Servicewohnen (§§ 31 ff WTG)**
- 4: Ambulante Dienste (§§ 33 ff WTG)**
- 5: Gasteinrichtungen (§§ 36 ff WTG)**
- 6: Übersicht des Pflegeangebotes**
- 7: Bevölkerungsstand Basis Zensus 2011**

The map displays the Waldfeucht district (SR 17) in red. Key features include the N 274 road running vertically on the left, the L 228 road running horizontally at the bottom, and the district's proximity to Heinsberg and Kirchhoven. The map is dated 01.10.2016 and is a GIS product of Kreis Heinsberg.

Nr	Sozialraum	Quartier	Einrichtung	Adresse	Pflegeeinrichtungen (Plätze)							
36	17	I	Haus Aurea	Sopericher Straße 29	29	29	0	0	0	Betreuung von gerontopsychiatrisch veränderten Menschen	Wohn- und Pflegeeinrichtung für Menschen mit Behinderung	Einrichtung mit dem Schwerpunkt: Therapeutisch-pflegerisch, Suchtmittelfrei

2. Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen (§§ 24 ff WTG)

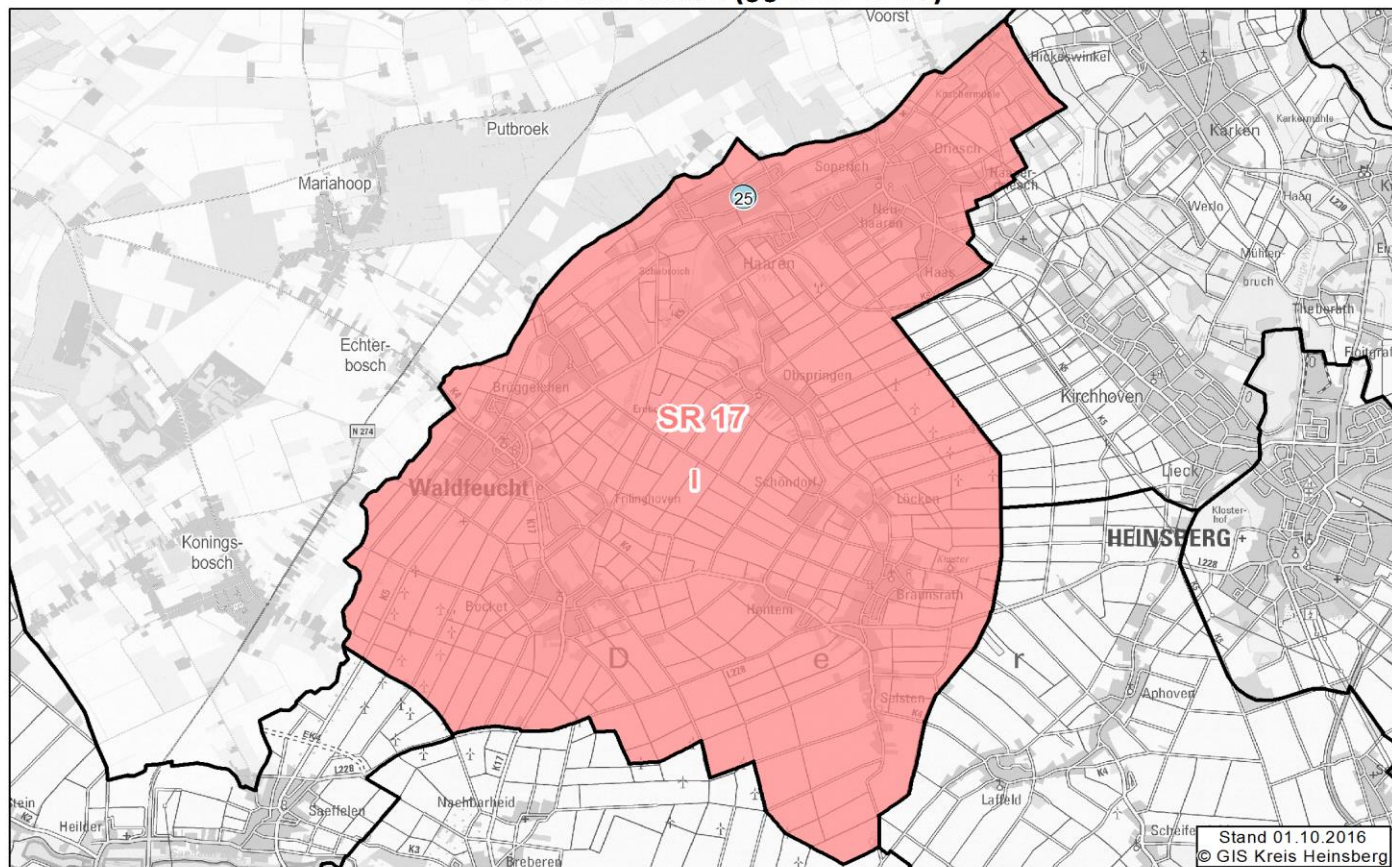


VIII - 2.1 Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen

Nr	Sozialraum	Quartier	Einrichtung	Adresse				
34	17	I	WG Haus Lyro	Dorfstraße 8	12	0	0	0

Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Pflege	Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe	Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften in der Pflege	Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe
12	0	0	0

3. Servicewohnen (§§ 31 ff WTG)



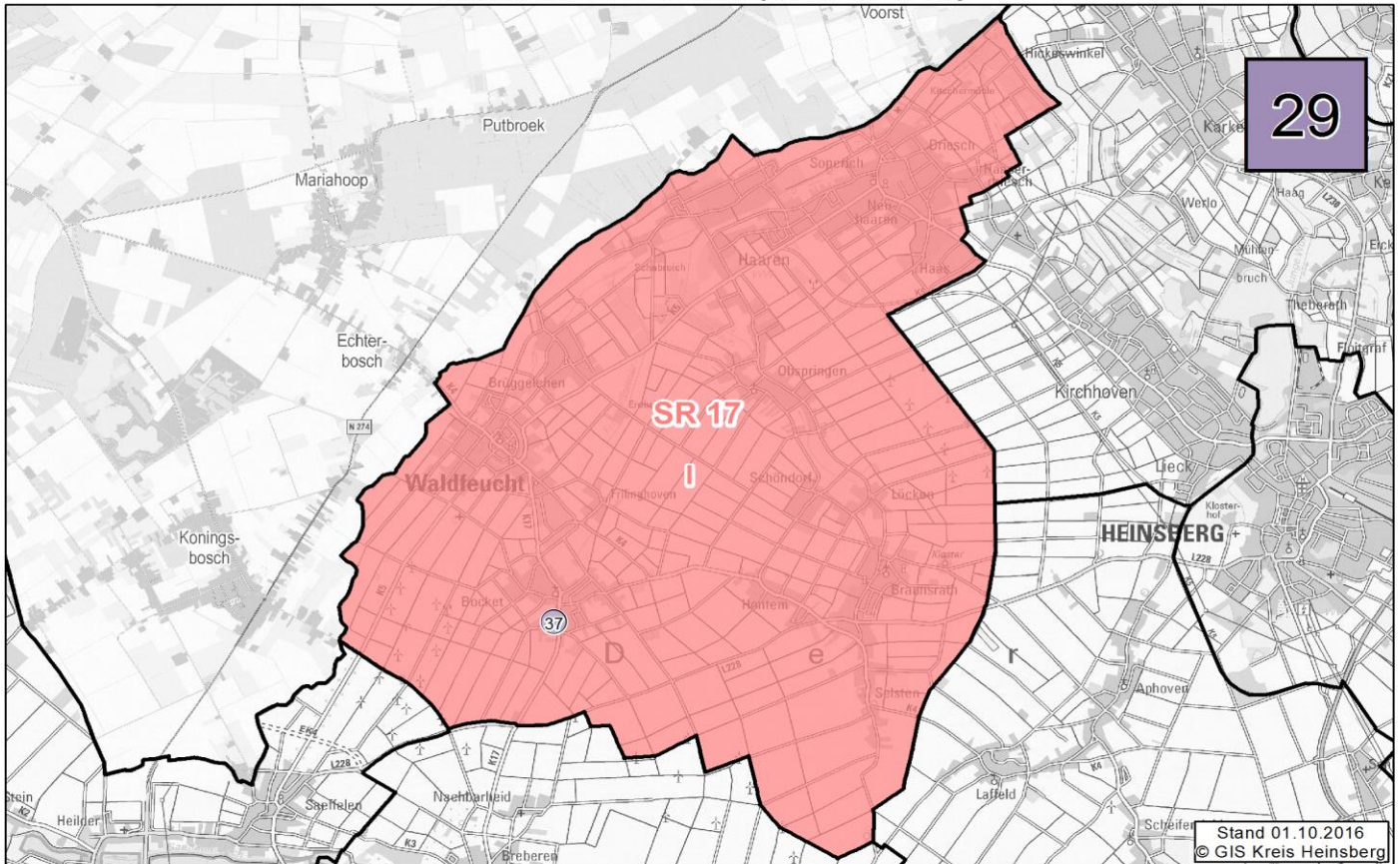
VIII - 3.1 Servicewohnen

Nr	Sozialraum	Quartier	Einrichtung	Adresse	Servicewohnen in der Pflege (Plätze)		Servicewohnen in der Behindertenhilfe (Plätze)	
25	17	I	Villa Viva	Birkenweg 2	10		0	

Servicewohnen in der Pflege (Plätze)

Servicewohnen in der Behindertenhilfe (Plätze)

4. Ambulante Dienste (§§ 33 ff WTG)

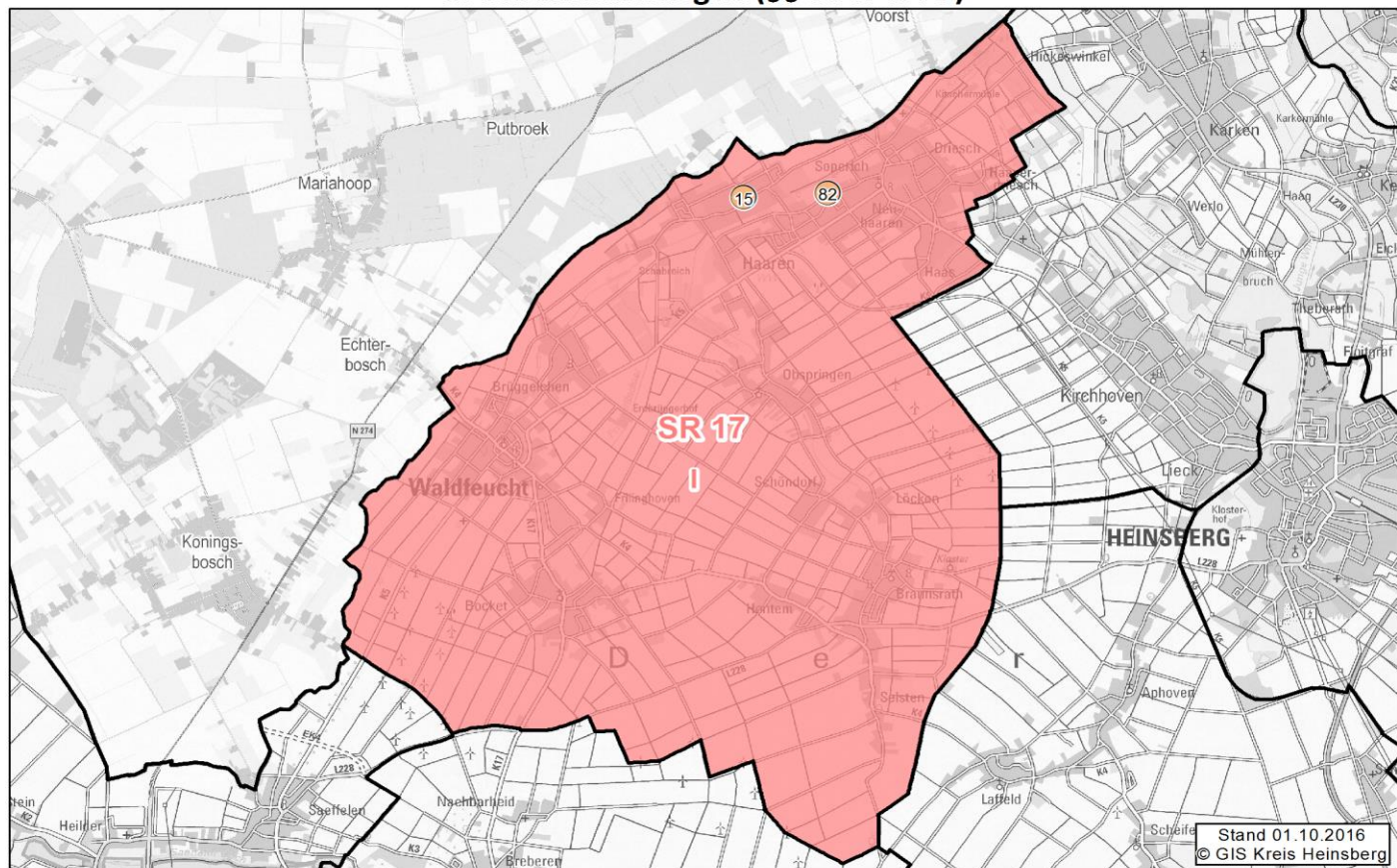


VIII - 4.1 Ambulante Dienste, die in der Kommune tätig sind

Insgesamt sind 29 Ambulante Dienste in der Kommune tätig:

Nr	Pflegedienst	Adresse	PLZ	Ort
3	DEMO GbH Krankenpflege Deutsche Mobile Krankenpflege	Südpromenade 17	41812	Erkelenz
5	Paramus Ambulanter Pflegedienst der Katharina Kasper ViaNobis GmbH	Bruchstraße 6	52538	Gangelt
6	Häusliche Krankenpflege SZB	Hauptstraße 15	52538	Gangelt
9	Ambulanter Pflegedienst Spes	Konrad-Adenauer-Straße 174	52511	Geilenkirchen
10	AHK Herbert von Berg Ambulanter Pflegedienst	Römerstraße 4	52511	Geilenkirchen
12	Häusliche Krankenpflege und Seniorenservice Christoph	Jan-von-Werth-Straße 89	52511	Geilenkirchen
13	Ambulanter Pflegedienst der Franziskusheim gGmbH	Zum Kniepbusch 5	52511	Geilenkirchen
14	ProVita Pflegedienst Kreis Heinsberg GmbH	Karl-Arnold-Straße 239	52511	Geilenkirchen
15	AWO Ambulante Pflege Heinsberg Pflegedienst	Siemensstraße 7a	52525	Heinsberg (Rhld.)
16	Pflege- und Betreuungsdienst Mertens	Heerweg 31	52525	Heinsberg (Rhld.)
17	Caritas-Pflegestation Heinsberg	Gangolfusstraße 32	52525	Heinsberg (Rhld.)
18	HUMANITA Pflege & Betreuung Ambulanter Pflegedienst	Apfelstraße 48	52525	Heinsberg (Rhld.)
19	Ambulanter Pflegedienst Scherrers	Rosenweg 21	52525	Heinsberg (Rhld.)
20	Ambulanter Pflegedienst der Lebenshilfe Heinsberg e.V.	Händelstraße 1b	52525	Heinsberg (Rhld.)
21	Pflegeteam Dreßen/Laprell Ambulanter Pflegedienst	Sittarder Straße 30	52525	Heinsberg (Rhld.)
22	Familien unterstützender Dienst der Lebenshilfe Heinsberg e.V.	Richard-Wagner-Straße 5	52525	Heinsberg (Rhld.)
23	Pflegedienst Pelzer	Erkelenzer Straße 43	52525	Heinsberg (Rhld.)
24	St. Gereon Pflegedienst mit +	Grabenstraße 40-44	41836	Hückelhoven
25	AWO-Sozialstation im Kreis Heinsberg	Bauerstraße 38	41836	Hückelhoven
27	Pflegeteam Raphael GbR	Parkhofstraße 57	41836	Hückelhoven
28	Riedel Institut für intensivmedizinische Gesundheitspflege UG	Parkhofstraße 45	41836	Hückelhoven
29	Roland Hensch Häusliche Alten- und Krankenpflege	Dr.-Ruben-Straße 36	41836	Hückelhoven
31	Pflege- und Gesundheitszentrum Übach Ambulante Alten- und Krankenpflege	Carolus-Magnus-Straße 17	52531	Übach-Palenberg
34	PflegeEngel.Info	Em Koddes 3	52531	Übach-Palenberg
36	Häusliche Alten- und Krankenpflege K.-H. Seemann	Am Rimburger Acker 1	52531	Übach-Palenberg
37	Pflegedienst Paulis	Hartweg 68	52525	Waldfeucht
38	Pflegedienste Kuijpers Ambulanter Pflegedienst	Auf der Heide 33a	41849	Wassenberg
39	Johanniter Pflegestation Wassenberg Ambulanter Pflegedienst	Gladbacher Straße 18	41849	Wassenberg
40	Pro Domo Mobiler Pflegedienst GmbH	Gladbacher Straße 4	41849	Wassenberg

5. Gasteinrichtungen (§§ 36 ff WTG)



VIII - 5.1 Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen

Nr	Sozialraum	Quartier	Einrichtung	Adresse	Plätze
15	17	I	Tagespflegeeinrichtung und Betreutes Wohnen "Villa Viva"	Birkenweg 2	13

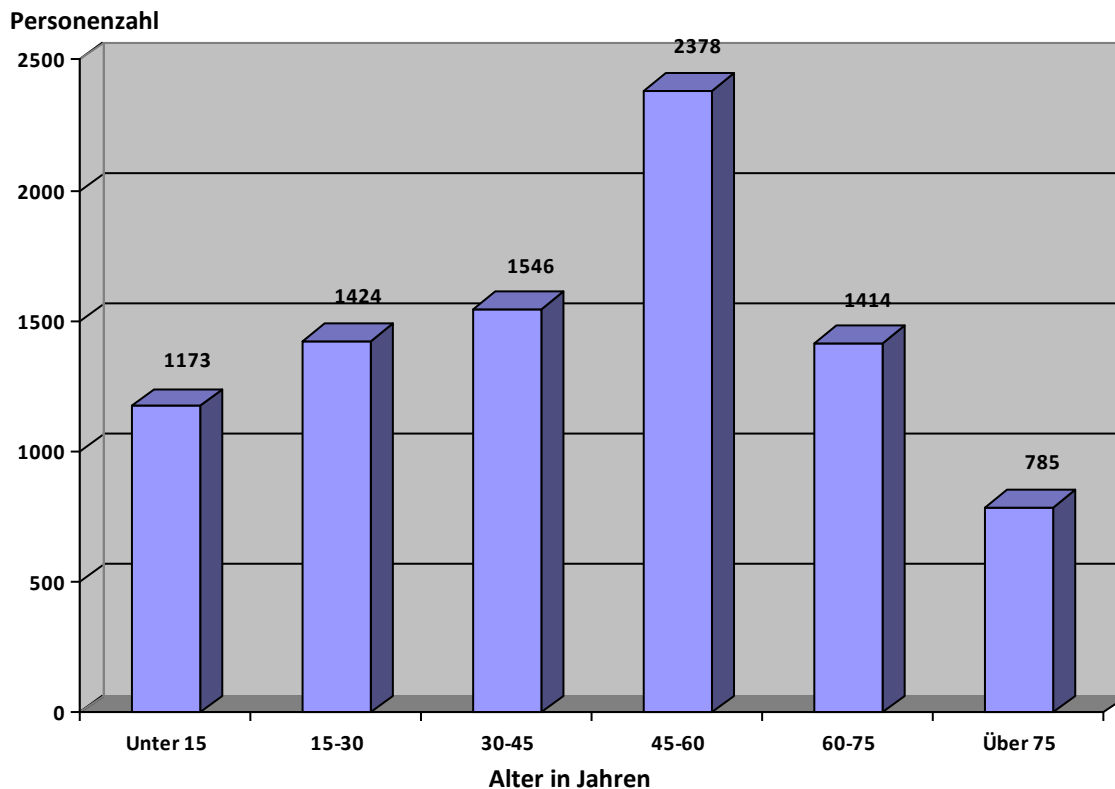
VIII - 5.2 Kurzzeitpflegeeinrichtungen

Nr	Sozialraum	Quartier	Einrichtung	Adresse	Plätze
82	17	I	Haus Aurea	Sopericher Straße 29	4

VIII - 6 Übersicht des Pflegeangebotes in Waldfeucht

Einrichtungen mit umfassenden Leistungsangebot (§§ 18 ff WTG)												Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen (Plätze) (§§ 24 ff WTG)				Servicewohnen (§§ 31 ff WTG)		Ambulante Dienste (§§ 33 ff WTG)	Gasteinrichtungen (§§ 36 ff WTG)																																
Pflegeeinrichtungen (Plätze)												Einrichtungen der Eingliederungshilfen				Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Pflege - § 25 WTG -		Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 25 WTG -		Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Pflege - § 26 WTG -		Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 26 WTG -		Servicewohnen in der Pflege (Plätze)		Servicewohnen in der Behindertenhilfe (Plätze)		Ambulante Dienste		Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen (Plätze)		Kurzzeiteinrichtungen (Eingestrente Plätze)		Hospize (Plätze)																	
Alten- und Pflegeheime												Pflegeeinrichtungen für Menschen mit Demenz				Wohnbereich für Menschen mit Demenz		Wohnbereich mit Palliativversorgung		Betreuung von gerontopsychiatrisch veränderten Menschen		Wohn- und Pflegeeinrichtung für Menschen mit Behinderung		Einrichtung mit dem Schwerpunkt: Therapeutisch-Pflegerisch, Suchtmittelfrei		Heime für Menschen mit geistiger/körperlicher Behinderung		Heime für Menschen mit seelischer/psychischer Behinderung		Heime für Menschen mit psychischer Behinderung		Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Pflege - § 25 WTG -		Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 25 WTG -		Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Pflege - § 26 WTG -		Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 26 WTG -		Servicewohnen in der Pflege (Plätze)		Servicewohnen in der Behindertenhilfe (Plätze)		Ambulante Dienste		Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen (Plätze)		Kurzzeiteinrichtungen (Eingestrente Plätze)		Hospize (Plätze)	
Angebote/ Anbieter/ Plätze																																																			
SR17	Quartier 1	29	29	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	12	0	0	0	10	0	29	13	4	0																												
	Summe	29	29	0	0	0	0	0	0	0	0	0	12	0	0	0	10	0	13		4	0																													
Gesamtsumme		29	29	0	0	0	0	0	0	0	0	12	0	0	0	10	0	29	13	4	0																														

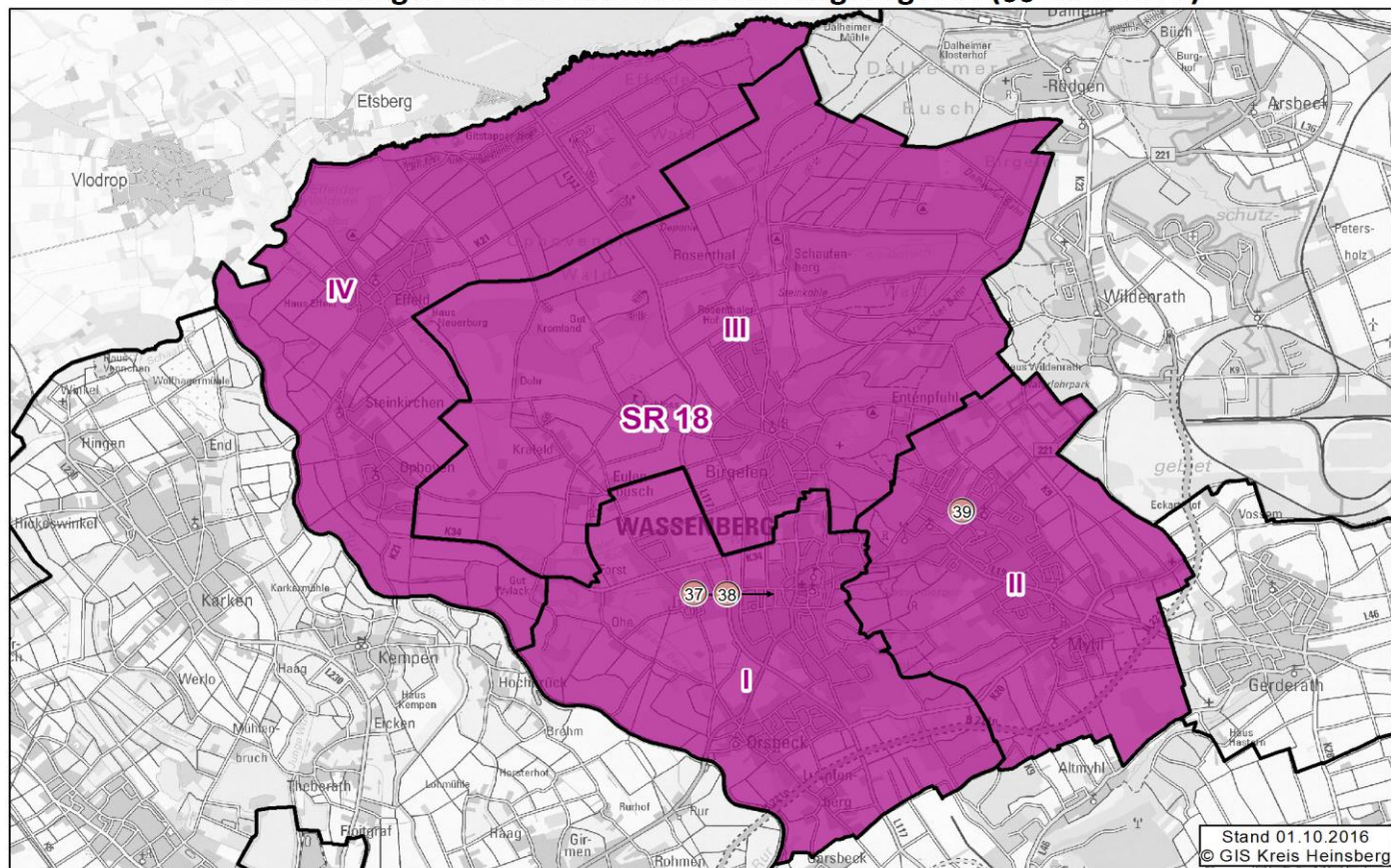
VIII - 7 Bevölkerungsstand Basis Zensus 2011



IX – Wassenberg

- 1: Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (§§ 18 ff WTG)**
- 2: Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen (§§ 24 ff WTG)**
- 3. Servicewohnen (§§ 31 ff WTG)**
- 4: Ambulante Dienste (§§ 33 ff WTG)**
- 5: Gasteinrichtungen (§§ 36 ff WTG)**
- 6: Übersicht des Pflegeangebotes**
- 7: Bevölkerungsstand Basis Zensus 2011**

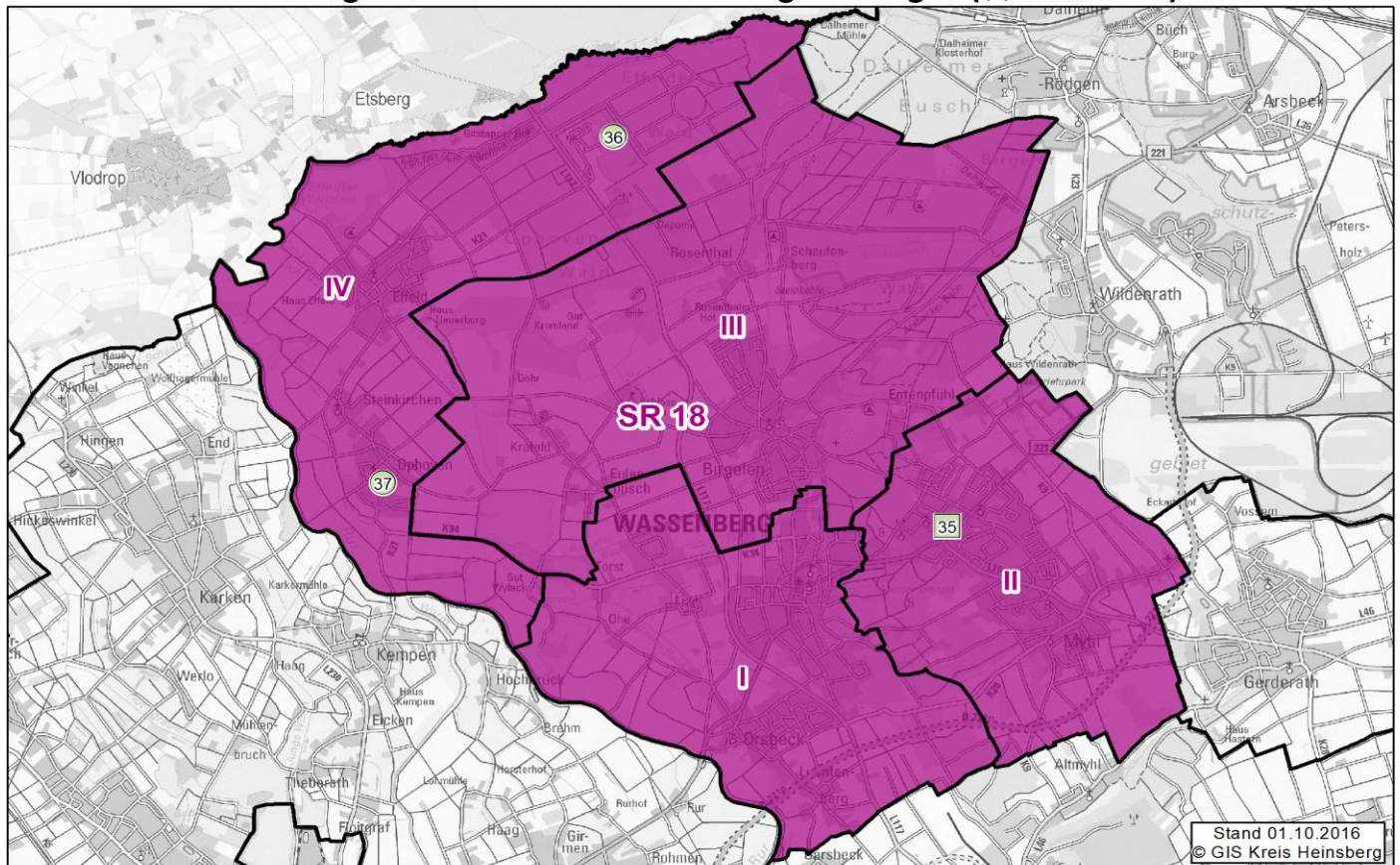
1. Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (§§ 18 ff WTG)



IX - 1.1 Vollstationäre Pflegeeinrichtungen

Nr	Sozialraum	Quartier	Einrichtung	Adresse	Pflegeeinrichtungen (Plätze)							
					Alten- und Pflegeheim	Pflegeeinrichtungen für Menschen mit Demenz	Wohnbereich für Menschen mit Demenz	Wohnbereich mit Palliativversorgung	Betreuung von gerontopsychiatrisch veränderten Menschen	Wohn- und Pflegeeinrichtung für Menschen mit Behinderung	Einrichtung mit dem Schwerpunkt: Therapeutisch-pflegerisch, Suchtmittelfrei	
37	18	I	Johanniter Hausgemeinschaft Wassenberg	Johanniterweg 2	20	0	20	0	0	0	0	0
38	18	I	Johanniter-Stift Wassenberg	Johanniterweg 1	72	72	0	0	0	0	0	0
39	18	II	Altenpflegeheim Am Waldrand	Am Waldrand 3	80	50	0	0	0	30	0	0

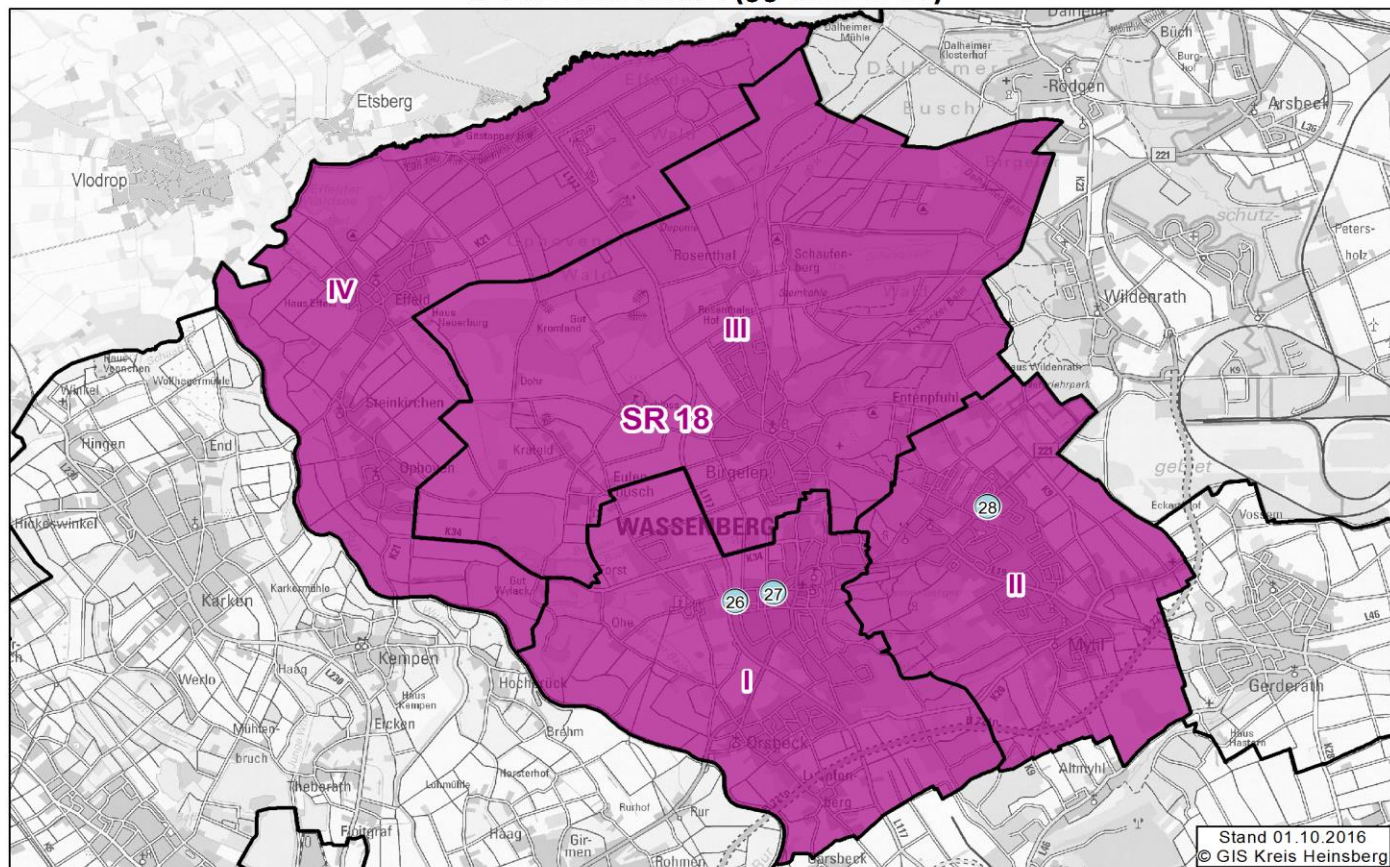
2. Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen (§§ 24 ff WTG)



IX - 2.1 Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen

Nr	Sozialraum	Quartier	Einrichtung	Adresse	Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Pflege				Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe			
					Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe	Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften in der Pflege	Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe		Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe	Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften in der Pflege	Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe	
35	18	II	Kulturhaus	Auf der Heide 33	0	0	7	0				
36	18	IV	Wohngruppe Humanita Rothenbach	Belgenstraße 10	11	0	0	0				
37	18	IV	Zur alten Mühle	Lindenstraße 2-4	8	0	0	0				

3. Servicewohnen (§§ 31 ff WTG)



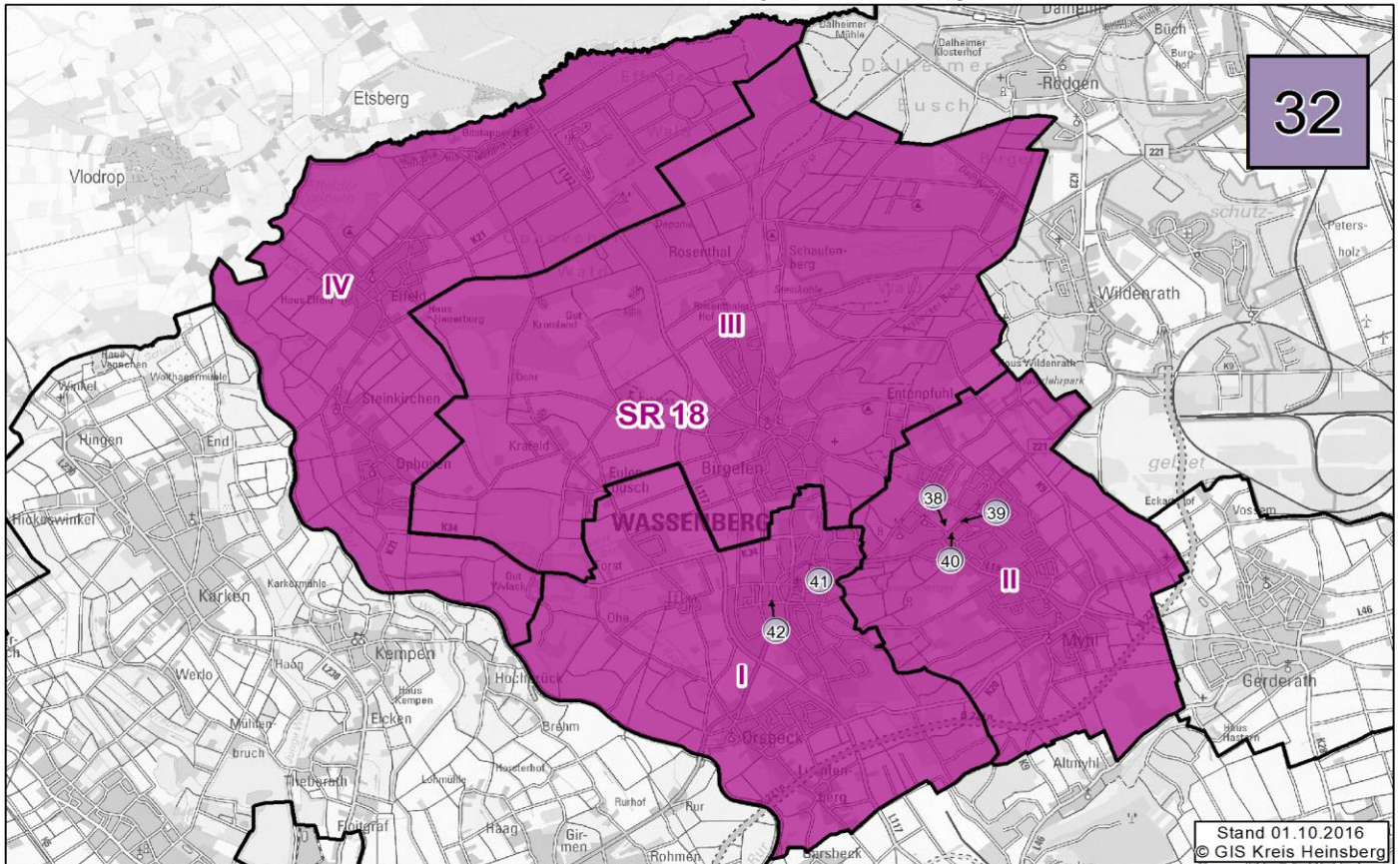
IX - 3.1 Servicewohnen

Nr	Sozialraum	Quartier	Einrichtung	Adresse	Servicewohnen in der Pflege (Plätze)		Servicewohnen in der Behindertenhilfe (Plätze)	
26	18	I	Seniorenwohnpark "In den Auen"	In den Auen 14	14	0	0	0
27	18	I	Johanniterstift Wassenberg	Johanniterweg 1	16	0	0	0
28	18	II	Wohnanlage "Alter Kirchpfad"	Alter Kirchpfad 1	8	0	0	0

Servicewohnen in der Pflege (Plätze)

Servicewohnen in der Behindertenhilfe (Plätze)

4. Ambulante Dienste (§§ 33 ff WTG)

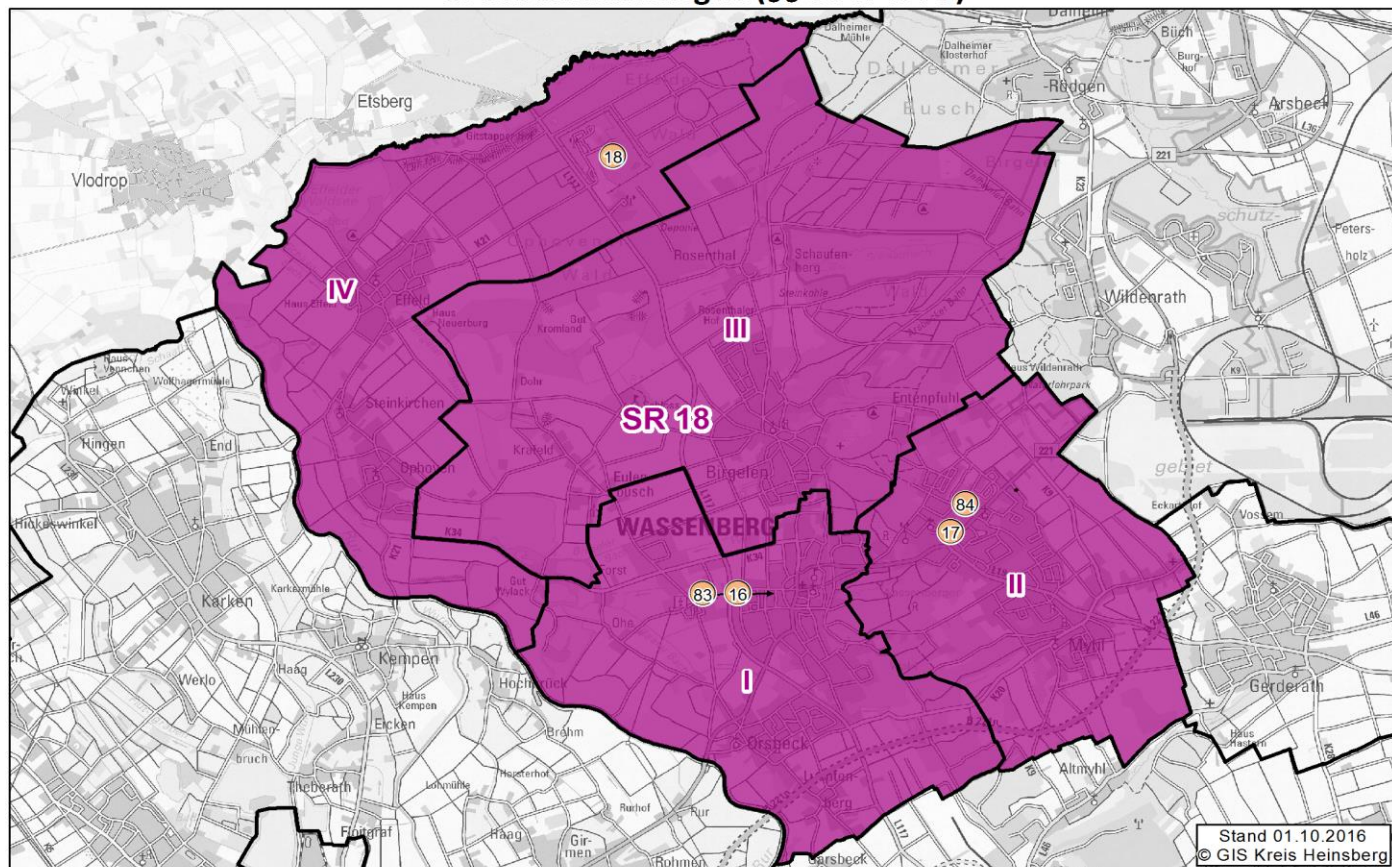


IX - 4.1 Ambulante Dienste, die in der Kommune tätig sind

Insgesamt sind 32 Ambulante Dienste in der Kommune tätig:

Nr	Pflegedienst	Adresse	PLZ	Ort
1	Ambulantes Pflege-Zentrum Hermann-Josef-Stiftung	Goswinstraße 28	41812	Erkelenz
2	MEDICUR Pflegedienst	Adam-Stegerwaldhof 1-3	41812	Erkelenz
5	Paramus Ambulanter Pflegedienst der Katharina Kasper ViaNobis GmbH	Bruchstraße 6	52538	Gangelt
6	Häusliche Krankenpflege SZB	Hauptstraße 15	52538	Gangelt
9	Ambulanter Pflegedienst Spes	Konrad-Adenauer-Straße 174	52511	Geilenkirchen
10	AHK Herbert von Berg Ambulanter Pflegedienst	Römerstraße 4	52511	Geilenkirchen
12	Häusliche Krankenpflege und Seniorenservice Christoph	Jan-von-Werth-Straße 89	52511	Geilenkirchen
13	Ambulanter Pflegedienst der Franziskusheim gGmbH	Zum Kniepbusch 5	52511	Geilenkirchen
14	ProVita Pflegedienst Kreis Heinsberg GmbH	Karl-Arnold-Straße 239	52511	Geilenkirchen
15	AWO Ambulante Pflege Heinsberg Pflegedienst	Siemensstraße 7a	52525	Heinsberg (Rhld.)
16	Pflege- und Betreuungsdienst Mertens	Heerweg 31	52525	Heinsberg (Rhld.)
18	HUMANITA Pflege & Betreuung Ambulanter Pflegedienst	Apfelstraße 48	52525	Heinsberg (Rhld.)
19	Ambulanter Pflegedienst Scherrers	Rosenweg 21	52525	Heinsberg (Rhld.)
20	Ambulanter Pflegedienst der Lebenshilfe Heinsberg e.V.	Händlerstraße 1b	52525	Heinsberg (Rhld.)
22	Familien unterstützender Dienst der Lebenshilfe Heinsberg e.V.	Richard-Wagner-Straße 5	52525	Heinsberg (Rhld.)
23	Pflegedienst Pelzer	Erkelenzer Straße 43	52525	Heinsberg (Rhld.)
24	St. Gereon Pflegedienst mit +	Grabenstraße 40-44	41836	Hückelhoven
25	AWO-Sozialstation im Kreis Heinsberg	Bauerstraße 38	41836	Hückelhoven
27	Pflegeteam Raphael GbR	Parkhofstraße 57	41836	Hückelhoven
28	Riedel Institut für intensivmedizinische Gesundheitspflege UG	Parkhofstraße 45	41836	Hückelhoven
29	Roland Hensch Häusliche Alten- und Krankenpflege	Dr.-Ruben-Straße 36	41836	Hückelhoven
30	Caritas-Pflegestation Hückelhoven	Dinstühlerstraße 29	41836	Hückelhoven
31	Pflege- und Gesundheitszentrum Übach Ambulante Alten- und Krankenpflege	Carolus-Magnus-Straße 17	52531	Übach-Palenberg
34	PflegeEngel.Info	Em Koddes 3	52531	Übach-Palenberg
36	Häusliche Alten- und Krankenpflege K.-H. Seemann	Am Rimburger Acker 1	52531	Übach-Palenberg
37	Pflegedienst Paulis	Hartweg 68	52525	Waldfeucht
38	Pflegedienste Kuijpers Ambulanter Pflegedienst	Auf der Heide 33a	41849	Wassenberg
39	Johanniter Pflegestation Wassenberg Ambulanter Pflegedienst	Gladbacher Straße 18	41849	Wassenberg
40	Pro Domo Mobiler Pflegedienst GmbH	Gladbacher Straße 4	41849	Wassenberg
41	Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Erft-Düren e.V. Sozialstation Wassenberg	Kirchstraße 26	41849	Wassenberg
42	Caritas-Pflegestation Wassenberg	Am Gasthausbach 47	41849	Wassenberg
43	Caritas-Pflegestation Wegberg	Kreuzherrenstraße 2a	41844	Wegberg

5. Gasteinrichtungen (§§ 36 ff WTG)



IX - 5.1 Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen

Nr	Sozialraum	Quartier	Einrichtung	Adresse	Plätze
16	18	I	Johanniter-Stift Wassenberg	Johanniterweg 1	17
17	18	II	Tagespflegeeinrichtung "Am Waldrand"	Auf der Heide 33a	15
18	18	IV	Tagespflege Humanita Pflege- und Betreuungs-GmbH	Belgenstraße 10a	18

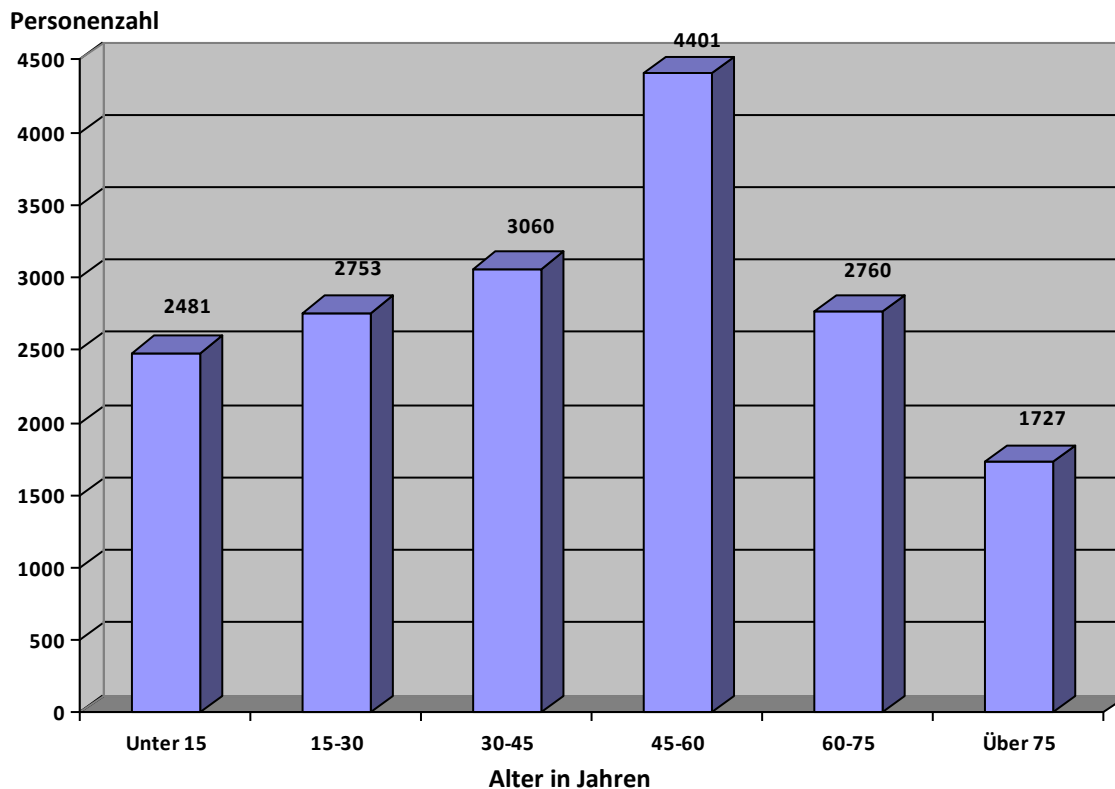
IX - 5.2 Kurzzeitpflegeeinrichtungen

Nr	Sozialraum	Quartier	Einrichtung	Adresse	Plätze
83	18	I	Johanniter-Stift Wassenberg	Johanniterweg 1	6
84	18	II	Altenpflegeheim Am Waldrand	Am Waldrand 3	3

IX - 6 Übersicht des Pflegeangebotes in Wassenberg

Einrichtungen mit umfassenden Leistungsangebot (§§ 18 ff WTG)											Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen (Plätze) (§§ 24 ff WTG)				Servicewohnen (§§ 31 ff WTG)		Ambulante Dienste (§§ 33 ff WTG)	Gasteinrichtungen (§§ 36 ff WTG)				
Pflegeeinrichtungen (Plätze)											Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Pflege - § 25 WTG -				Servicewohnen in der Pflege (Plätze)		Ambulante Dienste	Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen (Plätze)		Kurzzeiteinrichtungen (Eingestrente Plätze)	Hospize (Plätze)	
Alten- und Pflegeheime											Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 25 WTG -				Servicewohnen in der Behindertenhilfe (Plätze)							
Pflegeeinrichtungen für Menschen mit Demenz											Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Pflege - § 26 WTG -											
Wohnbereich für Menschen mit Demenz											Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 26 WTG -											
Wohnbereich mit Palliativversorgung																						
Betreuung von gerontopsychiatrisch veränderten Menschen																						
Wohn- und Pflegeeinrichtung für Menschen mit Behinderung																						
Einrichtung mit dem Schwerpunkt: Therapeutisch-pflegerisch, Suchtmittelfrei																						
Heime für Menschen mit geistiger/körperlicher Behinderung																						
Heime für Menschen mit seelischer/psychischer Behinderung																						
Heime für Menschen mit psychischer Behinderung																						
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Pflege - § 25 WTG -																						
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 25 WTG -																						
Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Pflege - § 26 WTG -																						
Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 26 WTG -																						
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Pflege - § 25 WTG -																						
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 25 WTG -																						
Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Pflege - § 26 WTG -																						
Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 26 WTG -																						
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Pflege - § 25 WTG -																						
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 25 WTG -																						
Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Pflege - § 26 WTG -																						
Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 26 WTG -																						
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Pflege - § 25 WTG -																						
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 25 WTG -																						
Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Pflege - § 26 WTG -																						
Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 26 WTG -																						
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Pflege - § 25 WTG -																						
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 25 WTG -																						
Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Pflege - § 26 WTG -																						
Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 26 WTG -																						
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Pflege - § 25 WTG -																						
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 25 WTG -																						
Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Pflege - § 26 WTG -																						
Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 26 WTG -																						
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Pflege - § 25 WTG -																						
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 25 WTG -																						
Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Pflege - § 26 WTG -																						
Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 26 WTG -																						
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Pflege - § 25 WTG -																						
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 25 WTG -																						
Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Pflege - § 26 WTG -																						
Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 26 WTG -																						
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Pflege - § 25 WTG -																						
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 25 WTG -																						
Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Pflege - § 26 WTG -																						
Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 26 WTG -																						
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Pflege - § 25 WTG -																						
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 25 WTG -																						
Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Pflege - § 26 WTG -																						
Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 26 WTG -																						
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Pflege - § 25 WTG -																						
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 25 WTG -																						
Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Pflege - § 26 WTG -																						
Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 26 WTG -																						
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Pflege - § 25 WTG -																						
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 25 WTG -																						
Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Pflege - § 26 WTG -																						
Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 26 WTG -																						
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Pflege - § 25 WTG -																						
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 25 WTG -																						
Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Pflege - § 26 WTG -																						
Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 26 WTG -																						
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Pflege - § 25 WTG -																						
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 25 WTG -																						
Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Pflege - § 26 WTG -																						
Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 26 WTG -																						
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Pflege - § 25 WTG -																						
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 25 WTG -																						
Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Pflege - § 26 WTG -																						
Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 26 WTG -																						
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Pflege - § 25 WTG -																						
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 25 WTG -																						
Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Pflege - § 26 WTG -																						
Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 26 WTG -																						
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Pflege - § 25 WTG -																						
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 25 WTG -																						
Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Pflege - § 26 WTG -																						
Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 26 WTG -																						
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Pflege - § 25 WTG -																						
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 25 WTG -																						
Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Pflege - § 26 WTG -																						
Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 26 WTG -																						
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Pflege - § 25 WTG -																						
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 25 WTG -																						
Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Pflege - § 26 WTG -																						
Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 26 WTG -																						
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Pflege - § 25 WTG -																						
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 25 WTG -																						
Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Pflege - § 26 WTG -																						
Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 26 WTG -																						
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Pflege - § 25 WTG -																						
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 25 WTG -																						
Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Pflege - § 26 WTG -																						
Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 26 WTG -																						
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Pflege - § 25 WTG -																						
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 25 WTG -																						
Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Pflege - § 26 WTG -																						
Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 26 WTG -																						
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Pflege - § 25 WTG -																						
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 25 WTG -																						
Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Pflege - § 26 WTG -																						
Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 26 WTG -																						
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Pflege - § 25 WTG -																						
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 25 WTG -																						
Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Pflege - § 26 WTG -																						
Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 26 WTG -																						
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Pflege - § 25 WTG -																						
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 25 WTG -																						
Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Pflege - § 26 WTG -																						
Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 26 WTG -																						
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Pflege - § 25 WTG -																						
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 25 WTG -																						
Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Pflege - § 26 WTG -																						
Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 26 WTG -																						
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Pflege - § 25 WTG -																						
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 25 WTG -																						
Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Pflege - § 26 WTG -																						
Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 26 WTG -																						
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Pflege - § 25 WTG -																						
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 25 WTG -																						
Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Pflege - § 26 WTG -																						
Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 26 WTG -																						
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Pflege - § 25 WTG -																						
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 25 WTG -																						
Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Pflege - § 26 WTG -																						
Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 26 WTG -																						
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Pflege - § 25 WTG -																						
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 25 WTG -																						
Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Pflege - § 26 WTG -																						
Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 26 WTG -																						
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Pflege - § 25 WTG -																						
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 25 WTG -																						
Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Pflege - § 26 WTG -																						
Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 26 WTG -																						
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Pflege - § 25 WTG -																						
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 25 WTG -																						
Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Pflege - § 26 WTG -																						
Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 26 WTG -																						
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Pflege - § 25 WTG -																						
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 25 WTG -																						
Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Pflege - § 26 WTG -																						
Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 26 WTG -																						
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Pflege - § 25 WTG -																						
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 25 WTG -																						
Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Pflege - § 26 WTG -																						
Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 26 WTG -																						
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Pflege - § 25 WTG -																						
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 25 WTG -																						
Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Pflege - § 26 WTG -																						
Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 26 WTG -																						
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Pflege - § 25 WTG -																						
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 25 WTG -																						
Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Pflege - § 26 WTG -																						
Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 26 WTG -																						
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Pflege - § 25 WTG -																						
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 25 WTG -																						
Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Pflege - § 26 WTG -																						
Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 26 WTG -																						
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Pflege - § 25 WTG -																						
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 25 WTG -																						
Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Pflege - § 26 WTG -																						
Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 26 WTG -																						
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Pflege - § 25 WTG -																						
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 25 WTG -																						
Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Pflege - § 26 WTG -																						
Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 26 WTG -																						
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Pflege - § 25 WTG -																						
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 25 WTG -																						

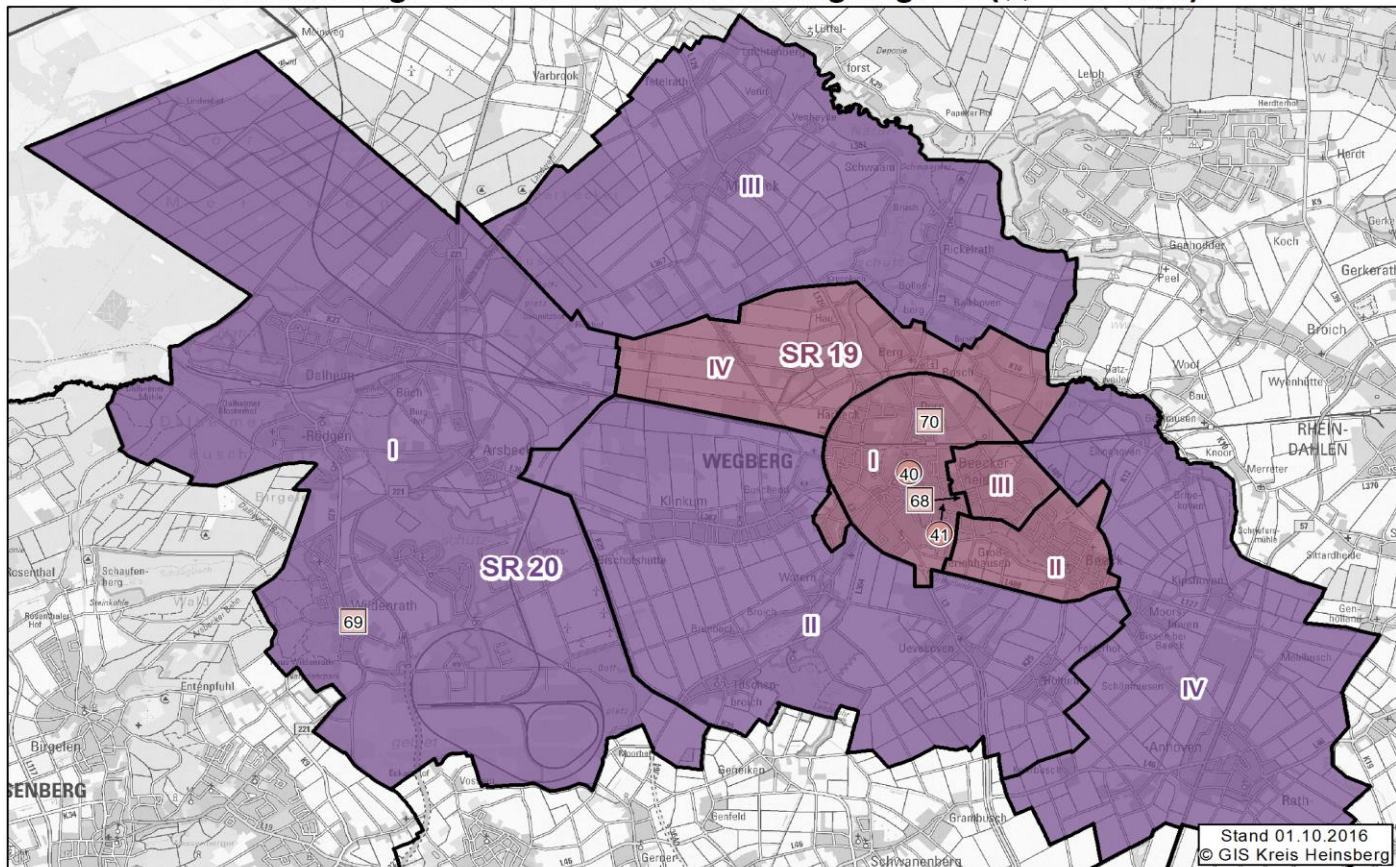
IX - 7 Bevölkerungsstand Basis Zensus 2011



X – Wegberg

- 1: Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (§§ 18 ff WTG)**
- 2: Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen (§§ 24 ff WTG)**
- 3. Servicewohnen (§§ 31 ff WTG)**
- 4: Ambulante Dienste (§§ 33 ff WTG)**
- 5: Gasteinrichtungen (§§ 36 ff WTG)**
- 6: Übersicht des Pflegeangebotes**
- 7: Bevölkerungsstand Basis Zensus 2011**

1. Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (§§ 18 ff WTG)



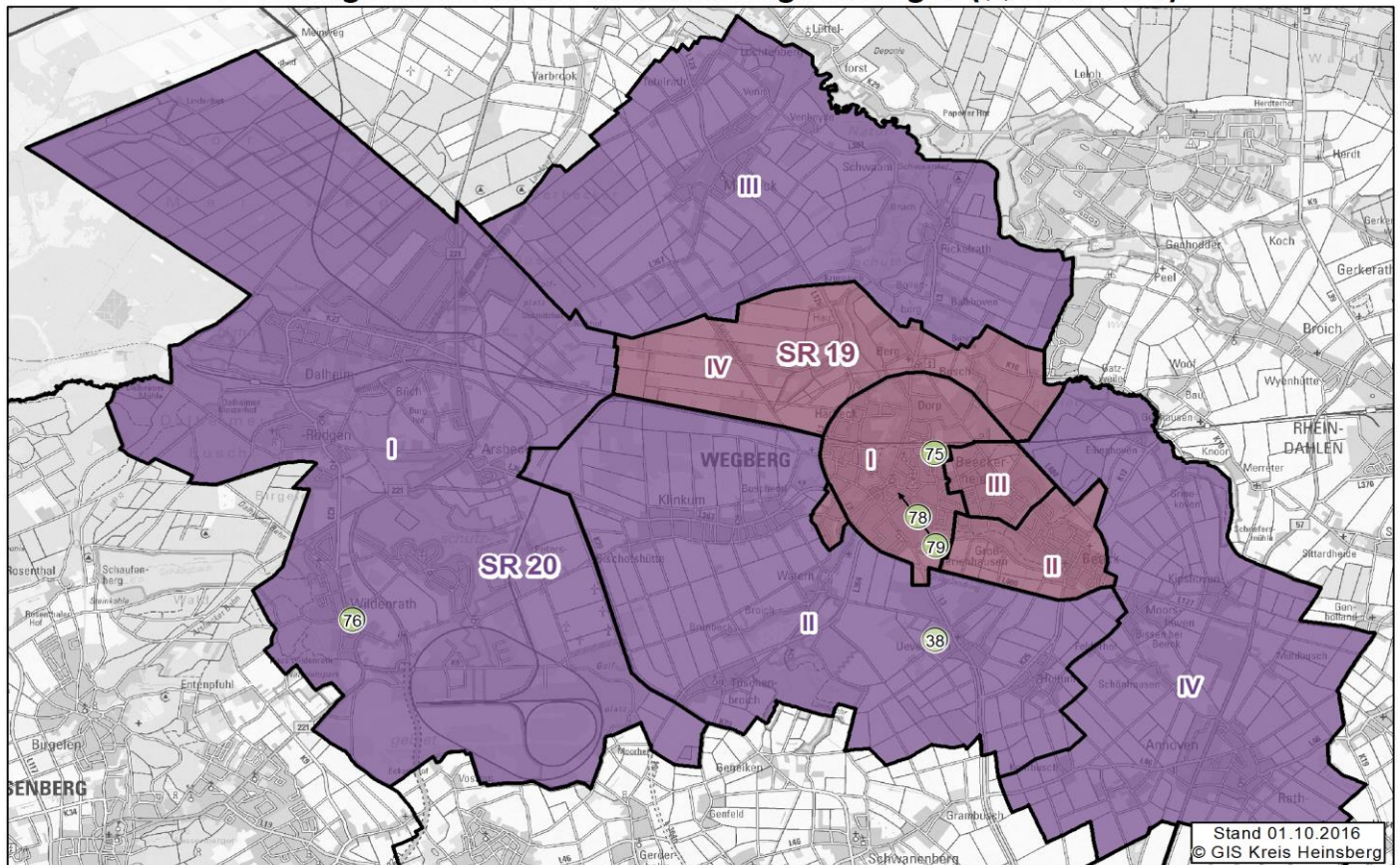
X - 1.1 Vollstationäre Pflegeeinrichtungen

Nr	Sozialraum	Quartier	Einrichtung	Adresse	Pflegeeinrichtungen (Plätze)							
					Alten- und Pflegeheim	Pflegeeinrichtungen für Menschen mit Demenz	Wohnbereich für Menschen mit Demenz	Wohnbereich mit Palliativversorgung	Betreuung von gerontopsychiatrisch veränderten Menschen	Wohn- und Pflegeeinrichtung für Menschen mit Behinderung	Einrichtung mit dem Schwerpunkt: Therapeutisch-pflegerisch, Suchtmittelfrei	
40	19	I	St. Antonius Alten- und Pflegeheim	Birkenallee 20	50	50	0	0	0	0	0	0
41	19	I	SZB Wegberg	Freiheitsstraße 8	80	80	0	0	0	0	0	0

X - 1.2 Einrichtungen der Eingliederungshilfen

Nr	Sozialraum	Quartier	Einrichtung	Adresse	Einrichtungen (Plätze)			
					Heime für Menschen mit geistiger/körperlicher Behinderung	Heime für Menschen mit seelischer/psychischer Behinderung	Heime für Menschen mit psychischer Behinderung	
68	19	I	Evangelische Stiftung Hephata Wohnheim für Behinderte	Heidekamp 21	17	17	0	0
69	19	I	LVR - HPH Netz	Jacob-Hoogen-Straße 110	16	16	0	0
70	20	I	Wohnstätte Wildenrath der Lebenshilfe e. V.	Heinsberger Straße 71-73	24	24	0	0

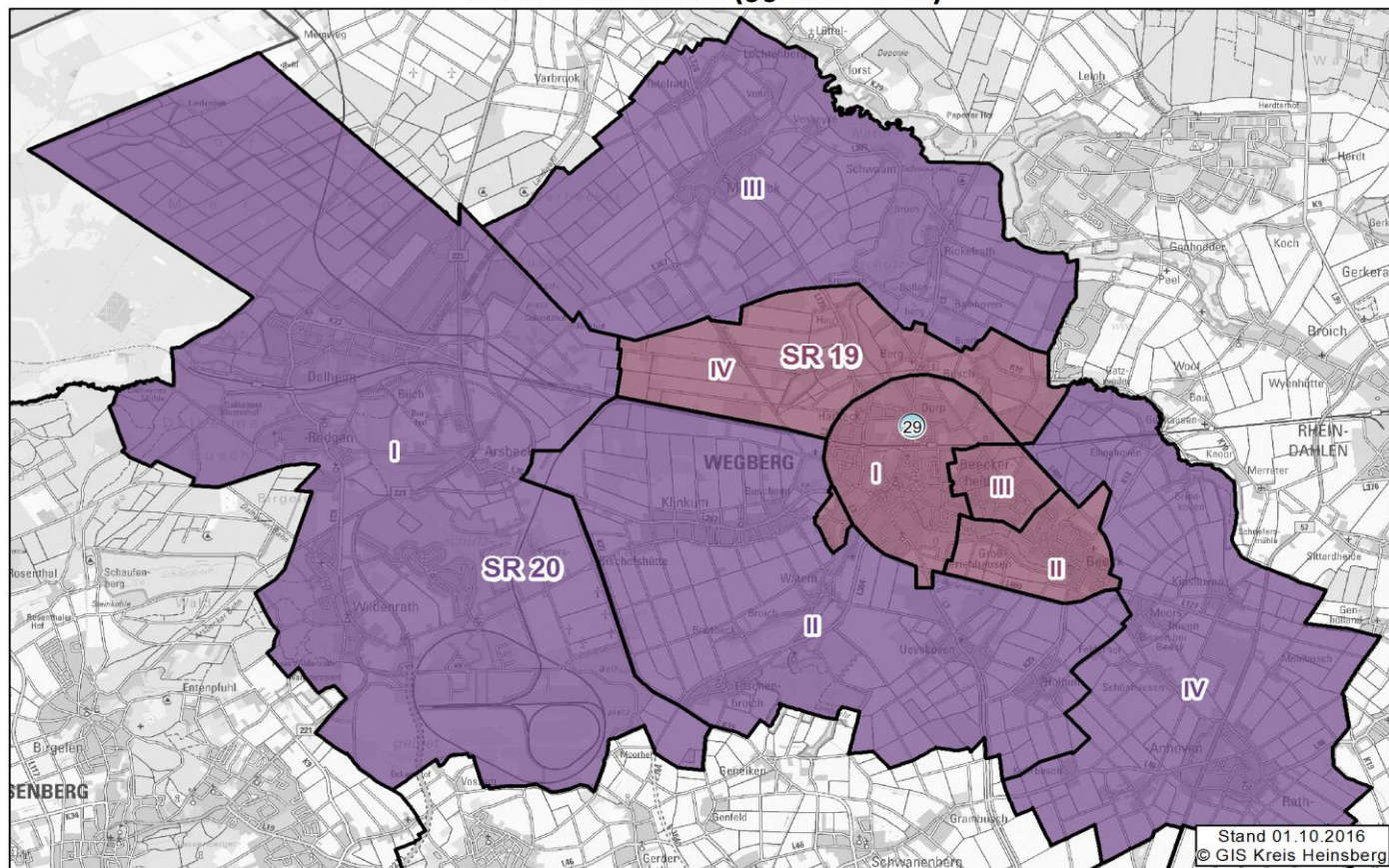
2. Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen (§§ 24 ff WTG)



X - 2.1 Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen

Nr	Sozialraum	Quartier	Einrichtung	Adresse	Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Pflege				Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften in der Pflege			
					Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe				Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe			
75	19	I	BeWo Lebenshilfe Heinsberg e.V.	Freiheitsstraße 122	0	4	0	0	0	0	0	0
78	19	I	BeWo Lebenshilfe Heinsberg e.V.	Kreuzherrenstraße 15	0	3	0	0	0	0	0	0
79	19	I	BeWo Lebenshilfe Heinsberg e.V.	Kreuzherrenstraße 17	0	4	0	0	0	0	0	0
76	20	I	BeWo Lebenshilfe Heinsberg e.V.	Heinsberger Straße 71- 73	0	5	0	0	0	0	0	0
38	20	II	Amb. Wohngruppe Monika Küsters	Grobenweg 28	2	0	0	0	0	0	0	0

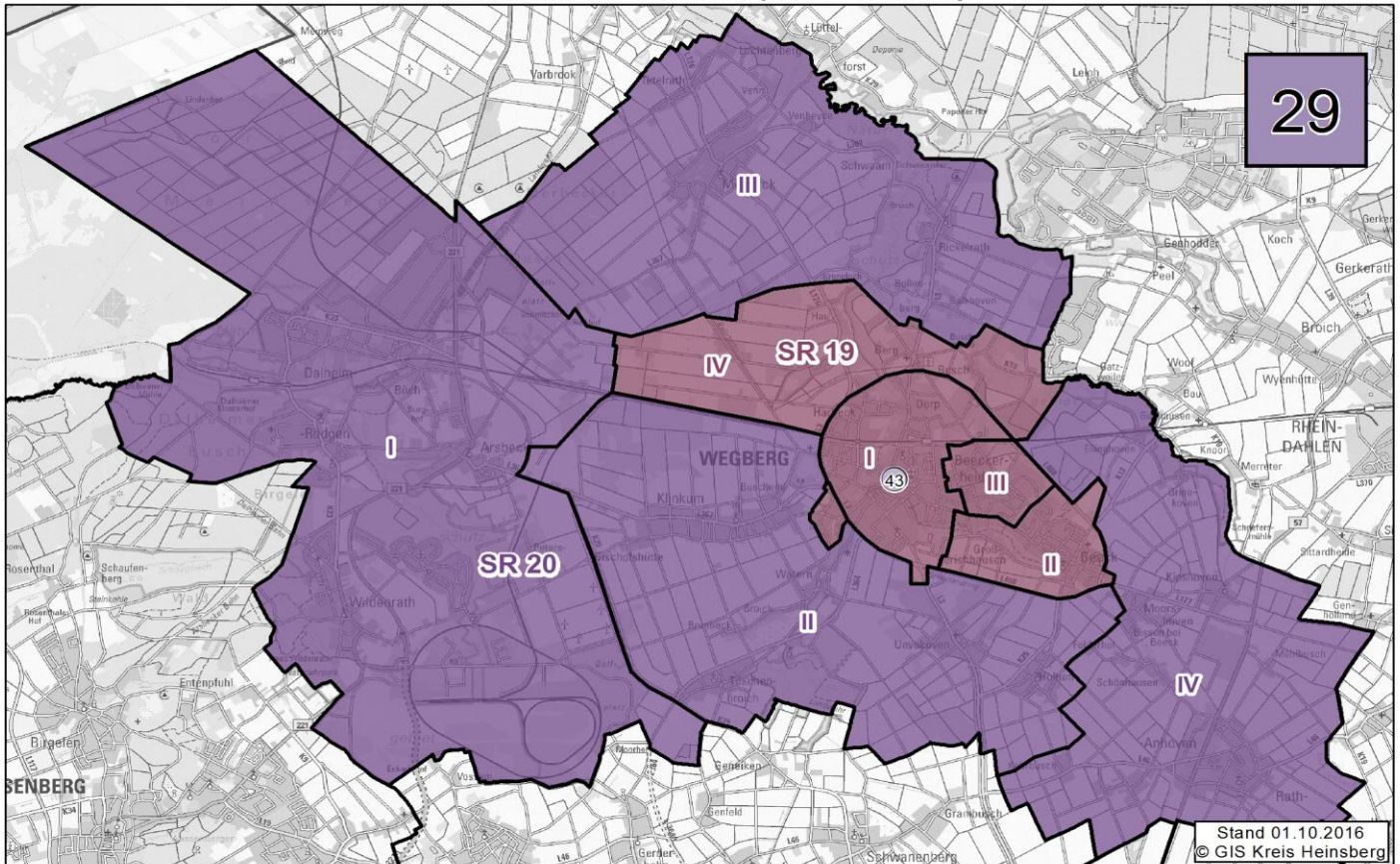
3. Servicewohnen (§§ 31 ff WTG)



X - 3.1 Servicewohnen

Nr	Sozialraum	Quartier	Einrichtung	Adresse	Seit	Seit	Be
29	19	I	SZB Seniorenwohnanlage "An der Bahnhofstraße"	Bahnhofstraße 68	60	0	

4. Ambulante Dienste (§§ 33 ff WTG)

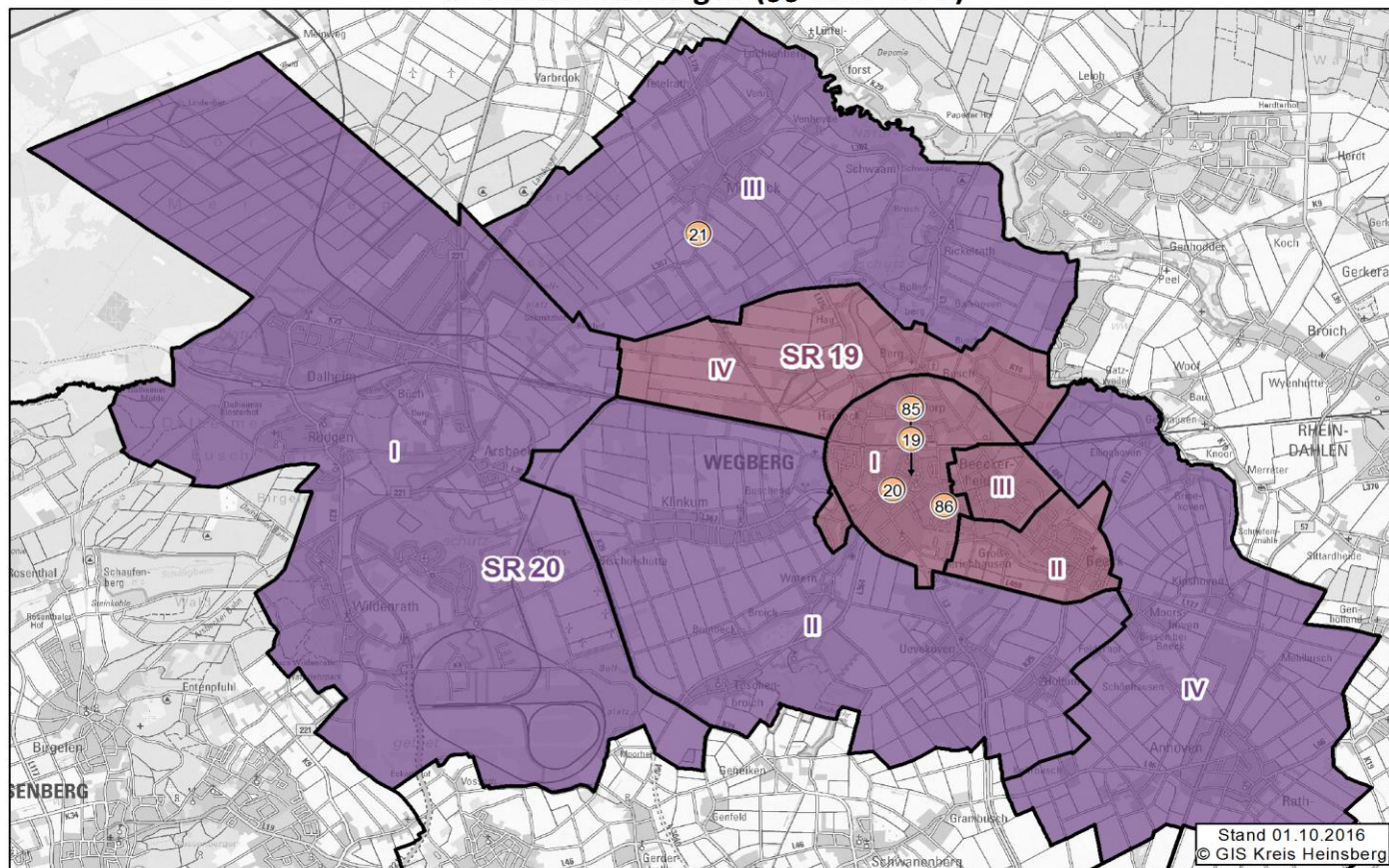


X - 4.1 Ambulante Dienste, die in der Kommune tätig sind

Insgesamt sind 29 Ambulante Dienste in der Kommune tätig:

Nr	Pflegedienst	Adresse	PLZ	Ort
1	Ambulantes Pflege-Zentrum Hermann-Josef-Stiftung	Goswinstraße 28	41812	Erkelenz
2	MEDICUR Pflegedienst	Adam-Stegerwaldhof 1-3	41812	Erkelenz
3	DEMO GbH Krankenpflege Deutsche Mobile Krankenpflege	Südpromenade 17	41812	Erkelenz
5	Paramus Ambulanter Pflegedienst der Katharina Kasper ViaNobis GmbH	Bruchstraße 6	52538	Gangelt
6	Häusliche Krankenpflege SZB	Hauptstraße 15	52538	Gangelt
9	Ambulanter Pflegedienst Spes	Konrad-Adenauer-Straße 174	52511	Geilenkirchen
10	AHK Herbert von Berg Ambulanter Pflegedienst	Römerstraße 4	52511	Geilenkirchen
12	Häusliche Krankenpflege und Seniorenservice Christoph	Jan-von-Werth-Straße 89	52511	Geilenkirchen
13	Ambulanter Pflegedienst der Franziskusheim gGmbH	Zum Kniebusch 5	52511	Geilenkirchen
14	ProVita Pflegedienst Kreis Heinsberg GmbH	Karl-Arnold-Straße 239	52511	Geilenkirchen
15	AWO Ambulante Pflege Heinsberg Pflegedienst	Siemensstraße 7a	52525	Heinsberg (Rhld.)
16	Pflege- und Betreuungsdienst Mertens	Heerweg 31	52525	Heinsberg (Rhld.)
18	HUMANITA Pflege & Betreuung Ambulanter Pflegedienst	Apfelstraße 48	52525	Heinsberg (Rhld.)
20	Ambulanter Pflegedienst der Lebenshilfe Heinsberg e.V.	Händelstraße 1b	52525	Heinsberg (Rhld.)
22	Familien unterstützender Dienst der Lebenshilfe Heinsberg e.V.	Richard-Wagner-Straße 5	52525	Heinsberg (Rhld.)
23	Pflegedienst Pelzer	Erkelenzer Straße 43	52525	Heinsberg (Rhld.)
24	St. Gereon Pflegedienst mit +	Grabenstraße 40-44	41836	Hückelhoven
25	AWO-Sozialstation im Kreis Heinsberg	Bauerstraße 38	41836	Hückelhoven
27	Pflegeteam Raphael GbR	Parkhofstraße 57	41836	Hückelhoven
28	Riedel Institut für intensivmedizinische Gesundheitspflege UG	Parkhofstraße 45	41836	Hückelhoven
29	Roland Hensch Häusliche Alten- und Krankenpflege	Dr.-Ruben-Straße 36	41836	Hückelhoven
31	Pflege- und Gesundheitszentrum Übach Ambulante Alten- und Krankenpflege	Carolus-Magnus-Straße 17	52531	Übach-Palenberg
34	PflegeEngel.Info	Em Koddes 3	52531	Übach-Palenberg
36	Häusliche Alten- und Krankenpflege K.-H. Seemann	Am Rimbürger Acker 1	52531	Übach-Palenberg
38	Pflegedienste Kuijpers Ambulanter Pflegedienst	Auf der Heide 33a	41849	Wassenberg
39	Johanniter Pflegestation Wassenberg Ambulanter Pflegedienst	Gladbacher Straße 18	41849	Wassenberg
40	Pro Domo Mobiler Pflegedienst GmbH	Gladbacher Straße 4	41849	Wassenberg
41	Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Erft-Düren e.V. Sozialstation Wassenberg	Kirchstraße 26	41849	Wassenberg
43	Caritas-Pflegestation Wegberg	Kreuzherrenstraße 2a	41844	Wegberg

5. Gasteinrichtungen (§§ 36 ff WTG)



X - 5.1 Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen

Nr	Sozialraum	Quartier	Einrichtung	Adresse	Plätze
19	19	I	Tagespflege St. Antonius Altenpflegeheim	Birkenallee 20	12
20	19	I	Tagespflege "Haus Wegberg"	Karmelittergasse 5	13
21	20	III	Tagespflege "Haus Margret" Ihr Pflegepartner	Arsbecker Straße 84	13

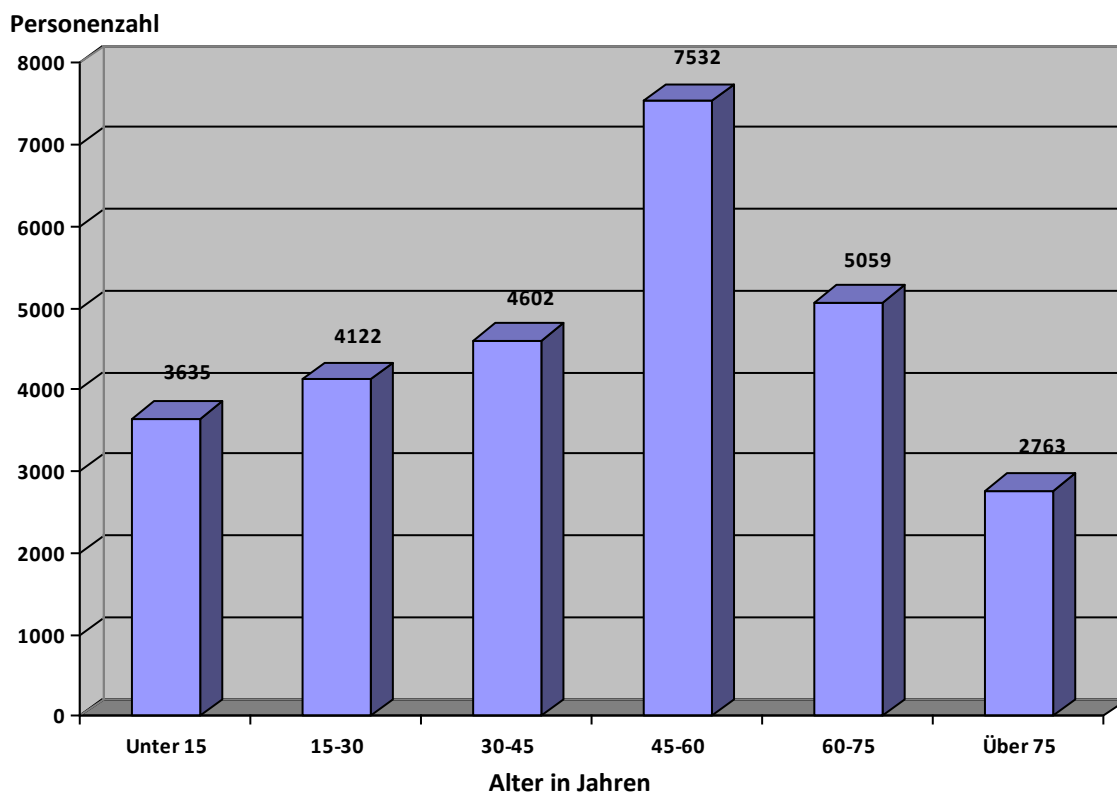
X - 5.2 Kurzzeitpflegeeinrichtungen

Nr	Sozialraum	Quartier	Einrichtung	Adresse	Plätze
85	19	I	St. Antonius Alten- und Pflegeheim	Birkenallee 20	2
86	19	I	SZB Wegberg	Freiheidestraße 8	8

X - 6 Übersicht des Pflegeangebotes in Wegberg

Einrichtungen mit umfassenden Leistungsangebot (§§ 18 ff WTG)										Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen (Plätze) (§§ 24 ff WTG)						Servicewohnen (§§ 31 ff WTG)		Ambulante Dienste (§§ 33 ff WTG)	Gasteinrichtungen (§§ 36 ff WTG)																														
Pflegeeinrichtungen (Plätze)										Einrichtungen der Eingliederungshilfen						Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Pflege - § 25 WTG -		Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 25 WTG -		Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Pflege - § 26 WTG -		Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 26 WTG -		Servicewohnen in der Pflege (Plätze)		Servicewohnen in der Behindertenhilfe (Plätze)		Ambulante Dienste		Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen (Plätze)		Kurzzeiteinrichtungen (Eingestrente Plätze)		Hospize (Plätze)															
Alten- und Pflegeheime										Heime für Menschen mit geistiger/körperlicher Behinderung,						Heime für Menschen mit seelischer/psychischer Behinderung		Heime für Menschen mit psychischer Behinderung		Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Pflege - § 25 WTG -		Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 25 WTG -		Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Pflege - § 26 WTG -		Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 26 WTG -		Servicewohnen in der Pflege (Plätze)		Servicewohnen in der Behindertenhilfe (Plätze)		Ambulante Dienste		Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen (Plätze)		Kurzzeiteinrichtungen (Eingestrente Plätze)		Hospize (Plätze)											
Pflegeeinrichtungen für Menschen mit Demenz										Wohnbereich für Menschen mit Demenz						Wohnbereich mit Palliativversorgung		Betreuung von gerontopsychiatrisch veränderten Menschen		Wohn- und Pflegeeinrichtung für Menschen mit Behinderung		Einrichtung mit dem Schwerpunkt: Therapeutisch-Pflegerisch, Suchtmittelfrei		Heime für Menschen mit geistiger/körperlicher Behinderung,		Heime für Menschen mit seelischer/psychischer Behinderung		Heime für Menschen mit psychischer Behinderung		Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Pflege - § 25 WTG -		Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 25 WTG -		Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Pflege - § 26 WTG -		Anbieterverantw. Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe - § 26 WTG -		Servicewohnen in der Pflege (Plätze)		Servicewohnen in der Behindertenhilfe (Plätze)		Ambulante Dienste		Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen (Plätze)		Kurzzeiteinrichtungen (Eingestrente Plätze)		Hospize (Plätze)	
Angebote/ Anbieter/ Plätze																																																	
SR19	Quartier 1	130	130	0	0	0	0	0	0	33	0	0	0	11	0	0	60	0	29	25	10	0																											
	Quartier 2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		0	0	0																											
	Quartier 3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		0	0	0																											
	Quartier 4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		0	0	0																											
	Summe	130	130	0	0	0	0	0	0	33	0	0	0	11	0	0	60	0		25	10	0																											
SR20	Quartier 1	0	0	0	0	0	0	0	0	24	0	0	0	5	0	0	0	0	29	0	0	0																											
	Quartier 2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0		0	0	0																											
	Quartier 3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		0	0	0																											
	Quartier 4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		0	0	0																											
	Summe	0	0	0	0	0	0	0	0	24	0	0	2	5	0	0	0	0		0	13	0	0																										
Gesamtsumme		130	130	0	0	0	0	0	0	57	0	0	2	16	0	0	60	0	29	38	10	0																											

X - 7 Bevölkerungsstand Basis Zensus 2011



Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0513/2016

Anregung zur Einführung einer Transparenzsatzung

Beratungsfolge:

13.12.2016 Kreisausschuss

22.12.2016 Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:

ca. 100.000 €

Leitbildrelevanz:

nein

Inklusionsrelevanz:

nein

Auf die der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses am 13.12.2016 beigelegte Anregung des Herrn Boxberg zur Einführung einer Transparenzsatzung wird verwiesen.

Aus Sicht der Verwaltung bedarf es einer Transparenzsatzung nicht. Der Gedanke, Öffentlichkeit und Transparenz zu gewährleisten, ist für den Kreis Heinsberg selbstverständlich. Die Verwaltung informiert und kommuniziert seit jeher mit den Bürgerinnen und Bürgern. Im Rahmen der Pressearbeit, der Internetpräsenz, der elektronischen Vergabemarktplattform und nunmehr auch mit Hilfe der Social Media werden zeitnahe und umfassende Informationen, Transparenz und eine stärkere Bürgerbeteiligung umfassend gewährleistet. Die Kreisverwaltung verwirklicht damit bereits jetzt schon die Gedanken von Öffentlichkeit und Transparenz.

Die Grenzen werden dabei durch die Zuständigkeiten und Entscheidungsprivilegien der Ausschüsse und des Kreistages und dem demokratisch legitimierten Hauptverwaltungsbeamten vorgegeben und nicht zuletzt durch die engen finanziellen Spielräume der Haushaltswirtschaft.

Der vorgeschlagene Erlass einer Transparenzsatzung führt zu einem beträchtlichen personellen und finanziellen Mehraufwand (ca. 100.000 € im Jahr 2017 für Personal- und Sachmittel), insbesondere für die einheitliche erstmalige Bereitstellung von vollständig elektronisch lesbaren Daten.

Beschlussvorschlag:

Die Einführung der in der Anregung des Herrn Boxberg vorgelegten Transparenzsatzung wird abgelehnt.

Norbert BoxbergBoxberg Schwaamer Str. 27 41844 Wegberg

An den Rat des
Kreises Heinsberg
Valkenburger Str. 45

52525 Heinsberg

Schwaamer Str. 27

41844 Wegberg

☎ 0(049)2434 / 5382

☎ 0(049)2434 / 240888

ePost:

Norbert.Boxberg@epost.de

E-Mail:

nobox@web.de

De-Mail:

Pn_nobox@web.de-mail.de

den 30.10.2016

Betr.: Anregung lt. § 24 GO NRW und § 16 Hauptsatzung des Kreises Heinsberghier: Einführung einer Transparenzsatzung für den Kreis HeinsbergAnlg.: Satzungsentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren

hiermit rege ich die Einführung einer Transparenzsatzung für den Kreis Heinsberg entsprechend dem Entwurf des Bündnisses „NRW blickt durch“ an.

Der entsprechende Entwurf liegt diesem Schreiben als Anlage bei.

Begründung:

„Das Transparenz-Bündnis „NRW blickt durch“ hat neun Kreise und kreisfreie Kommunen in NRW zu „Heimlichtuern des Monats“ ernannt. Das Bündnis aus Bund der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen, Mehr Demokratie, NABU NRW und der Antikorruptionsorganisation Transparency Deutschland kritisiert die Weigerung der Kreise Heinsberg, Siegen-Wittgenstein, Steinfurt, Soest, Hochsauerland, Rhein-Kreis-Neuss sowie der kreisfreien Kommunen Bottrop, Essen und Gelsenkirchen, die Kosten für die Hausmüllentsorgung in den Verbrennungsanlagen zu nennen. Diese Entgelte zahlen die kreisfreien Städte und Kreise an die Betreiber von Müllverbrennungsanlagen (MVA) und sie haben einen erheblichen Einfluss auf die Höhe der Gebühren.“ Der Kreis Heinsberg war bereits 2014 zum Heimlichtuer bei den Müllverbrennungsentgelten gekürt worden. Dazu passt es ins Bild, dass die im Internet verfügbaren Dokumente nicht im vollen Umfang informieren.

Nach heutigem Stand der Rechtslage haben alle Bürger*innen Anspruch auf Zugang zu den bei Ämtern und Behörden vorhandenen amtlichen Informationen. Der Zugang wird auf Antrag gewährt. Der Antrag kann schriftlich, mündlich oder in elektronischer Form gestellt werden. Die erbetenen Informationen müssen unverzüglich, spätestens

innerhalb eines Monats nach Antragstellung zugänglich gemacht werden. Für die Auskunftserteilungen darf die Stadt Gebühren erheben. Allerdings können Informationen von der Verwaltung verweigert werden, wenn sie „dem öffentlichen Interesse widersprechen“.

„Öffentliches Interesse“ ist ein sehr dehnbarer Begriff und lädt dazu ein, Auskünfte nicht zu erteilen. Insgesamt ist die derzeitige Situation nicht zufriedenstellend und es besteht Handlungsbedarf.

Um die Vorteile einer Transparenzsatzung aufzuzeigen zitiere ich von der Homepage des Bündnisses „NRW blickt durch“:

„Mehr Transparenz bei der Einsicht in Dokumente und Akten der öffentlichen Verwaltung hat viele positive Auswirkungen.“

Information: Jeder Bürger kann sich über öffentliche Angelegenheiten in seiner Kommune informieren - auch über Fragen, die in öffentlichen Sitzungen des Stadt- oder Gemeinderates vielleicht nicht ausreichend geklärt wurden. Jeder kann Entscheidungshintergründe, Planungsberichte, Protokolle, Gutachten, Kostenkalkulationen usw. nachlesen.

Zugang zu Wissen: Bürgerinitiativen können für ihre Arbeit auf Informationen zurückgreifen, die ihnen von betroffener Seite womöglich absichtlich vorenthalten werden. Sie würden einen rechtlich abgesicherten Zugang zum "Herrschaftswissen" erhalten.

Pressefreiheit: Informationsfreiheit ist ein Erfordernis der Pressefreiheit. Journalisten können zuverlässiges Datenmaterial beziehen statt auf die offiziellen Pressemitteilungen der Behörden oder die Auskunftswilligkeit von Insidern angewiesen zu sein. Die Recherche von Journalisten - unverzichtbar als Mittel der Kontrolle - wird so erleichtert.

Wirtschaftsförderung: Für Wirtschaftsunternehmen können Informationen aus der öffentlichen Verwaltung eine wertvolle Entscheidungsgrundlage etwa für Standortausbau, Produktentwicklung, Personalpolitik usw. sein. Die Angst, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse könnten durch ein IFG publik werden, sind unbegründet. Ein Blick in die USA zeigt, dass Anträge auf Akteneinsicht dort zu 80 Prozent von Privatunternehmen gestellt werden.

Behörden für Bürger: Behörden-Mitarbeiter haben persönlich nichts zu verbergen. Einen Antragsteller mit Informationen zu versorgen, ist ein heute vielfach schon selbstverständlicher Service. Eine bürgerfreundliche Behörde zeigt, dass sie sich bewusst ist: Eine Verwaltung ist für die Bürger da - nicht umgekehrt.

Effizienz: *Die Beschäftigten einer Verwaltung arbeiteten mit unterschiedlichsten Daten. Ein effektives Datenmanagement etwa durch die behördenweite Aufbereitung von Datenbeständen kann sichtbar machen, welche Daten bereits von anderen Abteilungen erhoben wurden und online zugänglich sind. Mühsame und zeitraubende Daten-Anfragen von Behörden untereinander sind dann nicht mehr notwendig.*

Moderne Demokratie: *Politiker, die sich für ein Akteneinsichtsrecht stark machen, stellen unter Beweis, dass sie modern denken, bürgernah handeln und unsere Demokratie zu stärken bereit sind. Der ehemalige EU-Kommissionspräsident Romano Prodi stellte seinen amtlichen Briefwechsel ins Internet. Diesem guten Beispiel sollten Politiker in Deutschland folgen.*

Vorbeugung gegen Korruption: *Schließlich hat die Gesellschaft überhaupt einen Nutzen: Informationsfreiheit kann dazu beitragen, Verschwendung von Steuergeldern einzudämmen und Betrug und Korruption zu erschweren.“*

Politiker werben zu jeder Wahl um das Vertrauen der Bürger. Transparenz schafft Vertrauen.

Mit freundlichen Grüßen



(N. Boxberg)

Anlage zur Anregung lt. §24 GO NRW / hier: Einführung Transparenzsatzung für den Kreis
Heinsberg lt. Empfehlung des Bündnisses "NRW blickt durch"



MEHR DEMOKRATIE 



Die Ausarbeitung dieser Anregung erfolgte mit freundlicher Unterstützung der



Bund der Steuerzahler NRW
Mehr Demokratie NRW
Transparency International
Deutschland e.V. NABU NRW

Anlage zur Anregung lt. §24 GO NRW / hier: Einführung Transparenzsatzung für den Kreis
Heinsberg lt. Empfehlung des Bündnisses "NRW blickt durch"

SATZUNGSEMPFEHLUNG FÜR
TRANSPARENZ UND
INFORMATIONSFREIHEIT
in den Kommunen von Nordrhein-
Westfalen
(TRANSPARENZSATZUNG)

Stand: Juli 2015 **Inhalt**

Vorbemerkung und Präambel

Abschnitt 1 Transparenzgebot

- § 1 Zweck der Satzung
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Informationsrecht
- § 4 Organisationspflichten und Grenzen von Ausnahmen

Abschnitt 2 Veröffentlichungspflicht und Veröffentlichung

- § 5 Veröffentlichungspflichtige Informationen
- § 6 Informationsregister
- § 7 Ausgestaltung der Veröffentlichungspflicht

Abschnitt 3 Auskunftspflicht und Auskunftserteilung

- § 8 Antrag
- § 9 Zugang zur Information

Die Ausarbeitung dieser Anregung erfolgte mit freundlicher Unterstützung der

§ 10 Bescheidung des Antrags

§ 11 Kostenfreiheit

Abschnitt 4 Ausnahmen von der Informationspflicht

§ 12 Ausnahmen von der Informationspflicht

Abschnitt 5 Absicherung des Informationsrechts

§ 13 Benachteiligungsverbot

§ 14 Anrufung der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

§ 15 Ansprüche auf Informationszugang nach anderen Rechtsvorschriften

§ 16 Altverträge

§ 17 Rechtsweg

§ 18 Inkrafttreten

Vorbemerkung

In Nordrhein-Westfalen sollen die Bürger in Zukunft einfacher an Informationen der Verwaltung kommen. Während die Bürger die Einsichtnahme in Akten bisher meist erst beantragen und dafür oft Gebühren zahlen müssen, sollen in Zukunft alle wichtigen Informationen proaktiv im Internet veröffentlicht werden.

Diese Satzungsempfehlung soll auf kommunaler Ebene dazu die Grundlage schaffen und die Informationslast umkehren. Im Ergebnis soll mehr Transparenz geschaffen und damit das Vertrauen in das Handeln von Politik und Verwaltung gefördert und gleichzeitig das Kostenbewusstsein der Kommunen erhöht werden. Die Gemeinden verpflichten sich, von sich aus Verträge zur Daseinsvorsorge, Gutachten, Statistiken, Verwaltungsvorschriften, öffentliche Pläne, Geodaten und weitere Informationen zu veröffentlichen. Dies soll in einem für jedermann einsehbaren zentralen und kostenlosen Informationsregister geschehen.

Das Bündnis „NRW blickt durch“ - bestehend aus dem Bund der Steuerzahler, Mehr Demokratie und Transparency Deutschland – hat dem nordrhein-westfälischen Landtag bereits im Februar 2014 einen Gesetzentwurf für ein **Transparenz- und Informationsfreiheitsgesetz** (TIFG NRW) mit der Bitte übergeben, diesen Vorschlag in den Landtagsberatungen möglichst weitgehend zu berücksichtigen.

In machen Kommunen gab es seitdem erfreuliche Entwicklungen hin zu mehr Transparenz. Die rot-grüne Landesregierung jedoch lässt entgegen ihrer Ankündigung mit einem Vorschlag für ein Transparenzgesetz auf sich warten. Daher sah sich das Bündnis „NRW blickt durch“ veranlasst, neue Impulse in Richtung Transparenz und Informationsfreiheit auf kommunaler Ebene zu geben.

Auf Grundlage dieser **Satzungsempfehlung für Transparenz und Informationsfreiheit in den Kommunen von Nordrhein-Westfalen** (Transparenzsatzung) haben die Kommunen die Möglichkeit, den Bürgerinnen und Bürgern möglichst viele Informationen zur Verfügung zu stellen und damit ihren Beitrag für mehr Transparenz zu leisten. Hierbei sollte

jede Kommune über die – auch rechtliche – Durchsetzbarkeit der einzelnen Bestimmungen selbst entscheiden.

Präambel

Der Rat/Kreistag der Stadt/des Kreises..... hat in seiner Sitzung vom aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durchdie folgende Satzung für Transparenz und Informationsfreiheit (Transparenzsatzung) beschlossen:

Abschnitt 1

Transparenzgebot

§ 1

Zweck der Satzung

Zweck dieser Satzung ist es, dem aus dem Demokratieprinzip folgenden Grundsatz der Zugänglichkeit der bei der Kommune vorhandenen Informationen für die Allgemeinheit weitest mögliche Geltung zu verschaffen. Dieser Zugang soll möglichst umfänglich unmittelbar mittels Veröffentlichung gewährleistet werden, um über die bestehenden Informationsmöglichkeiten hinaus die demokratische Meinungs- und Willensbildung und aktive Teilhabe der Bevölkerung am öffentlichen Leben zu fördern und eine bessere Kontrolle des staatlichen Handelns zu ermöglichen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Informationen sind alle Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung.
- (2) Veröffentlichungen sind Aufzeichnungen im Informationsregister nach Maßgabe des § 6.
- (3) Informationspflichtige Stelle im Sinne dieser Satzung ist die Kommune, für die der Rat/Kreistag diese Satzung beschlossen hat.

(4) Informationsregister ist ein zentral zu führendes, elektronisches und allgemein zugängliches Register, das alle nach dieser Satzung veröffentlichten Informationen enthält.

(5) Informationspflicht umfasst die Auskunftspflicht und die Veröffentlichungspflicht.

(6) Veröffentlichungspflicht ist die Pflicht, Informationen in das Informationsregister nach Maßgabe dieser Satzung einzupflegen.

(7) Auskunftspflicht ist die Pflicht, Informationen auf Antrag nach Maßgabe dieser Satzung zugänglich zu machen.

(8) Ein Vertrag der Daseinsvorsorge im Sinne dieser Satzung ist insbesondere ein Vertrag, den eine Kommune abschließt und mit dem die Beteiligung an einem Unternehmen der Daseinsvorsorge übertragen wird, der vollständig oder teilweise, mittelbar oder unmittelbar Leistungen der Daseinsvorsorge zum Gegenstand hat, der die Schaffung oder Bereitstellung von Infrastruktur für Zwecke der Daseinsvorsorge beinhaltet oder mit dem das Recht an einer Sache zur dauerhaften Erbringung von Leistungen der Daseinsvorsorge übertragen wird. Damit sind Verträge erfasst, soweit sie die Wasserversorgung, die Abwasserentsorgung, die Abfallentsorgung, die Energieversorgung, das Verkehrs- und Beförderungswesen, insbesondere den öffentlichen Personennahverkehr, die Wohnungswirtschaft, die Bildungs- und Kultureinrichtungen, die stationäre Krankenversorgung oder die Datenverarbeitung für hoheitliche Tätigkeiten zum Gegenstand haben. Ebenfalls erfasst ist die Übertragung von Eigentum, Besitz, eines Erbbaurechts oder einer Dienstbarkeit an einer Sache, die zu einer in Satz 2 genannten Daseinsvorsorge gehört, wenn die Übertragung die dauerhafte Erbringung der Daseinsvorsorgeleistung ermöglichen soll.

§ 3

Informationsrecht

(1) Nach Maßgabe dieser Satzung und vorbehaltlich von Absatz 5 hat jede natürliche oder juristische Person und haben Zusammenschlüsse von Personen ein Informationsrecht hinsichtlich des unverzüglichen und vollständigen Zugangs zu den bei der Kommune

vorhanden Informationen, soweit kein höherrangiges Recht entgegensteht. Die Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung der nach dieser Satzung zugänglich gemachten Informationen ist frei, sofern höherrangiges Recht oder spezialgesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmen.

(2) Das Recht auf unverzüglichen und vollständigen Zugang zu den Informationen wird hinsichtlich der Informationen nach § 5 durch aktive und selbständige Veröffentlichung seitens der Kommune und durch Eintragung in das Informationsregister gemäß § 6 verwirklicht.

(3) Soweit eine Veröffentlichung noch nicht erfolgt ist, wird das Recht auf Informationszugang auf Antrag gemäß § 8 verwirklicht. Ein rechtliches Interesse muss, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nicht dargelegt werden.

(5) Der Nachweis des Vorliegens eines Ausnahmetatbestandes nach § 12 dieser Satzung ist von der Stelle zu erbringen, die sich auf diesen beruft. Die Nichtöffentlichkeit einer Beratung oder Beschlussfassung oder die Einstufung einer Information als Verschlussache stellen als solches keinen Ausnahmetatbestand dar.

§ 4

Organisationspflichten und Grenzen von Ausnahmen

(1) Die Kommune trifft geeignete organisatorische Vorkehrungen, damit Informationen, die dem Informationsrecht des § 2 unterfallen, ohne unverhältnismäßigen Aufwand zugänglich gemacht werden können. Dies umfasst die Pflicht, die betreffenden Informationen in geeigneten Formaten zu erfassen, zu speichern und aufzubereiten, die es ermöglichen, jene Informationen, hinsichtlich derer eine Veröffentlichungspflicht besteht, baldmöglichst zu veröffentlichen, Anträge zügig zu bearbeiten und Informationen, hinsichtlich derer Ausnahmen vom Grundsatz der Informationspflicht bestehen, möglichst schon bei der Informationserfassung im Hinblick auf die Möglichkeit zur späteren Abtrennung zu kennzeichnen.

(2) Verträge der Kommune sind so auszugestalten, dass aus diesen herrührende Rechte Dritter der Anwendung dieser Satzung inklusive des Zugangs zu, der freien Nutzung, der

Weiterverwendung und der Verbreitung der Informationen nicht entgegenstehen. § 16 bleibt unberührt.

(3) Verträge mit einem Gegenstandswert von mehr als 100.000 Euro, die nach Maßgabe dieser Satzung zu veröffentlichen sind, dürfen erst dann geschlossen werden, wenn der endgültige Vertragstext für mindestens einen Monat veröffentlicht war. Bei Gefahr im Verzug oder drohendem schweren Schaden kann davon abgewichen werden.

(4) Umfang und Gegenstand der Informationsausnahmen sind auf das absolut Notwendige zu beschränken und soweit möglich deutlich zu machen. Abtrennbare Teile von Informationen, die selbst nicht den Ausnahmeregelungen unterfallen, unterliegen der Informationspflicht.

(5) Soweit Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Voraussetzungen für eine Verweigerung in zeitlicher Hinsicht nicht dauerhaft bzw. bis zur archivarischen Freigabe bestehen, weist die Kommune im Informationsregister bzw. gegenüber dem Antragssteller auf diese Möglichkeit hin und veröffentlicht die Informationen nach Wegfall der Voraussetzungen für die Informationsverweigerung.

Abschnitt 2

Veröffentlichungspflicht und Veröffentlichung

§ 5

Veröffentlichungspflichtige Informationen

(1) Der Veröffentlichungspflicht unterliegen

1. Beschlüsse des Rates oder Kreistages nebst den zugehörigen Protokollen und Anlagen,
2. Haushalts-, Bewirtschaftungs-, Organisations-, Geschäftsverteilungs- Akten- und Stellenpläne,
3. Satzungen, Richtlinien und Verwaltungsvorschriften, sowie Dienstanweisungen,
4. Amtsblätter, amtliche Statistiken, Tätigkeitsberichte und Ergebnisse der Rechnungsprüfung,
5. interne Gutachten und Studien der Kommune, sowie Gutachten, Studien und Vermerke externer Stellen, soweit sie von der Kommune in Auftrag gegeben wurden, in die Entscheidung der Kommune einfließen oder ihrer Vorbereitung dienen,

6. Geodaten sowie Bodenrichtwertkarten und Mietspiegel,
 7. Ergebnisse von Messungen, Beobachtungen und sonstigen Erhebungen über schädliche Umwelteinwirkungen, Umweltgefährdungen sowie über den Zustand der Umwelt, die von der Kommune außerhalb ihrer Überwachungstätigkeit im Einzelfall durchgeführt werden,
 8. das Baumkataster,
 9. öffentliche Pläne, insbesondere Bauleit- und Landschaftspläne,
 10. die wesentlichen Regelungen erteilter Baugenehmigungen und -vorbescheide,
 11. Informationen hinsichtlich derer die Kommune eine Beteiligung der Öffentlichkeit oder Auslegung durchführt,
 12. Informationen über Subventionen und Zuwendungen, Fördermittel, Sponsoring und Spenden, insbesondere über Gewährende, Empfänger, Höhe, Rechtsgrundlage und Zweck von erhaltenen oder gewährten Zahlungen und Leistungen,
 13. die wesentlichen Unternehmensdaten von Unternehmen an denen die Kommune beteiligt ist einschließlich einer Darstellung der jährlichen Vergütungen und Nebenleistungen für die Leitungsebene,
 14. Umweltinformationen im Sinne des § 2 Absatz 3 des Umweltinformationsgesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704),
 15. Verträge der Daseinsvorsorge und sonstige Verträge,
 16. Vergabeentscheidungen über Bauleistungen, Lieferungen, Dienstleistungen und sonstige Leistungen,
 17. aufsichtsrechtliche Entscheidungen der Fach- und Rechtsaufsicht,
 18. Informationen mit kommunalem Bezug, die bereits aufgrund einer Rechtsnorm außerhalb dieses Gesetzes offengelegt oder bekanntgemacht werden,
- sowie alle weiteren, den in diesem Absatz genannten Gegenständen vergleichbaren Informationen von öffentlichem Interesse.

(2) Von der Veröffentlichungspflicht nach Abs. 1 ausgenommen sind:

1. Verträge mit einem Gegenstandswert von weniger als 20.000 Euro, wenn zwischen den Vertragspartnern im Laufe der vergangenen zwölf Monate Verträge über weniger als insgesamt 20.000 Euro abgeschlossen worden sind,
2. Subventionen und Zuwendungen mit einem Wert unter 1.000 Euro in einem Zeitraum von zwölf Monaten an eine Empfängerin bzw. einen Empfänger,

9

3. Erteilung einer Baugenehmigung und eines -vorbescheides an eine Antragstellerin bzw. einen Antragsteller, sofern es sich um ein Bauvorhaben in einem reinen Wohngebiet (§ 3 BauNVO) oder in einem allgemeinen Wohngebiet (§ 4 BauNVO) handelt.

(3) Der Veröffentlichungspflicht unterliegen über die Katalogtatbestände nach Absatz 1 hinaus außerdem:

1. Informationen, die auf Antrag nach § 8 oder im Rahmen presserechtlicher Anfragen an Medien herausgegeben wurden, wobei die jeweils antragstellende Person der Offenlegung ihrer Identität widersprechen kann,
2. Druckerzeugnisse oder elektronische Dateien, die zumindest Teilen der Öffentlichkeit grundsätzlich zugänglich sind und deren Erstellung ausschließlich oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert wurden

(4) Von der Veröffentlichungspflicht sind solche Informationen ausgenommen, die unter § 12 dieser Satzung fallen.

§ 6

Informationsregister

Die Kommune richtet ein Informationsregister ein. Sie stellt sicher, dass die zentrale Zugänglichkeit aller ihrer der Veröffentlichungspflicht unterliegenden Informationen über dieses Informationsregister jederzeit gewährleistet ist.

§ 7

Ausgestaltung der Veröffentlichungspflicht

(1) Informationen im Sinne von § 5 sind unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, im Volltext, in elektronischer Form im Informationsregister zu veröffentlichen. Hierbei ist auch zu erfassen, von wem diese Information wann erstellt wurde, zu welcher bzw. welchen Informationskategorien im Sinne des § 5 die Information gehört und wann sie von welcher informationspflichtigen Stelle in das Informationsregister eingestellt wurde. Bei Verträgen sind alle Vertragsparteien zu erfassen. Alle Informationen müssen leicht auffindbar, maschinell mindestens nach den in den vorstehenden Sätzen genannten Datenkategorien und im Volltext durchsuchbar und für den Nutzer druck- und speicherbar sein.

(2)Der Zugang zum Informationsregister ist barrierefrei, kostenlos und anonym. Er wird über öffentliche Kommunikationsnetze bereitgestellt. Zugang zum Informationsregister wird in ausreichendem Maße in öffentlichen Räumen gewährt.

(3)Alle veröffentlichten Informationen müssen in einem wiederverwendbaren Format vorliegen. Eine maschinelle Weiterverarbeitung muss gewährleistet sein und darf nicht durch eine plattformspezifische oder systembedingte Architektur begrenzt sein. Das Datenformat muss auf verbreiteten und frei zugänglichen Standards basieren.

(4)Die Informationen im Informationsregister müssen bis zu ihrer Archivierung, mindestens aber zehn Jahre nach ihrer letzten Änderung vorgehalten werden.

(5)Bei Änderungen veröffentlichter Informationen muss neben der Änderung die jeweilige Fassung für jeden Zeitpunkt abrufbar sein.

Abschnitt 3

Auskunftspflicht und Auskunftserteilung

§ 8

Antrag

(1)Der Antrag auf Zugang zu Informationen kann schriftlich, elektronisch oder mündlich gestellt werden. Im Antrag sind die beanspruchten Informationen zu bezeichnen oder soweit möglich zu beschreiben.

(2)Soweit keine unmittelbare Zugänglichmachung der Information erfolgt, bestätigt die angerufene Stelle den Eingang des Antrages unverzüglich schriftlich oder elektronisch. Dabei gibt sie auch an, ob der Antrag spezifisch genug ist, um ihr die Identifikation der beanspruchten Information zu ermöglichen. Soweit dies nicht der Fall ist, bemüht sich die angerufenen Stelle gemeinsam mit dem Antragssteller um eine Präzisierung und leistet ihm die hierbei erforderliche Hilfe.

(3)Ist die angerufene Kommune selbst nicht informationspflichtig, so hat sie dies dem Antragssteller mitzuteilen.

§ 9

Zugang zur Information

- (1) Die Kommune hat entsprechend der Wahl der antragstellenden Person Auskunft zu erteilen oder die Informationsträger zugänglich zu machen, die die begehrten Informationen enthalten.
- (2) Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Informationen anderer Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Aufzeichnungen werden sollen, so gilt § 8 Absatz 3 entsprechend.
- (3) Die Kommune stellt ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Dies soll die Möglichkeit der Erlangung der Informationen über Kommunikationsnetze in elektronischem Format oder die Gewährung unmittelbaren Zugangs zu Informationen einschließen. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet. Kann die Kommune die Anforderungen gemäß Satz 1 nicht erfüllen, stellt sie Kopien zur Verfügung. Die §§ 17 und 19 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gelten entsprechend.
- (4) Die Kommune stellt auf Antrag Kopien der Informationen auch durch Versendung zur Verfügung. Hat die antragstellende Person keine Auswahl zum Übermittlungsweg getroffen, ist regelmäßig die kostengünstigste Form der Übermittlung zu wählen.
- (5) Soweit Informationsträger nur mit Hilfe von Maschinen lesbar sind, stellt die Kommune auf Verlangen der antragstellenden Person die erforderlichen Lesegeräte einschließlich der erforderlichen Leseanweisungen oder lesbare Ausdrücke zur Verfügung.
- (6) Die Kommune kann auf eine über öffentliche Kommunikationsnetze zugängliche Veröffentlichung verweisen, wenn sie der antragstellenden Person die Fundstelle angibt.
- (7) Soweit Informationsansprüche aus den in § 12 dieser Satzung in Verbindung mit § 9 IFG NRW (personenbezogene Daten) und § 8 IFG NRW (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) genannten Gründen nicht erfüllt werden können, ersucht die Kommune auf Verlangen der antragstellenden Person den oder die Betroffenen um ihre Einwilligung.

§ 10

Bescheidung des Antrags

(1)Die Kommune macht die begehrten Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags bei der Stelle, in der gewünschten Form zugänglich.

(2)Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs erfolgt innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist durch schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsmittelbelehrung. Sie ist zu begründen. Eine Ablehnung ausschließlich unter Bezugnahme auf den Gesetzestext ist unzulässig.

(3)Können die gewünschten Informationen nicht oder nicht vollständig innerhalb eines Monats zugänglich gemacht werden oder erfordern Umfang oder Komplexität eine umfangreiche Prüfung, so kann die informationspflichtige Stelle die Frist auf zwei Monate verlängern. Die antragstellende Person ist darüber innerhalb des ersten Monats schriftlich zu unterrichten.

§ 11

Kostenfreiheit

(1)Für Tätigkeiten aufgrund dieser Satzung werden Gebühren nicht erhoben.

(2)Für die Übermittlung von Informationen über Kommunikationsnetze in elektronischem Format und die Gewährung unmittelbaren Zugangs zu Informationen werden keine Auslagen erhoben. Dies gilt auch für die Erstellung und Übermittlung von bis zu 10 Schwarz-weiß-Duplikaten in DIN A 4 und/oder DIN A 3 - Format oder die Erstellung einer Reproduktion von verfilmten Akten oder die Weitergabe einzelner Daten in verkörperter elektronischer Form. Soweit der Antragssteller die Bereitstellung der Informationen in einer anderen Form oder in einem über Satz 2 hinausgehenden Umfang wünscht, hat er die der Kommune hierfür tatsächlich entstehenden angemessenen Kosten zu ersetzen. Der Antragsteller ist auf diese Pflicht zur Kostentragung und die Höhe der Kosten vorab hinzuweisen.

(3)Auf Antrag kann von der Erhebung von Kosten gem. Abs. 2 Satz 3 aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses ganz oder teilweise abgesehen werden.

Abschnitt 4

Ausnahmen von der Informationspflicht

§ 12

Ausnahmen von der Informationspflicht

- (1) Von der Informationspflicht ausgenommen sind Informationen soweit und solange sie
1. dem Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsdurchsetzung nach § 6 IFG NRW,
 2. dem Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses gemäß § 7 IFG NRW,
 3. dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gemäß § 8 IFG NRW oder
 4. dem Schutz personenbezogener Daten entgegenstehen.
- (2) § 10 IFG NRW gilt entsprechend.

Abschnitt 5

Absicherung des Informationsrechts

§ 13

Benachteiligungsverbot

Niemandem darf ein Nachteil daraus erwachsen, dass er oder sie Rechte aus dieser Satzung ausübt, Dritte bei der Ausübung von Rechten aus dieser Satzung unterstützt oder eine Information der Öffentlichkeit zugänglich macht, die nach dieser Satzung der Veröffentlichungspflicht unterlag.

§ 14

Anrufung des oder der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

- (1) Eine Person, die der Ansicht ist, dass
1. einem Rechtsanspruch oder einer Rechtspflicht nach dieser Satzung nicht rechtzeitig oder
 2. nicht hinlänglich nachgekommen wurde oder
 3. dass Ihr Informationsrecht zu Unrecht abgelehnt oder nicht beachtet worden ist oder

4. dass sie von einer informationspflichtigen Stelle eine unzulängliche Antwort erhalten hat oder
5. dass sie entgegen § 13 dieser Satzung benachteiligt wurde,
kann die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit anrufen.

(2) Auf diese Möglichkeit hat die informationspflichtige Stelle hinzuweisen.

Abschnitt 6

Schlussbestimmungen

§ 15

Ansprüche auf Informationszugang nach anderen Rechtsvorschriften

Rechtsvorschriften oder besondere Rechtsverhältnisse, die einen weitergehenden Zugang zu Informationen gewähren, bleiben unberührt.

§ 16

Altverträge

Geheimhaltungsklauseln und ähnliche Abreden in Verträgen mit informationspflichtigen Stellen, die nach dem 31.12.2001 abgeschlossen wurden und auf die das Informationsfreiheitsgesetz Anwendung findet, können der Anwendung der Bestimmungen dieser Satzung nicht entgegengehalten werden.

§ 17

Rechtsweg

(1) Für Streitigkeiten um Ansprüche aus dieser Satzung ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.

(2) Die Frist für ein Rechtsmittel beginnt nur zu laufen, wenn der Beteiligte über den Rechtsbehelf, das Gericht, bei dem das Rechtsmittel anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich oder elektronisch belehrt worden ist. Die Beteiligten sind stets zu belehren, dass ihnen das Recht zusteht, sich gemäß § 14 dieser Satzung an den oder die Landesbeauftragte/n für Datenschutz und Informationsfreiheit zu wenden. Fristen eines

Anlage zur Anregung lt. §24 GO NRW / hier: Einführung Transparenzsatzung für den Kreis Heinsberg
lt. Empfehlung des Bündnisses "NRW blickt durch"

Rechtsmittels werden dadurch aber nicht gehemmt. § 58 Abs. 2 der
Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am in Kraft.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0520/2016

Antrag gemäß § 5 GeschO der SPD-Fraktion betr. Controlling im Kreishaus

Beratungsfolge:

22.12.2016 Kreistag

Es wird auf den der Einladung beigefügten Antrag der Fraktion SPD vom 28.11.2016 verwiesen.



SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
Fraktion im Kreistag Heinsberg

SPD-Fraktion im Kreistag
Heinsberg
Valkenburger Str. 45
52525 Heinsberg

SPD-Kreistagsfraktion Valkenburger Str. 45 52525 Heinsberg

Herrn
Landrat Stephan Pusch

Fon: (02452) 13-1720
Fax: (02452) 13-1725
spd-fraktion@kreis-heinsberg.de
www.spd-kreis-heinsberg.de

Im Hause

Kreissparkasse Heinsberg
BLZ: 312 512 20
Konto: 2008688

den Fraktionen im Kreistag z.K.

Heinsberg, 28. November 2016

Sehr geehrter Herr Landrat Pusch,

seit Beginn des Jahres 2016 werden interne Prozess- und Arbeitsabläufe in der Kreisverwaltung untersucht. Als Ziel der Untersuchung wurde die Analyse von Optimierungsmöglichkeiten definiert.

Die SPD-Fraktion bittet im Rahmen der Haushaltsberatungen in der nächsten Sitzung des Kreistages um einen Bericht der zuständigen Mitarbeiterin, Frau Regiment, zum Stand des internen controlling-Prozesses und um die Einschätzung zum Haushaltsentwurf für das Jahr 2017.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Derichs
-Fraktionsvorsitzender-

Annalena Rösberg
- Geschäftsführerin-

Vorsitzender:
Ralf Derichs
Theodor-Heuss-Str. 21
41812 Erkelenz

Stellv. Vorsitzende:
Andrea Reh
SElfkantstr. 15
52538 Gangelt

Kassierer:
Hans-Jürgen Plein
Dürener Str. 88
52511 Geilenkirchen

Stellv. Landrat
Heinz-Theo Tholen
Ahornstr. 12
52525 Waldfeucht

Geschäftsführerin:
Annalena Rösberg

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0523/2016

**Antrag gem. § 5 GeschO betr. Kreiszuwendungen an die Kreistagsfraktionen zur
Bestreitung der Fraktionsbedürfnisse**

Beratungsfolge:

22.12.2016 Kreistag

Es wird auf den als Anlage beigefügten Antrag der Fraktionen CDU und SPD vom 08.12.2016 verwiesen.

Fraktionen von CDU und SPD

im Kreistag Heinsberg
Valkenburger Str. 45
52525 Heinsberg

An den
Landrat des Kreises Heinsberg
Herrn Stephan Pusch
Im Hause

z. K.:

Fraktion Bündnis 90/GRÜNE
FDP-Fraktion
Fraktion FW
Fraktion Die Linke
AfD-Fraktion

Heinsberg, den 08.12.2016

Antrag gemäß § 5 GeschO zur Beratung in der Kreistagssitzung am 22.12.2016 zur Änderung des Kreistagsbeschlusses betr. "Kreiszuwendungen an die Kreistagsfraktionen zur Bestreitung der Fraktionsbedürfnisse" vom 03.07.2014

Sehr geehrter Herr Landrat Pusch,

am 03.07.2014 hat der Kreistag in seiner zweiten Sitzung einen Kreistagsbeschluss betr. "Kreiszuwendungen an die Kreistagsfraktionen zur Bestreitung der Fraktionsbedürfnisse" gefasst.

Die Fraktionen von CDU und SPD *beantragen*, in der nächsten Kreistagssitzung folgende Beschlussfassung herbeiführen zu lassen:

Der Beschluss vom 03.07.2014 wird dahingehend erweitert: Die Fraktionen erhalten zur Finanzierung ihrer Fraktionsgeschäftsführung gewöhnlich Zuwendungen entsprechend Entgeltgruppe (EG) 9 des TVöD. Bei Vorliegen der Voraussetzung, abgeschlossenes Studium, kann auch eine Zuwendung entsprechend EG 10 TVöD erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Norbert Reyans', written in a cursive style.

für die CDU-Kreistagsfraktion
Norbert Reyans, Fraktionsvorsitzender

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Ralf Derichs', written in a cursive style.

für die SPD-Kreistagsfraktion
Ralf Derichs, Fraktionsvorsitzender